Unterrichtung

Hannover, den 27.10.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2026 - 2030

siehe Anlage

(verteilt am 28.10.2026)

Niedersächsisches Finanzministerium

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtags
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hannover
26.10.2026

Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2026 – 2030
2 Anlagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anbei übersende ich den Bericht über Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2026 – 2030.

Dieser kann ferner im Internet unter www.mf.niedersachsen.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Heere

Dienstgebäude
Schiffgraben 10
30159 Hannover
Telefon (0511)120-0

Telefax (0511)
120-8068 Poststelle
120-8060 Minister
120-8062 Staatssekretärin

E-Mail
Poststelle@mf.niedersachsen.de
Internet:
www.mf.niedersachsen.de

NIEDERSÄCHSISCHES
FINANZMINISTERIUM



Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2026 - 2030

NIEDERSACHSEN DAS IST GROß.

Inhaltsübersicht

Seite

Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2026 - 2030

1.	Einleitung	4
2.	Definition und Abgrenzung von Subventionen und Zuwendungen	4
2.1	Subventionen	4
2.2	Zuwendungen	5
3.	Die Gesamtentwicklung der Subventionen und Zuwendungen	5
4.	Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen	6
5.	Rechtliche Bindung der Subventionen und Zuwendungen	9
6.	Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen	10

Anhänge

1	Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio. EUR) (Aufgabenfeldsummen)	12
2	Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- / Zuwendungs-Quote)	14
3	Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen (in Mio. EUR) (titelweise Darstellung)	17

1. Einleitung

Mit der Auswertung „Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2026 - 2030“ legt das Finanzministerium seinen siebzehnten Subventionsbericht vor. Seit 2006 erscheint er in einem zweijährigen Berichtsrhythmus. Die Dokumentation der Zuwendungen und Subventionen legt die gleiche Systematik zugrunde wie die Darstellung in den jeweiligen Haushaltsplänen. Die Subventions- und Zuwendungstitel werden auf Basis eines einheitlichen Schemas erläutert. Um den Umfang des Subventionsberichts dabei in angemessenem Rahmen zu halten, wurde – wie bereits in früheren Berichten – in Anhang 3 auf die Erläuterung von Titeln mit Beträgen unter 50.000 Euro verzichtet.

2. Definition und Abgrenzung von Subventionen und Zuwendungen

Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen listet jeweils die Subventionen und Zuwendungen auf, die im Haushalt des Landes veranschlagt und für den Mipla-Zeitraum bis 2030 geplant sind. Die begriffliche Unterscheidung ist den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen geschuldet.

2.1 Subventionen

Da auch der Bund und einige andere Länder Subventionsberichte herausgeben, orientiert sich Niedersachsen im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit grundsätzlich an der Definition des Begriffes „**Subvention**“ im Bundessubventionsbericht. Grundlage der Begriffsbestimmung ist danach die – allerdings nicht abschließende – Definition in § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG). Ausgehend vom Wortlaut des § 12 StWG gilt hiernach:

Subventionen – in Form von Finanzhilfen – sind Geldleistungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Sie werden mit dem Ziel vergeben,

- Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen (Erhaltungs- und Anpassungshilfen);
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern (Produktivitäts- und Wachstumshilfen) oder
- in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen (sozial- und vermögenspolitisch orientierte Hilfen).

Keine Subventionen sind demnach finanzielle Aufwendungen des Landes für allgemeine Staatsaufgaben. Das sind zum Beispiel:

- allgemeine Sozialleistungen, die nicht zu einer gezielten Verbilligung einzelner Marktgüter führen;
- Ausgaben für kulturelle Zwecke;
- Ausgaben für das allgemeine Bildungswesen und für die nicht unternehmens- oder wirtschaftsbezogene Forschungs- und allgemeine Wissenschaftsförderung;
- Ausgaben für Gesundheit, Sport und Erholung oder
- Ausgaben für allgemeine Infrastrukturmaßnahmen.

Neben den Subventionen, die als Ausgaben veranschlagt werden, gibt es „unsichtbare Subventionen“ in Form von Steuervergünstigungen. Steuerliche Regelungen mit entlastender Wirkung werden als Subventionen angesehen, wenn sie zu vergleichbaren Zwecken gewährt werden wie ausgabeseitige Subventionen. Steuervergünstigungen werden im Bundesrecht geregelt und sind dem unmittelbaren Einfluss des Landes entzogen, auch wenn das Land an den Einnahmeausfällen entsprechend seinem Anteil am Aufkommen der betroffenen Steuer beteiligt ist. Ihre Wirkungen sind daher nicht Gegenstand dieses Berichts.

2.2 Zuwendungen

Entsprechend der Definition in § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sind **Zuwendungen** „Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke“. Dazu gehören:

- zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie
- zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Zuwendungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung von Aufgaben durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Keine Zuwendungen nach der LHO sind daher zum Beispiel:

- Sachleistungen;
- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat;
- Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen;
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen oder
- der Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO).

3. Die Gesamtentwicklung der Subventionen und Zuwendungen

Die im Subventionsbericht verwendeten Zahlen basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2027/2028 sowie der Mipla 2026 - 2030.

Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für das Jahr 2026 sind Subventionsausgaben und Zuwendungen in Höhe von rund 4.327,9 Mio. Euro veranschlagt. Davon fallen rund 2.266,8 Mio. Euro unter die Ausgabekategorie „Subventionen“ und rund 2.377,84 Mio. Euro unter die Kategorie „Zuwendungen“. Der inhaltlich definierte Begriff der Subvention und die eher formale Abgrenzung der Zuwendung führen zu einer Schnittmenge von Ausgaben, die sowohl Subvention als auch Zuwendung sind (2026: 316,7 Mio. Euro; d. h. 7,3 % der Gesamtsumme).

Förderprogramme und -maßnahmen der institutionellen und der Projektförderungen sind grundsätzlich auf längstens fünf Jahre befristet, soweit nicht Dritte (z. B. der Bund) bereits eine abweichende Befristung verbindlich regeln oder Ansätze zur Finanzierung von Länderkooperationen und Bund-Länder-Vereinbarungen geplant werden. Bei sonstigen freiwilligen Leistungen wird entsprechend verfahren.

Tabelle 1:

Gesamtentwicklung von Subventionen und Zuwendungen 2025 - 2030
(in Mio. €)

	Ist	HP	HPE		Planung	
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Zuwendungen und Subventionen	5.140,2	4.326,7	4.017,4	4.012,3	4.023,1	4.034,7
Veränderung zum Vorjahr		-15,8%	-7,1%	-0,1%	0,3%	0,3%
Subventionen	2.541,2	2.267,8	2.321,7	2.504,3	2.480,5	2.478,9
Veränderung zum Vorjahr		-10,8%	2,4%	7,9%	-1,0%	-0,1%
Zuwendungen	2.934,48	2.376,66	2.021,65	1.835,58	1.877,03	1.886,65
Veränderung zum Vorjahr		-19,0%	-14,9%	-9,2%	2,3%	0,5%
Nachrichtlich:						
Subventionen, die zugleich Zuwendungen sind	335,5	317,8	325,9	327,5	334,4	330,8
Bereinigte Ausgaben des Landes	45.215,3	48.234,8	47.402,6	49.112,3	50.496,1	51.936,3
Subventionen und Zuwendungen in % der bereinigten Ausgaben	8,0%	9,0%	8,5%	8,2%	8,0%	7,8%

4. Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen

Von den 4.327,9 Mio. Euro, die im Haushaltsjahr 2026 für Subventionen und Zuwendungen veranschlagt worden sind, entfallen mit rd. 2.019,4 Mio. Euro 46,7 % auf das Kultusministerium. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewirtschaftet mit rd. 809,8 Mio. Euro 18,7 % der Subventionen und Zuwendungen. Danach folgt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen mit rd. 537,2 Mio. Euro und 12,4 % der Subventionen und Zuwendungen.

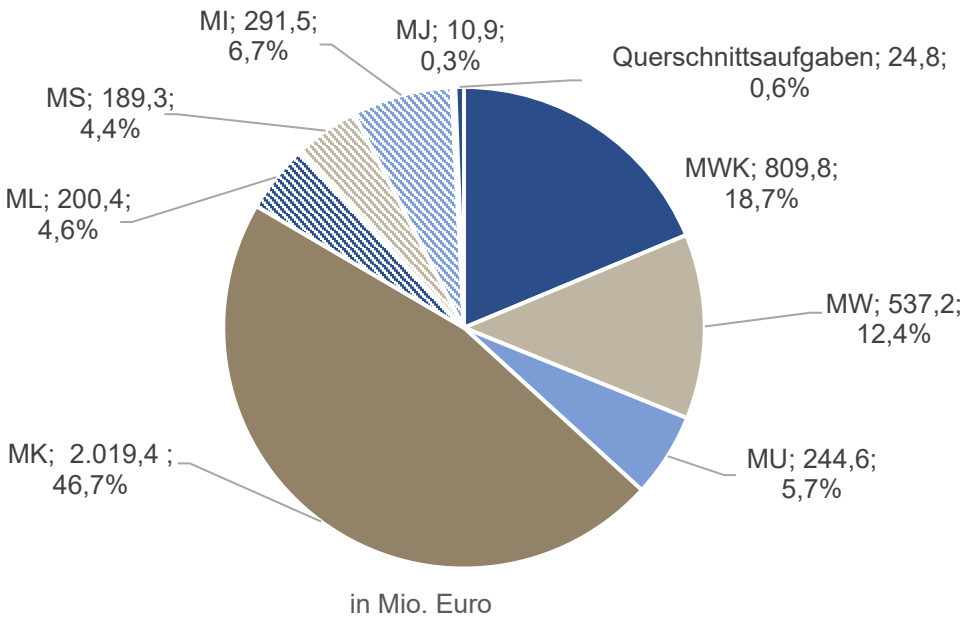
In dem nach Aufgabenfeldern gegliederten Anhang 3 sind die Subventionen und Zuwendungen mit den entsprechenden Erläuterungen im Einzelnen dargestellt. Da die gleiche Systematik wie im Haushaltsplan 2026 zugrunde gelegt wird, beinhalten die Erläuterungen die Daten für das Ist 2025 bis zum Soll 2030. Für den gesamten Betrachtungszeitraum stellen sich die Subventionen und Zuwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt dar:

Tabelle 2:

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen
(in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Aufgabenbereich	Ist	HP	HPE		Planung	
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
MI	494,9	291,5	58,5	58,5	48,5	48,5
	9,6%	6,7%	1,5%	1,5%	1,2%	1,2%
MS	114,0	189,3	152,8	155,3	156,2	157,0
	2,2%	4,4%	3,8%	3,9%	3,9%	3,9%
MWK	812,6	809,8	806,5	831,4	838,0	850,3
	15,8%	18,7%	20,1%	20,7%	20,8%	21,1%
MK	1.705,5	2.019,4	1.972,8	1.888,0	1.883,8	1.890,9
	33,2%	46,7%	49,1%	47,1%	46,8%	46,9%
MW	1.554,0	537,2	550,2	593,4	621,9	630,0
	30,2%	12,4%	13,7%	14,8%	15,5%	15,6%
ML	125,90	200,36	189,51	197,15	195,97	191,66
	2,4%	4,6%	4,7%	4,9%	4,9%	4,8%
MJ	8,7	10,9	15,1	14,6	15,0	14,8
	0,2%	0,3%	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%
MU	302,2	243,4	235,5	237,7	232,6	225,7
	5,9%	5,6%	5,9%	5,9%	5,8%	5,6%
MB	18,5					
	0,4%					
Querschnittsaufgaben	3,8	24,8	36,7	36,3	31,1	25,9
	0,1%	0,6%	0,9%	0,9%	0,8%	0,6%
insgesamt	5.140,2	4.326,7	4.017,4	4.012,3	4.023,1	4.034,7

Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen 2026



Die im Einzelplan des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung veranschlagten Ansätze für Subventionen und Zuwendungen von 291,5 Mio. Euro im Jahr 2026 (2025: 473,0 Mio. Euro) sind im Wesentlichen für Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des Pakts für Kommunalinvestitionen sowie für die Sportförderung vorgesehen. Die Reduzierung der Subventionen und Zuwendungen in den Jahren 2027/2028 und dem Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 ergibt sich maßgeblich aus der Veranschlagung der Haushaltsmittel zur Umsetzung des Pakts für Kommunalinvestitionen mit 400 Mio. Euro im Jahr 2025 und 200 Mio.€ im Jahr 2026. Demgegenüber ist in 2026 einmalig ein Mittelansatz für die Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur von Kommunen einschließlich Anlagen zum Hochwasser- und Küstenschutz von 14,9 Mio. Euro hinzugekommen. Darüber hinaus sind in den erhöhten Ansätzen der Sportförderung der Jahre 2025 und 2026 die in dieser Zeit veranschlagten Mittel des Kommunalen Sportstättensanierungsprogramms, des Kommunalen Sportstätteninvestitionsprogramms und der Förderung der Ausrichtung der Finals 2026 enthalten. Auch wird dem Landessportbund Niedersachsen e.V. eine temporär erhöhte zusätzliche Finanzhilfe für die Errichtung und Sanierung von Sportstätten gewährt, dies in Höhe von 5 Mio. Euro in 2025 und jeweils 10 Mio. Euro in den Jahren 2026 bis 2028.

Im Bereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung findet man Subventionen und Zuwendungen überwiegend in den Aufgabenbereichen Gesundheit, Jugend und Familie, Besondere Hilfen für soziale Gruppen, Frauen und Gleichstellung, Arbeitsförderung sowie Migration und Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Den größten Anteil bildet hier der Aufgabenbereich Jugend und Familie mit 49,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2026

Im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur findet sich der größte Teil der Subventionen und Zuwendungen im Bereich Forschung. Die aus zukunft.niedersachsen (vormals Nds.-Vorab [Volkswagenstiftung]) durch den Landeshaushalt fließenden Mittel betragen 250 Mio. Euro. Für die zusätzliche Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre werden nach strukturierten Förderlinien unter anderem finanziert:

- Strukturlinie 1: Kluge Köpfe für Niedersachsen
- Strukturlinie 2: Neue und sich entwickelnde Forschungsgebiete
- Strukturlinie 3: Profil- und Hochschulstrukturentwicklungen
- Strukturlinie 4: Verbünde und Kooperationen
- Strukturlinie 5: Zusätzliche Forschungsinfrastrukturen

Im Aufgabenbereich überregionale Forschungsförderung stehen für die Deutsche Forschungsgemeinschaft 2026 rd. 105 Mio. Euro (2025: 100 Mio. Euro) als vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen (Gemeinsame Wissenschaftskonferenz) in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung zur Verfügung. Für die Max-Planck-Gesellschaft sind in 2026 rd. 89 Mio. Euro (2025: 84 Mio. Euro) veranschlagt.
Weitere Subventionen und Zuwendungen sind in den Aufgabenbereichen Theater, Museen und der weiteren Kunst- und Kulturförderung sowie der Erwachsenenbildung veranschlagt.

Die im Einzelplan des Kultusministeriums veranschlagten Subventionen und Zuwendungen von rd. 2.019,4 Mio. Euro (2025: 1.786,5 Mio. Euro) ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung in Höhe von 1.998,3 Mio. Euro (2025: 1.765,4 Mio. Euro).

Im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen sind für die Förderung des Schienengüterverkehrs und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einerseits sowie für die Förderung des kommunalen Straßenbaus andererseits je 75 Mio. Euro vorgesehen. Die Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds beläuft sich auf 183,5 Mio. Euro. Es sind weiterhin Förderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur mit rd. 65,8 Mio. Euro sowie für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit rd. 77 Mio. Euro enthalten. Das verbleibende Volumen wird u. a. für die Meisterprämie (10 Mio. Euro), für Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen (insg. rd. 13,8 Mio. Euro) und zur Förderung der Maritimen Wirtschaft verwendet (8 Mio. Euro).

Die im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veranschlagten Ansätze für Subventionen und Zuwendungen von 200,4 Mio. Euro (2025: 172 Mio. Euro) sind überwiegend Mittel der Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - GAK 149,4 Mio. Euro (2025: 142,2 Mio. Euro). Diese werden im Wesentlichen zur Kofinanzierung der EU-Mittel des nationalen GAP-Strategieplans und dem niedersächsischen Förderkonzept „KLARA 2023-2027“ eingesetzt. Dabei steht GAP für die Gemeinsame EU-Agrarpolitik und KLARA für Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, regionale Akteur: innen. Die GAK-Mittel verteilen sich entsprechend den Zielsetzungen auf die Förderbereiche „Integrierte Länd-

liche Entwicklung“, „Agrarinvestitionsförderung“, „Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in der Fischwirtschaft“, „Forstwirtschaftliche Maßnahmen“, „Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung, Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“, „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“, „Einrichtung von Agroforstsystemen“ und „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen“. 5,3 Mio. Euro (2025: 5,3 Mio. Euro) sind zur Kofinanzierung von verschiedenen EU-Förderungen aus Landesmitteln eingeplant (neben KLARA u. a. für das Schulprogramm sowie für Förderungen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds EMFAF). Für Subventionen und Zuwendungen aus reinen Landesmitteln sind 45,7 Mio. Euro (2025: 24,7 Mio. Euro) veranschlagt. Diese werden in Höhe von 16,3 Mio. Euro (2025: 10,5 Mio. Euro) eingesetzt für die Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft. Im Bereich „Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz“ werden 24,7 Mio. Euro eingesetzt (2025: 8,6 Mio. Euro) davon 20 Mio. Euro für Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen für Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Für diesen Zweck stehen im Zeitraum 2026 - 2028 insgesamt 40 Mio. Euro zur Verfügung. Der verbleibende Betrag wird für die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft verwendet.

Der Anteil des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist im Jahr 2026 leicht reduziert. Die sonstigen Subventionen und Zuwendungen im Einzelplan liegen in 2026 in etwa auf dem Niveau der Vorjahre und betragen 243,4 Mio. Euro. Sie ergeben sich weiterhin schwerpunktmäßig aus der Förderung des Aufgabenfeldes „Wasserwirtschaft“ mit 135,6 Mio. Euro. Außerdem sind Subventionen in Höhe von 75,5 Mio. Euro für den Naturschutz, die Landschaftspflege und Natura 2000 vorgesehen. Die verbleibenden Beträge werden für Subventionen bei übergreifenden Umweltschutzaufgaben und im Bereich Abfälle/ Altlasten verwendet.
Die in den Folgejahren veranschlagten Ansätze reduzieren sich leicht auf bis zu rund 226 Mio. Euro.

Der im Einzelplan der StK veranschlagte Betrag von 21,7 Mio. Euro (2025 beim Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung 25,3 Mio. EUR) wird zum einen für die Förderung der Zukunftsräume Niedersachsen und soziale Daseinsvorsorge mit grundsätzlich jährlich 2,5 Mio. EUR (2025 einmalig 11,5 Mio. und 2026 einmalig 7,5 Mio. Euro) sowie für die EU-Kofinanzierungshilfen mit grundsätzlich jährlich 6 Mio. Euro (2025 einmalig 6,5 Mio. Euro) eingesetzt. Zum anderen bildet die Förderung von Projekten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Niederlanden, insbesondere im Interreg A-Programm „Deutschland-Nederland“ zur Kofinanzierung von Maßnahmen der EU-Förderperiode 2021-2027, mit insgesamt 18,3 Mio. Euro einen wesentlichen Anteil (2022 mit 0,4 Mio. Euro, 2023 mit 1,6 Mio. Euro, 2024 mit 3,0 Mio. Euro, 2025 mit 3,7 Mio. Euro, 2026 mit 3,1 Mio. Euro, 2027 mit 2,5 Mio. Euro, 2028 u. 2029 mit je 2 Mio. Euro). Weitere Beträge stehen für den Bereich der Förderung der Metropolregionen in Niedersachsen, für die Förderung der Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen sowie für Modellvorhaben der Regionalentwicklung zur Verfügung.

5. Rechtliche Bindung der Subventionen und Zuwendungen

Die Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen unterliegen zum Teil einer gesetzlichen Bindung. Im Jahr 2026 entfallen 14,4 % auf Bundesgesetze. Der Anteil der durch Landesgesetze fixierten Ausgaben liegt bei 40,4 %. Somit sind insgesamt 54,8 % der Ausgaben für die im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen und Zuwendungen gesetzlich fixiert.

Tabelle 3:

Subventionen und Zuwendungen nach Art der rechtlichen Bindung
(in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Art der Bindung bei	Ist	HP	HPE		Planung	
Verausgabung	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Bundesgesetze	223,3	622,2	431,1	163,1	159,9	164,7
	4,3%	14,4%	10,7%	4,1%	4,0%	4,1%
Landesgesetze	1.750,8	1.750,4	1.955,7	2.143,1	2.131,2	2.133,7
	34,1%	40,5%	48,7%	53,4%	53,0%	52,9%
Verträge, VE	656,6	712,2	724,0	741,8	752,5	752,5
	12,8%	16,5%	18,0%	18,5%	18,7%	18,7%
im Rahmen von GA	329,6	283,6	300,7	300,7	302,2	303,1
	6,4%	6,6%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%
übrige	2.179,9	958,3	606,0	663,6	677,3	680,8
	42,4%	22,1%	15,1%	16,5%	16,8%	16,9%
insgesamt	5.140,2	4.326,7	4.017,4	4.012,3	4.023,1	4.034,7

Einige Beispiele für die Art der rechtlichen Bindung im Haushaltsjahr 2026:

- Zu den Ausgaben, die durch **Bundesgesetz** gebunden sind, gehört beispielsweise die Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“. Ferner verpflichtet eine bundesgesetzliche Regelung das Land, Maßnahmen zur Beratung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu fördern.
- Die Ausgaben zur Förderung des Landessportbundes gehören z. B. zu den Finanzhilfen, die auf Basis **landesgesetzlicher Regelungen** erfolgen.
- Aufgrund von **Verträgen** werden u. a. die Ausgaben für die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen gezahlt.
- Die Ausgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, sowie der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, sowie die überregionale Forschungsförderung gehören zu den **Gemeinschaftsaufgaben**.
- Zu den **übrigen Zuwendungen** gehören z. B. die Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen oder die Zuschüsse für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen oder das Programm zur Förderung Familien freundlicher Infrastrukturen und Familien unterstützender Projekte im Bereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

6. Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen

Im Durchschnitt der Jahre 2026 - 2030 sind über 76 % der Subventionen und Zuwendungen als Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Hauptgruppe 6) vorgesehen. Für investive Maßnahmen werden 23,7 % verwendet. Es handelt sich dabei ausschließlich um Ausgaben der Hauptgruppe 8 – „Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“.

Tabelle 4:

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen

(in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Hauptgruppe	Ist	HP	HPE		Planung	
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
5 - Sächliche Verwaltungsausgaben	0,9	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2
	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
6 - Übertragungsausgaben	2.794,8	3.301,0	3.335,3	3.285,1	3.270,6	3.291,3
	54,4%	76,3%	83,0%	81,9%	81,3%	81,6%
8 - Sonstige Investitionsausgaben	2.312,5	1.024,5	680,7	725,8	751,0	742,2
	45,0%	23,7%	16,9%	18,1%	18,7%	18,4%
9 - Besondere Finanzierungsausgaben	31,9					
	0,6%					
insgesamt	5.140,2	4.326,7	4.017,4	4.012,3	4.023,1	4.034,7

Die **Zuweisungen und Zuschüsse** werden zum überwiegenden Teil vom Kultusministerium bewirtschaftet. Er beträgt im Berichtszeitraum 2026 - 2030 rd. 46,7 / 49,1 / 47,1 / 46,8 / 46,9 %. Insbesondere der Bereich der frühkindlichen Förderung trägt einen Großteil zu den Zuweisungen und Zuschüssen sowie den Investitionsausgaben bei. Zum einen maßgeblich über die Finanzhilfen nach dem NKiTaG mit insgesamt 9,063 Mrd. Euro im o. g. Berichtszeitraum. Zum anderen stellt der Bund dem Land Niedersachsen über das „KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG“ („Gute-Kita-Gesetz“) verlängert über das „KiTa-Qualitätsgesetz – Zweites KiQuTG“ und das „KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – Drittes KiQuTG“ bis Ende 2026 rd. 1,285 Mrd. Euro für Maßnahmen zur Förderung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Danach folgt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit 18,7 / 20,1 / 20,7 / 20,8 / 21,1 %. Einen großen Anteil daran hat die Förderung aus zukunft.niedersachsen, die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen mit überregionalem Wirkungsbereich u. a. mit den Zuschüssen an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Weitere wesentliche Positionen sind die Theaterförderung und die Förderung der Erwachsenenbildung.

Der Anteil des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen beträgt 12,4 / 13,7 / 14,8 / 15,5 / 15,6 %. Dieser besteht zum überwiegenden Teil aus investiven Ausgaben. Die Mittel werden u. a. eingesetzt für straßen- und schienengebundene ÖPNV-Infrastrukturprojekte, Innovationsförderprojekte, wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) sowie für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Anhang 1

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio.EUR)

Aufgabenfelder		HP	HPE	HPE	Planung	
		2026	2027	2028	2029	2030
1	2	3	4	5	6	7
03.2	Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung	18,7	1,7	1,7	1,7	1,7
03.5	Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler	3,5	5,4	5,3	5,4	5,3
03.6	Sport	64,9	47,0	47,0	37,0	37,0
03.8	Sonstige Aufgaben des MI	204,3	4,5	4,5	4,5	4,5
03 .	Summe 03 (MI)	291,5	58,5	58,5	48,5	48,5
05.1	Gesundheit	84,1	21,8	21,8	21,7	21,7
05.2	Jugend und Familie	49,5	50,1	51,5	51,5	51,3
05.3	Besondere Hilfen für soziale Gruppen	13,3	13,1	13,1	13,1	13,1
05.4	Frauen	16,4	42,4	43,5	44,5	45,6
05.6	Migration und Teilhabe	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1
05.7	Sonstige Aufgaben des MS	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0
05.8	Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung	9,2	9,2	9,2	9,2	9,2
05 .	Summe 05 (MS)	189,3	152,8	155,3	156,2	157,0
06.1	Hochschulen	23,3	11,7	17,6	10,4	17,7
06.2	Hochschulnahe Forschung und überregionale Bibliotheken	555,0	563,9	576,8	592,4	597,3
06.3	Kunst und Kultur	168,3	170,4	176,6	173,1	173,1
06.4	Sonstige Aufgaben des MWK	63,2	60,4	60,4	62,2	62,2
06 .	Summe 06 (MWK)	809,8	806,5	831,4	838,0	850,3
07.1	Elementarbereich	1.998,3	1.948,4	1.860,3	1.856,4	1.863,5
07.2	Schule und Berufsausbildung	20,8	24,0	27,3	27,3	27,3
07.4	Sonstige Aufgaben des MK	0,3	0,4	0,4	0,1	0,1
07 .	Summe 07 (MK)	2.019,4	1.972,8	1.888,0	1.883,8	1.890,9
08.1	Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt	269,8	157,4	157,2	147,2	142,2
08.3	Bergbau, Energie und Geologie	9,8	9,2	9,3	8,7	8,7
08.4	Straßen	76,5	76,5	76,5	76,5	76,5
08.5	Öffentlicher Nahverkehr	98,8	228,5	228,5	228,5	228,5
08.7	Sonstige Aufgaben des MW	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
08.8	Städtebau und Wohnungswesen	81,6	77,9	121,2	160,3	173,3
08 .	Summe 08 (MW)	537,2	550,2	593,4	621,9	630,0

noch Anhang 1

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio.EUR)

Aufgabenfelder		HP	HPE	HPE	Planung	
		2026	2027	2028	2029	2030
1	2	3	4	5	6	7
09.1	Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz	24,7	15,7	15,8	5,8	5,8
09.2	Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft	34,3	35,9	43,2	43,5	38,3
09.3	Entwicklung des ländlichen Raumes	113,3	113,0	113,3	114,0	114,0
09.4	Fachverwaltungen	27,8	24,9	24,9	32,8	33,6
09 .	Summe 09 (ML)	200,2	189,5	197,2	196,0	191,7
11.1	Gerichte und Staatsanwaltschaften	0,2	0,4	0,3	0,3	0,3
11.3	Sonstige Aufgaben des MJ	10,7	14,7	14,3	14,7	14,5
11 .	Summe 11 (MJ)	10,9	15,1	14,6	15,0	14,8
15.1	Wasserwirtschaft	135,6	130,1	133,0	133,9	128,2
15.2	Abfälle und Altlasten	13,6	11,9	14,9	11,8	11,8
15.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000	75,5	75,9	73,0	70,6	69,6
15.4	Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung	18,7	17,5	16,8	16,3	16,1
15 .	Summe 15 (MU)	243,4	235,5	237,7	232,6	225,7
29.1	Zentrale Institutionen	30,1	36,7	36,3	31,1	25,9
29 .	Summe 29	30,1	36,7	36,3	31,1	25,9
	insgesamt	**4.331,8**	**4.017,4**	**4.012,3**	**4.023,1**	**4.034,7**
	Abweichungen von den korrekten Beträgen durch Runden von Zahlen möglich					

Anhang 2

Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- /Zuwendungs-Quote)

Aufgabenfelder		HP	HPE	HPE	Planung	
		2026	2027	2028	2029	2030
1	2	3	4	5	6	7
03.2	Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung	12,5	1,2	1,2	1,2	1,2
03.5	Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6
03.6	Sport	98,4	98,5	99,1	97,6	99,9
03.8	Sonstige Aufgaben des MI	57,7	2,9	2,8	2,8	2,8
03 .	Summe 03 (MI)	8,5	1,8	1,8	1,5	1,5
05.1	Gesundheit	7,7	4,5	4,6	4,5	4,5
05.2	Jugend und Familie	11,2	9,8	10,3	10,8	11,1
05.3	Besondere Hilfen für soziale Gruppen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
05.4	Frauen	45,3	67,3	67,5	67,7	67,8
05.6	Migration und Teilhabe	98,1	97,8	98,2	98,2	97,9
05.7	Sonstige Aufgaben des MS	1,7	0,1	0,1	0,1	0,1
05.8	Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung	6,9	7,2	7,2	7,2	7,2
05 .	Summe 05 (MS)	2,2	1,8	1,8	1,8	1,7
06.1	Hochschulen	0,7	0,4	0,6	0,3	0,6
06.2	Hochschulnahe Forschung und überregionale Bibliotheken	88,4	88,4	88,4	88,6	88,6
06.3	Kunst und Kultur	56,8	55,9	56,6	56,2	56,1
06.4	Sonstige Aufgaben des MWK	13,9	13,6	13,6	14,1	14,1
06 .	Summe 06 (MWK)	18,1	17,9	18,1	18,3	18,5
07.1	Elementarbereich	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
07.2	Schule und Berufsausbildung	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4
07.4	Sonstige Aufgaben des MK	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
07 .	Summe 07 (MK)	21,0	20,3	19,3	19,1	19,1
08.1	Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt	94,6	92,4	92,3	92,4	92,2
08.3	Bergbau, Energie und Geologie	19,9	17,8	17,7	17,2	17,9
08.4	Straßen	15,6	15,4	15,3	15,3	15,3
08.5	Öffentlicher Nahverkehr	40,9	56,8	56,7	56,8	56,8
08.7	Sonstige Aufgaben des MW	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9
08.8	Städtebau und Wohnungswesen	8,9	7,1	10,0	12,5	13,0
08 .	Summe 08 (MW)	24,5	23,4	24,0	24,7	24,5

noch Anhang 2

Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- /Zuwendungs-Quote)

Aufgabenfelder		HP	HPE	HPE	Planung	
		2026	2027	2028	2029	2030
1	2	3	4	5	6	7
09.1	Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz	19,9	14,2	14,4	5,8	5,9
09.2	Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft	74,0	75,9	80,2	80,5	78,6
09.3	Entwicklung des ländlichen Raumes	94,2	94,2	94,1	94,2	94,2
09.4	Fachverwaltungen	9,1	8,1	8,0	10,5	10,9
09 .	Summe 09 (ML)	33,5	32,3	33,0	33,5	33,2
11.1	Gerichte und Staatsanwaltschaften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.3	Sonstige Aufgaben des MJ	12,5	14,3	13,0	13,0	12,6
11 .	Summe 11 (MJ)	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8
15.1	Wasserwirtschaft	50,6	49,0	48,7	48,9	46,5
15.2	Abfälle und Altlasten	26,0	25,0	29,5	24,9	24,9
15.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000	60,9	67,3	63,4	63,7	64,6
15.4	Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung	2,6	5,8	5,5	5,5	5,4
15 .	Summe 15 (MU)	21,0	32,3	32,0	32,0	31,1
29.1	Zentrale Institutionen	5,2	7,5	7,3	6,7	5,5
29 .	Summe 29	0,2	0,3	0,2	0,2	0,1
	insgesamt	**9,0**	**8,4**	**8,1**	**7,9**	**7,7**

Anhang 3

Auf den Abdruck des Anhang 3 (Ausgaben für Subventionen /Zuwendungen nach Haushaltsstelle) wurde aus Gründen der Nachhaltigkeit abgesehen.

Die Datei (434 Seiten) kann über den folgenden QR-Code oder Link jederzeit aufgerufen werden:

https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/subventionsbericht/subventionsbericht-1430.html



Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover

Mail: Pressestelle@mf.niedersachsen.de

Die Broschüre steht auch zum Download (pdf)
bereit unter www.mf.niedersachsen.de

Auszug aus:
Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2026 - 2030

Anhang 3:
Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen

Hinweis:
Diese Datei umfasst 434 Seiten

Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0302 - TGr. 64/65		Sofortmaßnahmenprogramm Weihnachts-Hochwasser 2023					
0302 - 633 64	8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem Nds. Katastrophenschutzgesetz	—	—	—	—	—
0302 - 883 64	7	Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur von Kommunen einschließlich Anlagen zum Hochwasser- und Küstenschutz	14,9	—	—	—	—
0302 - 893 64	7	Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur einschließlich Anlagen zum Hochwasser- und Küstenschutz für Verbände, Vereine und Sonstige	—	—	—	—	—
0307 - 686 52	7	Zuschuss an den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. (Mittel aus der Feuerschutzsteuer)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0307 - 686 53	7	Zuschuss an den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. (Zusätzliche Landesmittel)	1,0	—	—	—	—
0308 - TGr. 61/62		Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung					
0308 - 684 61	7	Zuschüsse an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
0308 - 883 62	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
0308 - TGr. 63		Förderung des Rettungsdienstes					
0308 - 684 63	7	Zuschüsse an freie gemeinnützige Träger für laufende Zwecke	1,0	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.2	**18,7**	**1,7**	**1,7**	**1,7**	**1,7**
0302 - TGr. 81		Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern nach BVFG					
0302 - 684 81	7	Zuschüsse für Sondermaßnahmen zur Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0302 - TGr. 90/91		Förderung kultureller Aufgaben (§ 96 BVFG) und Maßnahmen zur Aufarbeitung der SBZ/DDR-Diktatur					
0302 - 684 90	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0326 - 684 11	7	Förderung der Wege ins Bleiberecht	0,6	1,6	1,6	1,6	1,6
0326 - 685 51	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr, Weiterwanderung und Rückführung von ausländischen Flüchtlingen	1,8	2,3	2,3	2,3	2,3

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0302 Titel 633 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kosten zur Bekämpfung des Weihnachts-Hochwassers 2023 in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Rd.Erl. des MI vom 08.11.2024 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kosten zur Bekämpfung des Hochwassers 2023/2024 in Niedersachsen“.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	2.339	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung: [] Nein [x] Ja, bis 30.06.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Land gewährt nach § 31 Abs. 3 Satz 3 NKatSG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zu den Kosten, die den unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Bekämpfung eines außergewöhnlichen Ereignisses ungewöhnlichen Ausmaßes entstanden sind.
Ziel der Zuwendung ist es, den erheblichen Ausgabenanfall, der bei den unteren Katastrophenschutzbehörden durch die Bekämpfung des Hochwassers 2023/2024 entstanden ist, abzumildern, um eine Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden zu verhindern und somit der Aufrechterhaltung der für die Gesellschaft wichtigen Katastrophenschutzstrukturen zu dienen, an deren Erhalt das Land ein besonderes Interesse hat.

Zielgruppe:
Antragsberechtigt sind die unteren Katastrophenschutzbehörden, die ein außergewöhnliches Ereignis gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKatSG im Zeitraum vom 26.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024 aufgrund des Weihnachts-Hochwassers 2023 festgestellt haben.

Durchschnittliche Förderhöhe:
Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Projekten innerhalb der Titelgruppe abhängig.

Kapitel 0302 Titel 883 64

Weniger wegen Bereitstellung von Mitteln in 2026.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Beseitigung der vom Weihnachts-Hochwasser 2023 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Gem. Erl. d. MI u. d. MU v. 01.07.2024 – Nds. MBl. 2024 Nr. 292 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beseitigung der vom „Weihnachtshochwasser“ 2023/2024 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen“

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 883 64

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	417	14.918	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					14.918	-	-	-	-

Empfänger:
[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung: [] Nein [x] Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, die in der Zeit vom 24.12.2023 bis 30.04. 2024 unmittelbar durch das Weihnachts-Hochwasser 2023“ verursacht worden sind.

Zielgruppe: Gemeinden und Gemeindeverbände

Durchschnittliche Förderhöhe: Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Projekten innerhalb der Titelgruppe abhängig.

Kapitel 0302 Titel 893 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Beseitigung der vom Weihnachts-Hochwasser 2023 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Gem. Erl. d. MI u. d. MU v. 01.07.2024 - Nds. MBl. 2024 Nr. 292 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beseitigung der vom „Weihnachtshochwasser“ 2023/2024 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen“

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	890	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung: [] Nein [x] Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, die in der Zeit vom 24.12.2023 bis 30.04. 2024 unmittelbar durch das Weihnachts-Hochwasser 2023 verursacht worden sind.

Zielgruppe: Vereine, Real-, Wasser-, Boden- und Zweckverbände

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 893 64

Durchschnittliche Förderhöhe: Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Projekten innerhalb der Titelgruppe abhängig.

Kapitel 0307 Titel 686 52

Zuschuss an den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V..

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:
§ 5 NBrandSchG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	185	180	235	230	235	235	235	235	235
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					235	235	235	235	235

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1978
Befristung: [x]Nein []Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gemäß § 5 NBrandSchG ist das Land zuständig für zentrale Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistungen der Feuerwehren und fördert mit Hilfe des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, zum Beispiel Jugendarbeit, Digitalisierung in der Feuerwehr, Leistungsvergleiche und Wettbewerbe, Musikwesen, Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zielgruppe:
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
235.000 EUR

Kapitel 0307 Titel 686 53

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss zur Förderung des Ehrenamtes, des Engagements sowie des Nachwuchses in 2026.

Rechtliche Grundlage:
§ 5 NBrandSchG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0307 Titel 686 53

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.000	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2026

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2026.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gemäß § 5 NBrandSchG ist das Land zuständig für zentrale Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistungen der Feuerwehren. Mit Hilfe des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen werden Ehrenamt, Engagement und Nachwuchs in 2026 besonders gefördert.

Zielgruppe:
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
1.000.000 EUR

Kapitel 0308 Titel 684 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Rechtliche Grundlage:
§ 31 Abs. 3 Satz 1 NKatSG, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger vom 28.09.2021 (Nds. MBl. Nr. 41/2021, S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.436	1.436	1.436	524	1.436	1.436	1.436	1.436	1.436
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.436	1.436	1.436	1.436	1.436

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0308 Titel 684 61

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1978

Befristung: [x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Zuwendungsempfänger wirken im Katastrophenschutz des Landes als Einrichtungen privater Träger mit. Die Bewältigung von Großschadenslagen wäre ohne das ehrenamtliche Engagement in diesen Organisationen, die überwiegend im Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes tätig sind, nicht denkbar. Die regelmäßigen finanziellen Unterstützungen des Landes zur Beschaffung und Instandsetzung und Instandhaltung der Ausstattung sowie zu örtlichen Ausbildungsvorhaben, überörtlichen Übungen und zentralen Lehrgängen sind daher für die Aufgabenerfüllung des Katastrophenschutzes unerlässlich.

Zielgruppe:
Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:
Die Förderhöhe richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger vom 28.09.2021 (Nds. MBl. Nr. 41/2021, S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 0308 Titel 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschaffung von Geräten zur Warnung der Bevölkerung (Sirenen)

Rechtliche Grundlage:
§ 31 Abs. 3 Satz 1 NKatSG; Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der technischen Ausrüstung der kommunalen Warninfrastruktur (Sirenenförderrichtlinien), (RdErl. d. MI v. 20. 7. 2022 — 34.3-14610-11 — Nds. MBl. Nr. 47/2017, S. 1568) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	27	1.522	1.333	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung: [] Nein [x] Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Zuweisungen an Kommunen zur Förderung der technischen Ausrüstung der kommunalen Warninfrastruktur (Sirenenanlagen) zur Verbesserung der flächendeckenden Warninfrastruktur in Niedersachsen liegen im besonderen Interesse des Landes zur Stärkung der Krisenreaktionsfähigkeit.

Zielgruppe:
Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen, denen gemäß § 2 Abs. 1 NKatSG die Aufgabe des Katastrophenschutzes obliegt. Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der o.g. Richtlinien an die Kommunen (Letztempfänger), die nicht Katastrophenschutzbehörden i. S. des § 2 Abs. 1 NKatSG sind, weiterleiten oder sie unmittelbar für eigene dem Förderzweck entsprechende Projekte einsetzen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0308 Titel 883 62

Durchschnittliche Förderhöhe:
Im Einzelfall von 1.000 bis zu 17.000 EUR pro Sirene.

Kapitel 0308 Titel 684 63

Weniger wegen eines einmaligen Zuschusses im Haushaltsjahr 2026 zur Ausstattung der DLRG-Verbände mit den notwendigen Bedarfen der Wehren und der Ausstattung der Bestandsmitglieder.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss für die Errichtung und Unterhaltung von Rettungsstationen und Rettungswachen sowie für die Ausbildung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern.

Rechtliche Grundlage:
Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) i.d.F. vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	30	30	30	30	1.030	30	30	30	30
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.030	30	30	30	30

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1984

Befristung: [x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
In den Rettungsdienstbereichen, in denen größere Gewässer zum Gemeindegebiet gehören, ist die DLRG beauftragt, Leistungen der Wasserrettung zu erbringen, die einen sehr hohen Stellenwert im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr haben. Die DLRG wird daher seit Jahren vom Land finanziell unterstützt.

Zielgruppe:
DLRG - Landesverband Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
30.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse für Sondermaßnahmen der Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern.

Rechtliche Grundlage:
Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Zuwendungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 81

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	145	144	146	152	156	185	185	185	185
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					156	185	185	185	185

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1980 bzw. 2019

Befristung: [x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
a) Maßnahmen zur Eingliederung von Spätaussiedlern nach dem BVFG, insbesondere im Zusammenwirken mit der Landesgruppe Niedersachsen der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V. und anderen Trägern der Aussiedlerarbeit.
b) Finanzierung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers der Landesgruppe Niedersachsen der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V.

Zielgruppe: Spätaussiedler und deren Familienangehörige

Durchschnittliche Förderhöhe:
a) 2.500 bis 50.000 EUR
b) 33.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 684 90

Bezeichnung des Förderprogramms:
Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Rechtliche Grundlage:
§ 96 Bundesvertriebenengesetzt (BVFG) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der kulturellen Arbeit nach § 96 BVFG Erl. d. MI v. 27.08.2024 – 47508 – VORIS 27200 –.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	183	210	168	227	190	240	190	240	190
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					190	240	190	240	190

Mehr in den Jahren 2025, 2027 und 2029 in Höhe von jeweils 50.000 EUR wegen Bezuschussung des Schlesiertreffens.

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1955

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 90

Befristung: [x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten, sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Der jährliche Zuschuss an die Landsmannschaft Schlesien (Bundesverband) dient der Förderung kultureller Projekte, die das historische Erbe und die kulturelle Identität Schlesiens bewahren und stärken, sowie der Unterstützung der Integration und Verständigung zwischen den Generationen und Kulturen.

Zielgruppe:
Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstige Organisationen der Heimatvertriebenen.

Durchschnittliche Förderhöhe:
Ab 2020 Zuschuss in Höhe von 100.000 EUR jährlich an die Landesmannschaft Schlesien zur Stärkung der Projektarbeit.

Kapitel 0326 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Wege ins Bleiberecht

Rechtliche Grundlage:
Ein entsprechendes Förderprogramm (z.B. Förderrichtlinie) wird noch aufgelegt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	600	1.600	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					600	1.600	1.600	1.600	1.600

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2026

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit den Projekten sollen Wege aufgezeigt werden, wie Menschen mit Duldungsstatus ein gesichertes Bleiberecht erreichen können. Nach Auswertung des entsprechenden Abschlussberichts sollen grundsätzliche Lösungswege und Verfahren aus dem Projekt „Wege ins Bleiberecht 2“ etabliert bzw. gestärkt werden, mit denen Geduldete von bestehenden aufenthaltsrechtlichen Bleibeoptionen profitieren können und die ggf. auch landesweit zur Anwendung kommen können. Dies soll dazu beitragen, die Zahl der (langzeit)geduldeten Personen weiter zu reduzieren.

Zielgruppe:
Menschen mit Duldungsstatus, die sich außerhalb von Landeseinrichtungen aufhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe:
rd. 125.000 Euro

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0326 Titel 685 51

Zuschüsse zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen. Vorrangig gefördert werden Projekte nichtstaatlicher Organisationen im Rahmen einer qualifizierten, möglichst flächendeckenden Rückkehrberatung. Mehr wegen gestiegener Personalausgaben und Ausbau der Rückkehrberatungsstellen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der freiwilligen Rückkehr von ausländischen Flüchtlingen in das Herkunftsland bzw. Weiterwanderung in ein Drittland.

Rechtliche Grundlage:
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr (RdErl. d. MI v. 10.10.2022 – Nds. MBl. 2022 Nr. 43, S. 1388).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.110	1.231	1.401	1.675	1.800	2.300	2.300	2.300	2.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.800	2.300	2.300	2.300	2.300

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2006

Befristung:
[x] Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit den Projekten werden durch Beratung und Individualhilfen verstärkt Anreize zur freiwilligen Rückkehr geschaffen. Die integrierte Rückkehrplanung und Vernetzung ist wesentlicher Bestandteil zum Gelingen einer nachhaltigen Reintegration. Hierdurch verringert sich der finanzielle Aufwand des Landes, da für jeden in der Kommune aufhältigen AsylbLG-Leistungsempfängerinnen und -empfänger eine pauschale Kostenabgeltung zu zahlen ist. Diese betrug 2025 pro Person und Jahr 14.418 Euro.

Zielgruppe:
Ausreisepflichtige und ausreisewillige Flüchtlinge, die sich außerhalb von Landeseinrichtungen aufhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe:
125.000 Euro.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0328 - 684 10	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,8	1,0	1,0	1,0	1,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.5	**3,5**	**5,4**	**5,3**	**5,4**	**5,3**
0331 - 684 11	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung für die Förderung von Projekten zugunsten des Sports und der Integration	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0331 - TGr. 61		Allgemeine Förderung des außerschulischen Sports					
0331 - 684 61	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6
0331 - 685 61	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	3,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0331 - 883 61	7	Zuweisungen für die Errichtung und Sanierung von Sportanlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände	15,0	—	—	—	—
0331 - 893 61	7	Zuschüsse für die Errichtung und Sanierung von Sportanlagen an Sonstige	—	—	—	—	—
0331 - TGr. 62		Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz (NSportFG)					
0331 - 684 62	3	Finanzhilfe für lfd. Zwecke	29,6	29,6	29,6	29,6	29,6
0331 - 893 62	3	Finanzhilfe für Investitionen	15,6	15,6	15,6	5,6	5,6
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.6	**64,9**	**47,0**	**47,0**	**37,0**	**37,0**
0302 - 684 13	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen nach dem NWohlfFöG	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0302 - 684 14	7	Zuschüsse für Fachberatung Härtefallkommission	0,2	0,5	0,5	0,5	0,5
0302 - 685 11	7	Zuschüsse zur Betreuung jüdischer Friedhöfe	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0302 - 685 12	7	Förderung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	—	—	—	—	—
0302 - 883 17	7	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des Pakts für Kommunalinvestitionen	200,0	—	—	—	—
0302 - 684 62	7	Zuschüsse an die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und Koordinierungsstellen für das Ehrenamt in Niedersachsen e.V. für Mikroförderungen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0302 - 686 62	3	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0328 Titel 684 10

Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, deren Aufgabenstellung die Beratung und Betreuung des benannten Personenkreises beinhaltet, erhalten Zuwendungen zu den Personalkosten für die soziale Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern der LAB NI. Mehr wegen steigender Antragszahlen mit höheren Antragsfördervolumen u.a. wegen steigenden Personal- und Sachkosten der Zuwendungsnehmer.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von zusätzlichen Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der LAB NI.

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (Richtlinie vom 17.08.2020, Nds. MBl. Nr. 40/2020, S. 890, in der Fassung vom 16.05.2025).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	469	486	669	738	750	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					750	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:
[]Nein [x]Ja, jährliche Befristung

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Es soll der Aufenthalt aller Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI durch zum Sozialdienst zusätzliche Maßnahmen der sozialen Betreuung und Beratung angemessen und geeignet gestaltet werden, um ihnen die Ankunft in Deutschland zu erleichtern und ihnen eine Orientierungshilfe für den Aufenthalt zu geben.

Zielgruppe:
Alle Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung LAB NI.

Durchschnittliche Förderhöhe:
Maximal 85 % der zuwendungsfähigen Personalkosten (Bruttoarbeitsentgelte).

Kapitel 0331 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Finanzhilfe an die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung

Rechtliche Grundlage:
§ 14 Abs. 2 Nr. 8 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0331 Titel 684 11

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.675	1.902	3.355	3.611	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung: [X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Stiftung fördert Projekte des Sports, insbesondere des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports, der Integration von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund und mildtätige Zwecke.
Weitere Mittel für denselben Zweck sind bei den folgenden Haushaltsstellen veranschlagt:
- Kapitel 0331, Titelgruppe 62: Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz (NSportFG); Der LSB selbst sowie die in ihm organisierten niedersächsischen Sportorganisationen können auch Anträge bei der Nds. Lotto-Sport-Stiftung stellen. Darüber hinaus sind auch nicht im LSB organisierte Sportorganisationen bei der Nds. Lotto-Sport-Stiftung antragsberechtigt.

Zielgruppe: Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000.000 Euro

Kapitel 0331 Titel 684 61

Bezeichnung der Förderprogramme:
a) Förderung von Special Olympics Deutschland in Niedersachsen e.V. (150.000 Euro)
b) Förderung von Projekten des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (170.000 Euro)
c) Förderung der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (66.000 Euro)
d) Förderung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Niedersachsen (150.000 Euro)
e) Förderung der Ansprechstelle und des Zentrums für Safe Sport e.V. (15.000 Euro)

Rechtliche Grundlage:
Zuwendungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0331 Titel 684 61

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	447	433	487	390	535	551	551	560	551
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					535	551	551	560	551

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) bis d) 2020; e) 2024

Befristung: [X] Nein [] Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
a) Die Mittel sind für den Aufbau und den Betrieb einer Geschäftsstelle von Special Olympics Deutschland in Niedersachsen e.V. (SONds) sowie für die Durchführung von Sportveranstaltungen durch SONds bestimmt.
b) Gefördert werden länderübergreifende Projekte des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) im Bereich des Nachwuchsleistungssports.
c) Mit den Mitteln wird die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) gefördert.
d) Die Mittel sind für die Förderung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen besonderen Charakters, die im Interesse des Landes sind, bestimmt.
e) Mit den Mitteln wird der Safe Sport e.V. gefördert.

Zielgruppe:
a) SONds
b) IAT
c) NADA
d) Ausrichter von Sportveranstaltungen
e) Safe Sport e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
a) 150.000 Euro
b) 170.000 Euro
c) 66.000 Euro
d) bis zu 150.000 Euro
e) 15.000 Euro

Kapitel 0331 Titel 685 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Fußball-Fanprojekten

Rechtliche Grundlage: Zuwendung gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0331 Titel 685 61

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	208	210	197	210	3.210	210	210	210	210
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					3.210	210	210	210	210

Weniger aufgrund der Förderung der Ausrichtung der Finals 2026 in Höhe von 3.000.000 Euro.

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2019

Befristung: a) [x] Nein b) [x] Ja, bis 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ab 2019 sind 210.000 Euro vorgesehen für die Förderung von Fußball-Fanprojekten. Weitere Mittel in Höhe von 76.000 Euro sind bei Kapitel 0573, Titelgruppe 90 für denselben Zweck veranschlagt.

Zielgruppe: Gemeinden und Gemeindeverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:
210.000 Euro

Kapitel 0331 Titel 883 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
a) Kommunales Sportstättensanierungsprogramm
b) Kommunales Sportstätteninvestitionsprogramm

Rechtliche Grundlage:
a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus vom 4.3.2019 (Nds. MBl. 10/2019, Seite 480, VORIS 21071)
b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bäderinfrastruktur vom 7.5.2025 (Nds. MBl. Nr. 219, VORIS 21071)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	13.983	17.053	12.124	15.643	15.000	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					15.000	-	-	-	-

Weniger wegen Fortführung des Sportstätteninvestitionsprogramms in 2026 in Höhe von 15.000.000 Euro.

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0331 Titel 883 61

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
a) 2019
b) 2025

Befristung: []Nein [X] Ja, a) bis zum 31.12.2022 b) bis zum 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1. Mit den veranschlagten Mitteln sollen schwerpunktmäßig Sporthallen (Turnhallen) und Hallenschwimmbäder mit sportlichen Nutzungsansprüchen saniert bzw. modernisiert werden. Das Sportstättensanierungsprogramm dient der Erhaltung der Infrastruktur des Sports in Niedersachsen.
2. Das Sportstätteninvestitionsprogramm dient der Erhaltung der Bäderinfrastruktur in Niedersachsen.

Zielgruppe: Gemeinden und Gemeindeverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:
1. Im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, bei Turnhallen höchstens 400.000 Euro und bei Hallenschwimmbädern höchstens 1.000.000 Euro
2. Im Einzelfall mehr als 200.000 Euro, grundsätzlich höchstens 1.500.000 Euro.

Kapitel 0331 Titel 893 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Kommunales Sportstättensanierungsprogramm.

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus vom 4.3.2019 (Nds. MBl. 10/2019, Seite 480, VORIS 21071)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	4.399	2.345	747	57	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung: []Nein [X]Ja bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit den veranschlagten Mitteln sollen Vereinssportstätten saniert bzw. modernisiert werden. Das Sportstättensanierungsprogramm dient der Erhaltung der Infrastruktur des Sports in Niedersachsen.
Weitere Mittel in Höhe von 5.600.000 Euro für die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen sind bei Kapitel 0331, Titel 893 62 veranschlagt.

Zielgruppe: Vereine des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB)

Durchschnittliche Förderhöhe: Im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, höchstens 100.000 Euro

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0331 Titel 684 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB)

Rechtliche Grundlage:
§ 3 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Sportfördergesetz (NSportFG) v. 7.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	37.737	70.438	46.238	46.052	29.600	29.600	29.600	29.600	29.600
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					29.600	29.600	29.600	29.600	29.600

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung: [X]Nein []Ja,

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der LSB hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen (Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen) zu verwenden. Die Finanzhilfe soll die Arbeit der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen sichern und sie in die Lage versetzen, ein flächendeckendes Sportangebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten, welches den unterschiedlichen Neigungen und Fähigkeiten der Sporttreibenden entspricht. Der Breiten- und Leistungssport soll weiter unterstützt und gestärkt werden.

Zielgruppe: Landessportbund Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 29.600.000 Euro

Kapitel 0331 Titel 893 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) für die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen.

Rechtliche Grundlage:
1. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Sportfördergesetz (NSportFG) vom 07.12.2012 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsische Sportförderverordnung (NSportFVO) vom 14.04.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
2. § 4 a NSportFG vom 01.01.2025
3. § 4 a NSportFG vom 01.01.2026
4. § 4 a NSportFG vom 01.01.2027

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	5.500	5.500	5.500	10.600	15.600	15.600	15.600	5.600	5.600
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					15.600	15.600	15.600	5.600	5.600

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0331 Titel 893 62

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1. 1997
2. 2025
3. 2026
4. 2027

Befristung: a) [x]Nein b) [x] Ja, bis 31.12.2025 c) [x] Ja, bis 31.12.2026 d) [x] Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1. Finanzhilfe für die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Vereins- bzw. Verbandssportstätten.
2. Im Haushaltsjahr 2025 wird dem LSB zusätzlich eine Finanzhilfe in Höhe von 5.000.000 Euro gewährt. Diese ist ausschließlich für die Errichtung und Sanierung von Sportstätten zu verwenden.
3. Im Haushaltsjahr 2026 wird dem LSB zusätzlich eine Finanzhilfe in Höhe von 10.000.000 Euro gewährt. Diese ist ausschließlich für die Errichtung und Sanierung von Sportstätten zu verwenden.
4. Im Haushaltsjahr 2027 und im Haushaltsjahr 2028 wird dem LSB zusätzlich eine Finanzhilfe in Höhe von jeweils 10.000.000 Euro gewährt. Diese ist ausschließlich für die Errichtung und Sanierung von Sportstätten zu verwenden.

Zielgruppe: Landessportbund Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
1. 5.600.000 Euro
2. 5.000.000 Euro
3. 10.000.000 Euro
4. 10.000.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:
Glücksspielwesen; Suchtprävention und Suchtforschung.

Rechtliche Grundlage:
Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.238	1.318	1.561	1.622	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[x] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung: [x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit dem Förderprogramm zur Abwehr der Glücksspielsucht und der Wettsucht kommt das Land der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach. Dies gilt insbesondere auch für den Jugendschutz. Wichtigstes Ziel ist die Vermeidung und die Bekämpfung der Glücksspielsucht, die zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und der Gemeinschaft führen kann. Dies wird

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 13
in § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) konkretisiert, wonach das Land Niedersachsen die Sicherstellung der Suchtprävention und der Hilfe für Suchtgefährdete als öffentliche Aufgabe gewährleistet.

Weitere Haushaltsstellen, bei denen Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind:
- Kapitel 0540, Titel 685 88: Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbekämpfung, institutionelle Förderung der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen, Ansatz siehe Einzelplan 05

Zielgruppe: Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 684 14
Mehr aufgrund eines durch gestiegene Eingaben deutlich ansteigenden Bedarfs an Beratungen von Betroffenen, hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Migrationsberatung sowie ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern sowie eines großen Bedarfs an Schulungen für Haupt- und Ehrenamtliche.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse für externe unabhängige Fachberatung zu Härtefalleingaben.

Rechtliche Grundlage:
§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	206	206	206	206	206	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					206	500	500	500	500

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung: [x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Betrieb einer externen, unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben

Zielgruppe: Antragstellende bei der Härtefallkommission

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 685 11
Bezeichnung des Förderprogramms:
Sicherung und Betreuung der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe

Rechtliche Grundlage:
Zuwendungsvertrag des Landes mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (KdöR) vom 22.12.2000/29.01.2001

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 11

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	426	426	456	456	456	456	456	456	456
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					228	228	228	228	228
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					228	228	228	228	228

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1957

Befristung: [x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Land Niedersachsen hat im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie jüdischen Vertretern am 21.06.1957 die Verantwortung für die dauernde Betreuung der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung des Landesverbandes übernommen.

Zielgruppe: Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (KdöR)

Durchschnittliche Förderhöhe: 456.000 EUR (einschl. Bundesanteil). Vgl. 231 11.

Kapitel 0302 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Rechtliche Grundlage:
Zuwendung gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	45	45	45	45	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU					- -	- -	- -	- -	- -
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					45	45	45	45	45

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung: [x] Nein [] Ja, bis

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 12

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Durchführung von Projekten im Rahmen der historischen Bildungsarbeit an Schulen, Unterstützung von internationalen Jugendbegegnungen, Förderung des Europagedankens.

Zielgruppe: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 45.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 883 17

Weniger wegen der vorbenannten Aufteilung der Mittel in 2025 und 2026.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des Pakts für Kommunalinvestitionen

Rechtliche Grundlage:
Pakt für Kommunalinvestitionen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	400.000	200.000	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200.000	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung: []Nein [x]Ja, bis 31.12.2028.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Investitionen der Kommunen

Zielgruppe: Gemeinden und Gemeindeverbände (außer Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden).

Durchschnittliche Förderhöhe:
Die Höhe der jeweiligen Förderung basiert auf einem Verteilungsschlüssel nach dem Prinzip der Einwohnerzahl, wobei jeder Kommune ein Sockelbetrag in Höhe von 200.000 Euro garantiert wird. Die konkreten Budgets werden in der Anlage der Verordnung zur Administrierung des Paktes für Kommunalinvestitionen (NKomFöGVO-MI) festgelegt.

Kapitel 0302 Titel 684 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse an die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und Koordinierungsstellen für das Ehrenamt in Niedersachsen e. V. für Mikroförderungen für die Stärkung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements.

Rechtliche Grundlage:
§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 62

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2026

Befristung: [x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresse an der Förderung:
Mikroförderung im Bereich des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der sozialen Teilhabe und der pluralistischen Demokratie in Niedersachsen durch Förderung der bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Personen und Organisationen in Niedersachsen.

Weitere Haushaltsstellen, bei denen Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind:
- Kapitel 0573, Titel 684 71: Zuschüsse an Sonstige, Ansatz siehe Einzelplan 05.

Zielgruppe:
Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und Koordinierungsstellen für das Ehrenamt in Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0302 Titel 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Übernahme von GEMA-Gebühren

Rechtliche Grundlage:
Pauschalvertrag des MI mit der GEMA vom 25.10.2024

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	237	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.10.2025

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ehrenamtlich tätige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereine, Organisationen und Einrichtungen leisten mit ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in Niedersachsen. Um dieses niederschwellig zu unterstützen, werden bei jährlich bis zu 4 Veranstaltungen die anfallenden GEMA Gebühren übernommen.

Zielgruppe:

Ehrenamtlich tätige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereine, Organisationen und Einrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe:

rd. 70 bis 100 Euro

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0302 - TGr. 66		Leistungen an Betroffene des sog. Radikalenerlasses					
0302 - 698 66	7	Leistungen an Betroffene des sog. Radikalenerlasses	0,2	—	—	—	—
0302 - TGr. 69		Glücksspiel					
0302 - 685 69	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0302 - TGr. 70		Förderung des Tages der Niedersachsen					
0302 - 633 70	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0302 - 685 70	7	Zuschüsse an Verbände und Organisationen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0302 - TGr. 71 bis 73		Zuweisungen für besondere Strukturhilfemaßnahmen an die Stadt Salzgitter					
0302 - 883 71	7	Zuweisungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Stadtteilen mit signifikanten Gebäudeleerständen	—	—	—	—	—
0302 - 883 72	7	Zuweisungen für die Errichtung von Schulgebäuden und Kindertagesstätten	—	—	—	—	—
0302 - 883 73	7	Zuweisungen für Maßnahmen des wirtschaftlichen Strukturwandels	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.8	**204,3**	**4,5**	**4,5**	**4,5**	**4,5**
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 03	**291,5**	**58,5**	**58,5**	**48,5**	**48,5**
0502 - 684 13	7	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - 684 14	7	Förderung psychosozialer Zentren für traumatisierte Flüchtlinge	2,5	3,5	3,5	3,5	3,5
0503 - 684 15	7	Förderung von Sprachmittlung für Zugewanderte	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0540 - 684 11	7	Tracking für das Neugeborenen-Hörscreening	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
0540 - 684 12	7	Zuschüsse zur Förderung der Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e.V.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0540 - 685 11	7	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0540 - 685 12	7	Gesundheitsfördernde Projekte	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0540 - 685 13	7	Förderung Auf-/Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen	0,8	—	—	—	—
0540 - 685 14	7	Hebammenfortbildung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0302 Titel 698 66

Weniger wegen Bereitstellung der Mittel in 2026.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Billigkeitsleistungen an Personen, die als Folge der Anwendung der Extremistenbeschlusses (sog. Radikalenerlass) aus dem öffentlichen Dienst des Landes entlassen oder nicht in den öffentlichen Dienst des Landes eingestellt wurden.

Rechtliche Grundlage:
§ 53 LHO i. V. m. einer noch zu erstellenden Richtlinie
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	150	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					150	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige
Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung [x]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 2026
Befristung: [x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresse an der Förderung:
Billigkeitsleistungen an Personen, die als Folge der Anwendung der Extremistenbeschlusses (sog. Radikalenerlass) aus dem öffentlichen Dienst des Landes entlassen oder nicht in den öffentlichen Dienst des Landes eingestellt wurden.

Zielgruppe:
Einzelpersonen, bei denen der sog. Radikalenerlass Anwendung gefunden hat.
Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 930 EUR

Kapitel 0302 Titel 685 69

Bezeichnung des Förderprogramms:
Glücksspielwesen; Suchtprävention und Suchtforschung

Rechtliche Grundlage:
§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	112	56	130	84	112	112	112	112	112
Korrespondierende Einnahmen aus EU					- -	- -	- -	- -	- -
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					112	112	112	112	112

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2015

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 69

Befristung:[x] Nein [] Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit dem Förderprogramm erfüllt das Land Niedersachsen den gesetzlichen Auftrag aus § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29.10.2020, wonach „das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen“ ist und aus § 11 GlüStV 2021, wonach die Länder die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherstellen. Dies wird in § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) konkretisiert, wonach das Land Niedersachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele als öffentliche Aufgabe gewährleistet.

Zielgruppe: Universität Bremen

Durchschnittliche Förderhöhe: 112.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 633 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Tages der Niedersachsen (TdN)

Rechtliche Grundlage:
Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 22.07.1980

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	603	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1980

Befristung: [X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der im Interesse des Landes stehende „Tag der Niedersachsen“ findet alle zwei Jahre mit dem Ziel statt, die kulturelle Vielfalt und das Ehrenamt des Landes einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Im Jahr 2022 lag die Zuständigkeit für den „Tag der Niedersachsen“ im Zuge des Landesjubiläums in der Staatskanzlei.

Zielgruppe: Gemeinden und Gemeindeverbände

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu 150.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 685 70

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Tages der Niedersachsen (TdN)

Rechtliche Grundlage:
Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 22.07.1980

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 70

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	153	191	191	191	191	191
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					191	191	191	191	191

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1980

Befristung: [X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der im Interesse des Landes stehende „Tag der Niedersachsen“ findet alle zwei Jahre mit dem Ziel statt, die kulturelle Vielfalt und das Ehrenamt des Landes einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Im Jahr 2022 lag die Zuständigkeit für den „Tag der Niedersachsen“ im Zuge des Landesjubiläums in der Staatskanzlei.

Zielgruppe: Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 3.000 – 30.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 883 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Stadtteilen mit signifikanten Gebäudeleerständen.

Rechtliche Grundlage:
§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	4.498	-	-	-	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung: []Nein [x]Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Städtebauliche Handlungsbedarfe: In Quartieren mit besonders hohen Leerständen soll mit den Mitteln auf der Grundlage eines städtebau-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 883 71
lichen Konzepts durch Maßnahmen und Projekte eine Aufwertung und Attraktivierung erfolgen und falls nötig der Erwerb und Rückbau der Wohnungsbestände finanziert werden.

Weitere Haushaltsstelle, bei der Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind:
Kapitel 1512, Titelgruppe 61/62/63/65: Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Zielgruppe: Stadt Salzgitter

Durchschnittliche Förderhöhe:
Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Projekten innerhalb der Titelgruppe abhängig.

Kapitel 0302 Titel 883 72

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisungen für die Errichtung von Schulgebäuden und Kindertagesstätten.

Rechtliche Grundlage:
§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	2.382	8.404	7.251	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung: []Nein [x]Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Bildung und soziale Integration: Mit den Mitteln sollen insbesondere Bildungseinrichtungen (z.B. Grundschulen, Kindertagesstätten) errichtet werden, um damit eine nachhaltige soziale Integration durch Bildung für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt zu befördern und als kinder- und familienfreundliche Stadt Attraktivität zu bewahren.

Weitere Haushaltsstellen, bei denen Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind:
- Kapitel 0774, Titel 883 76: Landesprogramm zum weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagespflege, Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln
- Kapitel 0774, Titel 883 83: Landesprogramm zur Schaffung von Kindergartenplätzen (Ü3), Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Zielgruppe: Stadt Salzgitter

Durchschnittliche Förderhöhe:
Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Projekten innerhalb der Titelgruppe abhängig.

Kapitel 0302 Titel 883 73

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisungen für Maßnahmen des wirtschaftlichen Strukturwandels.

Rechtliche Grundlage:
§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0302 Titel 883 73

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.311	1.701	1.300	729	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung: []Nein [x]Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Wirtschaftlicher Strukturwandel: Mit den Mitteln werden nachhaltige und zukunftsfähige Wirtschaftsprojekte am Standort gefördert unter Einbindung relevanter Akteure aus Industrie und Forschung, insbesondere in den Bereichen Wasserstoff- und Batterietechnologie.

Zielgruppe: Stadt Salzgitter

Durchschnittliche Förderhöhe:
Die Höhe der Einzelförderung ist von den bewilligten Projekten innerhalb der Titelgruppe abhängig.

Kapitel 0502 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	129	129	129	126	129	129	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					129	129	129	129	129

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert wird das Ethno-Medizinsche-Zentrum e.V., das psychosoziale Integrations- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt, individuelle

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0502 Titel 684 13
Beratung für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenarbeit in Fort- und Weiterbildung von Fachkräften anbietet, um der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen zu dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR

Kapitel 0502 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der landesweiten Tätigkeit psychosozialer Beratungs- und Behandlungszentren für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.255	2.470	2.532	2.457	2.457	3.457	3.457	3.457	3.457
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.457	3.457	3.457	3.457	3.457

* bis 2026 erfolgte die Förderung ergänzend aus 0536 – TGr. 81 in Höhe von 800.000 EUR

Empfänger:
[X]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
a) Förderung des Psychosozialen Zentrums Hannover seit 2014
b) Förderung des landesweiten Aufbaus weiterer Psychosozialer Zentren seit 2017 (Projekt „RefuKey“)
c) Ko-Finanzierung der Förderung psychosozialer Zentren aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU.
Die Förderung soll vom 01.06.2026 bis 31.05.2029 erfolgen.

Befristung:
[]Nein [X]Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Aufbau und Betrieb von Psychosozialen Zentren an den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück inkl. weiterer dezentraler Außenstellen zur Förderung der seelischen Gesundheit von Geflüchteten in Niedersachsen.

Zielgruppe:
Geflüchtete Menschen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Behandlungsbedarf.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0502 Titel 684 14

Durchschnittliche Förderhöhe:

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	188	— —	188
2028	—	188	— —	188
2029	—	94	— —	94
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	470	— —	470

Kapitel 0503 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

a) Förderung von Dolmetscherleistungen für traumatisierte Flüchtlinge

b) Förderung von Sprachmittlung zur Verbesserung der Integration zugewanderter Menschen

c) Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen und Mädchen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	377	279	286	340	371	371	371	371	371
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					371	371	371	371	371

Empfänger:

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 2016

zu b) 2017

zu c) 2016

Befristung:

[]Nein [X] Ja, zu a) bis 2028 zu b) bis 2028 zu c) bis 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0503 Titel 684 15

zu a)
Die Mehrheit der Flüchtlinge ist aufgrund der Kriegshandlungen in ihrer Heimat und ihrer Erlebnisse auf der Flucht traumatisiert. Zur Überwindung der Sprachbarriere sind Übersetzungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

zu b)
Für zugewanderte Menschen sind mangelnde Sprachkenntnisse die größte Integrationsbarriere. Zur Überwindung dieser Barriere erfolgt insbesondere eine Stärkung der bestehenden Strukturen der Sprachmittlung.

zu c)
Für geflüchtete Frauen und Mädchen stellt die Sprachbarriere eines der größten Hemmnisse bei Inanspruchnahme von frauenspezifischen Beratungsleistungen dar, deshalb fördert das Land Maßnahmen zur Überwindung dieser Sprachbarrieren mit dem Projekt „Worte helfen Frauen“.

Zielgruppe:
zu a) traumatisierte Flüchtlinge
zu b) Menschen mit Migrationsgeschichte
zu c) geflüchtete Frauen und Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe:
zu a) 27.900 EUR
zu b) 5.000 EUR
zu c) 280.000 EUR

Kapitel 0540 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Aufbaus und des Betriebs des Trackings für das Neugeborenen-Hörscreening

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO und Förderbescheid des LS

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	700	700	700	700	700	700
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	700	700	700	700

Empfänger:
[] Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Für die frühzeitige Erkennung angeborener Hörschädigungen wurde im Jahr 2009 das Neugeborenen-Hörscreenings (NHS) als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingeführt. Je früher spezifische Fördermaßnahmen organisiert werden, umso besser gelingen annähernd altersadäquate Entwicklungsverläufe einschließlich inklusiver Lebensbiographien. Der Umfang von kostenintensiven Sonder- und Spätmaßnahmen kann durch frühzeitige Intervention deutlich vermindert werden. Ein NHS ist allerdings erst dann als erfolgreich anzusehen, wenn möglichst alle Kinder mit angeborenen Hörschädigungen

- in den ersten sechs Lebensmonaten erfasst,

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titel 684 11

- hörtechnisch versorgt und
- in eine hörgeschädigten-spezifische Frühförderung aufgenommen worden sind.

Durch eine flächendeckende Nachverfolgung von auffälligen NHS-Befunden (sog. Tracking) über eine Tracking-Zentrale in Niedersachsen kann das Diagnosealter erheblich minimiert werden. Die konzeptionelle Ausgestaltung und Finanzierung von Trackingzentralen sind gesetz-lich nicht geregelt und keine GKV-Leistung. Niedersachsen gehört zu den Bundesländern, in denen das Tracking noch nicht flächendeckend etabliert ist. Über die Förderung werden der Aufbau und der Betrieb einer Tracking-Zentrale für ein flächendeckendes NHS-Tracking in Niedersachsen umgesetzt und wird zu den anderen Bundesländern aufgeschlossen. Dies wird von dem Deutschem Hörzentrum Hannover (Medizinische Hochschule Hannover) mit Unterstützung des Hörzentrums Oldenburg gGmbH erfolgen. Alle Geburtskliniken in Niedersachsen sollen in das Screening- und Tracking-System eingebunden werden.

Zielgruppe: Eltern und deren Kinder, bei denen im Rahmen des NHS angeborene Hörschädigungen festgestellt wurden

Durchschnittliche Förderhöhe: 700.000EUR.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	700	—	— —	700
2028	700	—	— —	700
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	1.400	—	— —	1.400

Kapitel 0540 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e.V.
Zuschüsse zur Förderung der Alzheimer Gesellschaft Nds. e.V., um die Selbsthilfe und das Ehrenamt in der Demenzversorgung zu stärken.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO mit jährlichem Zuwendungsbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	63	83	83	83	83	83
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					83	83	83	83	83

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titel 684 12

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit der Förderung soll die Selbsthilfe und das Ehrenamt in der Demenzversorgung gestärkt werden. Die demografisch bedingte Zunahme der Demenzerkrankungen bei gleichzeitig schwindenden Ressourcen in der Versorgung macht ein zunehmendes ehrenamtliches Engagement erforderlich.
Die Tätigkeit der Alzheimer Gesellschaft Nds. e.V. ist als Dachorganisation von entscheidender Bedeutung für die ausschließlich ehrenamtlich arbeitenden lokalen Alzheimer Gesellschaften. Sie unterstützt die Gründung von regionalen Alzheimer Gesellschaften und Alzheimer-Selbsthilfe-Initiativen und begleitet diese beim Aufbau von regionalen Informations- und Beratungsangeboten.

Zielgruppe: Alzheimer Gesellschaft Nds. e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: vorauss. 83.000EUR

Kapitel 0540 Titel 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e.V. (LVG & AfS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ), Niedersächsischer Gesundheitspreis

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	534	528	528	528	528	528	528	528	528
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					528	528	528	528	528

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) 1958 2.) 1969 3.) 1986 4.) 2015

Befristung:
[X] Nein bei 1.) bis 3.) [X] Ja, bis auf Weiteres bei 4.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1. Die LVG & AfS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens. Die LVG & AfS leistet unverzichtbare Schnittstellen- und Netzwerkarbeit im Bereich der Gesundheitsförderung, wirkt bei der Etablierung von Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten mit sowie bei der freiwilligen Vernetzung der Akteure im Landesinteresse - durch Kooperationen, Handreichungen, Beratung und Netzwerkarbeit vor Ort. Die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe durch die LAGJ sowie die

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 11

Sicherstellung der Organisation und Durchführung von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen durch beide Institutionen ist sehr wirkungsreich.

2. In Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen kommt einer innovativen Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Nds. Gesundheitspreises ist es, Beispiele guter Praxis in Niedersachsen zu identifizieren die Vorbildcharakter haben, um zum Nachahmen anzuregen und zugleich die Entwicklung neuer, kreativer Ideen zu fördern.

Zielgruppe:
zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung
zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige
zu 4.) Allgemeinbevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 1) 416.500 EUR 2) 48.000 EUR 3) 35.500 EUR 4.) 28.000 EUR

Kapitel 0540 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte 1.) Niedersächsische Krebsgesellschaft und 2) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	106	107	107	106	107	107	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					107	107	107	107	107

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung“) 2.) 2011

Befristung:
[X] Nein, bei 1.) und 2.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1.) Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
2.) Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: zu 1.) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte zu 2.) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: davon zu 1.) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebsselbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit), zu 2.) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0540 Titel 685 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Hebammenfortbildung

Rechtliche Grundlage: § 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs.1 Nr. 8 NHebG i.d. F. vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), letzte berücksichtigte Änderung zum 03.02.2020: §§ 1, 3, 6 und 7 geändert, § 7a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 418) i.V.m. § 10 Abs. 1 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	50	50	50	55	55	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					55	55	55	55	55

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl.. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind, gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0540 - 685 16	7	Förderung des Aktionsbüros Rund um die Geburt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0540 - 685 17	6	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0540 - 685 20	7	Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0540 - 685 22	7	Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans "Gute Geburt"	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0540 - 685 24	7	Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
0540 - 685 25	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbekämpfung	8,1	8,1	8,1	8,1	8,1
0540 - 686 11	7	Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte)	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0540 - 686 12	7	Ausgaben zur Konzeptionierung und Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der Vergabe von Medizinstudienplätzen über die sogenannte Landarztquote	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0540 - TGr. 62		Förderung des Auf-/Ausbaus von Gesundheitsregionen und -konferenzen					
0540 - 633 62	7	Förderung des Aufbaus kommunaler Strukturen und regional innovativer medizinischer Versorgungsprojekte	—	0,6	0,6	0,6	0,6
0540 - 685 62	7	Kosten für Beratung und Koordinierung durch die LVG	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0540 - TGr. 63/64		Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare					
0540 - 686 63	5	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Paare aus Bundesmitteln	0,6	1,2	1,2	1,2	1,2
0540 - 686 64	5	Zuwendung an ungewollt kinderlose Paare aus Landesmitteln	0,6	1,2	1,2	1,2	1,2
0540 - TGr. 67/68		Bekämpfung von Seuchen, einschließlich Geschlechtskrankheiten, und Infektionswellen					
0540 - 632 67	2	Anteil Niedersachsens für den den Betrieb und und die Weiterentwickliung der bundesweiten Trinkwasser -Austauschplattform (SHAPTH)	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0540 - TGr. 79/80		Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen					
0540 - 684 79	7	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0540 Titel 685 16

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	140	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:
[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[X] Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Sicherstellung der weiteren Umsetzung des nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“ sowie der Ausarbeitung und Umsetzung des Landesaktionsplans „Gute Geburt“ (685 22).
Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen, Akteure der Geburtshilfe
Durchschnittliche Förderhöhe: 140.000 EUR

Kapitel 0540 Titel 685 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Niedersachsen gemäß § 65e SGB V
Nach § 65e SGB V fördert der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) ambulante Krebsberatungsstellen wenn bestimmte, vom GKV-SV im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) festgelegte Grundsätze zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Förderung erfüllt sind. 80 Prozent vom bundesweiten Gesamtbedarf tragen GKV und PKV. In den Grundsätzen ist auch die Berücksichtigung von Finanzierungsbeiträgen der Länder und Kommunen geregelt (§ 65e Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 SGB V in Verbindung mit den Fördergrundsätzen des GKV-SV, gültig ab 01.06.2025). Für Länder und Kommunen sind ca. 15 Prozent des Gesamtbedarfs veranschlagt worden. Fünf Prozent sollen als Eigenanteil der Krebsberatungsstellen in Form von Spenden oder anderen Einnahmen beigesteuert werden. Mit Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 30.09.2020 haben die Länder erklärt, sich an der Finanzierung derjenigen Krebsberatungsstellen zu beteiligen, die die Fördervoraussetzungen nach § 65e Abs. 2 Satz 4 SGB V erfüllen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Niedersachsen gemäß § 65e SGB V, die zum 01.01.2025 in Kraft getreten ist (Erl. des MS vom 11.03.2025; Nds. MBI. 125/2025).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	209	209	209	209	209	209
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					209	209	209	209	209

Die Förderung wird ergänzend i.H.v. 108.000 EUR aus 0536-TGr. 65 verstärkt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 20

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt ab 2025 nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Niedersachsen gemäß § 65e SGB V“ und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an ambulante Krebsberatungsstellen. Die Finanzierungsverantwortung des Landes für die Sicherstellung der Krebsberatung ergibt sich gemäß Nationalen Krebsplan vom 21.01.2020 daraus, dass Krebsberatungsstellen in engem Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich stehen. Ziele sind die Beratung und Unterstützung an Krebs erkrankter Personen und ihrer Angehörigen sowie die Verbesserung der Qualität der Beratungsangebote. Großes Augenmerk liegt auf einer gleichmäßigen regionalen Verteilung der Beratungsangebote, um den Ratsuchenden einen möglichst gleichwertigen, wohnortnahen Zugang zu bedarfsgerechten Beratungen anbieten zu können.

Zielgruppe: Niedersächsische ambulante Krebsberatungsstellen, die eine Förderung des GKV-SV erhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe: Abhängig von den Antragszahlen pro Jahr.

Kapitel 0540 Titel 685 22

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	180	180	180	180
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	180	180	180	180

Empfänger:
[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2027

Befristung:
[X] Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Sicherstellung der Ausarbeitung und Umsetzung des Landesaktionsplans „Gute Geburt“.
Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen, Akteure der Geburtshilfe
Durchschnittliche Förderhöhe: steht noch nicht fest EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0540 Titel 685 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (HIV-Richtlinie, Erl. d. MS v. 24.07.2024; Nds. MBl. 333/2024, S. 1).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1706	1886	1750	1709	1693	1693	1693	1693	1693
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1693	1693	1693	1693	1693

Der Ansatz berücksichtigt Präventionsansätze und die Umsetzung der globalen Ziele der 95-95-95 Kampagne von UNAIDS bis 2030.

Das Land Niedersachsen fördert Projekte und Einrichtungen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von HIV-Infizierten und deren Angehörigen. Eine sexuell übertragbare Infektion betrifft Menschen mit unterschiedlichen Lebensrealitäten.
Neben der Förderung durch die HIV-Richtlinie können folglich Förderungen durch andere Förderprogramme in Betracht kommen, wie beispielsweise durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI*-Richtlinie) (Kap. 0502 - TGr. 61/63), die Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt (RL TUZ) (Kap. 0503 - TGr. 65) und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (Kap. 0540 – 685 25).

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert wird insbesondere Primär- und Sekundärprävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, um Neuinfektionen bei den Hauptbetroffenengruppen zu verhindern. Dies umfasst aufzuklären, Risikominimierung anzubieten, zu beraten, psychosozial zu unterstützen, aber auch in vorhandene Hilfestrukturen weiter zu vermitteln sowie der Ausgrenzung und Diskriminierung betroffener Menschen entgegenzuwirken.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen, HIV- und AIDS-Einrichtungen mit entsprechender Zielsetzung sowie Weiterbildungseinrichtungen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 24

Durchschnittliche Förderhöhe: 91.040 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	1.693	— —	1.693
2028	—	—	1.693 —	1.693
2029	—	—	— 1.693	1.693
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	1.693	1.693 1.693	5.079

Kapitel 0540 Titel 685 25

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche und Jahre vorgesehen (in Euro):

	2027	2028
1. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	5.833.038	5.833.038
2. Psychosoziale Betreuung Substituierter	2.044.629	2.044.629
3. Präventionsfachkräfte	460.000	460.000
4. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS)	444.354	444.354
5. Förderung von Selbsthilfeaktivitäten	67.380	67.380
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	21.599	21.599
7. Landesanteil Projekt Digi-Sucht	42.000	42.000
Zusammen	8.913.000*	8.913.000*

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (s.u.) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die NLS, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle Förderung.

Für die NLS sind auch Haushaltsmittel bei Kapitel 0302 - 684 12 (Zuschüsse an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) i.H.v. 0,-EUR und bei 684 13 i.H.v. 1.000.000EUR (Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) in Ansatz gebracht worden. Diese Haushaltsmittel werden aufgrund der im § 11 Glücksspielstaatsvertrag 2021 normierten Rechtsverpflichtung zur Verfügung gestellt, um glücksspielbezogene Suchtprävention, Beratung sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel sicher zu stellen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 06.03.2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 92)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 25

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	8 100	8 102	7 552	7 977	8 113*	8 113*	8 113*	8 113	8 113
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					8 113	8 113	8 113	8 113	8 113

*Die Förderung wird ergänzend i.H.v. 800.000 EUR aus 0536 - TGr. 65 finanziert.

Empfänger
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2031

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiterführender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge und psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden.
Die Maßnahmen sind auch Vorfeldarbeit für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA‘ en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und –kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

Kapitel 0540 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung eines „10 Punkte Aktionsplans für mehr Hausärztinnen und Hausärzte in Niedersachsen“
Um der wichtigen Rolle von Hausärztinnen und -ärzten als häufig erste Ansprechpartnerinnen und -partner in der Versorgung gerecht zu werden, umfasst der ganzheitlich konzipierte Aktionsplan Maßnahmen in allen relevanten Phasen vom Studium über die Weiterbildung bis zur beruflichen Tätigkeit.

Das Förderprogramm umfasst im Wesentlichen:
-Studium: Maßnahmen zur Stärkung des Interesses für das Fachgebiet der Allgemeinmedizin (z. B. durch weitere PJ-Förderung, Förderung im Wahltertial „Allgemeinmedizin“ im Praktischen Jahr – PJ – des Medizinstudiums)
-Weiterbildung: Maßnahmen zur Stärkung der Entscheidung für die Facharztweiterbildung „Allgemeinmedizin“, z. B. durch Fortführung der Förderung des Quereinstiegs „Allgemeinmedizin“ für Ärztinnen und Ärzte anderer Fachrichtungen mit Niederlassungsverpflichtung als Hausärztin/Hausarzt in Niedersachsen
- Beruf/Versorgung: Förderung von Digitalisierung/KI im Kontext neuer Versorgungsmodelle in der ambulanten Versorgung (z. B. KI-unterstützte Anamnese und Praxisorganisation, Delegationsmodelle, Telemedizin und alternative Organisationsformen

Rechtliche Grundlage: Zuweisungsbescheide in Anlehnung an §§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titel 686 11

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	235	290	836	140	850	850	850	850	850
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					850	850	850	850	850

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung der Förderung: bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses:
Die Sicherstellung einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und wohnortnahen medizinischen Versorgung in Niedersachsen steht vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, steigender medizinischer Versorgungsbedarfe sowie eines sich verschärfenden Fachkräftemangels – insbesondere in strukturschwachen und ländlich geprägten Regionen – vor großen Herausforderungen.
Daher setzt die Landesregierung seit 2025 in enger Abstimmung mit den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren den „10-Punkte-Aktionsplan für mehr Hausärztinnen und Hausärzte in Niedersachsen“ um.
Dieser Aktionsplan bildet einen handlungsorientierten Masterplan zur strukturierten und nachhaltigen Sicherung der hausärztlichen Versorgung. Er bündelt bestehende Maßnahmen mit neuen Projekten sowie zusätzlichen Initiativen relevanter Gesundheitspartner und sorgt für eine strategisch abgestimmte Umsetzung.
Zentrales Anliegen ist Entwicklung und Fortführung zielgerichteter Maßnahmen, die sowohl die Attraktivität der hausärztlichen Tätigkeit – insbesondere in unterversorgten, ländlichen Regionen – stärken als auch die Effizienz der Versorgungspraxis dauerhaft erhöhen. Die Landesregierung versteht diesen Aktionsplan als Ausdruck ihrer politischen Mitverantwortung und unterstützt die gesetzlich zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung verpflichteten Selbstverwaltungspartner gezielt und punktuell in ihrem Auftrag.
Im Jahr 2028 soll der Schwerpunkt neben der Fortführung bewährter Förderungen (z. B. Quereinstieg und PJ-Förderung) insbesondere auf Maßnahmen zur weiteren Entlastung der hausärztlichen Versorgung durch digitale und KI-gestützte Modelle liegen.

Zielgruppe:
Medizinstudentinnen und Medizinstudenten, Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung, Haus-/Fachärztinnen und Fachärzte.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titel 686 11

Durchschnittliche Förderhöhe: Abhängig von Antragszahlen- und volumen.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	150 —	150
2029	—	—	150 —	150
2030	—	—	150 —	150
2031	—	—	150 —	150
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	600 —	600

Kapitel 0540 Titel 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Betrieb von Strukturen zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der so genannten Landarztquote

Rechtliche Grundlage Gesetz zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 23. 03.2022 (Nds. GVBl. S. 189) und Verordnung zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 07. 01. 2025 (Nds. GVBl. S. 41)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	494	504	482	560	613	649	649	649	649
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					613	649	649	649	649

Ansatzerhöhung ab 2027 wegen Kostensteigerungen beim Auswahlverfahren und den Schulungsmaterialien.

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2022

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titel 686 12

Die Mittel werden für das Auswahlverfahren im Rahmen der so genannten Landarztquote eingesetzt. Über die Landarztquote wird Studieninteressierten im Fach Humanmedizin im Rahmen einer Vorabquote ein Studienplatz angeboten, wenn sie sich im Gegenzug zu einer hausärztlichen Weiterbildung und zu einer zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit in unterversorgten Regionen verpflichten. Die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen ein spezielles Auswahlverfahren, in dem insbesondere die Eignung und Befähigung für eine spätere Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt in ländlichen Regionen abgefragt wird.
Die laufenden Kosten im Regelbetrieb entfallen im Wesentlichen auf Personal- und Sachkosten, für weitere am Auswahlverfahren Beteiligte sowie auf Kosten für das Hosting des Bewerbungsportals.

Das erhebliche Landesinteresse ergibt sich aus der Prognose, wonach spätestens ab 2030 insbesondere in ländlichen Regionen Niedersachsens erhebliche Defizite in der hausärztlichen Versorgung zu erwarten sind, wenn nicht gegengesteuert wird. Andere Maßnahmen, welche das Land Niedersachsen zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen bereits seit einigen Jahren umsetzt, erweisen sich zwar als wirksam, reichen aber zur Schließung der prognostizierten Versorgungslücken nicht aus.

Zielgruppe: Im Wesentlichen: Ärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle im Sinne von Gesetz und Verordnung (s.o.), Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung, Drittanbieter.

Durchschnittliche Förderhöhe: Je nach Antragsaufkommen bzw. –volumen.

Kapitel 0540 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen. (Verlagert von Titel 68513)

Rechtliche Grundlage:
Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen. Die neue Richtlinie Gesundheitsregionen vom 18.11.2025 (Nds. MBl. Nr. 753) ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	593	569	548	715	780	780	780	780	780
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					780	780	780	780	780

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Landesregierung will den Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen unterstützen. Diese sollen eine konsequente und sektorenübergreifende Verzahnung der ambulanten, stationären und pflegerischen Versorgung voranbringen. In den Regionen sollen dafür Gesundheitskonferenzen durchgeführt werden. Die Landesvereinigung für Gesundheit (LVG & AFS) übernimmt die beratende und koordinierende Funktion (vgl. 633 62).
Gefördert werden der Aufbau kommunaler Strukturen und regional innovative medizinische Versorgungsprojekte.

Zielgruppe: Landkreise / kreisfreie Städte

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titelgruppe 62

Durchschnittliche Förderhöhe:
a) Aufbau kommunaler Strukturen: bis zu 20.000 EUR
b) Versorgungsprojekte: hängt von der Anzahl der Förderanträge ab

Kapitel 0540 Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare

Rechtliche Grundlage:
Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 17.02.2025, Nds. MBl. 2025 S. 99 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1203	2564	1378	994	1274	2338	2338	2338	2338
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					637	1169	1169	1169	1169
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					637	1169	1169	1169	1169

Die Ansatzveränderungen dienen der Anpassung an die unterschiedlich hohe Bundesförderung.

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2013

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck ist die finanzielle Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstlicher Befruchtung“). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten heterosexuellen Paaren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten (mithin 800 EUR bzw. 900EUR), so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden angesichts dessen, dass die Krankenkassen hier nicht mehr einspringen, 50 % der Kosten durch Bund und Länder übernommen (mithin 1.600EUR bzw. 1.800EUR).
Bei unverheirateten heterosexuellen Paaren übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten. Daher erhalten unverheiratete heterosexuelle Paare einen Zuschuss von Bund und Land in Höhe von jeweils 12,5% für die ersten drei Behandlungen, für die vierte Behandlung erfolgt eine Verdopplung auf jeweils 25%.

Zielgruppe:
Heterosexuelle Ehepaare oder heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Maßnahme rund 440 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0540 Titel 686 64

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	50	250	— —	300
2028	—	50	— —	50
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	50	300	— —	350

Kapitel 0540 Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen

Rechtliche Grundlage:
a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Partizipation und Trialog (Nds. MBl. 2021, S. 1732).
b) und c) und d) nach den §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1120	1017	956	1119	1130	1180	1180	1180	1180
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1130	1180	1180	1180	1180

Ansatzerhöhung ab 2025 zur Intensivierung der Förderung der ambulanten gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren (vgl. 684 80).

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011 / zu d) 2016

Befristung:
[x]Nein [X] Ja, zu a) bis Ende 2026 zu c) bis Ende 2026 bzw. Ende 2027 je nach Projekt und zu d) bis Ende 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
a) Die Gefördert werden Maßnahmen der gemeindenahen Unterstützung und Förderung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, und deren Angehörigen. Eingeschlossen sind andere Erkrankungen des Zentralnervensystems und Angehörige von Kindern mit Autismusspektrumsstörung. Ziel ist die Wiedereingliederung und Teilhabe. Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine (e. V.), Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger. Mit der Neufassung der Richtlinie 2022 wurden Initiativen der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen zur Stärkung von Partizipation und Trialog als mögliche Zuwendungsempfänger aufgenommen. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Angebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titelgruppe 79/80

gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrechterhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Gruppen haben sich als wesentliches Element der niedrigschwelligen Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.
Die Richtlinie fördert diese Angebote besonders niedrigschwellig und mit wenig bürokratischem Aufwand. Eine Verlängerung ist ab Anfang 2028 angestrebt.

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Seit 2019 sind die Kompetenzzentren auch die Landesfachstellen für Demenz, die im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie in jedem Bundesland etabliert wurden. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu stärken. Kernaufgabe der beiden gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren sind die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung und Vernetzung der gerontopsychiatrischen Versorgungsstrukturen. Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens zu begrüßen, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land. Eine wichtige Aufgabe ist auch die Implementierung einer flächendeckenden, qualitätsgesicherten gerontopsychiatrischen Fachberatung.

c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Personen mit pädophilen Neigungen sowie2 zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens bei Jugendlichen) besteht ein erhebliches Landesinteresse.

d) An der Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 2549 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0540 - 684 80	7	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
0540 - 686 79	7	Zuschüsse für Projekte zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0540 - 686 80	7	Zuschüsse für Projekte zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen	0,2	0,2	0,2	—	—
0543 - TGr. 61		Zuweisungen an Kommunen zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD					
0543 - 633 61	3	Zuweisungen an Kommunen für Personal	64,8	—	—	—	—
0543 - TGr. 63		Umsetzung des Pakts für den ÖGD durch das Land					
0543 - 685 63	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.1	**84,1**	**21,8**	**21,8**	**21,7**	**21,7**
0536 - 684 21	7	Zuschüsse zur Förderung der Landesarmutskonferenz	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0572 - 684 12	7	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0572 - TGr. 64		Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes					
0572 - 547 64	8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	0,3	0,3	0,3	0,1
0572 - 684 64	7	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	1,5	1,3	1,3	1,3	1,3
0572 - 685 64	7	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen, Koordinierungszentren Kinderschutz und Kinderschutzambulanzen	3,8	4,3	4,3	4,3	4,3
0572 - TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen					
0572 - 547 66	3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0572 - 631 66	3	Rückzahlungen an den Bund	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0572 - 633 66	3	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9
0572 - 686 66	3	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0573 - 684 11	7	Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 684 13	7	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG	0,3	0,4	0,6	0,6	0,6
0573 - TGr. 61		Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz					

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0540 Titel 686 79

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	90	110	— —	200
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	90	110	— —	200

Kapitel 0540 Titel 686 80

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	190	—	— —	190
2028	190	—	— —	190
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	380	—	— —	380

Kapitel 0543 Titel 633 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage: Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0543 Titel 633 61

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	28.710	41.670	50.580	59.850	64.800	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund					64.800	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					64.800	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021, insbes. für die Einstellung von unbefristetem Personal.

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis Ende 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Vorrangig zum Personalaufbau und Attraktivitätssteigerung des ÖGD

Zielgruppe: Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Durchschnittliche Förderhöhe: Die Verteilung der Finanzhilfen wird in § 3 des nds. Gesetz zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD geregelt. Sie hängt von den zugewiesenen Finanzmitteln und der Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Kommunen ab und ist nicht vorab quantifizierbar.

Kapitel 0543 Titel 685 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage:
1. Pakt für den ÖGD gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 29.09.2020, Beschluss der 93. Gesundheitsministerkonferenz vom 30.12.2020, Länderabkommen vom 09.02.1971 über die Einrichtung und Finanzierung der AÖGW.
2. Beschluss der GMK 12./13.06 2024 zum Konzept des vom BMG und der AOLG-AG Infektionsschutz zur Fortschreibung des Nationalen Pandemieplans

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	666	674	682	689	18	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund					18	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					18	0	0	0	0

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0543 Titel 685 63

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1) 01.01.2021 2) 24.01.2025

Befristung:
[]Nein [X] 1) Ja, bis Ende 2025 2) Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1. Unterstützung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf. Eine Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen erfolgt außerdem bei 0540 – 685 15.

2. Beteiligung an der Koordinierungsstelle zur Fortschreibung des Nationalen Pandemieplans als gesetzliche Pflichtleistung des Landes im Rahmen des Gesundheits- und Infektionsschutzes

Zielgruppe: 1) Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Durchschnittliche Förderhöhe: 700.000 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 21

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Einzelerlass

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	35	35	73	73	73	73	73	73	73
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					73	73	73	73	73

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:
[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Institutionelle Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK) zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Die LAK ist der einzige Zusammenschluss von Verbänden in Niedersachsen, der sich ausschließlich dem Querschnittsthema Armut widmet und gezielt die Kompetenz der einzelnen Verbundpartner nutzt. Mit ihrer Arbeit verfolgt die LAK das Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 21
Überwindung von Armut zu leisten. Um dieses Netzwerk zu koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Interessenvertretung für von Armut bedrohte und betroffene Menschen auszubauen, muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein und geführt werden.

Armutsbekämpfung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und eine gut aufgestellte und von den Betroffenen anerkannte Landesarmutskonferenz ein wichtiger Baustein davon.

Zielgruppe: Die Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK); mittelbar die von Armut bedrohten und betroffenen Menschen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 73.000 EUR

Kapitel 0572 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:
§ 12 AG SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	265	265	265	265	265	265	265	265	265
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					265	265	265	265	265

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
seit vielen Jahren

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen, Kongresse und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.
Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen, zur Verbesserung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern. Um Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter Gewalt zu schützen, unterstützt die Landesgeschäftsstelle Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisationsentwicklung. Sie bietet die Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten an.
Für die fast 60 Ortsverbände in Niedersachsen übernimmt sie Koordinations-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben und organisiert die verbandsinternen Strukturen.

Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren, Mitarbeitende von Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ortsverbände des DKSB, Landesverband Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:
265.000 EUR

Kapitel 0572 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes in Niedersachsen gem. der Niedersächsischen Gesamtstrategie Kinderschutz 2025-2030 (Beschluss der LReg vom 19.05.2025), insbesondere
1) Zuschüsse für präventive Maßnahmen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0572 Titelgruppe 64

2) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
3) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
4) Zuschüsse für Kinderschutzambulanzen

Rechtliche Grundlage:
Zu 1), 2) und 4) § 12 AG SGB VIII, Niedersächsisches Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes (NKiSchG-in Aufstellung), §§ 23 und 44 LHO
Zu 3) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 22.02.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 100)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.723	2.860	3.312	3.397	5.246	5.596	5.596	5.596	5.596
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.246	5.596	5.596	5.596	5.596

Ergänzende Förderung in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.
Die Mittelerhöhung dient der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der von der Landesregierung beschlossenen Kinderschutzstrategie und des NKischG-in Aufstellung.
Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1) und 2) 1991, 3) 2019, 4) 2011/2022

Befristung:
[X]Nein, zu 1), 2) und 4) [X]Ja, bis 2029 zu 3)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. das Medienkompetenzprojekt „Elterntalk“.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Mit den zur Verfügung gestellten Landesmitteln wird insbesondere die Beratung von Fachkräften und Institutionen zu Fragen des Kinderschutzes, die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten für Institutionen, Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Außerdem entwickeln die Kinderschutz-Zentren fachlich-innovative Ansätze und Modellvorhaben für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit, wie z.B. das gemeinschaftliche „Social-Media-Projekt #hilfefürdich“. Bei einigen Kinderschutz-Zentren ergänzen Notruf- und Krisenintervention dieses Angebot.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.
4. Kinderschutzambulanzen leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Niedergelassene und klinische Ärzte werden bei der Diagnose von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch unterstützt.

Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:
zu 1) 47.500 EUR zu 2) 220.000 EUR zu 3) 41.800 EUR zu 4) 125.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0572 Titel 685 64

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	200 —	200
2029	—	—	200 —	200
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	400 —	400

Kapitel 0572 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:
- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkinder (Erl. d. Ms v. 16.11.2022 – 306-51019/9-7, Nds. MBl S. 1625) -Richtlinie Frühe Hilfen-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	5.777	4.381	4.462	4.018	4.145	4.145	4.145	4.145	4.145
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.145	4.145	4.145	4.145	4.145
Sonstige									
Zuschuss					4.145	4.145	4.145	4.145	4.145

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2012

Befristung:
[X]Nein []Ja

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0572 Titelgruppe 66

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie die flächendeckende Unterstützung von Netzwerken Frühe Hilfen.
Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:
Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:
61.000 EUR

Kapitel 0573 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Rechtliche Grundlage:
Beschluss der Jugendministerkonferenz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	44	44	44	44	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
ca. 1990

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Der institutionell geförderte Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, also im Rahmen einer Kostenumlage.

Zielgruppe:
Fachkräfte der Jugendhilfe

Durchschnittliche Förderhöhe:
50.000 EUR

Kapitel 0573 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Geschäftsstellen von anerkannten Trägern, Dachverbänden und Interessenvertretungen der Jugendarbeit

Rechtliche Grundlage:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titel 684 13

Derzeit § 7 (4) Jugendförderungsgesetz und ab 2028 nach Umsetzung der JFG Novelle - in Aufstellung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz *	296	296	296	296	296	366	616	616	616
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					296	366	616	616	616

* Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93 bis einschließlich 2027.
Bedarfssteigerung ab 2027 und weitere Erhöhung in 2028 zur Umsetzung der JFG-Novelle – in Aufstellung.

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1948

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Landesweite Zusammenschlüsse von Trägern, Dachverbände und Interessenvertretungen der Jugendarbeit sind zentrale Schnittstellenorganisationen zur Qualitätssicherung sowie zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf Landesebene. Entsprechende Organisationen bündeln trägerübergreifende Interessen und übernehmen als Kooperationspartner des Landes ergänzend Aufgaben der Beratung und Qualifizierung der Träger und Akteure der Jugendarbeit. Zur Erfüllung dieser Funktionen werden sie durch das Land gefördert.

Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:
2026: 464.000 EUR 2027: 534.000 EUR 2028: 616.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0573 Titelgruppe 61

	2027 1000 EUR
Vorgesehen sind Haushaltsmittel zur Förderung von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausfall für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Einzelvorhaben für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V. für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	1704
von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	124
von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	50
von sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit, insbesondere zur Integration von jungen Geflüchteten	237
eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	75
Zusammen	2190

	2028 1000 EUR
Vorgesehen sind Haushaltsmittel für folgende Maßnahmen: Förderung von Trägern der Jugendarbeit zur Umsetzung von Angeboten und sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit	2530
Kosten bei Verdienstausfall	309
Förderung des Verbandes Niedersächsischer Jugendredakteure e. V	15
Förderung von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	124
Förderung von internationalen Begegnungen gem. JFG	50
Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	75
Förderung von Dachverbänden/Interessenvertretungen	130
Landesjugendförderplan	50
Zusammen	3283

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) und 93 (Konzessionsabgabe).
Mehrbedarf in 2028 zur Umsetzung von Maßnahmen gem. JFG-Novelle (in Aufstellung).

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0573 - 633 61	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0573 - 684 61	7	Zuschüsse an Sonstige	2,0	2,0	3,1	3,1	3,1
0573 - TGr. 71		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft					
0573 - 547 71	8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 633 71	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0573 - 684 71	7	Zuschüsse an Sonstige	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0573 - TGr. 73		Beratung und Unterstützung generationenübergreifender Zusammenarbeit					
0573 - 633 73	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
0573 - 684 73	7	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0573 - 686 73	7	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - TGr. 74		Förderung der Selbsthilfestruktur					
0573 - 684 74	7	Zuschüsse an Sonstige	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
0573 - TGr. 75		Förderung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit					
0573 - 547 75	8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 633 75	7	Zuweisungen an Gemeinden	8,3	8,3	8,3	8,3	8,3
0573 - 684 75	7	Zuschüsse an Sonstige	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8
0573 - TGr. 84		Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter					
0573 - 633 84	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0573 - 684 84	7	Zuschüsse an Sonstige	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
0573 - TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe					
0573 - 547 90	8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0573 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuwendungen zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements – in Aufstellung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71)

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.295	1.336	1.287	1.425	1.515	1.515	1.515	1.515	1.515
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.515	1.515	1.515	1.515	1.515

.

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2002

Befristung:
[]Nein [X] Ja bis 31.12.2026 (Neue Richtlinie in Aufstellung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, sowie Anerkennungskultur werden im Rahmen der Richtlinie folgende Projekte Bürgerschaftlichen Engagements gefördert: a) Freiwilligenagenturen, b) Freiwilligenakademie Nds., c) LAGFA Nds., d) Engagementlotsinnen und Engagementlotsen, e) Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Außerdem erhält die Geschäftsstelle des LV der Tafeln in Nds. und Bremen eine Förderung (f).

Zielgruppe:
Einwohnerinnen und Einwohner

Durchschnittliche Förderhöhe:
a) 14.600 EUR b) 91.000 EUR c) 135.000 EUR d) 51.000 EUR e) 97.000 EUR f) 50.000 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 73

Bezeichnung der Förderprogramme:

1. Seit 2014 werden „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ in Landkreisen/kreisfreien Städten/Landeshauptstadt Hannover/ Stadt Göttingen/Region Hannover gefördert.
 Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 47 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ gefördert werden. Das Duo-Programm wird weitergeführt, dessen Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
2. Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“
3. Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag (LINGA)
4. Landesagentur Generationendialog Niedersachsen
5. Landesseniorenrat Niedersachsen e.V., Seniorenkonferenzen

Rechtliche Grundlage:
1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Nds. – Erl. d. MS v. 01.12.2021 (Nds. MBl. S. 1867), §§ 23 und 44 LHO
2. bis 5. §§ 23 und 44 LHO

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 73

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant sind nur Titel 633 73, 684 73 und 686 73)

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.463	2.508	2.226	2.466	2.478	2.478	2.478	2.478	2.478
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.478	2.478	2.478	2.478	2.478

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2014 (zu 1.)
Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2028 (zu 1.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Mit der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur wurden die Seniorenservicebüros mit den Pflegestützpunkten zu „Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen“ zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel der Landesförderung ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt im Bereich der Digitalisierung. Für das DUO-Programm werden Mittel im Rahmen der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Förderung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen.
3. Die Förderung der LINGA soll dazu beitragen, generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln sowie die Netzwerkarbeit in den Zukunftsfeldern Mobilität, Energie, Klimawandel, Gesundheit und Ernährung und Demografischem Wandel zu stärken.
4. Mit der Förderung der Landesagentur Generationendialog als landesweite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle wird die Organisation und Durchführung von generationenrelevanten Projekten und Veranstaltungen unterstützt.
5. Veranschlagt sind Mittel für Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats Niedersachsen e.V., für Betreuung, Schulung und Informationen der Mitgliedsverbände (kommunalen Seniorenvertretungen) und für die Durchführung von Seniorenkonferenzen.

Zielgruppe:
Einwohnerinnen und Einwohner

Durchschnittliche Förderhöhe:

1. 39.000 EUR für die „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“
 2.500 EUR pro Qualifizierungskurs für die Freiwilligenakademie für DUO
2. 178.000 EUR
3. 110.000 EUR
4. 80.000 EUR
5. 70.000 EUR für Landesseniorenrat und 20.000 EUR für Seniorenkonferenzen

Kapitel 0573 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Selbsthilfestruktur in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Selbsthilfestruktur Niedersachsens – Erl. MS v. 02.10.2025 (Nds. MBl. Nr. 474).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 74

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.215	1.298	1.287	1.407	1.319	1.319	1.319	1.319	1.319
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.319	1.319	1.319	1.319	1.319

Vorrangig in Anspruch zu nehmende Mittel für verschiedene fachliche Selbsthilfezwecke sind auch veranschlagt bei Kapitel 0502-684 61 i.H. v. 720.000 EUR und 684 63 i.H.v. 150.000 EUR (RL LSBTI*), 0536-684 16 i.H.v. 389.000 EUR (RL Soziale Brennpunkte), 0536-684 91 i.H.v. 139.000 EUR (RL Selbsthilfe nach § 45d SGB XI).

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1991

Befristung:
[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2031

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das erhebliche Landesinteresse an der Förderung von Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen (SHK) sowie des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen ist darin begründet, Menschen „vor Ort“ im Rahmen der Selbsthilfestruktur mit dem konkreten Angebot der Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen in herausfordernden Lebenssituationen bedarfsgerecht, zeitnah und niederschwellig zu helfen und dadurch deren Eigenverantwortung sowie Selbstkompetenz nachhaltig zu stärken und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Verbindliche Strukturen und ein lösungsorientierter Ansatz sind erforderlich. Hierdurch wird bereits frühzeitig eine Hilfestellung ermöglicht und es kann zudem eine geringere Belastung der sozialen Strukturen erwartet werden.

Zielgruppe:
Einwohnerinnen und Einwohner

Durchschnittliche Förderhöhe:
31.400 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:
Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
a) Förderung von Jugendwerkstätten
b) Förderung von „Pro-Aktiv-Centren“ (PACE)
c) Zuschüsse für innovative Maßnahmen
d) Förderung der LAG Jugendsozialarbeit (Fortbildung von Fachkräften für Jugendwerkstätten und PACE)

Rechtliche Grundlage:
§ 12 AG SGB VIII und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vom 01.07.2022, Nds. MBl. 9/2022, S. 284

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 75

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	9.704	22.031	13.939	13.438	15.078	15.078	15.078	15.078	15.078
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					*	*	*	*	*
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.078	15.078	15.078	15.078	15.078

*Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2022 – 2028 beträgt 77,41 Mio. EUR.

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.07.2015

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die rund 100 Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den insgesamt 44 in Nds. eingerichteten Pro-Aktiv-Centren, die durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kooperation mit Schulen, bei der beruflichen Eingliederung helfen.
Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Einzelplan 08 bei Kapitel 50 87 im Sondervermögen Zweckgebundene Einnahmen veranschlagt sind.

Zielgruppe:
Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

Durchschnittliche Förderhöhe:
ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)
ca. 230.000 EUR je PACE (Landes- und ESF-Mittel)

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0573 Titel 633 75

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	8.288	—	— —	8.288
2028	100	—	— —	100
2029	—	—	— 2.110	2.110
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	8.388	—	— 2.110	10.498

Kapitel 0573 Titel 684 75

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	1.712	5.078	— —	6.790
2028	100	—	5.110 —	5.210
2029	—	—	— 1.124	1.124
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	1.812	5.078	5.110 1.124	13.124

Kapitel 0573 Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:
Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:
§ 12 AG SGB VIII und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (neue Richtlinie in Aufstellung)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 84

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.999	2.000	2.000	3.000	3.560	3.560	3.560	3.560	3.560
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.560	3.560	3.560	3.560	3.560

*ergänzende Förderung in Höhe von 366.500 Euro aus TGr. 90

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1985

Befristung:
[]Nein [X]Ja (Richtlinie in Aufstellung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:
Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:
62.000 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

Kapitel 0573 Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).
Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.750 EUR ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

	1000 EUR
Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung von	
Maßnahmen im Bereich „Gewalt“ einschl. FAN-Projekte – Umsetzung des „Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit	76
Maßnahmen im Bereich Kinderpolitik; u.a. „Kinder-haben-Rechte-Preis“	48,5
Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)	97
Sozialpädagogische Betreuung jugendlicher Straftäter (TGr. 84)	366,5
Von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz (TGr. 61)	50
Jugendherbergen gem. JFG	154,5
Zusammen	792,5

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0573 - 633 90	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 684 90	7	Zuschüsse an Sonstige	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0573 - TGr. 91		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen					
0573 - 633 91	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
0573 - TGr. 92		Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen					
0573 - 547 92	8	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschüsse an das DPJW	—	—	—	—	—
0573 - TGr. 93		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGlüSpG					
0573 - 547 93	8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 633 93	7	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 684 93	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0573 - 883 93	7	Zuweisungen an Gemeinden	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - 893 93	7	Zuschüsse an Sonstige	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - TGr. 94		Förderung des Deutsch-Griechischen Jugendaustausches					
0573 - 633 94	7	Sonstige Zuweisung an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
0573 - TGr. 95		Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches					
0573 - 684 95	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - TGr. 96		Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches					
0573 - 633 96	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
0573 - TGr. 97		Förderung des Jugendaustauschs Deutschland mit Osteuropa und Zentralasien					
0573 - 633 97	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0573 Titel 684 90

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	97	—	— —	97
2028	97	—	— —	97
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	194	—	— —	194

Kapitel 0573 Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:
Verwendung der Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerks (Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds der Organisation)

Rechtliche Grundlage:
Regierungsabkommen über die Errichtung eines Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. 7. 1963 (BGBl. II S. 1613)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	40	76	42	23	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					45	45	45	45	45
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1963

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Franzosen.

Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
2.025 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 91

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse, die von den Trägern an das Deutsch-Französische Jugendwerk zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden.
Die Zuschüsse zur Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schüler beider Länder sind bei Kap. 07 07 TGr. 80 veranschlagt.

Kapitel 0573 Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:
Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	19	15	53	42	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					75	75	75	75	75
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1991

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
2.303 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGlüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.
Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.
Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H. v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H. v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.
Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 93

	1000 EUR
– Förderung der landesweiten Dachverbände und Interessenvertretungen der Jugendarbeit (nur in 2027; ab 2028 bei Titel 684 13)	168
– auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaßnahmen, Verdienstausfall	1.464,75
– regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. JFG (TGr. 61) u. a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begegnungen	111,6
– Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr. 61); ab 2028 i. H. v. 548	380
– verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. JFG	50
– Jugendherbergen gem. JFG	300
– Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
– Vorhaben der politischen Jugendbildung	180
– Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50
– Portal der Kinder- und Jugendhilfe	5
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

Kapitel 0573 Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutsch – Griechischen Jugendaustausches
Rechtliche Grundlage:
Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	5	3	8	20	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund					20	20	20	20	20
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2023

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 94

Durchschnittliche Förderhöhe:
5.500 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 95

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:
Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	113	77	28	63	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund					80	80	80	80	80
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
6.765 EUR
Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

Kapitel 0573 Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutsch – Tschechischen Jugendaustauschs (Bundesmittel der Koordinierungsstelle TANDEM in Bayern)

Rechtliche Grundlage:
Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 96

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					5	5	5	5	5
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Langjähriges Förderprogramm. Seit 2004 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2003 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
2.753 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Koordinierungsstelle TANDEM zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Koordinierungsstelle TANDEM zurück zu überweisen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0573 Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Jugendaustauschs Deutschland, Osteuropa (Länder außerhalb der EU) und Zentralasien (Bundesmittel der Stiftung Juve – Jugend verbindet Deutschland mit Osteuropa und Zentralasien gGmbH)

Rechtliche Grundlage:
Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund					50	50	50	50	50
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2008

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
5.162 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Stiftung Juve – Jugend verbindet Deutschland mit Osteuropa und Zentralasien gGmbH zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Stiftung Juve – Jugend verbindet Deutschland mit Osteuropa und Zentralasien gGmbH zurück zu überweisen.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0574 - 684 11	7	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
0574 - 684 12	7	Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0574 - 684 13	7	Zuschüsse zur Förderung der Familienerholung	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0574 - TGr. 61		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen					
0574 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0574 - TGr. 64		Förderung von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen Treffpunkten					
0574 - 684 64	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0574 - TGr. 65/66		Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und der Partnerschaftlichkeit in der Familie					
0574 - 633 65	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7
0574 - 681 65	7	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)	—	—	—	—	—
0574 - 684 65	7	Zuschüsse zur Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0574 - 684 66	7	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Partnerschaftlichkeit in der Familie	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.2	**49,5**	**50,1**	**51,5**	**51,5**	**51,3**
0502 - TGr. 61/63		Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*)					
0502 - 684 61	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen/ trans* und inter*-Beratung	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
0502 - 684 63	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische, bisexuelle und queere Frauen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0530 - 684 11	3	Kosten der Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene nach § 39 Abs. 4 WMVO	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0530 - 684 12	3	Kosten der Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene nach § 39a Abs. 5 Satz 5 i.V. m. § 39 Abs. 4 WMVO	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0574 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
§ 12 Nds. AGSGB VIII und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (RL Familienbildungsstätten), Erl. d. MS v. 19.04.2024, Nds. MBl. Nr. 198/2024

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.278	1.278	1.278	1.278	1.278

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.1972

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 24 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt.

Zielgruppe:
Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:
53.250 EUR

Kapitel 0574 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der niedersächsischen Familienverbände

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0574 Titel 684 12

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	247	250	250	275	275	275	275	275	275
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					275	275	275	275	275

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1998

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der niedersächsischen Familienverbände sowie der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

Zielgruppe:
Niedersächsische Familienverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:
55.000 EUR

Kapitel 0574 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Maßnahmen der Familienerholung:
1) Familienerholungsurlaube
2) Familienfreizeiten

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO i. V. m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung), Erl. d. MS v. 13.10.2021 (Nds. MBl. Nr. 43/2021, S. 1618)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	397	397	427	552	552	552	552	552	552
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					552	552	552	552	552

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0574 Titel 684 13

*Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 763.000 EUR.

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1961

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2027 (Verlängerung wird in 2027 geprüft)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zentrales politisches Anliegen ist es, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen. Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens. Familienfreizeiten beinhalten pädagogische Angebote zu Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge: Eltern erhalten nicht nur die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern Zeit zu verbringen, sondern durch den Austausch über Erziehungs- und Lebenssituationen und die dadurch gemachte Erfahrung, die alltäglichen Herausforderungen besser bewältigen zu können. Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der Alleinerziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Zielgruppe:
Einkommensschwächere Familien und Familien in belastenden Familiensituationen

Durchschnittliche Förderhöhe:
zu 1) 944 EUR je Familie
zu 2) 697 EUR je Familie

Kapitel 0574 Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht.
Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

	1000 EUR
1. Nachbarschaftliche Treffpunkte (Verstärkung der TGr. 64)	204
2. Maßnahmen der Familienerholung (Verstärkung des Titels 684 13)	763
3. Investitionen Familienerholung	48
4. sonstige familienpolitische Maßnahmen	2
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

Kapitel 0574 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen), RdErl. d. MS v. 02.09.2024 (Nds. MBl. Nr. 392/2024)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0574 Titelgruppe 64

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	322	334	338	348	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

* Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 204.000 EUR.

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Mehrgenerationenhäuser: 2003, Mütterzentren: 1981

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gewährt werden Zuwendungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern und Mütterzentren oder vergleichbarer selbstorganisierter Treffpunkte um den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt zu unterstützen. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen von durch Mütter und Väter selbstorganisierter Treffpunkte, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und die nachhaltige Einbindung dieser Einrichtungen in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune bzw. in den Sozialraum.

Zielgruppe:
Alle Altersgruppen – Kinder/Jugendliche, Mittlere Generation, über 50 Jahre, Hochbetagte, Mütter und Väter, Alleinstehende

Durchschnittliche Förderhöhe:
5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus, 6.000 EUR je Mütterzentrum oder vergleichbarem selbstorganisierten Treffpunkt

Zu 633 65, 633 66, 684 65 und 684 66
Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:
Niedersächsische Kommunalförderverordnung zur Förderung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der familienunterstützenden Infrastruktur (Niedersächsische Familienförderverordnung – NFamFöVO) in Aufstellung i.V.m. § 8 des Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)
§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) in Aufstellung
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 65, 633 66, 684 65 und 684 66

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	5.390	5.028	4.958	5.082	5.090	5.090	5.090	5.090	5.090
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.090	5.090	5.090	5.090	5.090

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2026 (Verlängerung geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung und Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder und der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII. Gefördert werden auch Modellprojekte für besonders belastete Familien oder überregionale Maßnahmen freier Träger.
Darüber hinaus wird das partnerschaftliche Zusammenleben in der Familie gefördert durch die Unterstützung von Vätern, die ihre Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung aktiv wahrnehmen oder wahrnehmen wollen und dabei auf dieselben Probleme, insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie die Mütter treffen.

Zielgruppe:
Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik und der Väterarbeit

Durchschnittliche Förderhöhe:
82.677 EUR

Kapitel 0574 Titel 681 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin oder den Niedersächsischen Sozialminister in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 17.11.2022 (Nds. MBl. Nr. 49/2022, S. 1693), Neuaufstellung der Richtlinie ab 2028 geplant

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	20	25	23	22	36	36	36	36	36
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					36	36	36	36	36

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0574 Titel 681 65

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung [X]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2027 (Neuaufstellung ab 2028 geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

Zu 684 61 und 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms:
1) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intergeschlechtliche Menschen
3) Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intergeschlechtliche Menschen
4) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:
zu 1) - 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI*-Richtlinie) vom 01.12.2025 (Nds. MBl. Nr. 592/2025).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	449	436	682	798	870	870	870	870	870
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					870	870	870	870	870

Um die Akzeptanz von LSBTIQ* zu stärken fördert das Land Niedersachsen Maßnahmen und Projekte zur Aufklärung oder Sensibilisierung, Projekte mit dem Ziel des Empowerments der queeren Community auf Grundlage der LSBTI*-Richtlinie sowie Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des ersten queeren Aktionsplans. Die Belange von LSBTIQ* beziehen sich hierbei auf alle Lebensbereiche und stellen eine Querschnittsaufgabe dar. Neben der Förderung durch die LSBTI*-Richtlinie können folglich Förderungen queerer Themen durch andere Förderprogramme in Betracht kommen, wie beispielsweise durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und Aids (HIV-Richtlinie, Kap. 0540 Titel 685 24), die Richtlinie Wohnen und Pflege im Alter (Kap. 0536 TGr. 72) und die Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt (Kap. 0503 TGr. 65).

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
zu 1) 1993
zu 2) – 4) 01.01.2014

Befristung:
[]Nein [X]Ja, zu 1) bis 4) bis 31.12.2027 (Eine Verlängerung der Richtlinie über 2027 hinaus ist geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Landesregierung tritt der Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) ausdrücklich entgegen. Sie verbessert weiterhin die Lebenssituation von LSBTI*. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personenkreise in Niedersachsen gefördert.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 61 und 684 63

Zielgruppe: LSBTIQ*

Durchschnittliche Förderhöhe:
zu 1) 15.000 EUR
zu 2) 15.000 EUR
zu 3) 23.500 EUR
zu 4) 15.000 EUR

Kapitel 0530 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Nds. Anteil an der Förderung der Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene

Rechtliche Grundlage: § 39 Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	50	49	48	56	60	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60	60	60	60	60

Empfänger:
[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[X] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:
[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Aufgrund der Änderung des § 39 WMVO hat das Land Nds. erstmals ab 2021 als zust. Träger der Eingliederungshilfe die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene (Werkstatträte Deutschland) entstehen, anteilig entsprechend der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfB zu tragen. Der nds. Kostenanteil ist jährlich in einer Summe direkt an die Werkstatträte Deutschland zu zahlen.

Zielgruppe: Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0530 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Nds. Anteil an der Förderung der Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene.

Rechtliche Grundlage: § 39a Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	49	48	56	60	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60	60	60	60	60

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[X] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2023

Befristung:
[X] Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Aufgrund des § 39a Abs. 6 WMVO hat das Land Nds. als zust. Träger der Eingliederungshilfe erstmals ab 2023 die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene entstehen, anteilig entsprechend der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM zu tragen. Der nds. Kostenanteil ist jährlich in einer Summe direkt an die Interessenvertretung der Frauenbeauftragen auf Bundesebene zu zahlen.

Zielgruppe: Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0536 - 681 11	7	Landesblindenfonds	—	—	—	—	—
0536 - 681 12	7	Fonds für Assistenzleistungen im Ehrenamt	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0536 - 681 13	3	Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - 684 12	7	Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistenz	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0536 - 684 13	7	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen in Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
0536 - 684 16	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0536 - 684 17	7	Zuschüsse an Träger von Schuldnerberatungsstellen	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
0536 - 684 19	7	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0536 - 684 20	7	Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0536 - TGr. 65		Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben					
0536 - 684 65	7	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0536 - 893 65	7	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0536 - TGr. 81		Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich					
0536 - 686 81	7	Zuschüsse an Sonstige	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0536 - 893 81	7	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn. Träger sowie an Sonstige	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7
0536 - TGr. 89		Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege					
0536 - 684 89	7	Zuschüsse an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
0536 - 685 89	7	Zuschüsse an ambulante Pflegeeinrichtungen öffentlicher Träger	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0536 Titel 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	660	553	561	569	0	0	0	0	
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [X] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2025
Im Zuge der Erhöhung des Landesblindengeldes auf mtl. 450 EUR zum 01.01.2025 wurde erreicht, dass das Landesblindengeldniveau über dem Niveau von 2004/2007 liegt, so dass besondere Härten für den Personenkreis der Blinden nicht mehr vorliegen und der eigens als Ausgleich dafür geschaffene Landesblindenfonds (Titel 0536 – 681 11) mit einem Finanzvolumen von bisher 755.000 EUR in seiner bisherigen Form zum 31.12.2025 auslaufen konnte.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

Kapitel 0536 Titel 681 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Assistenzleistungsfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen Bl und Gl) und an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Richtlinie Bl+Gl- und Assistenzleistungsfonds – RL Bl+Gl und Alf).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0536 Titel 681 12

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	85	92	91	83	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					400	400	400	400	400

.

Empfänger:
[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [X] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2031

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Stärkung der Rolle von Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt und Stärkung der Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen in der Zivilgesellschaft.

Zielgruppe: Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B, BL oder H und/oder GL oder TBL oder bei denen allein aufgrund einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt, die ein Ehrenamt in leitender Funktion oder in Gremien ausüben.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR

Kapitel 0536 Titel 681 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen Bl und Gl)
Rechtliche Grundlage:

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen Bl und Gl) und an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Richtlinie Bl+Gl und Assistenzleistungsfonds – RL Bl+Gl und Alf), s. Titel 681 12.
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz					200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

.

Empfänger:

[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0536 Titel 681 13

[] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [X] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2026

Befristung:

[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2031

Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung der selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung für Menschen, die blind und zugleich gehörlos sind, und die infolge der zweifachen Sinnesbehinderung vor besonderen Herausforderungen bei der Alltagsbewältigung stehen.

Zielgruppe: Blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.750 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und -assistenten durch das Deutsche Taubblindenwerk, gemeinnützige GmbH

Rechtliche Grundlage:
Einzelerlass gem. §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	125	125	125	125	125
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					125	125	125	125	125

Die Förderung wurde von 2021-2025 in Höhe von 125.000 EUR aus der Ausgabe-TGr. 65 finanziert.

Empfänger:
[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2016

Befristung:
[] Nein [X] Ja, 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
In Ausführung der Entschließung des Landtags vom 20.01.2015 (Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen in Niedersachsen – LT-Drs. 17/2779) wurde durch die Landesregierung die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistentinnen und –assistenten beschlossen, um Aus- und Weiterbildungsangebote für Taubblindenassistentinnen und -assistenten zu etablieren und zu sichern.

Zielgruppe: Teilnehmende der Qualifizierungsmaßnahme Taubblindenassistenz

Durchschnittliche Förderhöhe: 125.000 EUR.

Kapitel 0536 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 13

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. d. MS vom 15.12.2025 –, Nds. MBl. Nr. 621). Die Richtlinie läuft zum 31.12.2027 aus und ist in der bisherigen Form für eine weitere Förderung nicht mehr erforderlich.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	Soll 2030 (Soll)
Ist / Ansatz	624	626	634	602	675	675	675	675	675
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					675	675	675	675	675

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die ZBS-Nds., bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfestrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr. Damit werden gesetzliche verpflichtende Aufgaben des Landes unterstützt und deren Erfüllung sichergesetellt. Die ZBS Nds. sichert durch ihre Expertise die fachliche Weiterentwicklung des Hilfesystems für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und damit u.a. auch die passgenaue Unterstützung für wohnungslose Menschen zur Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten.

Zielgruppe: Gefördert werden die ZBS „West“ und ZBS „Ost“ und deren Geschäftsführung durch die ZBS-Nds.

Durchschnittliche Förderhöhe: 135.000 EUR je Regionalvertretung

Kapitel 0536 Titel 684 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 15.10.2021, Nds. MBl. S. 1647). Es ist geplant, die Richtlinie zu erneuern.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	371	388	393	392	389	389	389	389	389
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					389	389	389	389	389

Die Förderung wird in den Jahren 2026 bis 2029 mit Mitteln von insgesamt 750.000 EUR aus der TGr. 65 verstärkt zur Fortführung der „Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Kinderarmut“ (TGr. 85) zum Förderprogramm „Chancengleichheit in der Nachbarschaft“
Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 16

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2027. Es ist geplant, die Richtlinie zu erneuern.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 209.000 EUR werden einzelne Projekte nach der Richtlinie mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von ca. 19.993 EUR gefördert.

Kapitel 0536 Titel 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 15.12. 2025, Nummer 618)).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	622	2.563	650	644	650	650	650	650	650
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					650	650	650	650	650

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2031

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 23.876 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Kapitel 0536 Titel 684 19

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 19

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen (Erl. d. MS v. 26.11.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 558).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	454	447	437	410	490	490	490	490	490
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					490	490	490	490	490

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2028.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung eines Netzes von unabhängigen Beratungsstellen, die Erwerbslose qualifiziert und kostenlos über Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfeangebote informieren. Die Beratung ohne Zeitdruck unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und kann die Akzeptanz leistungsrechtlicher Vorschriften sowie ihrer individuellen Bescheide verbessern. Als Nebeneffekt werden geringere Widerspruchs- und Klagequoten erwartet.

Zielgruppe: Unabhängige Beratungsstellen freier Träger in Niedersachsen; mittelbar SGB II-Leistungsbeziehende und Ratsuchende in vergleichbarer Situation.

Förderhöhe: 15.000 EUR für den laufenden Betrieb je Beratungsstelle

Kapitel 0536 Titel 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Hospizarbeit und der Palliativversorgung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Bescheid des LS.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	115	115	115	115	359	359	359	359	359
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					359	359	359	359	359

Die Förderung wurde in den Jahren 2021 – 2025 mit 244 Tsd. Euro jährlich aus TGr. 65 verstärkt.
Empfänger:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 20

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:
[X]Nein []Ja.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Durch die Förderung des LSHPN kann eine nachhaltige vernetzte Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsstruktur angeboten werden, die zuvor nicht zur Verfügung stand. Die vor der Gründung des LSHPN von dem Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e.V., der Niedersächsischen Koordinierungsstelle für Hospizarbeit und Palliativversorgung, der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin Ländergruppe Niedersachsen/Bremen und dem Netzwerk für die Versorgung schwerkranker Kinder und Jugendlicher e.V. getrennt bzw. parallel wahrgenommenen Aufgaben wurden zusammengeführt und strukturiert, Doppelstrukturen somit abgebaut. Über das ehrenamtliche Engagement der Organisationen waren die Aufgaben nicht im gebotenen Maße zu bewältigen.

Zielgruppe: Das Leistungsangebot des LSHPN wird von den an der Hospizarbeit und Palliativversorgung Beteiligten, den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung in Niedersachsen in Anspruch genommen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 359.000 EUR

Kapitel 0536 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und -assistenten durch das Deutsche Taubblindenwerk, gemeinnützige GmbH

Rechtliche Grundlage:
Einzelerlass gem. §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	125	125	125	125	125
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					125	125	125	125	125

Die Förderung wurde von 2021-2025 in Höhe von 125.000 EUR aus der Ausgabe-TGr. 65 finanziert.

Empfänger:
[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2016

Befristung:
[] Nein [X] Ja, 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
In Ausführung der Entschließung des Landtags vom 20.01.2015 (Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen in Niedersachsen – LT-Drs. 17/2779) wurde durch die Landesregierung die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistentinnen und –assistenten beschlossen, um Aus- und Weiterbildungsangebote für Taubblindenassistentinnen und -assistenten zu etablieren und zu sichern.

Zielgruppe: Teilnehmende der Qualifizierungsmaßnahme Taubblindenassistenz

Durchschnittliche Förderhöhe: 125.000 EUR.

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0536 Titel 684 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	40	430	— —	470
2028	—	300	430 —	730
2029	—	200	300 430	930
2030	—	—	200 300	500
2031	—	—	— 200	200
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	40	930	930 930	2.830

Kapitel 0536 Titel 893 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	470	— —	470
2028	—	200	470 —	670
2029	—	100	200 470	770
2030	—	—	100 200	300
2031	—	—	— 100	100
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	770	770 770	2.310

Kapitel 0536 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich.

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Spielbankgesetz (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605 ff.),in der jeweils gültigen Fassung; Landtagsentschließung vom 05.07.1973 – LT-Drucksache 7/2077 - in Verbindung mit §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 81

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.777	2.161	2.097	2.490	2.062	2.062	2.062	2.062	2.062
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.062	2.062	2.062	2.062	2.062

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2000

Befristung:
[X]Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen durch Einzelerlass unter Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 NSpielbG auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich. Der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zur Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich ergibt sich aus der Landtagsentschließung vom 05.07. 1973

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen in den Handlungsfeldern Inklusion, Pflege, Soziale Unterstützung, Gesundheit, Innovation, Ehrenamt und Generationsförderung.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 223.347 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 81, 686 81 und 893 81.)
Daneben erfolgt eine Mittelverstärkung für das Projekt RefuKey (0502- 684 14).

Kapitel 0536 Titel 686 81

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	40	150	— —	190
2028	—	100	150 —	250
2029	—	—	100 150	250
2030	—	—	— 100	100
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	40	250	250 250	790

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0536 Titel 893 81

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	108	550	— —	658
2028	—	500	550 —	1.050
2029	—	200	500 550	1.250
2030	—	—	200 500	700
2031	—	—	— 200	200
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	108	1.250	1.250 1.250	3.858

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 89 und 685 89

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten/Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum (Erl. d. MS vom 16.11.2022 – 104.31-4335-D – Nds. MBl. S. 1470)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.121	3.284	2.775	3.950	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.640	2.640	2.640	2.640	2.640

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:
[]Nein [X] Ja, zunächst bis 31.12.2026, eine Verlängerung der Richtlinie ist in Vorbereitung.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Förderung soll dazu beitragen, die Verfügbarkeit von ambulanten Pflegeleistungen im ländlichen Raum zu verbessern und einen Beitrag zur Einhaltung des in § 3 SGB XI formulierten Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen Pflege in dessen Regionen zu leisten.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen „Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen“, „Kooperation und Vernetzung“, „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte“ sowie „Digitalisierung in der Pflege“ gefördert. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.
Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die bedarfsgerechtere Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum durch eine gezielte Förderung strukturverbessernder Maßnahmen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) zu ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum, denen durch die Stärkung der ambulanten Pflege in ihrer Region ein Verbleib in der häuslichen Umgebung erleichtert wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 40.000 EUR bzw. 42.000 EUR bei Kooperationsprojekten je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Haushaltsjahr

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0536 - TGr. 91/92		Angebote zur Unterstützung im Alltag und Selbsthilfe nach dem Vierten Kapitel 5. Abschnitt des SGB XI					
0536 - 684 91	7	Zuschüsse für Selbsthilfemaßnahmen nach § 45d SGB XI	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
0536 - 684 92	7	Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45c SGB XI	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
0536 - TGr. 94		Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkankungen oder Behinderungen					
0536 - 684 94	7	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Förderprogramm)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0536 - 686 94	7	Zuschüsse an Kurzzeiteinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.3	**13,3**	**13,1**	**13,1**	**13,1**	**13,1**
0502 - 685 12	3	Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 NGlüSpG	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - 684 12	7	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene	0,5	—	—	—	—
0511 - 684 14	7	Förderung von Mädchenhausinitiativen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0511 - 684 15	7	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit	0,8	—	—	—	—
0511 - 684 17	7	Stärkung der Beratungsarbeit für Sexarbeitende in Niedersachsen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - 684 18	7	Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe	0,2	—	—	—	—
0511 - 684 19	7	Zuschüsse zur Förderung von landesweiten Projekten gegen Genitalverstümmelung	0,2	—	—	—	—
0511 - TGr. 61		Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen					
0511 - 547 61	8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0511 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0511 - TGr. 63		Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben					
0511 - 633 63	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0536 Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gewährung von Zuwendungen
- zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI sowie
- zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:
- § 45 a bis § 45 d SGB XI;
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versogungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RdErl. MS vom 18.10.2023 - Nds. MBl. S. 766); geändert durch RdErl. Vom 25.11.2025 (Nds. MBL 2025 Nr. 617)
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI (RdErl. MS vom 14.02.2020 – (Nds. MBl. 2020 S. 347), geändert durch RdErl. MS vom 28.11.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 587).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.075	1.190	1.142	1.690	2.250	2.239	2.239	2.239	2.239
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.250	2.239	2.239	2.239	2.239

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung: []Nein [X] Ja, a) bis 31.12.2028 / b) bis 31.12.2026, eine Verlängerung der Richtlinie ist geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AZUA)
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße einer strukturellen Weiterentwicklung bedarf,
- Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege

als Gegenfinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung.

Ziel ist es, eine möglichst wohnortnahe und bedarfsdeckende Versorgung von Pflegebedürftigen auszubauen und nachhaltig zu sichern und so einen längeren Verbleib der pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen.

Zielgruppe:

a) Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie juristische und natürliche Personen, die Maßnahmen, die dem Förderzweck entsprechend, durchführen
b) Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) Angebote zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI
Die Förderungen nach der o. g. Richtlinie erfolgt seit dem 01.01.2004 mit Landesmitteln und Mitteln der Pflegeversicherung im Anteilsverhältnis 50:50. Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes.

b) Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI
Die am 01.10 2010 begonnene Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI erfolgt aktuell im Anteilsverhältnis Pflegeversicherung / Land

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 91/92

von 75:25. Selbsthilfekontaktstellen erhalten Fördermittel zur Finanzierung bis zu maximal einer halben Personalstelle, um die Selbsthilfe in der Pflege bekannt zu machen und weitere Gruppen zu initiieren; Selbsthilfekontaktstellen können pro Selbsthilfegruppe jeweils Landesmittel in Höhe von bis zu 300 Euro erhalten.

Kapitel 0536 Titel 684 92

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	2.100	— —	2.100
2028	—	100	2.000 —	2.100
2029	—	100	100 2.000	2.200
2030	—	—	100 100	200
2031	—	—	— 100	100
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	2.300	2.200 2.200	6.700

Kapitel 0536 Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener (Erl. MS vom 03.07.2025; Nds. MBl. S. 326).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	321	325	284	303	400	175	175	175	175
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					400	175	175	175	175

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2026, eine Verlängerung der Richtlinie ist in Vorbereitung.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener. Gefördert werden insbesondere:

– Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung der Zielgruppe; des

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 94

Weiteren Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der Zielgruppe, Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen die betroffene Person lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
- die qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung der Zielgruppe

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der Zielgruppe und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschließungen vom 13. 6. 2001 (LT. Drs. 14/2567), 26.01.2005 (LT. Drs. 15/1652) und vom 09.02.2016 (LT. Drs. 17/5175).

Zielgruppe: Schwerstkranke oder lebenslimitiert erkrankte, schwerstpflegebedürftige oder schwer behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen.

Kapitel 0536 Titel 684 94

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	50	— —	50
2028	—	50	38 —	88
2029	—	—	37 38	75
2030	—	—	— 37	37
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	100	75 75	250

Kapitel 0502 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 6 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17.12 2007 (GVBl. Nr. 42/2007, S.756) in der aktuellen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	211	227	188	163	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					163	163	163	163	163

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0502 Titel 685 12

[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Vorrangiger Zweck der Stiftung ist es, strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Belarus und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind, zu unterstützen. Ergänzend kann die Stiftung Hilfeleistungen für Kinder aus diesen Regionen anbieten. Diese Zwecke sollen insbesondere durch die Gewährung medizinischer Hilfe verwirklicht werden.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Finanzhilfe 162.500 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	225	225	225	285	285	285	285	285	285
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					285	285	285	285	285

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 95.000 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms:
Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Beratungsarbeit für Sexarbeitende in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:
§§ 8 und 9 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Verbindung mit §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0511 Titel 684 17

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz			160	206	240	240	240	240	240
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					240	240	240	240	240

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:
[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Stärkung der Rechte und Schutz von Personen, die in der Prostitution tätig sind, durch Ausgestaltung des Informations- u. Beratungsgesprächs nach § 8 ProstSchG und entsprechender Maßnahmen bei Beratungsbedarf von Prostituierten und ggf. Heranziehung aufgrund von Schutzmaßnahmen der zuständigen Behörden gem. § 9 ProstSchG. Ein Schwerpunkt liegt insbesondere im Sicherheits- und Gesundheitsschutz (§ 24 III, IV ProstSchG). Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, sind aufgrund ihrer Tätigkeit nicht selten in hohem Maße psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt. Die Erreichbarkeit von externen Beratungsangeboten des Gesundheitswesens und eine psychosoziale Unterstützung (z. B. Fachberatungsstellen für Sexarbeitende) sind daher für die in diesem Gewerbe tätigen Personen von besonderer Bedeutung (BT-Drs. 18/8556 vom 25.05.2016 zu § 24 ProstSchG).

Zielgruppe: Sexarbeitende in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: 160.000 EUR

Kapitel 0511 Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jährlich 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR jährlich ausgebracht.
Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

	2027/2028 1000 EUR
1. Zuschüsse an Vereine und Verbände	260
2. Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	130
Zusammen	390

Kapitel 0511 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA); Erl. d. MS v. 1. 3. 2022 — 204-43041 —, Nds. MBl. S. 394, geä. durch Erl. d. MS v. 29.11.2023 - 204-43041- Nds. MBl. S. 1118

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0511 Titelgruppe 63

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 63 und 684 63)

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	764	1.995	1.149	2.303	1.860	1.560	1.560	1.560	1.560
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					*	*	*	*	*
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.860**	1.560	1.560	1.560	1.560

* Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfond plus (ESF+) in der aktuellen Förderperiode beträgt 32,7 Mio. EUR.
** Der in den Jahren 2025 und 2026 um 300.000 EUR erhöhte Ansatz der Landesmittel resultierte aus dem zweijährigen, bzw. 2,5-jährigen Bewilligungs-Turnus innerhalb der Förderperiode.

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen, die Chancengleichheit im Erwerbsleben und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.
Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt, den beruflichen Um- und Aufstieg und die Rückkehr in das Erwerbsleben während und nach der Familienphase zu erleichtern.
Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Modell- und Vernetzungsprojekte sowie zur Beratung von Existenzgründerinnen.
Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds plus (ESF+), die im Kapitel 5087 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR pro Maßnahme.

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0511 Titel 633 63

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	600	— —	600
2028	—	—	600 —	600
2029	—	—	300 300	600
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	600	900 300	1.800

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0511 - 684 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0
0511 - TGr. 69/70		Förderung des Ausbaus und Sicherstellung eines verlässlichen Hilfesystems gem. GewHG					
0511 - 547 69	8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - 633 69	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	3,7	3,8	3,8	3,8
0511 - 684 69	7	Zuschüsse für den Auf- und Ausbau eines bedarfsgerechten Hilfesystems	10,3	33,0	34,0	35,1	36,1
0511 - 684 70	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	2,1	2,2	2,2	2,2
0511 - TGr. 71		Akzente der Frauenpolitik					
0511 - 684 71	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.4	**16,4**	**42,4**	**43,5**	**44,5**	**45,6**
0503 - 633 11	7	Einrichtung / Betrieb von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
0503 - 684 11	7	Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
0503 - 684 12	7	Förderung der Migrationsberatung	11,2	11,2	11,2	11,2	11,2
0503 - TGr. 65		Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts					
0503 - 633 65	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0503 - 684 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
0503 - TGr. 76		Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten					
0503 - 684 76	7	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.6	**16,1**	**16,1**	**16,1**	**16,1**	**16,1**
0502 - TGr. 65		Maßnahmen zur Prävention islamistischer Radikalisierung					
0502 - 684 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,6	—	—	—	—
0502 - 685 65	7	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.7	**0,7**	**—**	**—**	**—**	**—**

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0511 Titel 684 63

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	960	— —	960
2028	—	—	960 —	960
2029	—	—	480 480	960
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	960	1.440 480	2.880

Kapitel 0511 Titel 684 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Akzente der Frauenpolitik
a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen und Gleichstellung im kommunalen Bereich
c) Förderung des Projekts frauenORTE Niedersachsen
d) Vernetzung bürgerschaftlichen Engagements im Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
e) Institutionelle Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.
f) Förderung von Vorhaben zur Stärkung der politischen Partizipation von Frauen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	568	559	578	666	677	677	677	677	677
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					677	677	677	677	677

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [X] Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1998, b) 2017, c) 2014, d) 2002, e) 1988, f) 2000 (jeweils Neuauflage eines Mentoring-Programms vor Kommunalwahl)

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titel 684 71

2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen und wird zur Verbreitung gleichstellungsrelevanter Themen, Veranstaltungen und Adressen aus Niedersachsen genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle.

b) Im Rahmen des Aktionsprogramms „Gleichstellung sichtbar machen – CEDAW in Niedersachsen“ sollen positive Ansätze in der Gleichstellungsarbeit vor Ort verstärkt und noch bestehende Handlungsbedarfe aufgegriffen werden. Gleichzeitig soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) landesweit und kommunal in den Blick genommen werden, das den völkerrechtlichen Handlungsrahmen für die Querschnittsaufgabe „Gleichstellung von Männern und Frauen“ bildet.

c) frauenORTE Niedersachsen (www.frauenorte-niedersachsen.de) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhalten.
Seit 2008 sind in ganz Niedersachsen bisher über 50 frauenORTE entstanden.

d) Neben der institutionellen Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V. erfolgt eine projektbezogene Förderung zum Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements für die Handlungsschwerpunkte Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements sowie Dialog der Generationen (Einzelprojekte des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.).

e) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e. V. vertritt mehr als 60 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Niedersachsen. Er setzt sich überparteilich und überkonfessionell für die Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes und insbesondere für die Verbesserung der Situation der Frauen in Beruf, Gesellschaft und Familie ein.

f) Frauen sind auf allen politischen Ebenen stark unterrepräsentiert. Als ein Baustein auf dem Weg zu einer höheren Politikbeteiligung von Frauen wird das niedersächsisches Mentoring-Programm angeboten. Ziel ist, Frauen für die Kommunalpolitik in Niedersachsen zu gewinnen und gleichzeitig politische Parteien für das Thema Politikbeteiligung von Frauen zu sensibilisieren.

Zielgruppe: Frauen, Gleichstellungsbeauftragte, Frauenverbände, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe:
Die Förderhöhe hängt je nach Projekt von der Anzahl der Förderanträge ab.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	180 —	180
2029	—	—	180 —	180
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	360 —	360

Kapitel 0503 Titel 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Maßnahmen zur landesweiten Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements im Rahmen des Wirkungskreises der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Erl. d. MS v. 07.05. 2026 – 505.31-04011-05, MBl. 2026 Nr. 263) - Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe -

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0503 Titel 633 11

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.387	1.415	1.524	1.545	1.645	1.645	1.645	1.645	1.645
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.645	1.645	1.645	1.645	1.645

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2014

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe eingerichtet bzw. fortgeführt werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalausgaben. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit innerhalb der Verwaltungsstrukturen und mit beteiligten externen Akteurinnen und Akteuren der Migrationsgesellschaft auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

Zielgruppe:
Menschen mit Migrationsgeschichte sowie auch die gesamte Migrationsgesellschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:
35.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	1.645	— —	1.645
2028	—	—	1.645 —	1.645
2029	—	—	— 1.645	1.645
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	1.645	1.645 1.645	4.935

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0503 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	341	350	424	462	417	470	470	470	470
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					417	470	470	470	470

Ansatzerhöhung ab 2027 zur Deckung gestiegener Personal- und Sachkosten.

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2014

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Zuschüsse für eine Geschäftsstelle sowie ihre Verbandstätigkeit gewährt.

Zielgruppe:
Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:
80.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	470 —	470
2029	—	—	— 470	470
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	470 470	940

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
a) Förderung von Maßnahmen zur Beratung für Menschen mit Migrationsgeschichte
b) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte
c) Förderung von Einzelmaßnahmen, Modellvorhaben u. ä. zur Beratung von Menschen mit Migrationsgeschichte, u. a. im Online-Bereich und in Zusammenhang mit KI

Rechtliche Grundlage:
zu a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Erl. d. MS vom 19.01.2022 – 301.31-04011-07, Nds. MBl. S. 147, geändert durch Erl. v. 09.01.2024 – 505.32-04011-7, Nds. MBl. 2024, Nr. 6 und Erl. v. 23.06.2026 – 505. 31-04011-7, Nds. MBl. 2026, Nr. 315) - Richtlinie Migrationsberatung-

zu b) und c) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	9.455	9.842	10.931	11.277	11.241	11.241	11.241	11.241	11.241
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					11.241	11.241	11.241	11.241	11.241

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
zu a) 01.01.2001
zu b) 01.01.2010

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden Personal- und Sachkostenzuschüsse für
a) ein flächendeckendes Beratungsangebot in Ergänzung zu der durch den Bund vorgehaltenen Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD)
b) die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte – ohne Spätaussiedler –
c) Beratungsangebote, sowie die Erstellung und Erprobung von Beratungsangeboten und Beratungsprozessen, die nicht unter a) fallen, gewährt.

Zielgruppe:
Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:
30.000 EUR bis 300.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 12

Die in 2026 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	11.241 —	11.241
2029	—	—	— 11.241	11.241
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	11.241 11.241	22.482

Kapitel 0503 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und ihr Engagement in der Gesellschaft unterstützen und die migrationsgesellschaftliche Öffnung und/oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie stärken.

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und des gesellschaftlichen Zusammenhalts – Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	830	757	1.215	1.498	1.498	1.498	1.498	1.498	1.498
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.498	1.498	1.498	1.498	1.498

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:
[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2026 (ab 2027 ist eine neue Richtlinie geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen, den Zusammenhalt und die migrationsgesellschaftliche Öffnung fördern sowie die Demokratie stärken. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt sowie die Chancengleichheit im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt sowie Projekte gegen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0503 Titelgruppe 65
Antisemitismus und gegen Rassismus.

Zielgruppe:
Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:
2.500 – 50.000 EUR

Kapitel 0503 Titel 633 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	50	— —	50
2028	—	50	20 —	70
2029	—	50	— 20	70
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	150	20 20	190

Kapitel 0503 Titel 684 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	300	150	— —	450
2028	300	150	250 —	700
2029	—	150	— 250	400
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	600	450	250 250	1.550

Kapitel 0503 Titel 684 76

Bezeichnung des Förderprogramms:
1) Förderung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Migrationsgeschichte
2) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Menschen mit Migrationsgeschichte insbesondere durch die Bereitstellung einer unabhängigen Anerkennungsberatung und von Qualifizierungsmaßnahmen
3) Förderung von Einzelprojekten zur Chancengleichheit im Bildungs- und Arbeitskontext von Menschen mit Migrationsgeschichte

Rechtliche Grundlage:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0503 Titel 684 76
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	826	884	1.016	1.051	1.290	1.290	1.290	1.290	1.290
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.290	1.290	1.290	1.290	1.290

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2009

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1) Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen können Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um eine erfolgreiche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte am Bildungssystem zu unterstützen und einen erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen.
2) Zudem erfolgt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Migrationsgeschichte die Finanzierung der Landesstelle Berufsanerkennung zur Umsetzung des Beratungsanspruchs nach § 15a NBQFG sowie zur Sicherung der IQ-Angebote im Land. Weiter werden bedarfsweise Drittmittel für die Träger der IQ-Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen bereitgestellt und weitere Projekte im Themenfeld unterstützt.
3) Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungs- und Arbeitskontext sowie weitere Integrationsprojekte im Themenfeld Bildung und Arbeit.

Zielgruppe:
1) Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte sowie deren Umfeld (Eltern, Bildungsinstitutionen, Betriebe)
2), 3) Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

470.000 EUR

Die in 2027/2028 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen überjährige Projektförderungen sowie bedarfsweise die unterbrechungsfreie Fortführung von Maßnahmen im Themenkontext.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0503 Titel 684 76

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	900	—	— —	900
2028	900	—	390 —	1.290
2029	—	—	390 900	1.290
2030	—	—	— 900	900
2031	—	—	— 900	900
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	1.800	—	780 2.700	5.280

Kapitel 0502 Titel 684 65

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	612	— —	612
2028	—	612	— —	612
2029	—	612	— —	612
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	1.836	— —	1.836

Kapitel 0502 Titel 685 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmen zur Prävention islamistischer Radikalisierung

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0502 Titel 685 65

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	652	643	615	805	655	48	48	48	48
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					655				

Hinweis: Bis 2026 bilden die Ansätze der o.g. Tabelle die Summe der bisherigen Mittel der Titel 684 65 und 685 65 ab. Ab 2027 wird nur der Ansatz von 685 65 dargestellt.

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vor dem Hintergrund sich ändernder Erscheinungsformen islamistischer Radikalisierung, wird eine wissenschaftliche Begleitung von Präventionsmaßnahmen für bestehenden Beratungs- und Begleitungsprozesse bereitgestellt.

Zielgruppe:

Beschäftigte bei Präventionsmaßnahmen.

Durchschnittliche Förderhöhe:
48.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	43	— —	43
2028	—	43	— —	43
2029	—	43	— —	43
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	129	— —	129

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0510 - 681 11	3	Weiterbildungsprämie für Industriemeisterinnen und Industriemeister	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0510 - 685 11	7	Arbeitsförderung - Arbeit und Qualifizierung, Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie Modellprojekte der Arbeitsmarktpolitik	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.8	**9,2**	**9,2**	**9,2**	**9,2**	**9,2**
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 05	**189,3**	**152,8**	**155,3**	**156,2**	**157,0**
0602 - 685 14	7	Zuschuss des Landes Niedersachses zu den Kosten der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0602 - 685 15	7	Zuschuss an die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
0602 - 685 24	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu der Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
0602 - 685 25	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Hochschulrektorenkonferenz	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
0602 - 685 27	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Büchereizentrale Niedersachsen - Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
0602 - TGr. 89		Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH (DBHN)					
0602 - 685 89	3	Zuschüsse für laufende Zwecke der Gesellschaft	4,3	6,3	4,8	4,9	4,9
0608 - 684 12	7	Zuschuss an die private Fachhochschule "Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg"	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
0608 - 684 15	7	Zuschuss an die private Fachhochschule "hochschule 21" in Buxtehude	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0608 - 685 13	7	Zuschuss an die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0608 - 686 11	7	Zuschuss an die IdeenExpo GmbH	14,0	0,5	7,9	0,5	7,9
0608 - TGr. 64		Förderung von Innovationen durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2021 - 2027					
0608 - 685 64	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
0608 - TGr. 65		Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2028 - 2034					
0608 - 685 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0510 Titel 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Weiterbildungsprämie für Industriemeister und Industriemeisterinnen und andere Bereiche

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie) – Erl. d. MS v. 14.11.2024 – 13-530/0011/13.2 – VORIS 77400 (Nds. MBl. Nr. 575 vom 21.11.2024). Zur Fortführung der Förderung ab 2027 ist die Richtlinie zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs in Erarbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	933	1.078	1.031	953	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.240	1.240	1.240	1.240	1.240

Empfänger:
[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [X] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2020

Befristung:
[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2026 (Fortsetzung der Richtlinie ab 01.01.2027 befindet sich in Erarbeitung.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Begünstigt werden Industriemeisterinnen und Industriemeister sowie Meisterinnen und Meister anderer Bereiche in Ergänzung zur Meisterprämie im Handwerk. Mit der Weiterbildungsprämie werden Anreize geschaffen, sich beruflich weiterzubilden und damit vorhandene Bildungspotentiale bestmöglich auszuschöpfen. Besonders im Bereich der nicht-akademischen Fach- und Führungskräfte wird für die Zukunft ein zunehmender Mangel erwartet, dem mit der Prämie entgegengewirkt werden soll.

Zielgruppe: Absolventinnen und Absolventen einer erfolgreich abgelegten öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung als Industrie- oder Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich (ohne Handwerk) deren Hauptwohnsitz oder deren Ort der Beschäftigung sich seit mindestens 6 Monate in Niedersachsen befindet.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

Kapitel 0510 Titel 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen

Rechtliche Grundlagen:
1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region 2021-2027 „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ (Erlass des MW vom 16.02.2022 – Nds. MBl. S. 239, zuletzt geändert mit Erlass des MS vom 15.05.2024 – Nds. MBl. Nr. 239)
2. Geplant: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Gute Weiterbildung in Niedersachsen“ (GWiN)
3. Einzelförderungen außerhalb von Richtlinien
4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen (Erlass des MW vom 29.07.2020 – Nds. MBl. S. 731, geändert mit Erlass des MS vom 01.11.2023 - Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 857); Zur Fortführung der Förderung für die Jahre 2026-2030 ist die Richtlinie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltsplans in Bearbeitung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0510 Titel 685 11

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	4.686	6.245	6.665	6.242	7.950	7.950	7.950	7.950	7.950
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.950	7.950	7.950	7.950	7.950

Empfänger:
[X] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:
[] Nein [X] Ja, 1. bis 31.12.2029
2. bis 30.09.2029 (Die Richtlinie befindet sich in Erstellung. Eine Veröffentlichung in 2026 ist geplant.)
3. entsprechend der Einzelerlasse
4. bis 31.12.2030 (Die Richtlinie befindet sich in Bearbeitung. Eine Veröffentlichung in 2026 ist geplant.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. bis 3. Die Maßnahmen geben mit wesentlicher Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF+) vielfältige Impulse zur Arbeitsmarktförderung in Niedersachsen. Dabei stehen Arbeit und Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt sowie berufliche Weiterbildung im Zentrum der Bestrebungen. Mit den veranschlagten Mitteln soll gezielt die persönliche und berufliche Qualifizierung und Weiterbildung sowie die Integration von Menschen ohne Arbeit in Beschäftigung gefördert werden. Im Hinblick auf den aktuellen wie langfristigen Fachkräftebedarf sollen Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, zur Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in den Arbeitsmarkt sowie zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen durchgeführt werden. Zur Realisierung dient insbesondere die ESF+ Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ über die vielfältige Förderprojekte umgesetzt werden. Durch die Förderung von Welcome Centern soll eine Unterstützungsstruktur zur Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten geschaffen und ausgebaut werden, die niedersächsischen Unternehmen sowie zuwandernden Fach- und Arbeitskräften und ihren Familien zur Verfügung steht. Darüber hinaus werden Modellprojekte und Sondervorhaben der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Arbeit, und zur Flankierung der Digitalisierung der Wirtschaft, unterstützt. Insbesondere wird das Projekt "Einrichtung von Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in Niedersachsen" finanziert. Des Weiteren wird die Maßnahme „Integration durch Qualifizierung – Regionales Integrationsnetzwerk (IQ) kofinanziert (anderweitige Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstelle 0503 – 684 76) sowie die Projekte „Adelante Colómbia“, „Karrieremodelle und berufliche Entwicklungswege zur Fachkräftesicherung und -entwicklung in der Stahlindustrie“ und „KAUSA-Landesstellen Niedersachsen“ gefördert.
Die hier veranschlagten Mittel dienen auch der Kofinanzierung von ESF+- geförderten Projekten. Die ESF+-Mittel sind im Einzelplan 08 Kapitel 5087 (Sondervermögen), TGr. 64 ff. veranschlagt.

4. Mit einem Teil der veranschlagten Mittel sollen ferner Arbeitsmarktprojekte gefördert werden, durch die die Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer für den Arbeitsmarkt in Niedersachsen verstärkt wird. Die Maßnahmen erfolgen zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen und dienen der Verstetigung der Erwerbsintegration schutzberechtigter Geflüchteter sowie internationaler Ausbildungs- und Erwerbszuwanderinnen und -zuwanderer im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Im Rahmen des Programms „Start Guides“ werden Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Berufsorientierung und zum Arbeitsmarkt beraten und passgenau mit interessierten Unternehmen zu Praktika, Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen zusammengeführt. Parallel werden die Unternehmen zu den Möglichkeiten der Beschäftigung internationaler Zuwanderer beraten. Auf Wunsch erfolgt für beide Seiten auch nach einer Vermittlung eine Begleitung durch praktische Hilfen zur Integration im Betrieb.

Zielgruppe:
Beschäftigte, Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Zuwanderinnen und Zuwanderer mit und ohne Flüchtlingshintergrund, Unternehmen, Kommunen, Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, Wohlfahrtsverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:
Je nach Förderrichtlinie grundsätzlich zwischen 1.000 und 500.000 EUR.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0510 Titel 685 11

Förderprogramm/Maßnahme	Geplanter Mitteleinsatz
Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“	3.988.000 EUR
Welcome Center (Förderung über die Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“) (finanziert bis 09/2026)	300.000 EUR
Richtlinie „Start Guides“ (finanziert bis 09/2027)	1.410.000 EUR
Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	500.000 EUR
Sonstige Projekte der Arbeitsförderung	500.000 EUR
Einzelförderung „Einrichtung von Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in Niedersachsen“ (finanziert bis 12/2026)	900.000 EUR
Weitere Einzelförderungen:	
„Integration durch Qualifizierung – Regionales Integrationsnetzwerk (IQ)“	113.000 EUR
Einzelförderung „Adelante Colómbia“	182.000 EUR
Einzelförderung „KAUSA-Landesstellen Niedersachsen“	40.000 EUR
Einzelförderung „Karrieremodelle und berufliche Entwicklungswege zur Fachkräftesicherung und -entwicklung in der Stahlindustrie“	17.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	2.830	1.750	— —	4.580
2028	758	1.800	2.300 —	4.858
2029	—	2.800	1.500 500	4.800
2030	—	—	500 1.700	2.200
2031	—	—	— 500	500
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	3.588	6.350	4.300 2.700	16.938

Kapitel 0602 Titel 685 14

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten für den Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur.

Rechtliche Grundlage:
Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes die Verwaltungsvereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) beschlossen (Bund-Länder-Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) vom 26. November 2018 Banz AT 21.12.2018 B10).

Gemäß § 8 Abs. 5 der Bund-Länder-Vereinbarung tragen Bund und Länder die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Verwaltungskosten bei der DFG und die Kosten der Evaluation, sowie einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung zu strukturellen Fragen im Verhältnis 90:10. Die Länder erbringen ihre Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel. Die DFG und das BMBF stellen bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 14

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	578	592	839	837	847	847	847	847	847
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					847	847	847	847	847

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2020

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit der Förderung der NFDI werden die Ziele der Etablierung und Fortentwicklung eines übergreifenden Forschungsdatenmanagements und die Steigerung der Effizienz des gesamten Wissenschaftssystems verfolgt. Dazu gehören insbesondere:

1. Aufbau einer koordinierten, vernetzten Informationsinfrastruktur zur Entwicklung eines nachhaltigen interoperablen Forschungsdatenmanagements,

2. Etablierung von in den wissenschaftlichen Disziplinen akzeptierten Prozessen und Verfahren zum standardisierten Umgang mit Forschungsdaten,

3. Schaffung eines verlässlichen und nachhaltigen Dienste-Angebots, welches übergreifende und fachspezifische Bedarfe des Forschungsdatenmanagements in Deutschland abdeckt,

4. Entwicklung disziplinübergreifender Metadatenstandards zur flächendeckenden (Nach-) Nutzbarkeit von Forschungsdaten,

5. Anbindung der deutschen Forschungsdateninfrastrukturen an europäische und internationale Plattformen,

6. Optimierung der Nachnutzbarkeit bereits erhobener Forschungsdaten wie auch der Infrastrukturen, in die sie eingebettet sind; dadurch Generierung zusätzlichen Wissens ohne den hohen Aufwand einer Datenneuerhebung und

7. Schaffung einer gemeinsamen Basis für Datenschutz sowie der Souveränität, Integrität, Sicherheit und Qualität von Daten.

Zielgruppe:
Bund und Länder stellen während der Projektförderphase im Rahmen einer jährlichen Sonderfinanzierung an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) die Mittel für die Förderung der Konsortien zur Verfügung.

Durchschnittliche Förderhöhe:
786 Tsd. EUR

Kapitel 0602 Titel 685 24

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss des Landes Niedersachsen zu der Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates

Rechtliche Grundlage:
Verwaltungsabkommen vom 05.09.1957 i.d.F. vom 28.02.1991 zwischen dem Bund und den Ländern

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 24

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	309	321	379	402	463	448	448	448	448
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					463	448	448	448	448

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1957

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Wissenschftsrat berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder. Er hat die Aufgabe, Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung sowie des Hochschulbaus zu erarbeiten.

Zielgruppe:
Förderung der Wissenschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:
407 Tsd. EUR

Anteil, der aufgrund Artikel 9 des Verwaltungsabkommens vom 05.09.1957 i.d.F. vom 01.01.2008 zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfällt.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Wissenschaftsrates

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR *)
Ausgaben			8.470	
Einnahmen			80	
Fehlbetrag			8.390	

	2028 Tsd. EUR *)	2027 Tsd. EUR *)
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit*	448	448
3. den Bund mit		
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit		
5. Sonstige		
Zusammen		

* Zuzüglich der Verwaltungskosten der Exzellenzstrategie in Höhe von 69.000 EUR gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten vom 16. Juni 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 4. November 2022.

*) Ein beschlossener Wirtschaftsplan 2027/2028 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

Kapitel 0602 Titel 685 25

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss des Landes Niedersachsen an die Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz

Rechtliche Grundlage:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 25

Artikel 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.1992 zwischen dem Bund und den Ländern

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	255	278	323	347	361	347	347	347	347
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					361	347	347	347	347

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1992

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
In der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung, der Lehre, der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Technologie- und Wissenstransfers, der internationalen Kooperation und zur Vertretung sonstiger gemeinsamer Interessen zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr. Zur Bereitstellung der Personal- und Sachmittel bedient sich die HRK der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (§ 2 der Satzung der Stiftung zur Förderung der HRK vom 09.07.1965 in der Fassung vom 05.11.1990).

Zielgruppe:
Förderung der Wissenschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:
328 Tsd. EUR

Der Zuschussbedarf der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz wird gem. Art. 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.1992 für den Einzelplan I (Zentralsekretariat) von den Ländern und für den Einzelplan III von Bund und Ländern im Verhältnis 50 : 50 aufgebracht, soweit nicht der Bund oder die Länder einzelne Aufgabenbereiche allein finanzieren. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbetrag wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem der Bevölkerungszahlen der Länder aufgebracht.

Übersicht über den (vorläufigen) Haushaltsplan (Einzelpläne I und III)
der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR *)
Ausgaben			8.045	
Einnahmen			735	
Fehlbetrag			7.310	

	2028 Tsd. EUR *)	2027 Tsd. EUR *)
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit	347	347
3. den Bund mit		
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit		
5. Private		
Zusammen		

*) Ein beschlossener Wirtschaftsplan 2027/2028 lag bei Drucklegung nicht vor.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0602 Titel 685 27

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Büchereizentrale Lüneburg

Rechtliche Grundlage:
Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. vom 30.11.1992/14.12.1992 i.d.F. vom 17.01.2024/09.02.2024

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.299	1.299	1.343	1.337	1.415	1.415	1.415	1.415	1.415
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.415	1.415	1.415	1.415	1.415

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1992

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Büchereizentrale Lüneburg) berät und unterstützt kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken in ganz Niedersachsen. Dies umfasst landesweite Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung, Erarbeitung von Buchempfehlungslisten, Entwicklung von Konzepten sowie Unterstützung einer landesweit kompatiblen Datenverarbeitung für Bibliotheken.

Die Förderung des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e.V. stellt die einzige fachliche Unterstützung der vorgenannten Bibliotheken dar. Die vielfältigen Aufgaben erfordern eine landesweite Koordination durch eine zentrale Stelle. Mittels einer weitgehenden Förderung durch das Land wird sichergestellt, dass die Qualität der Beratung langfristig ein hohes Niveau hält und die Attraktivität öffentlicher Bibliotheken durch ein qualitativ hochwertiges Angebot bei vergleichsweise geringen Kosten für die Nutzer steigt.

Als Bildungs- und Kultureinrichtungen bedienen öffentliche Bibliotheken Nutzer aller Altersgruppen und erfüllen damit wichtige Funktionen sowohl in der „Post-Pisa-Ära“ als auch mit Blick auf das lebenslange Lernen. Bibliotheken bieten Orte des Lesens, der Leseförderung und der systematischen Strukturierung und Aufbereitung von analogen und digitalen Informationen. Angesichts der zentralen Bedeutung guter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die zukünftige Entwicklung des Landes besteht ein erhebliches Landesinteresse an der Förderung.

Zielgruppe:
Benutzer aller Altersgruppen von öffentlichen Bibliotheken.

Durchschnittliche Förderhöhe:
1.373 Tsd. EUR

Der Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Büchereizentrale Niedersachsen) unterhält ein das Land Niedersachsen umfassendes Beratungs- und Dienstleistungssystem für die öffentlichen Bibliotheken.

Die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. vom 30.11.1992/14.12.1992, geändert durch Vereinbarung vom 17.01.2024/09.02.2024, sieht eine Festbetragsfinanzierung als jährlichen Zuschuss vor, der zur teilweisen Finanzierung der jährlich anstehenden Personal- und Sachkosten bestimmt ist. Im Zuschuss sind auch Mittel für die Durchführung des Projektes „Lesestart - Die Leseinitiative für Deutschland“ (Teilprojekt der Offensive kinderfreundliches Niedersachsen) enthalten, welches über den Büchereiverband Lüneburg-Stade landesweit abgewickelt wird.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e.V.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 27

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	2.400	2.325	2.477	2.366
Einnahmen	790	757	823	841
Fehlbetrag	1.610	1.568	1.654	1.525

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	195	153
2. das Land mit	1.415	1.415
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private	-	-
Zusammen	1.610	1.568

Kapitel 0602 Titelgruppe 89

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an die Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen (DBHN) mbH, Hannover.

Rechtliche Grundlage:
Mit Wirkung vom 03.06.2019 hat das Land Niedersachsen die Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH mit Sitz in Hannover gegründet. Gegenstand der GmbH sind die zentralisierte Wahrnehmung der Interessen des Landes Niedersachsen bei der Sanierung der Krankenversorgung sowie bei Baumaßnahmen im Bereich Forschung und Lehre der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (Stiftung Öffentlichen Rechts) im Rahmen des Haltens und Verwaltens der Beteiligungen an den hierfür zu gründenden Baugesellschaften, einschließlich der Wahrnehmung aufsichtsrechtlicher Befugnisse des Landes. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung von Prüfungs-, Kommunikations- und Kontrolltätigkeiten für das Land Niedersachsen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ in Verbindung mit der, mit Wirkung vom 03.06.2019 zwischen dem Land und der DBHN abgeschlossenen, Finanzierungsvereinbarung erstattet das Land Niedersachsen die durch die Aufgabenübertragung verursachten und notwendigen Aufwendung für Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Landeshaushalts der Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen (DBHN) mbH, Hannover im Rahmen einer Finanzhilfe.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.925	2.077	2.242	2.269	4.336	6.250	4.750	4.900	4.900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					4.336	6.250	4.750	4.900	4.900

Empfänger:
[X]Unternehmen [.]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Juni 2019

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis Abschluss der Bauvorhaben bei der MHH und UMG

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zu den Aufgaben der Dachgesellschaft gehören unter anderem das Controlling, die sachverständige Begleitung der geplanten Bauverfahren (Prüfung, Bewertung und Abstimmung von Entscheidungsgrundlagen wie Bau- und Medizinstandards, Prüfung, Bewertung und Abstimmung

Noch zu Kapitel 0602 Titelgruppe 89
der Masterpläne mit den Universitätskliniken UMG und MHH, die Prüfung und Erstellung von Voten zu den Entwürfen der baulichen Entwicklungspläne sowie der Maßnahmenfinanzierungspläne).

Zielgruppe:
Medizinische Hochschule Hannover
Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

Durchschnittliche Förderhöhe:
3.739 Tsd. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Dachgesellschaft
Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen (DBHN) mbH, Hannover

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	4.750	6.250	4.336	2.269
Einnahmen	-	-	-	-
Fehlbetrag	4.750	6.250	4.336	2.269

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	4.750	6.250
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Sonstige	-	-
Zusammen	4.750	6.250

Mehr infolge höherer Bewirtschaftungskosten der DBHN.

Kapitel 0608 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an die Hochschule für Künste im Sozialen (HKS), Ottersberg

Rechtliche Grundlage:
§ 66 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	503	503	503	503	701	701	701	701	701
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					701	701	701	701	701

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1990

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Unterstützung der staatlich anerkannten Hochschule

Zielgruppe:
Träger der Fachhochschule Ottersberg

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0608 Titel 684 12

Durchschnittliche Förderhöhe:
2020-2025 503 Tsd. EUR, seit 2026 701 Tsd. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der privaten Fachhochschule HKS Ottersberg

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	3.004	2.929	2.094	2.622
Einnahmen	1.780	1.780	1.335	1.537
Fehlbetrag	1.224	1.149	759	1.085

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	701	701
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	523	448
Zusammen	1.224	1.149

Kapitel 0608 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an die private Fachhochschule „hochschule 21“ in Buxtehude

Rechtliche Grundlage:
§ 9 Abs. 9 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	600	598	594	600	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2005

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Unterstützung einer privaten Hochschule am Standort Buxtehude.

Zielgruppe:
Träger der privaten Hochschule in Buxtehude

Durchschnittliche Förderhöhe:
Seit September 2010 bis zu 40% der notwendigen Kosten.

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0608 Titel 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)

Rechtliche Grundlage:
-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	442	435	449	450	450	450	450	450	450
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					450	450	450	450	450

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2009

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Evaluation der Lehrangebote und Beratung der Hochschulen

Zielgruppe:
Hochschulen

Durchschnittliche Förderhöhe:
450 Tsd. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	1.870	1.870	1.870	1.870
Einnahmen	1.420	1.420	1.420	1.420
Fehlbetrag	450	450	450	450

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	450	450
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	450	450

Kapitel 0608 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
IdeenExpo

Rechtliche Grundlage:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0608 Titel 686 11

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	7.850	500	7.850	500	13.950	500	7.850	500	7.850
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					13.950	500	7.850	500	7.850

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2007

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Heranführung junger Menschen an die Technikthemen

Zielgruppe:
Schülerinnen, Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	7.850 —	7.850
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	7.850 —	7.850

Kapitel 0608 Titel 685 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2021-2027

Rechtliche Grundlage:
Projektförderungen gemäß §§ 23, 44 Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0608 Titel 685 64

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	287	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2021

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis zum 31.12.2027 (mit einer Ausfinanzierung bis 2029)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Land gewährt nach Maßgabe der oben genannten Richtlinie mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit den in dieser Titelgruppe veranschlagten Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen, für Gründungs- und Innovationsräume, regionale Kooperationen und innovative Verbundprojekte sowie für Innovationen für Klimaschutz in Mooren.
Das Land hat ein erhebliches Interesse daran, das niedersächsische Innovationssystem und die Schaffung einer erfolgreichen Innovationslandschaft durch gute Vernetzung von Forschung und Wirtschaft sowie Wissens- und Technologietransfer zu stärken. Zielsetzung für den Bereich der Gründungs- und Innovationsräume ist dabei zudem die Verbesserung der Bedingungen für Gründende an antragstellenden Einrichtungen sowie für Kooperationen zwischen Angehörigen der Einrichtung und Start-ups sowie etablierten Unternehmen zur Unterstützung einer Gründungskultur. Durch den Ausbau der Infrastruktur sowie der Forschung und Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels "Investitionen für Wachstum und Beschäftigung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" und zur Umsetzung der Niedersächsischen Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) geleistet.

Zielgruppe:
Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0608 Titel 685 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Die Bezeichnung des Förderprogramms steht zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Haushaltsplanes noch nicht fest. Zurzeit wird auf Landesebene mit den Ressorts und Stakeholdern eine Landesstrategie zur EU-Förderung unter Berücksichtigung der aktuellen Verordnungsentwürfe der EU-Kommission zu den Strukturfonds erarbeitet. Die Ausgestaltung der EU-Förderung, die Höhe der originären EU-Mittel sowie die Verteilung auf Bereiche/Ressorts ist derzeit noch nicht beschlossen.

Rechtliche Grundlage:
Insb. Projektförderungen gemäß §§ 23, 44 Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO); eine Förderrichtlinie ist zum Zeitpunkt Drucklegung dieses Haushaltsplanes noch nicht erlassen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2028

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis zum 31.12.2034

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
-

Zielgruppe:
Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0608 - TGr. 66		Maßnahmen des Wissens- u Technologietransfers, Innovationsförderung u. Erprobung neuer Kooperationsmodelle zwischen Hochschule und Wirtschaft					
0608 - 685 66	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.1	**23,3**	**11,7**	**17,6**	**10,4**	**17,7**
0603 - 685 11	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	5,8	1,0	1,5	4,0	4,0
0603 - 685 12	7	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)	104,9	110,3	116,0	116,0	116,0
0603 - 685 14	7	Zuschuss an die Deutsche Allianz für Meeresforschung (DAM)	—	—	0,8	0,8	0,8
0603 - TGr. 61		Zuschüsse an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)					
0603 - 685 61	7	Zuschuss an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)	88,7	90,5	94,5	105,2	111,1
0603 - TGr. 62		Zuschüsse an die Frauenhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FHG)					
0603 - 685 62	7	Zuschuss an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG)	3,3	3,8	3,7	3,9	4,0
0603 - 894 62	7	Zuschuss für Investitionen an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG)	1,5	1,6	1,6	3,2	1,8
0603 - TGr. 63		Zuschüsse an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)					
0603 - 685 63	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)	13,7	14,2	14,8	14,8	14,8
0603 - 894 63	7	Zuschuss für Investitionen an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)	1,6	1,8	1,9	2,0	2,0
0603 - TGr. 64/65		Zuschüsse an die Großforschungseinrichtungen der Helmholtz Gemeinschaft (HGF)					
0603 - 685 64	7	Zuschuss an die Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig (HZI)	4,7	4,9	5,1	5,1	5,1
0603 - 685 65	7	Zuschuss an die Helmholtz-Zentrum Hereon GmbH (vormals HZG, bzw. GKSS)	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6
0603 - 894 64	7	Zuschuss für Investitionen an die Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig (HZI)	0,9	0,7	0,7	0,7	0,7
0603 - 894 65	7	Zuschuss für Investitionen an die Helmholtz-Zentrum Hereon GmbH (vormals HZG, bzw. GKSS)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0608 Titel 685 66

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers und Erprobung neuer Kooperationsmodelle zwischen Hochschulen und Wirtschaft

Rechtliche Grundlage:
insb. Projektförderung nach §§ 23, 44 Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	813	718	780	1.482	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2001

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Stärkung des Wissens- und Technologietransfers an den Hochschulen. Entwicklung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft. Anregung zur Gründung von Unternehmen aus den Hochschulen heraus. Erzeugung wirtschaftlicher Wertschöpfung aus Forschungsprojekten.

Zielgruppe:
Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Mittelständische Unternehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	300	—	— —	300
2028	102	—	— —	102
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	402	—	— —	402

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0603 Titel 685 12

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR *)
Ausgaben			4.029.358	
Einnahmen				
Fehlbetrag			4.029.358	

	2028 *) Tsd. EUR	2027 *) Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit	115.972	110.304
3. den Bund mit		
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit		
5. Private		
Zusammen		

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist die zentrale Selbstverwaltungseinrichtung der Wissenschaft zur Förderung der Forschung an Hochschulen und öffentlich finanzierten Forschungsinstitutionen in Deutschland.

Wissenschaftliche Exzellenz, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Interdisziplinarität und Internationalität gehören zu den Eckpunkten der Förderung. Die Förderung, die sich auf alle Wissenschaftsgebiete erstreckt, erfolgt durch Unterstützung von Einzelvorhaben und Forschungskooperationen, Auszeichnung für herausragende Forschungsleistungen sowie Förderung wissenschaftlicher Infrastruktur und wissenschaftlicher Kontakte.

Nach dem GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) i.d.F. vom 27.10.2008 tragen der Bund und die Länder den Bedarf der DFG in allen Programmen im Verhältnis 58:42. Der Anteil Niedersachsens errechnet sich nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“.

*) Ein beschlossener Wirtschaftsplan 2027/2028 lag bei der Drucklegung noch nicht vor.

Kapitel 0603 Titel 685 14

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Allianz Meeresforschung e.V. (DAM)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Plan für 2027 Tsd. EUR	Plan für 2026 Tsd. EUR	Plan 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	18.750	18.750	18.750	18.750
Einnahmen	0	0	0	0
Fehlbetrag	18.750	18.750*	18.750*	18.750*

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Empfängers	-	-
2. das Land mit	750	750*
3. den Bund mit	15.000	15.000
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	3.000	3.000
5. Private	-	-
Zusammen	18.750	18.750

Der Bund und die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (im Weiteren Länder genannt) finanzieren die Deutsche Allianz Meeresforschung (DAM) gem. §3 der Verwaltungsvereinbarung vom 18.07.2019. Die DAM stärkt den nachhaltigen Umgang mit Küsten, Meeren und Ozeanen, indem sie die Forschung vernetzt und wissenschaftliche Erkenntnisse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft transferiert. Der Bund und die Länder finanzieren die DAM mit bis zu 18,75 Mio.EUR pro Jahr. Der Anteil des Bundes beträgt 80%, 15 Mio. EUR. Der Anteil der fünf Nordländer beträgt 20% in Summe 3,75 Mio. EUR.
*Aufgrund der zunächst vereinbarten zeitlichen Befristung der DAM wurde die Finanzierung des in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Landesanteils für Niedersachsen aus dem Forschungsförderprogramm zukunft.niedersachsen geleistet und wird mit der Entfristung der Verwaltungsvereinbarung ab 2028 in den Haushalt aufgenommen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 685 61 und 894 61

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Max-Planck-Gesellschaft (MPG)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR *)
Ausgaben	2.319.334	2.349.773	2.557.759	2.493.037
Einnahmen	16.959	114.465	387.565	386.060
Fehlbetrag	2.302.375	2.235.308	2.170.194	2.106.977

	2028 Tsd. EUR *)	2027 Tsd. EUR *)
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	–	–
2. das Land mit lfd. Zuschuss	99.647	94.280
3. das Land mit Investitionen	–	–
4. den Bund mit	1.186.906	1.171.210
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1.015.822	969.818
6. Private	–	–
Zusammen	2.302.375	2.235.308

Die 1948 gegründete Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., die unmittelbar an die Tradition der 1911 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft anknüpft, ist Träger von 83 Instituten (davon sechs in Niedersachsen), in denen Grundlagenforschung vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich, aber auch auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften betrieben wird. Ihre Aufgabe ist es auch, neue Forschungsbereiche aufzugreifen, die innerhalb der universitären Forschung nicht oder nicht ausreichend erfasst werden können, und somit Lücken im deutschen Wissenschaftsgefüge zu schließen.

Der allgemeine Zuwendungsbedarf der Max-Planck-Gesellschaft wird aufgrund des GWK-Abkommens nach Art. 91 b GG vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte gedeckt. Er wird nach der „Ausführungsvereinbarung MPG“ von dem Ausschuss „Forschungsförderung“ der GWK, dem Vertreter des Bundes und der Länder angehören, geprüft und von den Regierungschefs bzw. – bei Einstimmigkeit – von der GWK festgestellt. Neben dem gemeinsam aufzubringenden allgemeinen Zuschussbedarf können Bund und Länder im gegenseitigen Einvernehmen Sonderleistungen erbringen.

Nach der Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) werden in Niedersachsen folgende Institute gefördert:
- Max-Planck-Institut für Sonnensystemforschung, Göttingen (bis 2014 Katlenburg-Lindau)
- Max-Planck-Institut für Multidisziplinäre Naturwissenschaften, Göttingen
- Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften, Göttingen
- Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation, Göttingen
- Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Teilinstitut Hannover)

*) Ein beschlossener Wirtschaftsplan 2027/2028 lag bei der Drucklegung noch nicht vor. Die Haushaltsansätze weichen von den Werten der Förderung ab, da das Guthaben des Landes Niedersachsen im Rahmen der n+3 Regelung berücksichtigt wurde.

Zu Titel 685 62 und 894 62

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung FHG (AV-FhG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR *)
Ausgaben			3.365.912	
Einnahmen			2.395.224	
Fehlbetrag			970.688	

	2028 Tsd. EUR *)	2027 Tsd. EUR *)
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit lfd. Zuschuss	3.739	3.785
3. das Land mit Investitionen	1.599	1.578
4. den Bund mit		
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand (einschl. EFRE)		
6. Private		
Zusammen		

Die Fraunhofer-Gesellschaft e.V. (FhG) betreibt in ihren Einrichtungen Forschung und Entwicklung auf wirtschaftlich relevanten Gebieten der angewandten Naturwissenschaften und der Technik. Die institutionelle Förderung durch Bund und Länder ermöglicht der FhG die Bear-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 685 62 und 894 62

beitung selbst gewählter Forschungsthemen zur Sicherung ihres wissenschaftlichen Potentials und die Entwicklung neuer Technologien.

Die Mittel der institutionellen Förderung werden im Verhältnis 90:10 vom Bund und den sechzehn Bundesländern aufgebracht.

In Niedersachsen sind folgende Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft ansässig:
- IST FhI für Schicht- und Oberflächentechnik, Braunschweig
- ITEM FhI für Toxikologie und Experimentelle Medizin, Hannover
- WKI FhI für Holzforschung – Wilhelm-Klauditz-Institut, Braunschweig
- ZESS FHG-Zentrum für Energiespeicher und Systeme, Braunschweig

*) Ein beschlossener Wirtschaftsplan 2027/2028 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

Kapitel 0603 Titel 894 62

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	1.550 —	1.550
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	1.550 —	1.550

Zu Titel 685 63 und 894 63

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR *)
Ausgaben	1.815.000	1.808.019	1.812.894	1.766.939
Einnahmen	865.000	865.000	860.000	845.636
Fehlbetrag	950.000	943.019	952.894	921.303

	2028 Tsd. EUR *)	2027 Tsd. EUR *)
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit lfd. Zuschuss	14.784	14.184
3. das Land mit Investitionen	1.870	1.750
4. den Bund mit		
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit		
6. übrige Länder		
Zusammen		

Zuschuss an die DLR aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen mit Wirkung vom 12.05.2020 überarbeiteten Ausführungsvereinbarung DLR (AV-DLR).

*) Ein beschlossener Wirtschaftsplan 2027/2028 lag bei der Drucklegung noch nicht vor.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 685 64 und 894 64

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag vom 03.08.1976 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig-Stöckheim (HZI)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR *)
Ausgaben		213.710	215.603	204.674
Einnahmen		43.500	47.500	57.975
Fehlbetrag		170.210	168.103	146.699

	2028 Tsd. EUR *)	2027 Tsd. EUR *)
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit lfd. Zuschuss	5.089	4.940
3. das Land mit Investitionen	717	696
4. den Bund mit		
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit		
6. Private		
Zusammen		

Nach dem am 03.08.1976 zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geschlossenen Konsortialvertrag wird der Zuwendungsbedarf des Helmholtz Zentrums für Infektionsforschung im Verhältnis 90:10 finanziert.

*) Ein beschlossener Wirtschaftsplan 2027/2028 lag bei der Drucklegung noch nicht vor.

Zu Titel 685 65 und 894 65

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag i.d.F. von 1998 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Helmholtz-Zentrums Hereon GmbH
(Vormals Helmholtz Zentrum für Materialforschung und Küstenforschung GmbH - HZG)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR *)
Ausgaben	184.159	179.759	174.848	164.029
Einnahmen	33.100	33.100	33.100	41.244
Fehlbetrag	151.059	146.659	141.748	122.785

	2028 Tsd. EUR *)	2027 Tsd. EUR *)
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit lfd. Zuschuss	1.562	1.516
3. das Land mit Investitionen	176	172
4. den Bund mit	136.523	132.546
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	14.536	12.425
6. Private	-	-
Zusammen	151.059	146.659

Das Helmholtz-Zentrum Hereon GmbH Geesthacht ist eine der in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zusammengeschlossenen nationalen Forschungseinrichtungen, die vom Bund und den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg finanziell getragen wird. Die institutionelle Förderung wird mit 90% vom Bund und mit 10% von den genannten Ländern getragen.

*) Ein beschlossener Wirtschaftsplan 2027/2028 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0603 - TGr. 66 69/70		Zuweisungen an den Bund für die Einrichtungen der Deutschen Gesundheitszentren und Zuschüsse an das DZNE und die Nationale Kohorte					
0603 - 631 66	7	Zuweisungen an den Bund für die Deutschen Gesundheitszentren (DZHK, DZIF, DZL)	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3
0603 - 685 66	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Göttingen (DZNE)	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
0603 - 685 69	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Lungenforschung, Hannover (DZL) für die Kosten der Cap-Netz-Stiftung	0,1	—	—	—	—
0603 - 685 70	7	Zuschuss an das Forschungsprojekt "Nationale Kohorte"	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0603 - TGr. 71 bis 74		Zuschüsse an sonstige Einrichtungen der überregionalen Forschungsförderung					
0603 - 685 72	7	Zuschuss an das Akademienprogramm	3,5	3,6	3,6	3,6	3,6
0603 - 685 73	7	Zuschuss zur Finanzierung der DZHW	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
0603 - 685 74	7	Zuschuss zur Finanzierung der Hochschulentwicklung	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0603 - TGr. 75 bis 78		Zuschüsse an die Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL - vormals "Blaue Liste")					
0603 - 685 75	7	Zuschuss an das Leibniz-Institut für Bildungsmedien Georg-Eckert-Institut	6,6	6,8	6,9	7,0	7,2
0603 - 685 76	7	Zuschuss an die Deutsche Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)	19,7	20,1	20,5	20,9	21,3
0603 - 685 77	7	Zuschuss an die Deutsche Sammlung Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)	11,7	11,9	12,2	12,4	12,6
0603 - 685 78	7	Zuschuss an die Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (ARL)	4,2	4,3	4,3	4,4	4,5
0603 - 894 75	7	Zuschuss für Investitionen an das Leibniz-Institut für Bildungsmedien Georg-Eckert-Institut	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0603 - 894 76	7	Zuschuss für Investitionen an die Deutsche Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)	5,6	9,4	9,4	9,6	9,1
0603 - 894 77	7	Zuschuss für Investitionen an die Deutsche Sammlung Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0603 Titel 631 66

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisungen an den Bund für die Deutschen Gesundheitszentren (DGZ):
- Deutschen Zentrums für Herz- und Kreislaufforschung (DZHK)
- Deutschen Zentrums für Infektionsforschung (DZIF)
- Deutschen Zentrums für Lungenforschung (DZL).

Rechtliche Grundlage:
Vertragliche Leistung gemäß Bund-Länder-Abkommen über die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Herz- und Kreislaufforschung (DZHK), des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung (DZIF) und des Deutschen Zentrums für Lungenforschung (DZL) vom 22.06.2012, zuletzt geändert durch das Bund-/Länder-Abkommen vom Dezember 2016. Ab dem 01.01.2017 werden die drei Zentren im Rahmen eines Weiterleitungsmodells finanziert. Die an den Bund dafür zu erstattenden Anteile des Landes Niedersachsen sind hier veranschlagt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.954	1.887	1.965	2.135	2.179	2.245	2.312	2.312	2.312
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.179	2.245	2.312	2.312	2.312

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2012

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Aufgabe des DZHK ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der Herz- und Kreislauferkrankungen zu betreiben. Die jeweiligen Einrichtungen an den Partnerstandorten Berlin/Potsdam, Frankfurt am Main/Mainz/Bad Nauheim, Göttingen, Greifswald, Hamburg/Kiel/Lübeck, Heidelberg/Mannheim und München/Martinsried bilden gemeinsam das DZHK.

Aufgabe des DZIF ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten zu betreiben. Die jeweiligen Einrichtungen an den Partnerstandorten Gießen/Marburg/Langen, Hamburg/Lübeck/Borstel, Hannover/Braunschweig, Heidelberg, Köln/Bonn, Tübingen und München bilden gemeinsam das DZIF.

Aufgabe des DZL ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der Lungen- und Krebserkrankungen zu betreiben. Die jeweiligen Einrichtungen an den Partnerstandorten Gießen/Marburg/Bad Nauheim, Hannover, Heidelberg, Lübeck/Kiel/Borstel/Großhansdorf und München bilden gemeinsam das DZL. Die niedersächsischen Standorte dieser Einrichtungen im Forschungsdreieck Hannover/Göttingen/Braunschweig tragen zur Bedeutung des Forschungsstandortes Deutschland bei.

Zielgruppe:
Forschungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe:
2.145 Tsd. EUR

Zu Titel 685 66 und 894 66

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DZNE (AV-DZNE) vom 03.04.2009 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 685 66 und 894 66

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	143.508	139.327	133.448	144.896
Einnahmen	33.383	32.410	32.200	50.506
Fehlbetrag	110.125	106.917	101.248	94.390

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	364	353
3. das Land mit Investitionen	12	11
4. den Bund mit	99.237	96.346
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	10.512	10.207
6. Private		-
Zusammen	110.125	106.917

Aufgabe des DZNE ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der neurodegenerativen Erkrankungen zu betreiben. Das DZNE unterhält in den Mitgliedsländern (Sitzländern) ein Kernzentrum in Bonn und Außenstellen (Partnerinstitute) an den Partnerstandorten Göttingen, München, Tübingen, Magdeburg, Rostock/Greifswald, Witten, Ulm und Berlin.

* Es liegt kein beschlossener Wirtschaftsplan für 2027/2028 bei Drucklegung vor.

Kapitel 0603 Titel 685 70

Das Forschungsprojekt „Nationale Gesundheitsstudie“ wird auf der Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 91b Abs. 1 GG realisiert. Beteiligt sind neben dem Bund 14 Länder (ohne Hessen und Thüringen). Die Durchführung obliegt universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die sich zu 18 Studienzentren zusammengeschlossen haben und über die Bundesrepublik verteilt sind.

Das Forschungsprojekt zielt darauf ab, eine große prospektive Gesundheitsstudie in Deutschland und damit eine bevölkerungsbezogene, hoch standardisierte und umfassende Datenbank aufzubauen, die die Heterogenität sowohl in Bezug auf Risikofaktoren als auch häufige Krankheiten in der deutschen Bevölkerung abdecken wird.

Das Projekt befindet sich mit einem Gesamtvolumen von rd. 383 Mio. EUR seit Mai 2018 in der dritten Förderphase bis April 2028. Die Mittel werden zu einem Drittel aus Mitteln der Helmholtz-Gemeinschaft und zu zwei Dritteln gemeinsam von Bund und den Ländern aufgebracht. Der gemeinsam finanzierte Anteil wird durch den Bund den beteiligten Einrichtungen durch Zuwendungsbescheide bewilligt. Die Länder erstatten dem Bund die auf sie entfallenden Anteile. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil.

Kapitel 0603 Titel 685 72

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur Projektförderung an die Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften in Mainz.
Nach der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) finanzieren Bund und Länder gemeinsam ein von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaftler e.V. in der Bundesrepublik Deutschland koordiniertes Programm.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben des koordinierten Programms werden vom Bund und von den an der Finanzierung beteiligten Ländern im Verhältnis 50:50 aufgebracht.

Seit 2001 wird das Akademienprogramm über die Union direkt abgewickelt. Veranschlagt ist daher nur noch der auf Niedersachsen entfallende Anteil am Akademienprogramm sowie ein Betrag von rd. 63.000 EUR als Anteil an den Verwaltungskosten der Geschäftsstelle der Union.

Kapitel 0603 Titel 685 73

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW GmbH)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben		19.194	20.710	20.796
Einnahmen		6.773	8.705	9.540
Fehlbetrag		12.421	12.005	11.256

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0603 Titel 685 73

	2028 Tsd. EUR *)	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit	358	351
3. den Bund mit		8.694
4. übrige Länder		3.376
5. Private		-
Zusammen		12.421

Die Gründung der DZHW GmbH ist zum 16.09.2013 erfolgt. Die Gesellschafter des DZHW sind Bund und die Länder. Die institutionelle Förderung der DZHW GmbH erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2014.

Zum 01.01.2016 hat die Verschmelzung des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (iFQ) e.V. mit Sitz in Berlin, auf die DZHW GmbH mit Sitz in Hannover, vereinbarungsgemäß stattgefunden. Damit wurde der entsprechende Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 27.06.2014 umgesetzt. Ziel der Verschmelzung ist die Entwicklung eines international wahrnehmbaren Kompetenzzentrums in der empirischen Hochschul- und Wissenschaftsforschung.

*) Lag bei Drucklegung nicht vor.

Kapitel 0603 Titel 685 74

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e.V.

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	6.474	6.297	5.793	5.644
Einnahmen	3.974	3.857	3.466	3.694
Fehlbetrag	2.500	2.440	2.327	1.950

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	230	225
3. den Bund mit	56	56
4. übrige Länder	2.214	2.159
5. Private	-	-
Zusammen	2.500	2.440

Bund und Länder haben in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) am 28.06.2013 die gemeinsame Gründung und Förderung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) durch Abspaltung der Abteilungen Hochschulforschung und Hochschulentwicklung beschlossen. In der Gesellschafterversammlung der HIS GmbH am 28.08.2013 wurde die Neugründung der DZHW GmbH vollzogen. Als Übergangsregelung wurde festgelegt, dass die bisherige Abteilung Hochschulentwicklung vorübergehend vom DZHW weiterzuführen war, ab dem 01.01.2015 aber institutionell getrennt und von den Ländern allein weitergeführt wird.

Die Kultusministerkonferenz hat am 08.05.2014 die Gründung des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins beschlossen. Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) dient nach seiner Zwecksetzung in § 2 seiner Satzung in Ausrichtung und Selbstverständnis der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Aufgaben des forschungsbasierten unabhängigen Kompetenzzentrums sind Beratung und Know-how-Transfer zu Themen der Hochschulentwicklung und der Organisation von Forschung und Lehre. Träger des gemeinnützigen Vereins HIS-HE e.V. sind die 16 Bundesländer. Der Verein wurde Ende November 2014 gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 05.01.2015. Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß dem Königsteiner Schlüssel erbracht.

Zu Titel 685 75 und 894 75

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 25.10.2010 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 685 75 und 894 75

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Leibniz Instituts für Bildungsmedien | Georg Eckert Institut (GEI) in Braunschweig

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	7.194	7.053	6.893	6.846
Einnahmen	201	201	201	377
Fehlbetrag	6.993	6.852	6.692	6.469

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	6.905	6.766
3. das Land mit Investitionen	88	86
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	6.993	6.852

Mit seinen primär kulturwissenschaftlich-historischen Fragestellungen, seiner Forschungsbibliothek und seiner (infra)strukturbildenden Rolle in der nationalen und internationalen Schulbuch- und Bildungsmedienforschung ist das Institut das Kompetenzzentrum für WissenschaftlerInnen, aber auch ein wichtiger Anlaufpunkt für eine Reihe anderer Akteure, z.B. aus der Bildungspraxis und -öffentlichkeit, aus dem In- und Ausland. Es existiert weltweit keine Einrichtung, die ein Profil aufweist, das dem GEI vergleichbar wäre.

Das GEI wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) aufgenommen. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“ vom 10.11.2021 (Nieders. GVBl. S. 748) wird das GEI unter dem Namen „Leibniz-Institut für Bildungsmedien| Georg Eckert Institut weitergeführt.

Zu Titel 685 76 und 894 76

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) in Göttingen

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	28.195	28.203	27.656	38.320
Einnahmen	6.499	6.932	6.790	17.929
Fehlbetrag	21.696	21.271	20.866	20.391

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	20.479	20.078
3. das Land mit Investitionen	1.217	1.193
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	21.696	21.271

Die Deutsche Primatenzentrum GmbH in Göttingen betreibt naturwissenschaftliche und medizinische Forschung über und mit Primaten. Darüber hinaus hält und züchtet sie Primaten für die Versorgung anderer Forschungsinstitute. Der investive Titel beinhaltet 2027/2028 jeweils eine Zuwendung in Höhe von 8,185 Mio. Euro zur Finanzierung der Sanierung des Labor- und Funktionstraktes (2027-2030).

Zu Titel 685 77 und 894 77

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 685 77 und 894 77

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Deutschen Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ) in Braunschweig

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	17.986	17.732	17.493	19.046
Einnahmen	5.000	5.000	5.000	6.834
Fehlbetrag	12.986	12.732	12.493	12.212

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	12.156	11.918
3. das Land mit Investitionen	830	814
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	12.986	12.732

Die Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH in Braunschweig (DSMZ) besteht seit dem 01.01.1988. Alleiniger Gesellschafter ist nach dem Gesellschaftervertrag vom 16.12.1987 das Land Niedersachsen.

Hauptaufgaben der DSMZ liegen in der Sammlung, Konservierung und Bereitstellung von Mikroorganismen für Forschung und Industrie sowie in ihrer Funktion als international anerkannte Hinterlegungsstelle für patentrechtlich geschützte Stämme von Mikroorganismen.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0603 Titel 685 78

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen i.V. mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008.

Die Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (vormals Akademie für Raumordnung und Landesplanung) ist eine bundesweite Forschungseinrichtung; ihre Aufgabe ist es, selbstständig und im Zusammenwirken mit ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes wissenschaftliche Grundlagen der Entwicklung von Raum und Umwelt zu erarbeiten.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft, Hannover (ARL)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	4.796	4.737	4.677	5.030
Einnahmen	450	472	488	950
Fehlbetrag	4.346	4.265	4.189	4.080

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfänger	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	4.346	4.265
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private		
Zusammen	4.346	4.265

Die Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (ARL) in Hannover wird von Bund und allen Ländern gemeinsam finanziert. Aufgrund des WGL-Beschlusses vom 21.02.2017 (Ziffer 4.2) hat das Land Niedersachsen als Sitzland die Unterbringungskosten der ARL zu tragen. Dafür wurde im HP 2018 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ausgebracht.
Da die Planung des Programmbudgets 2028 noch nicht erfolgt ist, stellen die geplanten Ausgaben und Einnahmen vorläufige Werte dar. Der Fehlbetrag in Höhe von 4.346 TEUR entspricht der Mehrjahresplanung aus dem Programmbudget 2027.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	229	—	— —	229
2028	229	—	— —	229
2029	229	—	— —	229
2030	229	—	— —	229
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	916	—	— —	916

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0603 Titel 894 76

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	8.185	— —	8.185
2028	—	8.185	— —	8.185
2029	—	8.310	— —	8.310
2030	—	7.820	— —	7.820
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	32.500	— —	32.500

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0603 - TGr. 90		Zuschüsse an das Helmholz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung / Helmholtz-Institut für Funktionelle Marine Biodiversität					
0603 - 685 90	7	Zuschuss an das Helmholz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung / Helmholtz-Institut für Funktionelle Marine Biodiversität	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3
0603 - 894 90	7	Zuschuss für Investitionen an das Helmholz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung / Helmholtz-Institut für Funktionelle Marine Biodiversität	—	0,2	0,2	—	—
0607 - 685 11	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	0,5	0,5	—	—
0607 - 685 27	7	Zuschüsse an wissenschaftliche Vereinigungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0607 - 685 29	7	Zuschüsse an das Soziologische Forschungsinstitut e.V. in Göttingen (SOFI)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0607 - 685 37	7	Zuschüsse an das Institut für Ökonomische Bildung gGmbH Oldenburg (IÖB)	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
0607 - 685 51	7	Zuschüsse für die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft in Braunschweig (BWG)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - 685 52	7	Zuschüsse an die Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (NAdW)	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0607 - 685 53	7	Zuschüsse an das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. in Hannover (KFN)	1,7	1,8	1,8	1,9	1,9
0607 - 685 55	7	Finanzierung Niedersachsens an das Hanse-Wissenschaftskolleg (HWK)	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
0607 - 686 21	7	Zuschüsse an das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e.V. (DIL)	2,8	2,7	2,7	2,7	2,7
0607 - TGr. 62		Institut für Nanophotonik Göttingen e.V. (IFNANO)					
0607 - 685 62	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
0607 - 894 62	7	Zuschüsse für Investitionen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0607 - TGr. 63		Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatikwerkzeuge und -systeme (OFFIS e.V.)					
0607 - 685 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
0607 - 894 63	7	Zuschüsse für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - TGr. 69		Institut für Solarenergieforschung GmbH (ISFH)					

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 685 90 und 894 90

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Helmholtz Instituts für Polar- und Meeresforschung - Alfred Wegener Institut (AWI)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	632.378	732.987	299.366	271.547
Einnahmen	446.342	550.600	115.761	86.698
Fehlbetrag	186.036	182.387	183.605	184.849

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit lfd. Zuschuss	1.214	1.190
3. das Land mit Investitionen	171	166
4. den Bund mit	168.570	165.265
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	16.081	15.766
6. Private		
Zusammen	186.036	182.387

Das Helmholtz-Institut für Funktionelle Marine Biodiversitätsforschung (HIFMB) in Oldenburg wurde am 31.05.2017 als Teil des Helmholtz-Zentrums für Polar- und Meeresforschung gegründet.

Kapitel 0607 Titel 685 27

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Veranschlagt sind Ausgaben für folgende wissenschaftliche Vereine in Niedersachsen (gerundete Werte)	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Archäologische Kommission für Niedersachsen e.V., Hannover	22	22
Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesellschaft e.V., Hannover	72	72
Historische Kommission für Niedersachsen Hannover und Bremen e.V.	129	129
Lessing-Akademie e.V., Wolfenbüttel	91	91
Volkskundliche Kommission für Niedersachsen e.V., Göttingen	6	6
Wissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e.V., Hannover	29	29
Akademie für Ethik in der Medizin e.V., Göttingen	82	82
Zusammen	431	431

Ausgaben für denselben Zweck werden auch aus dem im Fachkapitel 0645 (Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek) veranschlagten Mitteln geleistet (vgl. HV zu § 35 Abs. 2 LHO). Aus Kapitel 0607 Titel 685 27 kann diese Einrichtung weitere Mittel erhalten. Die Höhe wird bedarfsorientiert im Haushaltsvollzug festgelegt.

Kapitel 0607 Titel 685 29

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen e.V. (SOFI)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	4.716	4.661	4.480	4.162
Einnahmen	3.680	3.625	3.444	3.135
Fehlbetrag	1.036	1.036	1.036	1.027

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	1.036	1.036
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private	-	-
Zusammen	1.036	1.036

Das Soziologische Forschungsinstitut Göttingen e.V. (SOFI) steht für eine anwendungsorientierte Grundlagenforschung in den Bereichen „Arbeit und Digitalisierung“, „Gesellschaftlicher Zusammenhalt und öffentliche Güter“ sowie „Sozial-ökologische Transformation“. Der Zuschuss dient der unverzichtbaren Grundfinanzierung der Arbeit des Instituts.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0607 Titel 685 37

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Ökonomische Bildung gGmbH, Oldenburg (IÖB)

	Beitrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	2.000	1.899	2.000	2.005
Einnahmen	1.301	1.200	1.301	1.313
Fehlbetrag	699	699	699	692

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	699	699
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private	-	-
Zusammen	699	699

Das Institut für Ökonomische Bildung gGmbH (IÖB), eine an die Universität Oldenburg angegliederte Forschungseinrichtung, setzt sich für eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Bereich der ökonomischen Bildung ein. Es entwickelt Fort- und Weiterbildungskonzepte insbesondere für Lehrkräfte, Unterrichtsmaterialien und Praxisprojekte. Ferner berät es die Politik in bildungspolitischen Fragen und vermittelt im Ausland die Ideen der sozialen Marktwirtschaft.

Kapitel 0607 Titel 685 51

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (BWG)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	126	126	130	143
Einnahmen	1	1	6	20
Fehlbetrag	125	125	124	123

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	124	124
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1	1
5. Private	-	-
Zusammen	125	125

Die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen. Sie hat die Aufgabe, durch eigene Tätigkeit und in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes die Wissenschaften, insbesondere das Zusammenwirken von Naturwissenschaften, Technischen Wissenschaften und Geisteswissenschaften, zu fördern.

Kapitel 0607 Titel 685 52

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (NAdW)

	Beitrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben *)	11.155	10.996	9.983	11.703
Einnahmen *)	9.917	9.758	8.745	10.474
Fehlbetrag	1.238	1.238	1.238	1.229

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 52

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	1.238	1.238
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private	-	-
Zusammen	1.238	1.238

*) einschließlich Anteile an Akademienprogrammen

Das Akademienprogramm wird seit 2001 von der Union der Akademien der Wissenschaften in Mainz durchgeführt (vgl. auch Erläuterungen Kapitel 0603 Titel 685 72).

Für Verwaltungsleistungen, die Landesbehörden sowie die Stiftung Universität Göttingen für die Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen erbringen, werden Leistungsgebühren/Entgelte nicht erhoben.

Kapitel 0607 Titel 685 53

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) in Hannover

	Beitrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	2.841	2.771	2.681	2.670
Einnahmen	1.000	1.000	1.000	1.000
Fehlbetrag	1.841	1.771	1.681	1.670

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	1.841	1.771
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private		
Zusammen	1.841	1.771

Zuschuss zur Grundfinanzierung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN), das sich als unabhängiges und interdisziplinär arbeitendes Forschungsinstitut mit grundlagen- und praxisorientierter kriminologischer Forschung befasst.

Kapitel 0607 Titel 685 55

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hanse-Wissenschaftskolleg (HWK)

	Beitrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	3.255	3.208	3.142	2.865
Einnahmen	219	224	231	232
Fehlbetrag	3.036	2.984	2.911	2.633

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	270	218
2. das Land mit	1.383	1.383
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1.383	1.383
5. Private	-	-
Zusammen	3.036	2.984

Gemäß Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung vom 05.10.1995 werden für die von den Stiftern (Land Bremen, Land Niedersachsen und Stadt Delmenhorst) errichtete Stiftung „Hanse-Wissenschaftskolleg“ die Bauinvestitionen und die Betriebskosten anteilig vom Land Niedersachsen gedeckt. Die dafür notwendigen Mittel wurden in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 aus dem bisherigen „Nieders. Vorab der VW-Stiftung“, jetzt „zukunft.niedersachsen“ (Kapitel 0609) aufgebracht. Seit dem Haushaltsjahr 1998 ist der niedersächsische Anteil an der Finanzierung der Stiftung hier veranschlagt.

Kapitel 0607 Titel 686 21

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Instituts für Lebensmitteltechnik e.V. (DIL)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR *)	Betrag für 2027 Tsd. EUR *)	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben			10.629	10.478
Einnahmen			7.812	8.461
Fehlbetrag			2.817	2.017

	2028 Tsd. EUR *)	2027 Tsd. EUR *)
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Empfängers	-	-
2. das Land mit	2.694	2.694
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private	-	-
Zusammen		

Das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e.V. (DIL) in Quakenbrück beschäftigt sich seit seiner vom Land Niedersachsen betriebenen Gründung im Jahr 1985 mit der verfahrenstechnisch orientierten Forschung und Entwicklung im Lebensmittelbereich. Gemäß Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom 08.12.2020 wurde das DIL mit Wirkung vom 01.01.2021 aus dem Geschäftsbereich des ML (Kapitel 0903 Titel 686 21) in den Geschäftsbereich des MWK verlagert. Die Mittel sind für die Finanzierung der Vorlaufforschung des DIL sowie für einen lebensmitteltechnologischen Studiengang und den damit verbundenen zwei Ankerprofessuren.

*) Die Wirtschaftspläne für 2027 und 2028 lagen bei Drucklegung noch nicht vor.

Kapitel 0607 Titelgruppe 62

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Nanophotonik Göttingen e.V. (IFNANO)

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	5.776	5.776	5.701	5.077
Einnahmen	3.640	3.640	3.565	2.954
Fehlbetrag	2.136	2.136	2.136	2.123

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	1.569	1.569
3. das Land mit Investitionen	567	567
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	2.136	2.136

Zuschuss zur Grundfinanzierung und für Investitionen des Instituts für Nanophotonik Göttingen e.V. (IFNANO- vormals Laser-Laboratorium Göttingen e.V. (LLG)-), das sich mit der anwendungsorientierten Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Optischen Technologien befasst.

Kapitel 0607 Titelgruppe 63

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des OFFIS e.V. Oldenburg

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	17.500	17.250	16.580	17.471
Einnahmen	12.626	12.376	11.706	12.642
Fehlbetrag	4.874	4.874	4.874	4.829

Noch zu Kapitel 0607 Titelgruppe 63

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	–	–
2. das Land mit lfd. Zuschuss (Kapitel 0607 Titel 685 63)	4.769	4.769
3. das Land mit Investitionen (Kapitel 0607 Titel 894 63)	105	105
4. das Land mit lfd. Zuschuss (Kapitel 5081 Titel 919 65)	–	–
5. den Bund mit	–	–
6. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	–	–
7. Private	–	–
Zusammen	4.874	4.874

Zuschuss zur Grundfinanzierung des „OFFIS“ e.V., das sich im Wesentlichen mit der anwendungsorientierten Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Informationswerkzeuge und -systeme befasst.

Kapitel 0607 Titelgruppe 69

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Solarenergieforschung GmbH (ISFH) in Hameln/Emmerthal

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	14.000	15.100	16.396	17.634
Einnahmen	9.133	10.233	11.529	12.767
Fehlbetrag	4.867	4.867	4.867	4.867

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	–	–
2. das Land mit lfd. Zuschuss	4.767	4.767
3. das Land mit Investitionen	100	100
4. den Bund mit	–	–
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	–	–
6. Private	–	–
Zusammen	4.867	4.867

Aufgabe des ISFH ist die Forschung und Entwicklung sowie die Ausbildung und Wirtschaftskooperation auf dem Gebiet der Solarenergie. Der Schwerpunkt liegt im Bereich Photovoltaik mit dem Ziel, den Wirkungsgrad von Solarzellen und PV-Modulen zu erhöhen und deren Prozesstechnologie zu verbessern, um die Kosten für photovoltaisch erzeugten Strom zu senken. Das ISFH entwickelt für mittelständische Maschinenbauer innovative Herstellungsverfahren. Darüber hinaus unterstützt das ISFH die Wiederansiedelung einer Photovoltaikproduktion in Deutschland. Ein weiterer Entwicklungsschwerpunkt am ISFH ist die Systemtechnik, welche die Integration und Kombination von Solarenergieanlagen mit Wärmeversorgungssystemen und Wärmepumpen zum Ziel hat.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0607 - 685 69	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
0607 - 894 69	7	Zuschüsse für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0609 - TGr. 76		Zusätzliche Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre und zusätzliche Förderung sonstiger staatlicher Einrichtungen					
0609 - 682 76	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Landesbetriebe	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.2	**555,0**	**563,9**	**576,8**	**592,4**	**597,3**
0665 - TGr. 65		Zur besonderen Förderung der Museen für Landesausstellungen, Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung und Erwerbungen					
0665 - 685 65	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0665 - 686 65	7	Zuschüsse an Sonstige	0,1	0,4	0,4	0,4	0,4
0665 - TGr. 71		Zur zusätzlichen Förderung der Museen aus Spielbankmitteln					
0665 - 541 71	7	Ausstellungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen (auch für Projekte)	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0665 - 686 71	7	Zuschüsse an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 812 71	7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (auch Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 893 71	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 894 71	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - TGr. 72 bis 79		Förderung der nichtstaatlichen Museen					
0665 - 685 72	7	Zuschüsse an das Grenzlandmuseum Eichsfeld	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 685 73	7	Zuschüsse an das Ostpreußische Landesmuseum in Lüneburg	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0665 - 685 74	7	Zuschüsse an die Rammelsberger Bergbaumuseum Goslar GmbH	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0665 - 685 75	7	Zuschüsse an die Stiftung Museumsdorf Cloppenburg	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0609 Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse der „VolkswagenStiftung“ zur zusätzlichen Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre

Rechtliche Grundlage:
Satzung der „VolkswagenStiftung“ i.d.F. vom 06.03.2025 (Bekanntmachung des MWK vom 10.03.2025, Nds. MinBl. Nr. 115)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	149.342	151.190	287.786	282.186	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					250.000	250.000	250.000	250.000	250.000

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre

Zielgruppe:
Förderungswürdige Einrichtungen der Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre

Durchschnittliche Förderhöhe:
235.612 Tsd. EUR

Aus den hier zentral bei Titel 682 76 veranschlagten Mitteln sollen nach strukturierten Förderlinien unter anderem finanziert werden:

Strukturlinie 1: Kluge Köpfe für Niedersachsen

Strukturlinie 2: Neue und sich entwickelnde Forschungsgebiete

Strukturlinie 3: Profil- und Hochschulstrukturentwicklungen

Strukturlinie 4: Verbünde und Kooperationen

Strukturlinie 5: Zusätzliche Forschungsinfrastrukturen

In Titelgruppe 76 sind Mittel veranschlagt, aus denen gemäß der jährlichen, vom Kuratorium der VolkswagenStiftung beschlossenen, Verwendungsvorschlägen Forschungsvorhaben an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Niedersachsen unterstützt werden. Mittel aus den Verwendungsvorschlägen werden erst im Rahmen des Haushaltsvollzuges durch Einzelzuweisung, bzw. -zuschüsse den verschiedenen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusätzlich für die einzelnen Forschungsvorhaben zugewiesen.
Subventionsrelevant sind nur die Titel 682 76, 685 76, 812 76, 891 76, 894 76 und 981 76.

Kapitel 0665 Titel 686 65

Mittel i.H.v. 300.000 EUR p.a. mehr durch das Kulturpaket.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Besondere Förderung der nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen für die Durchführung von Ausstellungen, Maßnahmen zur Sammlungspflege und besonderen Projekten mit überregionaler Bedeutung sowie für den Erwerb von Sammlungsgegenständen.
Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0665 Titel 686 65

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	58	161	91	94	50	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					50	350	350	350	350

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2007

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Erwerb von bedeutenden Kunstwerken und Kulturschätzen zur Sammlung, Aufbewahrung und Ausstellung sowie die Durchführung von Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung.

Zielgruppe:
Alle nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0665 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der Museen aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Landtages vom 05.07.1973.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	709	625	948	813	726	726	726	726	726
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					726	726	726	726	726

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0665 Titelgruppe 71

[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit den Spielbankmitteln wird die museale Facharbeit in den Museen gewährleistet. Sie dienen der Realisierung von Sonderausstellungen und Sondermaßnahmen, Publikationen, Bewahrung der Sammlungen sowie Maßnahmen im Bereich der Museumspädagogik. Sie sind in der Regel die notwendigen Komplementärmittel für eingeworbene Drittmittel (Spenden, Stiftungen, Forschungsmittel). Des Weiteren werden mit diesen Mitteln die niedersächsischen Museen bei besonderen Projekten mit überregionaler Bedeutung unterstützt.
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Alle staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0665 Titelgruppe 72 bis 79

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Vertragliche Grundlage (Ostpreußisches Landesmuseum Lüneburg), Beschluss des LM vom 21.03.1961/08.02.2005 (Museumsdorf Cloppenburg) sowie Beschluss des LM vom 17.08.1988 (Erzbergwerk Rammelsberg GmbH).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	8.312	8.522	10.195	10.510	10.458	10.828	10.570	10.593	10.611
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					10.458	10.828	10.570	10.593	10.611

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Sammlung, Aufbewahrung und Ausstellung von bedeutenden Kunstwerken und Kulturschätzen.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Grenzlandmuseum Eichsfeld e. V., Ostpreußisches Landesmuseum Lüneburg, Erzbergwerk Rammelsberg Goslar GmbH, Stiftung Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum, Stiftung Henri und Eske Nannen und Schenkung Otto van de Loo, Sprengel Museum Hannover, Barkenhoff-Stiftung Worpswede.

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0665 - 685 76	7	Zuschüsse an die Stiftung Henri Nannen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0665 - 685 77	7	Zuschüsse an das Sprengel Museum Hannover	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5
0665 - 685 78	7	Zuschüsse an die Barkenhoff-Stiftung Worpswede	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
0665 - 685 79	7	Zuschüsse an das Schlossmuseum Jever	—	0,3	0,3	0,3	0,3
0665 - 894 76	7	Zuschüsse für Investitionen an die Stiftung Henri Nannen	0,3	0,3	—	—	—
0674 - TGr. 61/62		Förderung der nichtstaatlichen Theater und des Göttinger Symphonie-Orchesters					
0674 - 682 61	7	Zuweisung an die Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
0674 - 682 62	7	Zuweisungen an die kommunalen Theater	28,6	30,1	31,6	31,6	31,6
0674 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0674 - 685 62	7	Zuschüsse an das Göttinger Symphonie-Orchester	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0674 - TGr. 64		Zur zusätzlichen Förderung der nichtstaatlichen Theater aus Spielbankmitteln					
0674 - 685 64	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0674 - TGr. 66		Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH					
0674 - 682 66	7	Zuschüsse für laufende Zwecke der GmbH	81,3	80,3	84,2	82,2	82,2
0674 - 891 66	7	Zuschüsse für Investitionen der GmbH	1,5	1,5	3,0	1,5	1,5
0674 - TGr. 81		Förderung der Soziokultur					
0674 - 894 81	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0674 - TGr. 83		Zur zusätzlichen Förderung der Soziokultur aus Spielbankmitteln					
0674 - 685 83	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0674 - TGr. 90 bis 93		Förderung der Kulturverbände					
0674 - 685 90	7	Zuschüsse an die Säule "Kultur und Bildung"	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0665 Titel 685 77

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	5.500	—	— —	5.500
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	5.500	—	— —	5.500

Kapitel 0665 Titel 685 79

Neu eingerichteter Titel mit Mitteln i.H.v. 250.000 EUR p.a. durch das Kulturpaket.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Schlossmuseum Jever

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	1.990	1.990	-	-
Einnahmen	340	340	-	-
Fehlbetrag	1.650	1.650	-	-

	2028 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	250	250
2. den Bund mit	-	-
3. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1.400	1.400
4. Private	-	-
Zusammen	1.650	1.650

Kapitel 0674 Titelgruppe 61/62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Theater in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Verträge mit den kommunalen Trägern, kommunalen Theatern/Orchestern und der Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 61/62

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	30.461	30.289	33.726	34.802	36.049	37.549	39.049	39.049	39.049
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					36.049	37.549	39.049	39.049	39.049

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Kommunale und freie Theater in Niedersachsen, Landesbühne Nord GmbH, Göttinger Symphonie-Orchester

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0674 Titel 682 61

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	3.978	— —	3.978
2028	—	3.978	— —	3.978
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	7.956	— —	7.956

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0674 Titel 682 62

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	28.054	— —	28.054
2028	—	28.054	— —	28.054
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	56.108	— —	56.108

Kapitel 0674 Titel 685 61

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	985	—	— —	985
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	985	—	— —	985

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titel 685 62

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	1.764	1.764	— —	3.528
2028	1.764	1.764	— —	3.528
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	3.528	3.528	— —	7.056

Kapitel 0674 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der nichtstaatlichen Theater in Niedersachsen aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung, § 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	305	294	330	320	273	273	273	273	273
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					273	273	273	273	273

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Die nichtstaatlichen Theater in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0674 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Unterhaltung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH als alleiniger Gesellschafter

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	84.600	77.359	70.000	79.000	82.800	81.840	87.190	83.660	83.660
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					82.800	81.840	87.190	83.660	83.660

Empfänger:
[X]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0674 Titel 682 66

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	79.000	— —	79.000
2028	—	79.000	— —	79.000
2029	—	79.000	— —	79.000
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	237.000	— —	237.000

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0674 Titel 891 66

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	1.500	— —	1.500
2028	—	1.500	— —	1.500
2029	—	1.500	— —	1.500
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	4.500	— —	4.500

Kapitel 0674 Titelgruppe 81

Mittel i.H.v. 600.000 EUR p.a. durch das Kulturpaket.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Soziokultur

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	446	535	598	794	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.100	1.100	1.100	1.100	1.100

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Soziokultur

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 81
Vereine, Projektträger der Soziokultur

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0674 Titelgruppe 83
Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der Soziokultur aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	215	249	164	210	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Soziokultur

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Vereine, Projektträger der Soziokultur

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0674 Titelgruppe 90 bis 93

Ab 2027 Mittel durch das Kulturpaket. Weitere Erläuterungen beim jeweiligen Titel.
Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Kulturverbände

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	5.037	5.100	8.079	6.105	6.634	6.578	6.578	6.578	6.578
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					6.634	6.578	6.578	6.578	6.578

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Kunst und Kultur

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Vereine, Verbände innerhalb der jeweiligen Säule

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0674 - 685 91	7	Zuschüsse an die Säule "Kulturelles Erbe"	1,0	0,7	0,7	0,7	0,7
0674 - 685 92	7	Zuschüsse an die Säule "Musikland Niedersachsen"	2,6	2,8	2,8	2,8	2,8
0674 - 685 93	7	Zuschüsse an die Säule "Literatur"	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0675 - 685 20	7	Zuschuss an die Kulturstiftung der Länder	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0675 - 685 21	7	Zuschuss an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
0675 - 685 22	7	Zuschuss an die Bundesakademie für kulturelle Bildung	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
0675 - 685 23	7	Zuschuss an das Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - 685 26	7	Zuschuss an die Stiftung "Historisches Bergbau Netzwerk Erzbergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft"	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
0675 - 685 28	3	Finanzhilfen aufgrund § 14 NGlüSpG	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2
0675 - 685 31	7	Zuschüsse für den Bereich Transformation in Kunst und Kultur - Digitalisierung und Nachhaltigkeit	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - TGr. 61		Zur zusätzlichen Förderung der sonstigen Maßnahmen der Kunst, Kultur und Heimatpflege aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 62		Ausstattungs- und Investitionsprogramm für kleine und mittlere Kulturträger in Niedersachsen					
0675 - 894 62	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
0675 - TGr. 63		Verstärkte Förderung der Bereiche Kunst und Kultur aus Glücksspielabgaben aufgrund § 14 NGlüSpG					
0675 - 685 63	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0675 - 894 63	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
0675 - TGr. 65		Kofinanzierung von Kulturfördermaßnahmen insbesondere des Bundes, der EU und der Stiftungen					
0675 - 685 65	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	0,5	0,5	0,5	0,5

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titel 685 92

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	318	332	— —	650
2028	—	332	— —	332
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	318	664	— —	982

Kapitel 0675 Titel 685 20

Bezeichnung des Förderprogramms:
Landesanteil an der Finanzierung der Kulturstiftung der Länder

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 2 der Satzung der Kulturstiftung der Länder (KSL) in Verbindung mit Abschnitt I des Abkommens zur Errichtung der KSL in der jeweiligen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.039	981	1.025	1.012	1.044	1.044	1.044	1.044	1.044
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.044	1.044	1.044	1.044	1.044

Empfänger
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1988

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges durch die Stiftung
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Kulturstiftung der Länder, Stiftung bürgerlichen Rechts

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 20

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0675 Titel 685 21

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Rechtliche Grundlage:
Bund/Länder-Abkommen über die gemeinsame Finanzierung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.306	2.306	2.306	2.301	2.545	2.545	2.545	2.545	2.545
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.545	2.545	2.545	2.545	2.545

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 21

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	231	—	— —	231
2028	231	—	— —	231
2029	231	—	— —	231
2030	1.155	—	— —	1.155
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	1.848	—	— —	1.848

Kapitel 0675 Titel 685 22

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an die Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e. V.

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.216	1.216	1.248	1.231	1.366	1.366	1.366	1.366	1.366
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.366	1.366	1.366	1.366	1.366

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Kräfte, die kulturelle Bildung vermitteln.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0675 Titel 685 23

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an das Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	115	115	118	115	121	121	121	121	121
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					121	121	121	121	121

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2014

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Beratung von Filmprojekten und Verbesserung der Medien-Infrastruktur in Niedersachsen

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0675 Titel 685 26

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an die Stiftung „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 26

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	460	460	472	460	690	590	590	590	590
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					690	590	590	590	590

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Stiftung „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“

Durchschnittliche Förderhöhe:
–

Kapitel 0675 Titel 685 28

Bezeichnung des Förderprogramms:
Verstärkte Förderung der Bereiche Kunst und Kultur aus Glücksspielabgaben aufgrund § 14 NGlüSpG

Rechtliche Grundlage:
§§ 14, 18, 19, 20 NGlüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	6.711	7.243	10.418	10.984	5.223	5.223	5.223	5.223	5.223
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					5.223	5.223	5.223	5.223	5.223

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 28
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine gesetzliche Zweckbindung eines Teiles der Glücksspielabgaben für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:
Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V., Landesmusikrat Niedersachsen e. V. sowie Stiftung Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:
–

Kapitel 0675 Titel 685 31
Neuer Titel für den Bereich Transformation in Kunst und Kultur – Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Transformation in der Kultur

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	120	120	120	120
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	120	120	120	120

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Unterstützung bei notwendigen Transformationsprozessen (insbesondere Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Qualifizierung und Professionalisierung, Inklusion und Vielfalt); Kultur ist ein wichtiger Standortfaktor in allen Regionen des Landes – in wirtschaftlicher, sozialer und demokratiefördernder Hinsicht und gehört zur Daseinsvorsorge.

Zielgruppe:
Kulturfachverbände und -einrichtungen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:
–

Kapitel 0675 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der sonstigen Maßnahmen der Kunst, Kultur- und Heimatpflege aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 61

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	376	154	141	323	183	183	183	183	183
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					183	183	183	183	183

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine gesetzliche Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:
Vereine, Projektträger der verschiedenen kulturellen Bereiche.

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 61, 686 61 und 883 61.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titel 685 61

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	120	—	
			—	120
2028	—	120	—	
			—	120
2029	—	—	—	
			—	—
2030	—	—	—	
			—	—
2031	—	—	—	
			—	—
2032 ff.	—	—	—	
			—	—
Summe	—	240	—	
			—	240

Kapitel 0675 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Ausstattungs- und Investitionsprogramm für kleine Kulturträger in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.945	3.324	1.829	2.246	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2017

Befristung:
[X]Nein []Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung.

Zielgruppe:
Kulturverbände, Vereine und Projektträger aller kulturellen Bereiche.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 62

Durchschnittliche Förderhöhe:
–

Kapitel 0675 Titelgruppe 63

II.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Verstärkte Förderung der Bereiche Kunst und Kultur aus Glücksspielabgaben aufgrund § 14 NGlüSpG

Rechtliche Grundlage:
§§ 14, 18, 19, 20 NGlüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.159	1.892	2.357	2.220	2.083	2.083	2.083	2.083	2.083
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.083	2.083	2.083	2.083	2.083

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine gesetzliche Zweckbindung eines Teiles der Glücksspielabgaben für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:
Vereine und Projektträger der verschiedenen kulturellen Bereiche

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0675 Titel 894 63

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	850	—	850
2028	—	729	—	729
2029	—	440	—	440
2030	—	—	—	—
2031	—	—	—	—
2032 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.019	—	2.019

Kapitel 0675 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Kofinanzierung von EU-Mitteln, Bundesmitteln und Mitteln der Stiftungen für niedersächsische Kultureinrichtungen sowie Kulturdenkmale im Eigentum von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	20230 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	450	450	450	450
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	450	450	450	450

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Kulturverbände, Vereine und Projektträger aller kulturellen Bereiche.

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0675 - TGr. 66		Förderung der Musik "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen"					
0675 - 685 66	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0675 - 686 66	7	Zuschüsse an Sonstige	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0675 - TGr. 67		Förderung der bildenden Kunst					
0675 - 685 67	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2
0675 - TGr. 68		Förderung der Literatur					
0675 - 685 68	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 69/70		Förderung der Heimatpflege					
0675 - 685 69	7	Zuschüsse für die Ostfriesische Landschaft und das Theaterpädagogische Zentrum Lingen	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9
0675 - 685 70	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
0675 - TGr. 71		Zur zusätzlichen Förderung der Musik aus Spielbankmitteln					
0675 - 633 71	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 75		Kulturelle Internationalisierung					
0675 - 685 75	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
0675 - TGr. 87		Zur zusätzlichen Förderung der bildenden Kunst aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 87	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0675 - TGr. 91		Zur zusätzlichen Förderung der Literatur aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 91	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 93		Zur zusätzlichen Förderung der Heimatpflege aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 93	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppen 66 bis 68 allgemein

III.

Zu Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Musik

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.939	3.271	3.338	3.586	2.862	2.862	2.862	2.862	2.862
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.862	2.862	2.862	2.862	2.862

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Vereine, Musikschulen und sonstige Projektträger aus dem Musikbereich.

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66, 685 66, 686 66 und 893 66.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 685 66 und 686 66

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	445	164	— —	609
2028	—	160	— —	160
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	445	324	— —	769

Kapitel 0675 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der bildenden Kunst

Rechtliche Grundlage:
Vertrag über die Förderung der Kestner Gesellschaft Hannover

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.190	1.196	1.258	1.137	1.063	1.213	1.213	1.213	1.213
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.063	1.213	1.213	1.213	1.213

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-
Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Bildenden Kunst

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Förderung der niedersächsischen Künstlerstätten einschl. der Gewährung von Aufenthaltsstipendien, Künstlerförderung, Förderung der Kestner Gesellschaft Hannover e.V. (Fördervertrag)

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 67

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 67, 686 67, 893 67 und 894 67.

Kapitel 0675 Titelgruppe 68

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Literatur

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	164	177	193	190	160	161	161	161	161
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					160	161	161	161	161

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Literatur in Niedersachsen

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH, Literaturbüros, Vereine und sonstige Projektträger sowie Stipendien und Preise

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 68 und 686 68.

Kapitel 0675 Titelgruppe 69/70

Bezeichnung des Förderprogramms
Förderung der Heimatpflege

Rechtliche Grundlage:
Förderverträge (Ostfriesische Landschaft und Theaterpädagogisches Zentrum Lingen)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 69/70

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	5.146	4.830	4.756	5.042	5.397	5.467	5.529	5.586	5.644
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					5.397	5.467	5.529	5.586	5.644

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Regionale Kulturförderung

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Landschaften, Landschaftsverbände, Region Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Harzverband e. V., Nds. Heimatbund, Niederdeutscher Bühnenbund Niedersachsen und Bremen, Amateurtheaterverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft Nds. Freilichtbühnen im Verband deutscher Freilichtbühnen – Region Nord, Landestrachtenverband Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0675 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der Musik aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	358	463	518	527	377	377	377	377	377
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					377	377	377	377	377

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung [X]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 71

-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:
Vereine und sonstige Projektträger aus dem Musikbereich

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71, 685 71 und 686 71.

Kapitel 0675 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zur Förderung von Projekten der kulturellen Internationalisierung.

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	48	52	30	56	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Kulturverbände, Vereine und Projektträger aller kulturellen Bereiche.

Durchschnittliche Förderhöhe:
-
Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 75 und 686 75.

Kapitel 0675 Titelgruppe 87

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der bildenden Kunst aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 87

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	558	668	612	691	553	553	553	553	553
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					553	553	553	553	553

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:
Niedersächsische Kunstvereine und vergleichbare Einrichtungen sowie sonstige Maßnahmeträger der bildenden Kunst

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 87, 686 87 und 883 87.

Kapitel 0675 Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der Literatur aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	192	189	184	160	179	179	179	179	179
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					179	179	179	179	179

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 91

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:
Niedersächsische Literaturbüros

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 91, 685 91, 686 91 und 894 91.

Kapitel 0675 Titelgruppe 93

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der Heimatpflege aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.348	1.672	1.459	1.473	1.473	1.473	1.473	1.473	1.473
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.473	1.473	1.473	1.473	1.473

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Regionale Kulturförderung

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:
Landschaften, Landschaftsverbände, Region Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Harzverband e. V., Niedersächsischer Heimatbund, Niederdeutscher Bühnenbund Niedersachsen und Bremen, Amateurtheaterverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft Niedersächsische Freilichtbühnen im Verband deutscher Freilichtbühnen – Region Nord, Landestrachtenverband Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0675 - TGr. 96		Zur zusätzlichen Förderung der Kunstschulen aus Spielbankmitteln "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen"					
0675 - 685 96	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0676 - TGr. 61		Zur zusätzlichen Förderung der Denkmalpflege aus Spielbankmitteln					
0676 - 633 61	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
0676 - TGr. 71		Förderung der Denkmalpflege					
0676 - 686 71	7	Zuschüsse an Sonstige	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0676 - 883 71	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0676 - 893 71	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	1,2	1,2	0,7	0,7	0,7
0677 - TGr. 61		Förderung der Denkmalpflege und des Kulturgutschutzes					
0677 - 686 61	8	Zuschüsse an Sonstige	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0677 - TGr. 62		Zur zusätzlichen Förderung der Denkmalpflege und des Kulturgutschutzes aus Spielbankmitteln					
0677 - 633 62	8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0677 - 685 62	8	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0677 - 883 62	8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0677 - 893 62	8	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.3	**168,3**	**170,4**	**176,6**	**173,1**	**173,1**
0680 - 633 11	3	Finanzhilfe an Einrichtungen auf kommunaler Ebene	23,5	23,6	23,6	23,6	23,6
0680 - 633 12	7	Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens	10,0	6,3	6,3	8,0	8,0
0680 - 633 13	7	Sonderfonds zur Nachwuchskräftegewinnung in der Erwachsenenbildung	—	—	—	—	—
0680 - 684 11	7	Zuschüsse zur Förderung der evangelischen Akademie Loccum	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0680 - 684 12	3	Finanzhilfe für Landeseinrichtungen	16,8	16,7	16,7	16,7	16,7

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0675 Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der Kunstschulen aus Spielbankmitteln.

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	140	94	106	103	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:
Kunstschulen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 96 und 686 96.

Kapitel 0676 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der Denkmalpflege aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	303	212	151	84	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0676 Titelgruppe 61

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Denkmalpflege

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht für einen Teil der Spielbankabgabe eine Zweckbindung für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:
Private, Städte und Gemeinden

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 61, 685 61, 686 61 sowie 883 61 bis 894 61.

Kapitel 0676 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Denkmalpflege

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	304	1.937	838	1.488	1.698	1.698	1.698	1.698	1.698
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.698	1.698	1.698	1.698	1.698

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Denkmalpflege

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Private, Städte und Gemeinden

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0676 Titelgruppe 71

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 71, 686 71 sowie 883 71 bis 894 71.

Kapitel 0677 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Denkmalpflege und des Kulturgutschutzes

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	595	894	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Denkmalpflege und des Kulturgutschutzes

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Private, Städte und Gemeinden

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 61, 686 61 sowie 883 61 bis 894 61.

Kapitel 0677 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zusätzliche Förderung der Denkmalpflege und des Kulturgutschutzes aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:
§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i. V. m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0677 Titelgruppe 62

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	170	945	945	945	945	945	945
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					945	945	945	945	945

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
-

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Denkmalpflege und des Kulturgutschutzes

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Private, Städte und Gemeinden

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 62, 685 62, 686 62, 883 62 bis 894 62.

Kapitel 0677 Titel 883 62

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	300	— —	300
2028	—	300	— —	300
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	600	— —	600

Kapitel 0680 Titel 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Finanzhilfe an Einrichtungen auf kommunaler Ebene

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0680 Titel 633 11

Rechtliche Grundlage:
Art. 4 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung, § 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	22.975	22.975	22.963	23.330	23.502	23.550	23.550	23.550	23.550
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					23.502	23.550	23.550	23.550	23.550

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2000

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung und Erhaltung eines pluralen, bedarfsgerechten und flächendeckenden Bildungsangebotes.

Zielgruppe:
Kommunale Einrichtungen (in der Regel Volkshochschulen)

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0680 Titel 633 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens sowie Maßnahmen zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Fluchterfahrung

Rechtliche Grundlage:
Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Niedersächsische Verfassung, § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	9.818	9.597	7.873	5.872	10.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					10.000	8.000	8.000	8.000	8.000

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0680 Titel 633 12

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2007; seit 2011 mehrere Erweiterungen der Fördermöglichkeiten

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Durchführung eines Sonderprogramms im Rahmen des zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und Kursen zur Vorbereitung und Begleitung eines Hochschulstudiums sowie Maßnahmen/Projekte zur Alphabetisierung/Grundbildung Erwachsener und zur Integration von Geflüchteten, insbesondere durch Sprachkurse.

Zielgruppe:
Kommunale Einrichtungen (in der Regel Volkshochschulen), Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschulen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Die in 2025 und 2026 ausgebrachten VEn mit Ablaufbeträgen für 2026, 2027 und 2028 sind für die Erstellung mehrjähriger Zuwendungsbescheide für die Regionalen Grundbildungszentren (RGZ) bestimmt und in 2026 zusätzlich in Höhe von 5 Mio. Euro für die Erstellung mehrjähriger Zuwendungsbescheide für Sprachkurse für Geflüchtete.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	1.150	5.900	— —	7.050
2028	1.150	900	— —	2.050
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	2.300	6.800	— —	9.100

Kapitel 0680 Titel 633 13

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sonderfonds zur Nachwuchskräftegewinnung in der Erwachsenenbildung

Rechtliche Grundlage:
Art. 4 Abs. 1und Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0680 Titel 633 13

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2017

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31. 12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Durchführung eines Pilotprojekts zur Förderung des Berufseinstiegs in der Erwachsenenbildung durch Bereitstellen von Assistenzstellen für angehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch ein berufsbegleitendes Seminar- und Coachingprogramm

Zielgruppe:
Anerkannte Einrichtungen der niedersächsischen Erwachsenenbildung

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0680 Titel 684 11

Freiwilliger Beitrag des Landes zu den Kosten der Tagungen der Evangelischen Akademie Loccum.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an die Evangelische Akademie Loccum

Rechtliche Grundlage:
Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	86	86	86	86	86	86	86	86	86
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					86	86	86	86	86

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1982

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:
Evangelische Akademie Loccum

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0680 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Finanzhilfe für Landeseinrichtungen

Rechtliche Grundlage:
Art. 4 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung, § 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	16.304	16.304	16.295	16.555	16.777	16.711	16.711	16.711	16.711
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					16.777	16.711	16.711	16.711	16.711

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2000

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung und Erhaltung eines pluralen, bedarfsgerechten und flächendeckenden Bildungsangebots.

Zielgruppe:
Landeseinrichtungen der Erwachsenenbildung

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0680 - 684 13	3	Finanzhilfe für Heimvolkshochschulen	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9
0680 - TGr. 61		Förderung und Intensivierung der frühkindlichen Bildung					
0680 - 686 61	7	Zuschüsse an Sonstige	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
0680 - TGr. 63		Bildungsberatung					
0680 - 685 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
0680 - TGr. 64		Landeszentrale für politische Bildung					
0680 - 685 64	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,4	2,4	2,4	2,4	2,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.4	**63,2**	**60,4**	**60,4**	**62,2**	**62,2**
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 06	**809,8**	**806,5**	**831,4**	**838,0**	**850,3**
0774 - 633 12	3	Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung	32,5	37,5	37,9	38,7	39,1
0774 - 633 13	3	Finanzielle Förderung von Kindertagespflege	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
0774 - 633 14	3	Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung	39,5	25,0	—	—	—
0774 - 633 15	7	Förderung im Bereich Kindertagesbetreuung zur Umsetzung personeller Qualitätsstandards	250,0	173,4	—	—	—
0774 - 684 10	8	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0774 - TGr. 67		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren					
0774 - 633 67	3	Zuweisungen an Gemeinden	159,0	168,6	198,5	197,5	198,6
0774 - 684 67	3	Zuschüsse an Sonstige	377,1	440,5	500,4	500,4	502,7
0774 - TGr. 68		Bildung im Elementarbereich					
0774 - 633 68	8	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0774 - 684 68	8	Zuschüsse an Sonstige	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0774 - TGr. 70		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren					

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0680 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:
Finanzhilfe für Heimvolkshochschulen

Rechtliche Grundlage:
Art. 4 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung, § 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	7.718	7.718	7.514	7.837	7.895	7.911	7.911	7.911	7.911
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					7.895	7.911	7.911	7.911	7.911

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2000

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung und Erhaltung eines pluralen, bedarfsgerechten und flächendeckenden Bildungsangebots.

Zielgruppe:
Heimvolkshochschulen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Kapitel 0680 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der frühkindlichen Bildung und Entwicklung

Rechtliche Grundlage:
Art. 4 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.470	2.750	2.240	2.390	2.858	2.858	2.858	2.858	2.858
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.858	2.858	2.858	2.858	2.858

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0680 Titelgruppe 61

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2007

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Aufgrund der Notwendigkeit, die frühkindliche Bildung und Entwicklung in Niedersachsen zu stärken, liegt die Förderung eines landesweit vernetzten Instituts für Frühkindliche Bildung und Entwicklung sowie die Durchführung themenbezogener Qualifizierungsmaßnahmen und Projekte im besonderen Interesse des Landes.

Zielgruppe:
Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V. (nifbe)

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 61 und 686 61.

Kapitel 0680 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:
Bildungsberatung

Rechtliche Grundlage:
Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Niedersächsische Verfassung, § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	600	640	640	640	671	671	671	671	671
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					671	671	671	671	671

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2009

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Sicherstellung einer landesweiten, lebenslangen individuellen Beratung im und über das gesamte Spektrum des Bildungswesens

Zielgruppe:
Bildungsberatungsstellen vor Ort

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0680 Titel 685 63

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	640	31	— —	671
2028	—	671	— —	671
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	640	702	— —	1.342

Kapitel 0680 Titel 685 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der politischen Bildung in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Art. 4 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung, §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinien des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sowie der Nds. Landeszentrale für politische Bildung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	562	643	677	1.122	1.141	2.388	2.388	2.388	2.388
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.141	2.388	2.388	2.388	2.388

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
20.06.2016 (Neuerrichtung Landeszentrale), 01.01.2020 (politische Stiftungen), 01.01.2027 (kommunalpolitische Vereinigungen)

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der politischen Bildung zur Stärkung der Demokratie

Zielgruppe:
Landeszentrale für politische Bildung sowie politische Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen

Durchschnittliche Förderhöhe:
-

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0774 Titel 684 10

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:
§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	107	107	137	137	137	137	137	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					137	137	137	107	107

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:
[X]Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:
Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:
137.000,00 EUR

Kapitel 0774 Titel 684 68

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	115	—	— —	115
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	115	—	— —	115

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0774 - 633 70	3	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	501,4	516,9	556,0	554,9	556,1
0774 - 684 70	3	Zuschüsse an Sonstige	356,6	391,9	470,0	470,0	472,3
0774 - TGr. 82/86		Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und Erhöhung der Teilhabe					
0774 - 633 82	7	Zuweisungen an Gemeinden	91,5	53,4	7,5	7,5	7,5
0774 - 633 86	7	Zuweisungen an Gemeinden für Sprach-Kitas	24,0	14,0	—	—	—
0774 - 684 82	7	Zuschüsse an Sonstige	106,0	66,6	29,5	26,8	26,8
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.1	**1.998,3**	**1.948,4**	**1.860,3**	**1.856,4**	**1.863,5**
0702 - 686 14	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (N21)	0,1	0,4	0,4	0,4	0,4
0702 - 686 51	7	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0702 - TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung					
0702 - 685 67	7	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	12,2	15,2	18,5	18,5	18,5
0702 - 893 67	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
0707 - 686 11	7	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	—	—	—	—
0707 - 686 12	7	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	—	—	—	—
0707 - TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen					
0707 - 681 72	7	Sonstige Geldleistungen	—	—	—	—	—
0707 - 686 72	7	Zuschüsse an Sonstige	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.2	**20,8**	**24,0**	**27,3**	**27,3**	**27,3**
0702 - TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern					

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0774 Titelgruppe 82/86

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	98.253	112.453	229.359	146.028	221.462	133.959	36.927	34.257	34.257
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					221.462	133.959	36.927	34.257	34.257

Richtlinie „Qualität 3“

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2025

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten, insbesondere die Förderung von zusätzlichem Personal und von Qualifizierungsmaßnahmen.

Zielgruppe:
Grundsätzlich alle Kindertagesstätten.

Richtlinie „Sprach-Kitas 2“

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2025

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung von zusätzlichen und besonders qualifizierten Kräften zur Weiterentwicklung und zur Qualitätssicherung der Sprachbildung und -förderung in den Einrichtungen.

Zielgruppe:
Die Kindertagesstätten und Fachberatungen, die bereits über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und über die bisherige Landesrichtlinie gefördert worden sind.

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0774 Titel 633 82

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	53.353	— —	53.353
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	53.353	— —	53.353

Kapitel 0774 Titel 633 86

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	14.000	—	— —	14.000
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	14.000	—	— —	14.000

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0774 Titel 684 82

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	2.672	—	— —	2.672
2028	2.670	—	— —	2.670
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	5.342	—	— —	5.342

Kapitel 0702 Titel 686 51

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbünden (RL Ausbildungsverbünde) v. 22.06.2022 (Nds. MBl. S. 831)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	150	150	150	150	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.
Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0702 Titel 686 51
Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:
bis zu 300 Tsd. EUR (einschließl. EU-Mittel, die im Einzelplan 08 bei Kap. 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt sind)

Kapitel 0702 Titel 685 67

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage:
§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU) v. 14.12.2022 (Nds. MBl. S. 1719)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.722	8.166	11.735	11.998	12.241	15.230	18.521	18.521	18.521
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					12.241	15.230	18.521	18.521	18.521

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

Kapitel 0702 Titel 893 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (RL ÜBS) v. 1.12.2021 (Nds. MBl. S. 1905)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0702 Titel 893 67

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.000	11.200	9.400	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					8.000	8.000	8.000	8.000	8.000

Empfänger:

[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung
Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

Kapitel 0707 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:
§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d.MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1	5	5	5	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss			5	5	5	5	5	5	5

Empfänger:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0707 Titel 686 11

[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1950

Befristung:
[x] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:
Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:
5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

Kapitel 0707 Titel 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schülerinnen und Schülern, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:
§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

–

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	9	14	14	14	14	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss			14	14	14	14	14	14	14

Empfänger
[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1978

Befristung:
[x] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schülerinnen und Schülern, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:
Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:
75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 39,04 EUR pro Schülerin/Schüler.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0707 Titel 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:
§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	27	37	37	37	37	37	37	37	37
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss			37	37	37	37	37	37	37

Empfänger:
[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1985

Befristung:
[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe:
Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe:
ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

Kapitel 0707 Titel 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:
§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	369	700	200	200	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss			200	200	200	200	200	200	200

Empfänger:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0707 Titel 686 72

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1985

Befristung:
[x] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe:
Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe:
zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0702 Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms:
Promotorenprogramm von Bund und Ländern.

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	175	175	225	325	325	325	325	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					325	325	325	75	75

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2014

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Anteilige Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Zielgruppe:
Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
325.000,00 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0702 - 686 78	7	Zuschüsse für Sonstige	0,3	0,4	0,4	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.4	**0,3**	**0,4**	**0,4**	**0,1**	**0,1**
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 07	**2.019,4**	**1.972,8**	**1.888,0**	**1.883,8**	**1.890,9**
0802 - 686 11	3	Meisterprämie im Handwerk	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
0802 - 686 12	1	Gründungsstipendien	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0802 - 686 13	1	Förderung Start-up-Zentren	1,0	0,8	0,8	0,8	0,8
0802 - 884 11	3	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen (Kapitel 5081)	183,5	58,6	58,4	48,4	43,4
0802 - TGr. 66		Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - Landesmittel					
0802 - 883 66	4	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	5,0	5,0	5,0	5,0
0802 - 892 66	1	Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	32,9	33,7	33,7	33,7	33,7
0802 - TGr. 67		Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - Bundesmittel					
0802 - 883 67	4	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	5,0	5,0	5,0	5,0
0802 - 892 67	1	Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	32,9	33,7	33,7	33,7	33,7
0802 - TGr. 88		Förderung Maritime Wirtschaft					
0802 - 683 88	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7
0802 - 892 88	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	7,4	8,4	8,4	8,4	8,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.1	**269,8**	**157,4**	**157,2**	**147,2**	**142,2**
0802 - TGr. 73		Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG)					
0802 - 685 73	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	8,0	8,7	8,8	8,2	8,2
0802 - 894 73	7	Zuschüsse für Investitionen	1,8	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.3	**9,8**	**9,2**	**9,3**	**8,7**	**8,7**
0820 - 883 11	7	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger zur Förderung des kommunalen Straßenbaus	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0802 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Meisterprämie im Handwerk

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk) – Erl. d. MW v. 04.10.2023 (Nds. MBl. S. 719).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	8.716	9.604	7.724	8.572	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					10.000	10.000	10.000	10.000	10.000

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung [X]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: rückwirkend zum 01.09.2017

Befristung:
[]Nein [x]Ja, die aktuelle Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk) tritt zum 31.12.2026 außer Kraft.

Geplant ist, dass zum 01.01.2027 (ggf. rückwirkend) eine neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk nach § 44 LHO in Kraft tritt. Inhaltlich soll die neue Richtlinie analog zur bisherigen Billigkeitsleistung nach § 53 LHO ausgestaltet sein.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Begünstigt werden sollen Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung,
- deren Prüfungszeugnis seit dem 01.07.2023 ausgestellt wurde (Feststellung des Prüfungsergebnisses, dokumentiert über das Datum des Abschlusszeugnisses),
- die entweder seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben (Meldebescheinigung) oder seit mindestens sechs Monaten in einem niedersächsischen Handwerksbetrieb beschäftigt sind (Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers).

Das Land Niedersachsen möchte mit der Meisterprämie im Handwerk einen deutlichen Anreiz schaffen, dass mehr Personen eine Meisterausbildung ablegen und sich damit für eine Karriere im Handwerk entscheiden. Es soll damit der Dequalifizierung in allen Gewerben und der Abnahme im Betriebsbestand der für das Handwerk wichtigen Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung entgegengewirkt werden. Mit den eingesetzten Landesmitteln soll die niedersächsische Handwerksstruktur gestärkt werden.
Zielgruppe: Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung

Durchschnittliche Förderhöhe: 4.000 EUR

Kapitel 0802 Titel 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gründungsstipendien

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen in der Pre-Seed- und Seed-Phase (Richtlinie Gründungsstipendium – Erl. d. MW v. 21.06.2023 (Nds. MBl. S.452).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titel 686 12

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.087	862	1.655	1.231	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 3.5.2019.

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 30.4.2028.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das niedersächsische Gründungsstipendium ist ein bedeutender Baustein der Startup-Förderung in Niedersachsen und wird von Akteuren aus dem Startup-Ökosystem positiv hervorgehoben. Seit Programmstart sind mehr als 640 Stipendien mit einer Gesamtfördersumme von ca. 10,5 Mio. Euro vergeben worden (Stichtag 31.05.2026).

Startup-Gründungen sind wichtig für eine moderne Wirtschaft, um neue Märkte (Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle, Netzwerke) zu erschließen, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen sowie Innovationen und Dynamik zu erzeugen. Gründungen sind damit für die Wirtschaft von existenzieller Bedeutung und gerade mit Blick auf die Transformation wirtschaftspolitisch dringend notwendig. Es gilt daher, gründungsbereite Personen zu unterstützen.
Insbesondere in der Pre-Seed- und Seed-Phase bestehen große Herausforderungen, da die Gründungswilligen in der Regel keiner abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Vollzeit nachgehen und auch sonst keine Einnahmen generieren können. Bei der Bewilligung der Stipendien liegt der Fokus auf innovativen, digitalen oder wissensorientierten Gründungen. Denn im Vergleich zu anderen Gründungen, beispielsweise im klassischen Handel oder Handwerk, werden in der Regel auch kurz nach der Gründung zunächst noch keine Einnahmen generiert. Die Förderrichtlinie „Gründungsstipendium“ soll diese Lücke schließen und einen Anreiz schaffen, den Weg in die Selbstständigkeit im eigenen Startup zu wagen.

Zielgruppe:

Natürliche Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Niedersachsen, die die Absicht verfolgen, eine innovative, digitale oder wissensorientierte Existenzgründungsidee umzusetzen, um ein Unternehmen in Niedersachsen zu gründen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.000 EUR

Kapitel 0802 Titel 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Start-up-Zentren.

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren (Richtlinie Start-up-Zentren) – Erl. d. MW v. 19.09. 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 442).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titel 686 13

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	737	828	566	655	970	970	970	970	970
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					970	970	970	970	970

Empfänger:
[X]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2020.

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Startups erfüllen eine wichtige Funktion für die Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft. Neugründungen und Jungunternehmen erzeugen Dynamik und Wandel mit ihren innovativen Ideen und Produkten. Sie schaffen die Arbeitsplätze von morgen. Viele technologieorientierte Gründungen scheitern aber bereits in der frühen Phase oder werden nicht in Niedersachsen realisiert, weil es an gebündeltem, kompetentem und intensivem Coaching der Start-up-Zentren fehlt. Ziel ist es daher, dass junge, kreative Köpfe im Land Niedersachsen bleiben und aus guten Ideen erfolgreiche Unternehmen von morgen werden. Das Land Niedersachsen fördert landesweit Start-up-Zentren mit unterschiedlichen Branchenschwerpunkten und maximal 50% der förderfähigen Kosten. Die Gesamtfinanzierung der Zentren wurde durch Beteiligung vieler regionaler Akteure wie z. B. Wirtschaftsförderungen, Banken, Sparkassen, Unternehmen und Hochschulen gesichert.

Zielgruppe:

Inkubatoren und andere Acceleratoren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 300.000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	770	—	— —	770
2028	770	—	— —	770
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	1.540	—	— —	1.540

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0802 Titel 884 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	54.051	50.051	93.333	290.550	183.460	58.576	58.373	48.373	43.373
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					183.460	58.576	58.373	48.373	43.373

Empfänger:
[X]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/ Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1978.

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Mittel werden zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen eingesetzt. Dies beinhaltet unter anderem:
- Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Betrieben
- Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur (insbes. Erschließung von Industriegeländen, Errichtung und Ausbau öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen)
- Umstrukturierung des Emder Hafens
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien, Maßnahmen des Technologietransfers und der Technologieberatung im gewerblichen Bereich
- Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen
- Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen
- Maßnahmen der Wirtschaftswerbung, der Fremdenverkehrswerbung und zur Unterstützung des Außenhandels der mittelständischen Wirtschaft
- Maßnahmen zur Verbesserung oder Förderung von Mobilität und Transport auf Straße und Schiene

In den Haushaltsjahren 2027 und 2028 werden dem Wirtschaftsförderfonds über die Regelzuführung hinaus jeweils 10 Mio. Euro zugeführt, die der Finanzierung zusätzlicher Projekte im Bereich der Innovationsförderung dienen.

Zielgruppe: Unternehmen, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen, Private
Vgl. Anlage 1 zum Epl. 08.

Kapitel 0802 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Rechtliche Grundlage:
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 06.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770).
Einzelbetriebliche Förderung gemäß Koordinierungsrahmen ab 01. Januar 2026 (Bekanntmachung vom 30.12.2025, Banz AT 19.02.2026 B3).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 66

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	32.919	38.779	38.779	38.779	38.779
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					32.919	38.779	38.779	38.779	38.779

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/ Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1970

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten der niedersächsischen gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Gesetz – (GRWG) und aufgrund der Festlegungen des Koordinierungsrahmens der GRW ab 01. Januar 2026.

Mit der GRW sollen strukturschwache Regionen im GRW-Gebiet ausgleichs- und wachstumsorientiert durch investive Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung von Unternehmen sowie wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur und Technologie- und Gründerzentren gefördert werden, wodurch die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Ferner ist u. a. die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Der Bund erstattet 50 v. H. der Ausgaben. Bei Titelgruppe 66 ist der zur Kofinanzierung der Bundesmittel erforderliche Landesmittelanteil veranschlagt. Die Veranschlagung der Bundesmittel erfolgt bei Kapitel 0802 TGr. 67 (korrespondierender Einnahmetitel für die Bundesmittel: 0802 331 67).

Weitere Mittel zur Kofinanzierung der Bundesmittel stehen aus dem Wirtschaftsförderfonds zur Verfügung und werden bei Titel 0802 234 11 vereinnahmt (vgl. Erläuterungen dort). Durch Haushaltsvermerk ist sichergestellt, dass der Titelansatz bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 0802 234 11 überschritten werden darf.

Zielgruppe:
Gewerbliche Betriebe und Träger wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur.

Durchschnittliche Förderhöhe:
576 Tsd. EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0802 Titel 892 66

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	25.078	7.841	— —	32.919
2028	9.671	11.592	13.496 —	34.759
2029	—	9.696	13.408 13.408	36.512
2030	—	—	11.492 13.408	24.900
2031	—	—	— 11.492	11.492
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	34.749	29.129	38.396 38.308	140.582

Kapitel 0802 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770).
Einzelbetriebliche Förderung gemäß Koordinierungsrahmen ab 01. Januar 2026 (Bekanntmachung vom 30.12.2025, BAnz AT 19.02.2026 B3).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	44.612	49.027	96.387	164.799	32.919	38.779	38.779	38.779	38.779
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0		0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0
					32.919	38.779	38.779	38.779	38.779

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/ Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1970.

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten der niedersächsischen gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW-Gesetz - (GRWG) und aufgrund der Festlegungen des Koordinierungsrahmens der GRW ab 01. Januar 2026. Darüber hinaus vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0802 Titelgruppe 66.
Ab dem Haushaltsjahr 2026 sind in dieser Titelgruppe lediglich die Bundesmittel ausgewiesen. Der entsprechende Landesmittelanteil ist in Kapitel 0802 Titelgruppe 66 veranschlagt. Die Einnahmen des Bundes sind bei Titel 331 67 ausgewiesen.
Zielgruppe: Gewerbliche Betriebe und Träger wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 67

Durchschnittliche Förderhöhe: 576 Tsd. EUR.

Kapitel 0802 Titel 892 67

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	50.146	7.846	— —	57.992
2028	27.146	16.220	13.496 —	56.862
2029	—	14.307	13.408 13.408	41.123
2030	—	—	11.492 13.408	24.900
2031	—	—	— 11.492	11.492
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	77.292	38.373	38.396 38.308	192.369

Kapitel 0802 Titel 683 88

Bezeichnung des Förderprogramms:
- Förderung des Maritimen Cluster Norddeutschland e.V. (MCN), eine maritime Plattform aller fünf Küstenländer
- Förderung des Kompetenzzentrums GreenShipping Niedersachsen in Elsfleth und in Leer (GSN)
- Mitgliedsbeitrag für das Deutsche Maritime Zentrum e.V. (DMZ)

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	203	515	530	544	593	611	630	649	668
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					593	611	630	649	668

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- MCN: 2017
- GSN: 2016
- DMZ: 2017 (Gründung)

Befristung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titel 683 88

[]Nein [x]Ja, GSN bis 31.12.2027, MCN bis 31.12.2026, eine Verlängerung ist beabsichtigt

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Finanzielle Unterstützung für das Zentrale Clustermanagement sowie die Geschäftsstelle des Landes Niedersachsen;
jeweils Förderung des MCN e.V. und der Mariko GmbH zur Umsetzung des Projekts „Kompetenzzentrum Green Shipping Niedersachsen;
Mitgliedsbeitrag DMZ e.V.

Zielgruppe:

- Maritimes Cluster Norddeutschland e.V.
- Green Shipping: Maritimes Cluster Norddeutschland e.V. – Geschäftsstelle Niedersachsen sowie die Mariko GmbH
- Deutsches Maritimes Zentrum e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
MCN: 290.000 EUR p. a.
GSN: 280.000 EUR p. a.
DMZ: 5.000 EUR p. a.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	280	290	— —	570
2028	280	290	— —	570
2029	—	290	— —	290
2030	—	290	— —	290
2031	—	290	— —	290
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	560	1.450	— —	2.010

Kapitel 0802 Titel 892 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Innovationsförderung an die niedersächsischen Werften.

Rechtliche Grundlage:
Innovationsförderprogramm des Bundes:
Richtlinie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 26.04.2024 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BAnz AT 18.07.2024 B 1).
Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Niedersachsen vom 08.08.2024.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	7.756	8.660	4.998	10.361	7.407	8.389	8.370	8.370	8.370
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.407	8.389	8.370	8.370	8.370

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 892 88

Empfänger:
[X]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.4.2008.

Befristung:
[]Nein [X] Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus erfolgt durch den Bund aus dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Das Land muss sich an den Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus beteiligen, soweit sich diese Finanzhilfen grds. auf Empfängerinnen und Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland beziehen. Seit 2016 beträgt die Beteiligung des Landes ein Drittel an der Förderung von förderfähigen Aufwendungen für schiffbauliche Innovationen und ist in diesen Fällen Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes. Der Bund beteiligt sich seit 2016 zu zwei Dritteln an der Förderung.

Zielgruppe: Niedersächsische Werften.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig errechenbar, da die förderfähigen Aufwendungen der einzelnen innovativen Maßnahmen sehr unterschiedlich sind.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	3.646	2.000	— —	5.646
2028	2.000	3.000	3.000 —	8.000
2029	—	2.000	2.000 2.000	6.000
2030	—	—	2.000 2.500	4.500
2031	—	—	— 2.500	2.500
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	5.646	7.000	7.000 7.000	26.646

Kapitel 0802 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	8.290	8.643	9.095	8.487	9.847	9.187	9.297	8.687	8.687
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					9.847	9.187	9.297	8.687	8.687

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 73

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1999.

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Nach Evalution der "Blauen-Liste-Institute" ist das "Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA)" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden (Nds. GVBl. Nr. 25/99 S. 428). Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 379) wurde das GGA-Institut in „Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik" (LIAG) umbenannt. Das Institut betreibt überregionale, angewandte geowissenschaftliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Geophysik. Bund und Länder tragen jeweils grundsätzlich die Hälfte der Ausgaben.
Das LIAG wurde Ende 2018 von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (Leibniz-Gemeinschaft) erneut evaluiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Evaluierung sowie der anschließenden Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 26. 3.2019 hat die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) am 5. Juli 2019 den Ausschluss des LIAG aus der gemeinsamen Förderung entsprechend der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. mit Ablauf des Jahres 2019 beschlossen.
Entsprechend den Vorgaben der Leibniz-Gemeinschaft wird die Abwicklung eines aus der gemeinsamen Förderung ausgeschlossenen Instituts in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem Ausschluss von Bund und Ländern finanziert.
Die Höhe der gemeinsamen Abwicklungsfinanzierung beträgt im ersten und im zweiten Haushaltsjahr nach dem Ende der gemeinsamen Förderung jeweils 100 % der Bezugsgröße, im dritten Jahr beträgt die Höhe 100 % der Bezugsgröße, sofern der Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt (§ 6 Abs. 4 Ausführungsvereinbarung WGL). Bezugsgröße ist dabei die Höhe der zuletzt gezahlten Zuwendung zum Kernhaushalt. Danach erhielt das LIAG in den ersten beiden Jahren (2020 und 2021) jeweils eine Abwicklungsfinanzierung in Höhe von 7.837.000 Euro. Im dritten Jahr (2022) stand dem LIAG nach dem Beschluss des Ausschusses der GWK eine abgesenkte Abwicklungsfinanzierung in Höhe von 7.631.000 EURO zur Verfügung.
Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird das LIAG ausschließlich mit Mitteln des Landes Niedersachsen institutionell gefördert.

Zielgruppe: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).
Durchschnittliche Förderhöhe: Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Kapitel 0802 Titel 685 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	150	— —	150
2028	—	—	150 —	150
2029	—	—	— 150	150
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	150	150 150	450

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0802 Titel 894 73

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	150	— —	150
2028	—	—	150 —	150
2029	—	—	— 150	150
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	150	150 150	450

Kapitel 0820 Titel 883 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebaus in den Gemeinden

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	66.897	71.766	97.749	84.814	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					75.000	75.000	75.000	75.000	75.000

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Zielgruppe: Kommunen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0820 Titel 883 11

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	75.000 —	75.000
2029	—	—	— 75.000	75.000
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	75.000 75.000	150.000

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0820 - TGr. 61		Investitionsbudget Landesstraßenbauplafond					
0820 - 883 61	7	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Bau von Straßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und für sonstige Maßnahmen	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.4	**76,5**	**76,5**	**76,5**	**76,5**	**76,5**
0803 - 891 61	1	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
0803 - 892 61	1	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0803 - TGr. 63		Gesetzliche Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen					
0803 - 682 63	3	Zuschüsse zu den Betriebskosten von Eisenbahnunternehmen mit mehr als 50 v. H. öffentlicher Beteiligung	6,0	5,5	5,5	5,5	5,5
0803 - 683 63	3	Zuschüsse zu den Betriebskosten sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	1,7	1,5	1,5	1,5	1,5
0803 - TGr. 69		SPNV-Betriebsleistungen					
0803 - 633 69	3	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	8,8	8,8	8,8	8,8
0803 - 637 69	3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	8,4	8,4	8,4	8,4
0803 - TGr. 81		Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs					
0803 - 637 81	3	Zuweisungen an Zweckverbände	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
0803 - TGr. 82		Stärkung der kommunalen Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)					
0803 - 633 82	3	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	8,7	8,7	8,7	8,7
0803 - 637 82	3	Zahlungen an Zweckverbände	—	1,3	1,3	1,3	1,3
0803 - TGr. 85		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienengüterverkehrs					
0803 - 883 85	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
0803 - 887 85	7	Zuweisungen an Zweckverbände	—	1,5	1,5	1,5	1,5
0803 - 891 85	7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	14,0	13,0	13,0	13,0	13,0

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0820 Titel 883 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO (freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	242	0	0	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Kapitel 0803 Titel 891 61

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	1.000	— —	1.000
2028	—	—	1.000 —	1.000
2029	—	—	— 1.000	1.000
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	1.000	1.000 1.000	3.000

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0803 Titelgruppe 63

Ausgleichszahlungen für Renten und Ruhegehälter sowie zum Erhalt und zum Betrieb höhengleicher Kreuzungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) an nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gesetzliche Ausgleichszahlungen für Ruhegehälter und Renten sowie für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen

Rechtliche Grundlage:
§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG (Ruhegehälter und Renten)
§ 16 Abs. 1a und 3 AEG (Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	6.838	8.164	7.129	6.580	7.682	7.004	7.004	7.004	7.004
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.682	7.004	7.004	7.004	7.004

Empfänger:
[X]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.1976 (Ruhegehälter und Renten, Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ausgleich gemeinwirtschaftlicher oder betriebsfremder Belastungen der NE

Zielgruppe:
Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:
246.400 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0803 Titel 683 63

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	1.279	—	—	
			—	1.279
2028	1.279	—	—	
			—	1.279
2029	1.279	—	—	
			—	1.279
2030	1.279	—	—	
			—	1.279
2031	1.279	—	—	
			—	1.279
2032 ff.	2.558	—	—	
			—	2.558
Summe	8.953	—	—	
			—	8.953

Zu den Titelgruppen 85 und 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03. 2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 92) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung.
Die Finanzierung des ÖPNV und Schienenverkehrs erfolgt nach dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes des Bundes zum 31.12.2019 seit 2020 auf Grundlage des NGVFG ausschließlich aus Landesmitteln.
Der Anteil an den Mitteln nach dem NGVFG für den Schienenverkehr und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr beträgt je 75.000.000 EUR (vergl. § 6 NGVFG).

Zu Titelgruppe 85:

In der Titelgruppe 85 sind Zuwendungen für straßengebundene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm – straßengebundener ÖPNV
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm - SPNV
Teil: ÖPNV-Haltestellen
Teil: NE-Infrastruktur

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO
§ 2 S. 1, Nr. 1., 2. d), 4, 5 und 7 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	32.024	32.759	40.256	29.827	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35.000	35.000	35.000	35.000	35.000

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrsprojekte)

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu den Titelgruppen 85 und 89

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Kapitel 0803 Titel 883 85

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	10.000	10.000	— —	20.000
2028	—	10.000	10.000 —	20.000
2029	—	—	10.000 10.000	20.000
2030	—	—	— 10.000	10.000
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	10.000	20.000	20.000 20.000	70.000

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0803 - 892 85	7	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	1,0	0,5	0,5	0,5	0,5
0803 - TGr. 86		Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV					
0803 - 633 86	3	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	71,7	71,7	71,7	71,7
0803 - 637 86	3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	31,5	31,5	31,5	31,5
0803 - TGr. 89		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)					
0803 - 891 89	7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	33,2	30,0	30,0	30,0	30,0
0803 - 892 89	7	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	6,8	10,0	10,0	10,0	10,0
0803 - TGr. 92		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen zur Verbesserung der Hinterlandanbindung der Seehäfen					
0803 - 891 92	1	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.5	**98,8**	**228,5**	**228,5**	**228,5**	**228,5**
0803 - 686 12	7	Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e. V. und an andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.7	**0,8**	**0,8**	**0,8**	**0,8**	**0,8**
0840 - 685 23	7	Zuschüsse an das Bündnis für gute Nachbarschaft	—	—	—	—	—
0840 - 685 24	7	Zuschüsse für die Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen" bei der Architektenkammer Niedersachsen	—	—	—	—	—
0840 - 686 51	7	Zuschüsse zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaus, der Baukultur und des Wohnungswesens	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0841 - TGr. 61		Zuweisungen zu Gunsten des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds an die NBank					
0841 - 634 61	7	Zuweisungen für Maßnahmen des Quartiermanagements	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
0842 - TGr. 62 63/65		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen					
0842 - 883 62	7	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	38,0	38,6	63,2	86,9	97,0

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0803 Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 sind Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO
§ 2 Nr. 8 und 9 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	32.067	28.624	17.069	31.077	40.000	40.000	44.000	40.000	40.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					40.000	40.000	44.000	40.000	40.000

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: differiert nach der Art der Fahrzeuge

Kapitel 0803 Titel 891 89

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	20.000	20.000	— —	40.000
2028	—	20.000	10.000 —	30.000
2029	—	—	20.000 10.000	30.000
2030	—	—	— 20.000	20.000
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	20.000	40.000	30.000 30.000	120.000

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0803 Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:
Seehäfen Hinterlandanbindung

Rechtliche Grundlage:
freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	540	3.416	4.945	1.871	3.380	3.380	3.380	3.380	3.380
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.380	3.380	3.380	3.380	3.380

Empfänger:
[X]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2009

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Hinterlandanbindung der niedersächsischen Seehäfen

Zielgruppe:
Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:
253.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titel 891 92

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	3.380	— —	3.380
2028	—	—	3.380 —	3.380
2029	—	—	— 3.380	3.380
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	3.380	3.380 3.380	10.140

Kapitel 0803 Titel 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:
Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	715	750	750	750	750	750	750	750	750
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					750	750	750	750	750

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1958

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. (LVW) wurde 1950 auf Initiative der Niedersächsischen Landesregierung und niedersächsischer Verbände gegründet. Als gemeinnützige Organisation setzt er sich seit über 75 Jahren mit über 90 Kreis- und Ortsverkehrswachten für eine sichere Mobilität aller Menschen in Niedersachsen ein.
Der ideelle Zweck des LVW ist die Förderung der Unfallverhütung. Dieses beinhaltet die Förderung einer gesundheitsorientierten und umweltbezogenen, nachhaltigen Mobilität.
Der LVW arbeitet eng mit Landesministerien, Kommunen und weiteren Akteuren wie bspw. der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen / Bremen e.V. (AGFK) zusammen und ist zentraler Partner im Handlungsfeld Verkehrssicherheit (H4) und

Noch zu Kapitel 0803 Titel 686 12
Öffentlichkeitsarbeit (H6) des Fahrradmobilitätskonzeptes.

Zielgruppe:
Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
Sie entspricht bis 2023 dem jeweiligen hiesigen Haushaltsansatz. Seit 2024 ist sie um 400.000 EUR für die Aufgabenumsetzung im Zusammenhang mit dem Fahrradmobilitätskonzept des Landes Niedersachsen und zweckgebunden für den Bereich Rad- und Fußverkehr erhöht. Diese Mittel sind im Kapitel 0820 bei Titelgruppe 63 veranschlagt.

Die LVW hat einen Gesamthaushalt, der sich aus einem Grundhaushalt, einem Projekthaushalt – bestehend aus vier Teil-Projekthaushalten - einem Haushalt zum Zweckbetrieb und einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammensetzt.
Die institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung betrifft Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben im Grundhaushalt und drei Teil-Projekthaushalten. Der vierte Teil-Projekthaushalt ist ein Haushalt mit durchlaufenden Posten. Er bildet die Förderung (Einnahmen) des BMV bzw. der Deutschen Verkehrswacht für Bundesprojekte der Kreis- und Ortsverkehrswachten und deren Aufgaben ab.
Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet etwaige jährliche Zuwendungen niedersächsischer Unternehmen (Sponsoring) zur Förderung der Unfallverhütung ab.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der
Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. für 2027 und 2028

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Ist-Ergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	1.459	1.464	1.465	1.485
Einnahmen	274	280	280	280
Fehlbetrag	1.185	1.185	1.185	1.205

	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	35	35
2. das Land mit	1.150	1.150
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	-	-
5. Private	-	-
Zusammen	1.185	1.185

Die Gesamtausgaben in den geförderten Haushalten belaufen sich im Haushaltsjahr 2027 voraussichtlich auf 1.464 Tsd. EUR und die Gesamteinnahmen voraussichtlich auf 1.430 Tsd. EUR (Landesförderung enthalten).

Die Gesamtausgaben in den geförderten Haushalten belaufen sich im Haushaltsjahr 2028 voraussichtlich auf 1.459 Tsd. EUR und die Gesamteinnahmen voraussichtlich auf 1.424 Tsd. EUR (Landesförderung enthalten).

Kapitel 0840 Titel 685 23
Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung außerhalb von Richtlinien zur Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen der „Geschäftsstelle des Bündnisses für gute Nachbarschaft in Niedersachsen“

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0840 Titel 685 23

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz		30	24	25	0	25	25	25	25
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	25	25	25	25

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bezogen auf das jeweilige Projekt

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
2020 wurde durch die Bauministerkonferenz die Neue Leipzig-Charta als strategisches Rahmenwerk zur gemeinwohlorientierten, integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung beschlossen. Eine Kernaussage der Charta ist, Stadtentwicklung zu einer Sache aller zu machen sowie Projekte und Programme gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln. Das Bündnis für gute Nachbarschaft in Niedersachsen greift diesen Programmansatz auf und möchte gemeinsam mit den unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteuren das nachbarschaftliche Zusammenleben in Niedersachsen stärken. Das Bündnis will öffentliches und zivilgesellschaftliches Engagement zusammenbringen und alle gesellschaftlichen Gruppen und Akteure bei einer integrativen Stadtentwicklung unterstützen.
Mit öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen sollen neue Akteure gewonnen und bereits aktive Akteure miteinander vernetzt werden.

Zielgruppe:
Die geförderten zusätzlichen Maßnahmen des Bündnisses richten sich z.B. an Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Sportvereine und andere zivilgesellschaftliche Akteure.

Kapitel 0840 Titel 685 24

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse für die Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ bei der Architektenkammer Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz				8	8	8	8	8	8
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					8	8	8	8	8

Empfänger:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0840 Titel 685 24

[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Ab 2025 über MW

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit dieser Projektförderung wird ein gezieltes Beratungs- und Informationsangebot zum barrierefreien Bauen geschaffen.
Deutschland hat sich zur Einhaltung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) verpflichtet. Niedersachsen hat das Behindertengleichstellungsgesetz erlassen. Der Bereich Bauen und Wohnen ist hiervon in besonderem Maße betroffen. Daher hat das Land Niedersachsen ein erhebliches Interesse an der Umsetzung der Barrierefreiheit in Gebäuden und bei deren Zuwegung. Dies generiert einen erheblichen Beratungsbedarf der am Bau Beteiligten, der durch die Bauaufsichten des Landes (untere Bauaufsichten und oberste Bauaufsicht) derzeit nicht geleistet werden kann.

Zielgruppe:
Niedersächsische Architektenkammer

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	8	— —	8
2028	—	8	— —	8
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	16	— —	16

Kapitel 0840 Titel 686 51

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Projekten (außerhalb von Richtlinien), die die Baukultur in Niedersachsen stärken und weiterentwickeln

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0840 Titel 686 51

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz		73	32	59	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bezogen auf das jeweilige Projekt

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Niedersächsische Landtag hat mit seiner Entschließung „Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen“ vom 11. Juli 2006 (Drs. 15/3057) den Handlungsrahmen für die Landesregierung festgelegt.
In Folge dieser Entschließung wurden bisher vier Bausteine einer originär vom Land Niedersachsen ausgestalteten „Landesinitiative Baukultur in Niedersachsen“ erarbeitet und umgesetzt. Neben der Durchführung eines jährlichen Symposiums zur Baukultur, der Vergabe des Niedersächsischen Staatspreises für Architektur sowie der Förderung regionaler Baukultur-Projekte wird die Landesinitiative durch das Netzwerk Baukultur in Niedersachsen ergänzt. Gefördert werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen. Die Projekte sollen den interdisziplinären Dialogprozess zur Weiterentwicklung der Baukultur vor Ort unterstützen, das öffentlichkeitswirksame Baukulturengagement regionaler Akteure stärken und einen Grundstein zu dessen Verstetigung legen.

Zielgruppe:
Vereine/ Verbände, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und juristische Personen des privaten Rechts

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	23	— —	23
2028	—	23	— —	23
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	46	— —	46

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0841 Titel 634 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gute Nachbarschaft

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.988	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2017
Hinweis: in 2017 und 2018 waren die Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kapitel 0505 Titel 686 51 veranschlagt, im Jahr 2019 bei Kapitel 1510 Titel 686 52, von 2020 bis 2022 bei Kapitel 1511 Titel 686 61, ab 2023 bei Kapitel 0841 Titel 686 61 und ab 2025 bei Kapitel 0841 Titel 634 61.

Befristung:
[]Nein [x]Ja, maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate, Zuwendungsverfahren erfolgen jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Städte und Gemeinden stehen im Hinblick auf die Integration der zugewanderten Menschen vor neuen und großen Herausforderungen. Auch mit demografischen Entwicklungen wie Abwanderung und Alterung sind Herausforderungen verbunden, die zur Bildung von sozial schwierigen Ortsteilen führen können (Leerstände, Verödung, infrastrukturelle Engpässe, Mangel an Hilfen und Unterstützung). Mit der Förderung sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, integrierte Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit und das Quartiersmanagement mit der Stadtteil-, Quartiers- oder Ortsentwicklung verknüpfen und über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Quartiers oder Ortsteils zu erreichen.

Zielgruppe:
Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z. B. gGmbh, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0842 Titel 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Städtebauförderungsprogramm, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:
Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	49.556	68.343	72.192	104.043	37.971	38.622	63.206	86.943	96.978
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					37.971	38.622	63.206	86.943	96.978

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:
[]Nein [x]Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:
Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	24.094	7.033	— —	31.127
2028	27.509	14.337	10.901 —	52.747
2029	30.566	14.428	22.135 12.719	79.848
2030	21.397	14.428	22.247 25.827	83.899
2031	9.170	10.820	22.246 25.955	68.191
2032 ff.	—	7.214	27.811 58.400	93.425
Summe	112.736	68.260	105.340 122.901	409.237

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0842 - 883 63	7	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	39,0	36,2	54,9	70,2	73,3
0842 - TGr. 75/76		Investitionspakt Soziale Integration im Quartier					
0842 - 883 75	7	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	—	—	—	—	—
0842 - 883 76	7	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
0842 - TGr. 77/78		Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten					
0842 - 883 77	7	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	1,6	—	—	—	—
0842 - 883 78	7	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.8	**81,6**	**77,9**	**121,2**	**160,3**	**173,3**
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 08	**537,2**	**550,2**	**593,4**	**621,9**	**630,0**
0902 - 633 12	3	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen für Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	20,0	10,0	10,0	—	—
0903 - 684 11	3	Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. gem. NGlüSpG	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0903 - 892 14	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	—	—	—	—	—
0903 - TGr. 70		Forschung u. Förderung zum Tierschutzplan für nachhaltige Nutztierhaltung, sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen des Tierschutzes					
0903 - 683 70	2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
0903 - 686 70	2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - TGr. 75		Förderung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen und sonstige Förderung des Tierschutzes					
0903 - 684 75	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - TGr. 82		Förderung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes					
0903 - 684 82	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 84		Förderungen im Bereich Ernährung, Hauswirtschaft, Landfrauen					

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0842 Titel 883 63

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 62/63/65 dargestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Städtebauförderungsprogramm, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:
Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	49.556	68.343	72.192	104.043	38.997	38.622	63.206	86.943	96.978
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					38.997	38.622	63.206	86.943	96.978
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:
[]Nein [x]Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:
Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	24.094	9.082	— —	33.176
2028	27.509	18.445	5.985 —	51.939
2029	30.566	18.538	12.153 5.985	67.242
2030	21.397	18.538	12.214 12.153	64.302
2031	9.170	13.904	12.214 12.214	47.502
2032 ff.	—	9.270	15.267 27.481	52.018
Summe	112.736	87.777	57.833 57.833	316.179

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0842 Titel 883 75

Bezeichnung des Förderprogramms:
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier; hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.875	3.185	2.583	755	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2017
[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512 und ab 2023 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MW aus dem Einzelplan 08, Kapitel 0842.]

Befristung:
[]Nein [X]Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:
Kommunen.

Kapitel 0842 Titel 883 76

Bezeichnung des Förderprogramms:
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0842 Titel 883 76

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	14.373	15.856	12.987	3.769	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2017
[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512 und ab 2023 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MW aus dem Einzelplan 08, Kapitel 0842.]

Befristung:
[]Nein [x]Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:
Kommunen

Kapitel 0842 Titel 883 77

Bezeichnung des Förderprogramms:
Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten; hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.670	6.590	8.732	8.535	1.553	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund					1.553	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2020

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0842 Titel 883 77

Befristung:
[]Nein [x]Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:
Kommunen.

Kapitel 0842 Titel 883 78

Bezeichnung des Förderprogramms:
Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz									
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2020 (Zahlungen erfolgten in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aus dem Corona-Sondervermögen des Einzelplans 13 des 2. Nachtragshaushalts 2020, im Haushaltsjahr 2022 über den Deckungskreis der Titelgruppe 62/63/65. In 2022 wurde der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten letztmalig aufgelegt.)

Befristung:
[]Nein [x]Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:
Kommunen

Kapitel 0902 Titel 633 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen für Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

Rechtliche Grundlage: § 5b Abs. 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0902 Titel 633 12

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	20.000	10.000	10.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					20.000	10.000	10.000	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [] Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2026

Befristung:
[x]Ja []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden erhalten auf der Grundlage von § 5b Abs. 1 NFVG für die Jahre 2026 bis 2028 eine jährliche Zuweisung aus Landesmitteln. Diese Mittel werden zusätzlich zum allgemeinen Finanzausgleich gezahlt.

Zielgruppe: Kommunale Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden

Durchschnittliche Förderhöhe: 488.000 EUR/ Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde

Kapitel 0903 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN)

Rechtliche Grundlage: Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) in der jeweils geltenden Fassung, Finanzhilfe nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 7 i. V. m. § 15 NGlüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.437	3.584	8.340	6.201	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01. Januar 2013.

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 11

Zweck der Finanzhilfe ist die dauerhafte Sicherung eines wirksamen Verbraucherschutzes in Niedersachsen. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen gewährleistet landesweit anbieterunabhängige, fachlich fundierte Information und Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher, unterstützt sie bei der Lösung von Problemen und der Durchsetzung ihrer Rechte, bündelt und vertritt Verbraucherinteressen und berät die Landesregierung in verbraucherpolitischen Fragen.
Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Landesinteresse. Ohne finanzielle Unterstützung des Landes ist die VZN nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen.
Mit der VZN wurde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NGlüSpG eine Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe geschlossen.
Die Gewährung der Finanzhilfe für die VZN erfolgt durch das ML. Sie wird nach § 14 Abs. 6 NGlüSpG am 15. Februar ausgezahlt. Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 NGlüSpG den Betrag von 147,3 Mio. EUR, so erhält die VZN gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 7 NGlüSpG einen Anteil von 9 vom Hundert der Mehreinnahmen. Diese zusätzliche Finanzhilfe wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 NGlüSpG jeweils im Dezember gezahlt.

Zielgruppe: Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 4.412.400 EUR

892 14 und 893 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls im Bereich der Haltung von Haus- und Nutztieren

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden von Haus- und Nutztieren, z.B. durch Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung einer tiergerechten Haltung.

Zielgruppe: u.a. Tierhalterinnen und Tierhalter von Haus- und Nutztieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: 950.000 EUR

Zu 683 70 und 686 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70 und 686 70

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	327	504	56	66	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung [x]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Durch die Verankerung des Tierschutzes in der Niedersächsischen Verfassung sind die im Niedersächsischen Tierschutzplan für nachhaltige Nutztierhaltung zu bearbeitenden Themen und die damit verbundenen Ziele im besonderen Landesinteresse. Zur Zielerreichung werden u. a. wissenschaftliche Projekte durchgeführt, um offene Fragestellungen zu beantworten und daraus Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die zu einer Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung in Niedersachsen beitragen.
Ziel des „Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung“ ist es, gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren. Hierzu bearbeiten die Arbeitsgruppen (AG) „Schlachtung und Tötung“, „Transporte“, „Tierschutzindikatoren“, „Umsetzung, Markt und Folgenabschätzung“, „Umweltrelevanz der Tierhaltung“ sowie die AG „Schweine“, „Rinder“, „kleine Wiederkäuer“, „Enten und Gänse“, „Puten“, „Masthühner“ und „Legehennen“ vom Leitungsausschuss festgelegte Themenlisten. Mit den Projekten sollen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse umsetzbare Lösungen für die Praxis erarbeitet werden. Dabei steht eine Verbesserung des Tierwohls im Vordergrund, die gleichermaßen den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung und den ökonomischen Interessen der Betriebe Rechnung tragen soll.

Zielgruppe: Die Projekte des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung werden mit wissenschaftlicher Begleitung in wissenschaftlichen Einrichtungen und/oder auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 175.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 70

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	18	50	— —	68
2028	—	50	50 —	100
2029	—	50	25 25	100
2030	—	—	25 25	50
2031	—	—	— 50	50
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	18	150	100 100	368

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 75 und 686 75

Bezeichnung des Förderprogramms: Projekte zur Förderung von Vorhaben des Tierschutzes

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	687	205	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Es werden aus dem Haushaltsansatz wesentliche Vorhaben des Tierschutzes, z.B. Förderung der Errichtung und Ausstattung von Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadttaubenschwärme, unterstützt.

Zielgruppe: Es werden Maßnahmen und Vorhaben des Tierschutzes, die dem vorgenannten Förderzweck dienen, unter Beteiligung geeigneter Institutionen, wie z.B. Tierschutzvereine und- verbände sowie ggf. unter Einbeziehung der zuständigen kommunalen Behörden durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 15.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	50	—	
			—	50
2028	—	—	—	
			—	—
2029	—	—	—	
			—	—
2030	—	—	—	
			—	—
2031	—	—	—	
			—	—
2032 ff.	—	—	—	
			—	—
Summe	—	50	—	
			—	50

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0903 Titel 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucherinformation)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	810	884	271	515	255	255	255	255	255
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					255	255	255	255	255

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN).

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung zu Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Die Maßnahmen im Bereich „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ werden zu speziellen verbraucherrelevanten Themenfeldern z.B. aus den Bereichen Finanzen, Krankenversicherung, Vertragsrecht und Verbraucherrechte durchgeführt.

Zielgruppe: Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe: 255.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	255	—	255
2028	—	255	—	255
2029	—	—	—	—
2030	—	—	—	—
2031	—	—	—	—
2032 ff.	—	—	—	—
Summe	—	510	—	510

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0903 - 684 84	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1,5	2,6	2,6	2,6	2,6
0903 - 686 84	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.1	**24,7**	**15,7**	**15,8**	**5,8**	**5,8**
0902 - TGr. 71		Landesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des EU-Schulprogramms und Verwaltungsausgaben für die Abwicklung					
0902 - 683 71	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	4,0	7,7	7,7	7,7	7,7
0903 - 683 11	1	Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 684 13	7	Beratung landw. Familien und in der Landwirtschaft Tätiger in sozialen und wirtschaftlichen Belangen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 685 12	7	Zuschüsse für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 685 13	7	Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und an Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0903 - 686 11	4	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - 686 13	3	Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer	—	—	—	—	—
0903 - 686 14	3	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Sportwettensteuer	—	—	—	—	—
0903 - 686 17	3	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Buchmachersteuer	—	—	—	—	—
0903 - 686 23	7	Förderung Grünlandwirtschaft	—	0,5	0,5	0,5	0,5
0903 - 686 24	7	Ackerbaustrategie	0,3	—	—	—	—
0903 - 686 25	1	Förderung von Existenzgründungen	—	—	—	—	—
0903 - 686 26	7	Beratung zum Biotop- und Artenschutz im Rahmen des Nds. Weges	—	4,5	4,5	—	—
0903 - 892 13	7	Förderung von Agrarinvestitionen	—	—	5,2	10,3	5,2
0903 - TGr. 61		Förderung von Maßnahmen des ökologischen Landbaus					
0903 - 686 61	1	Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus	4,7	1,3	1,3	1,3	1,3
0903 - TGr. 62		Förderung von Bodenschutzmaßnahmen und moderner Landwirtschaft					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 684 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte an soziale und ähnliche Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsinformation

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.081	1.481	2.075	2.142	1.484	2.552	2.552	2.552	2.552
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.484	2.552	2.552	2.552	2.552

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Förderung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der „Niedersächsischen Ernährungsstrategie“.
Förderzweck ist eine gesundheitsfördernde und nachhaltige Ernährung für alle Altersgruppen und Menschen mit niedrigen Einkommen zu ermöglichen.
Schwerpunkt liegt in den Bereichen Gemeinschaftsverpflegung, Ernährungsbildung, Lebensmittelverschwendung, Lebensmittelwertschätzung und Ernährungsarmut.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Die niedersächsische Sektion der Deutschen Gesellschaft für Ernährung erhält eine institutionelle Förderung in Höhe von 208 Tsd. EUR.

Zielgruppe: Schüler/innen der Grundschulen und der Sekundarstufe I, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe: 178.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 84

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	395	—	— —	395
2028	395	—	1.396 —	1.791
2029	—	—	1.396 498	1.894
2030	—	—	1.396 498	1.894
2031	—	—	— 498	498
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	790	—	4.188 1.494	6.472

Kapitel 0903 Titel 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung – RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger v. 15.02.2023 (Nds. MBl. S. 152) zuletzt geändert durch Erl. vom 14.02.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 80)
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	192	184	542	773	1.150	1.150	1.172	1.173	1.181
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.150	1.150	1.172	1.173	1.181

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Maßnahme „Transparenz schaffen“ ist es, Landwirte/innen und Betriebe der Ernährungswirtschaft zu befähigen und dabei zu unterstützen, Verbrauchererwartungen kennenzulernen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei den Konsumenten wie auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen, sowie einen Dialog zwischen Erzeugern oder Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen. Regionale Bildungsträger sollen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren fördern und sie dabei unterstützen, Informations- und Bildungsangebote zu den Themenfeldern „Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung“ anzubieten. Im Rahmen der Förderung sollen insbesondere junge Verbraucherinnen und Verbraucher die Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig mit den Themen Landwirtschaft, Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie Klimaschutz und Biodiversität vertraut zu machen. Gleichzeitig erfolgt eine Förderung einer Landeskoordinierungsstelle, deren Aufgaben u.a. die Koordinierung, das Management, die Vertretung und Repräsentation der Fördermaßnahme sind. Eine weitere Aufgabe besteht in der Anerkennung der regionalen Bildungsträger.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 84

Zielgruppe: Verbraucher/innen insb. Kindergartenkinder, Schüler/innen, Familien und Senioren, Erzeuger und Verarbeiter von Lebensmitteln

Durchschnittliche Förderhöhe: regionale Bildungsträger: von 2.500 bis ca. 17.000 EUR je Jahr, Landeskoordinierungsstelle: ca. 170.000 EUR je Jahr

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	150	1.150	— —	1.300
2028	—	—	1.172 —	1.172
2029	—	—	— 1.173	1.173
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	150	1.150	1.172 1.173	3.645

Zu 683 71 und 686 71

Bezeichnung des Förderprogramms: EU-Schulprogramm

Rechtliche Grundlage: Art. 23 und 24 der VO (EU) 1308/2013, VO (EU) 1370/2013 i.V.m. DelegationsVO (EU) 2017/40 und DurchführungsVO (EU) 2017/39 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.500	2.786	3.714	4.375	4.000	7.700	7.700	7.700	7.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.000	7.700	7.700	7.700	7.700

Anmerkung:
Zugewiesene EU-Mittel werden aus der 1. Säule der Agrarförderung (EGFL) direkt aus dem Bundeshaushalt an die Empfänger ausgezahlt. Dieser Betrag ist in den o.a. Ist-Beträgen nicht abgebildet. In der TGr.71 sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (Schuljahr 2014/2015)

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 71 und 686 71

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit dem Programm soll der geringe Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern als besonders schutzbedürftigen Verbrauchern erhöht werden. Da sich Geschmacksvorlieben und –abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt werden, soll das EU-Schulprogramm dazu beitragen, durch Abgabe von Obst und Gemüse bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen. Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und in Schulkindergärten sollen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst und/oder Gemüse versorgt werden.

Ansatzsteigerung aufgrund höherer Kinderzahlen, steigender Portionspreise und zur Wiederaufstockung der Verzehrtage.

Zielgruppe: Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 und 6 an weiterführenden Schulen

Durchschnittliche Förderhöhe: 35 EUR je Schüler /-in und Schuljahr

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	3.000	— —	3.000
2028	—	—	5.800 —	5.800
2029	—	—	— 5.800	5.800
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	3.000	5.800 5.800	14.600

Kapitel 0903 Titel 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz v. 08.01.2019 (BGBl. S. 18) in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	76	76	77	68	110	110	110	110	110
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	110	110	110	110

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 683 11

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Tierproduktion in Niedersachsen ist für das Land von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Aus dem Ansatz werden spezielle Tierzuchtmaßnahmen, insbes. die Nutzung des Pferdesports (Turniersport, Pferderennen) als Leistungsprüfung für züchterische Maßnahmen der Pferdezüchtervereinigungen finanziert. Darüber hinaus stehen Mittel zur Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ) bereit, deren Aufgabe es ist, tierartübergreifend Wissenschaft, Verwaltung und Praxis miteinander zu verbinden. Die Förderung der DGfZ erfolgt gemeinsam mit dem Bund und den übrigen Ländern.

Zielgruppe: Durchführende von Leistungsprüfungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.500 EUR

Kapitel 0903 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Sorgentelefone und Familienberatungen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	55	55	55	60	60	65	65	65	65
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60	65	65	65	65

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1993

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist die Sicherstellung des ehrenamtlichen Betriebes der landwirtschaftlichen Sorgentelefone und der Familienberatung in Niedersachsen. Die landwirtschaftlichen Sorgentelefone bieten Anrufenden durch Ehrenamtliche mit landwirtschaftlichem Hintergrund anonyme Beratung und Hilfestellung. Im Rahmen der Familienberatungen werden die Hilfesuchenden durch intensiv ausgebildete Frauen und Männer mit landwirtschaftlichem Hintergrund vor Ort beraten. Hierdurch werden landwirtschaftlichen Familien und in der Landwirtschaft Tätige bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des agrarstrukturellen Wandels unterstützt.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Familien und in der Landwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für berufsbezogene, gesellschaftspolitisch prioritäre Qualifizierungsmaßnahmen in der Agrarwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 12

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	25	50	77	105	35	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	50	50	50	50

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Qualifizierungsangebote greifen Themen zur Transformation des gesamten Landwirtschaftssystems in Niedersachsen als Agrarland auf. Sie richten sich an gesellschaftspolitisch prioritären Zielen aus und nehmen dabei insbesondere Agrarumweltmaßnahmen und die steigenden Anforderungen aufgrund EU- und sonstiger gesetzlicher Vorgaben in den Blick (z.B. Pflanzenbau, Grünlandwirtschaft, Klimafolgeanpassungen, Biodiversität, Agroforst, regenerative Landwirtschaft, wirtschaftlicher Umgang mit Ressourcen).
Die Qualifizierungsangebote tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch zur Stärkung des ländlichen Raumes bei.

Zielgruppe: in der Agrarwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 EUR pro Tag und Teilnehmer

Kapitel 0903 Titel 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.06.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 243) zuletzt geändert durch VO v. 26.05.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 34) und den dazu vom MK erlassenen Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) v. 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538) zuletzt geändert durch RdErl. vom 27.05.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 244)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.672	1.576	1.798	1.763	1.835	1.820	1.820	1.820	1.820
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.835	1.820	1.820	1.820	1.820

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

gesetzliche Verpflichtung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 13

Beginn der Förderung: Mitte der siebziger Jahre

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Lehrgänge zu Landtechnik und alternativer Landwirtschaft sind nach den genannten rechtlichen Grundlagen für Auszubildende in der Agrarwirtschaft zwingend vorgeschrieben. Die Lehrgänge tragen zur Qualität der Ausbildung in der Agrarwirtschaft bei. Ohne eine qualifizierte Ausbildung sind die ständig steigenden Anforderungen in der Agrarwirtschaft, insbesondere auch in der Agrartechnik und der alternativen Landwirtschaft, nicht mehr zu bewältigen.
Insbesondere die Nutzung digitaler Technologien wird zukünftig immer größere und breitere Verwendung finden und auch in der Landwirtschaft quantitative und qualitative Auswirkungen auf die Arbeitswelt haben. Der Einsatz aktueller und spezieller Hard- und Software zur Vermittlung von digitalen Ausbildungsthemen in der Landwirtschaft ist daher unumgänglich.
Gut ausgebildete Betriebsinhaberinnen und -inhaber und landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit zur Stärkung des ländlichen Raumes bei.

Zielgruppe: Auszubildende in der Agrarwirtschaft, die an einer niedersächsischen Berufs- oder Fachschule beschult werden

Durchschnittliche Förderhöhe: Wochenlehrgänge bis zu 430 EUR pro Woche und Teilnehmer (ggf. zuzüglich bis zu 40 EUR für Übernachtung und Verpflegung); Tageslehrgänge bis zu 86 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Sofern die Mitarbeitenden der niedersächsischen DEULA-Lehranstalten, die für die fachtechnischen Lehrgänge eingesetzt werden, nach TV-L beschäftigt werden, wird die Lehrgangsgebühr hinsichtlich des Anteils der Personalausgaben entsprechend den tariflichen Steigerungen angepasst.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	900	— —	900
2028	—	—	900 —	900
2029	—	—	— 900	900
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	900	900 900	2.700

Kapitel 0903 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i. S. v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz v. 08.01.2019 (BGBl. S. 18) in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 11

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	319	350	321	380	338	338	338	338	338
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					338	338	338	338	338

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gewährleistung einer flächendeckenden Bienenhaltung durch Förderung des Imkernachwuchses und züchterischer Maßnahmen (u.a. Erhaltung und Verbesserung der Sanftmut) – Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtwertschätzung (u.a. Fleischrinder, Schafe, Kleinpferde) – Aufbereitung und Nutzbarmachung der daraus gewonnenen Informationen mittels EDV – Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht – Zuschüsse zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter Geflügelarten und -rassen – Förderung für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutztierrassen - Materialgewinnung für die nationale Genreserve landwirtschaftlicher Nutztiere - Förderung von Aus- und Fortbildung in der Zuchtarbeit und der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Zielgruppe: Imker- und Zuchtorganisationen/Imker/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 860 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.06.2021 (BGBl I S. 2065) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz v. 08.01.2019 (BGBl. I S. 18) sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden v. 02.02.2001 (BGBl I S. 189) in den jeweils geltenden Fassungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	167	173	164	170	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1922

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 13

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Rückvergütung von bis zu 96 v. H. aus der Totalisatorsteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 28.380 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Sportwettensteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.06.2021 (BGBl I S. 2065) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz v. 08.01.2019 (BGBl. I S. 18) sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden v. 02.02.2001 (BGBl I S. 189) in den jeweils geltenden Fassungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Ist)	2030 (Ist)
Ist / Ansatz	0	45	145	61	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuweisung von bis zu 96 v. H. aus der Sportwettensteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 8.735 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Buchmachersteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.06.2021 (BGBl I S. 2065) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz v. 08.01.2019 (BGBl. I S. 18) sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden v. 02.02.2001 (BGBl I S. 189) in den jeweils geltenden Fassungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 17

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuweisung von bis zu 96 v.H. aus der Buchmachersteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

Kapitel 0903 Titel 686 23

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Grünlandwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	500	500	500	500

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2027

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Erhalt, die nachhaltige Nutzung und die klimaangepasste Entwicklung des Grünlands haben in Niedersachsen einen besonderen Stel-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 23

lenwert. Grünland ist Futtergrundlage für Wiederkäuer, insb. für Milchkühe. Dabei stellt die Weidenutzung ein besonders tierwohlgerechtes Haltungsverfahren dar, das häufig mit positiven Biodiversitätswirkungen verbunden ist. Hier sind insbesondere mit Blick auf Klimafolgenanpassungserfordernisse Maßnahmen der Anpassungsforschung und des Wissenstransfers erforderlich. Dabei sind die Wechselwirkungen mit anderen Nutzungsformen landwirtschaftlicher Flächen mit einzubeziehen. Weiterhin kommt der Kohlenstoffbindung durch Landnutzung aus Sicht des Klimaschutzes, aber auch der Klimaanpassung, besondere Bedeutung zu. Aufgrund des hohen Moorflächenanteils in Niedersachsen bestehen hier besondere Herausforderungen; Nutzungskonzepte sind zu entwickeln.

Zielgruppe: Landwirte, Unternehmen und Akteure, die in der Landwirtschaft und insb. im Bereich Grünlandwirtschaft tätig sind, LWK

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0903 Titel 686 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Projektförderung im Rahmen der Niedersächsischen Ackerbaustrategie

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	188	195	211	200	284	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					284	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Den Herausforderungen, denen sich die Ackerbauern in Niedersachsen gegenübersehen, können sie nur gerecht werden, wenn ihnen ökologisch nachhaltigere und zugleich ökonomisch tragfähige Weiterentwicklungen bisheriger Produktionsverfahren sowie ergänzend Alternativen zur bisherigen Bewirtschaftung aufgezeigt werden. Wichtige Ansatzpunkte dafür sind Inhalt der Ackerbaustrategie des Landes Niedersachsen. Bei der Umsetzung dieser Strategie kommt dem Ackerbauzentrum eine Schnittstellenfunktion zwischen Partnern der Wissenschaft, Forschung, landwirtschaftlicher Praxis und anderen Stakeholdern, etwa aus Politik, Verwaltung, Medien und breiter Öffentlichkeit zu. Ein erhebliches Landesinteresse besteht darüber hinaus in der Umsetzung des Niedersächsischen Weges. Auch hier kommt dem Ackerbauzentrum eine große Bedeutung zu, um die niedersächsischen Ackerbauern bei den Herausforderungen und deren Bewältigung zu unterstützen.

Zielgruppe: Landwirte, Unternehmen und Akteure, die in der Landwirtschaft tätig sind, Institute, Hochschulen, LWK

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 25

Bezeichnung des Förderprogramms: Existenzgründungsprogramm

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 25

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige Unternehmen und/oder Beratungsorganisationen

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit Hilfe der Unterstützung soll Junglandwirten und Junglandwirtinnen die erstmalige inner- oder außerfamiliären Betriebsübernahme bzw. Betriebsgründung erleichtert werden. Mit dieser Maßnahme soll die Vielfalt der landwirtschaftlichen Unternehmensformen und Produktionsrichtungen gestärkt und so die Resilienz des Agrarsektors erhöht werden.

Zielgruppe: Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen bzw. inner- oder außerfamiliär übernehmen wollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 Euro

Kapitel 0903 Titel 686 26

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Biodiversität im Rahmen des Niedersächsischen Weges

Rechtliche Grundlage: LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	4.500	4.500	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	4.500	4.500	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2027

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 26

Der Niedersächsische Weg ist ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Dem Maßnahmenpaket liegt eine Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landvolk, der Landwirtschaftskammer und Natur- und Umweltverbänden zu Grunde. Der Biotop- und Artenschutz stellt einen zentralen Baustein des Niedersächsischen Weges dar. Neben der bereits bestehenden Biodiversitätsberatung sollen Beratungsangebote flächendeckend in Niedersachsen ermöglicht werden.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Betriebe, sonstige Flächennutzende und -bewirtschaftende

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	3.500 —	3.500
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	3.500 —	3.500

Kapitel 0903 Titel 892 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zum Umbau der Tierhaltung aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: §23 und 44 LHO; jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML v. 18.10.2023, Nds. MBl. S. 889; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 16.03.2026, Nds. MBl. 2026 Nr. 123).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.609	1.231	1.626	244	0	0	5.191	10.338	5.191
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	5.191	10.338	5.191

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020 (Ansätze 2020, 2022 und 2023 veranschlagt). Ab 2027 mit Förderschwerpunkt „Umbau der Tierhaltung“.

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 892 13

Förderung investiver Maßnahmen zum zukunftsgerichteten Umbau der Tierhaltung. Mit dem Ansatz können die Mittel der ELER-Maßnahme „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (Kap. 0904 Titel 892 63) verstärkt werden.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	5.191 —	5.191
2029	—	—	10.338 —	10.338
2030	—	—	— 5.191	5.191
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	15.529 5.191	20.720

Kapitel 0903 Titel 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Projekten im Ökologischen Landbau - Richtlinie Ökolandbau – in der jeweils gültigen Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.049	1.073	886	1.085	4.729	1.329	1.329	1.329	1.329
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.729	1.329	1.329	1.329	1.329

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 30.06.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Förderung ist die Stärkung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen.
Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten wächst kontinuierlich. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass diese Nachfrage und damit auch der Ausbau des ökologischen Landbaus stark von globalen Krisen beeinflusst wird. Ein Weg, um die ökologische Landwirtschaft

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 61

resilienter zu machen, ist die Stärkung der regionalen Produktion. Hier besteht ein großes und wachsendes Produktions- und Vermarktungspotenzial für die heimische Landwirtschaft, das in Niedersachsen bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Bisher wirtschaften nur rd. 8 Prozent der nds. Landwirte ökologisch. Der Bundesdurchschnitt liegt derzeit bei rd. 14 Prozent. Erklärtes Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist, Niedersachsen auch im Ökolandbau zum Agrarland Nr. 1 zu machen. Um den Anteil und die Erzeugung nds. Ökoprodukte der Nachfrage und den landespolitischen Zielvorgaben entsprechend zu erhöhen, bedarf es einer Vielzahl aufeinander abgestimmter Maßnahmen.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Institutionen, die mit ihren Projekten insbesondere dazu beitragen, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen zu erhöhen sowie die Nachfrageseite für den ökologischen Landbau zu stärken

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Ab dem Haushaltsjahr 2027 soll eine neue und breiter aufgestellte Institutionelle Förderung gewährt werden Das erhebliche Landesinteresse an der Unterstützung und Förderung des Ökolandbaus besteht weiterhin. Das übergeordnete Ziel ist, den Ökolandbau strukturell zu stärken und zukunftsfähig aufzustellen.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	196	279	— —	475
2028	61	300	120 —	481
2029	17	300	120 100	537
2030	—	—	60 100	160
2031	—	—	— 100	100
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	274	879	300 300	1.753

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0903 - 686 62	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	4,5	—	—	—	—
0903 - TGr. 65		Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz					
0903 - 686 65	5	Umsetzung Gebietsmanagementplan Altes Land	—	—	—	—	—
0903 - TGr. 67		Für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe					
0903 - 686 67	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - TGr. 68/69		Forschung und Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe					
0903 - 686 68	7	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet klimaschonende Landwirtschaft	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - 686 69	4	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0903 - TGr. 71		Für Forschung und sonstige Förderung im Ressortbereich					
0903 - 686 71	7	Forschung und sonstige Förderung im Ressortbereich; sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,6	0,9	0,9	0,6	0,6
0903 - TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 2021/2115					
0903 - 683 73	1	Zuschüsse an Imker	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 81		Förderung der Milchwirtschaft					
0903 - 683 81	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - 686 81	1	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
0903 - TGr. 83		Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse					
0903 - 683 83	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
0903 - TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und zur Stärkung einer nachhaltigen Agrar- und Ernährungswirtschaft					
0903 - 682 85	5	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 683 62, 686 62 und 893 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Bodenschutzmaßnahmen und moderner Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	4.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2026

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden sollen insbesondere Maßnahmen zum Moorbodenschutz, z.B. durch Moorbodenkonservierung und Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität, u.a. durch Anlage von Blühstreifen oder Hecken im Rahmen der gleichzeitigen Biotopvernetzung auf wenig ertragreichen Standorten oder auf kleinen Ackerschlägen. Zur Ausbildung in der Landwirtschaft im Bereich Pflanzenschutz sollen Investitionen der DEULA-Lehranstalten in Niedersachsen gefördert werden. Hier geht es um die Anschaffung von technischen Geräten für Spot-Spraying-Verfahren.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen, Lehranstalten, Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Kapitel 0903 Titel 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Gebietsmanagementplans

Rechtliche Grundlage: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) v. 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281) und Bundesverordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung) v. 11.03.2015 (BAnz AT 16.03.2015 V2) jeweils in der geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 65

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Seit März 2015 gilt die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung - AltLandPflSchV). In der Verordnung wird geregelt, unter welchen Bedingungen Pflanzenschutzmaßnahmen unmittelbar an Gewässern im Alten Land abweichend von den bundeseinheitlichen Regelungen erfolgen dürfen. Um das Eintragsrisiko zu verringern, wurden Gewässer in Risikoklassen eingestuft und Risikominderungsmaßnahmen bestimmt.

Aktuell werden keine Projekte gefördert.

Zielgruppe: Obstbauern und Wasser– und Bodenverbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 0 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die Förderung von Projekten auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	137	119	23	113	120	120	120	120	120
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					120	120	120	120	120

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist, in Ergänzung zur Torfminderungsstrategie des Bundes und zum niedersächsischen Torfersatzforum, die Durchführung von ein- oder mehrjährigen Projekten für den Einsatz von Torfersatzstoffen im Gartenbau.
Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, den Torfeinsatz im niedersächsischen Produktionsgartenbau bis 2030 deutlich zu reduzieren. Daher soll im Rahmen von Projekten die sichere Pflanzenproduktion in der gärtnerischen Erzeugung unter Verwendung/Etablierung von Torfersatzstoffen getestet werden. Neben der Prüfung der Eignung vorhandener und potenzieller Torfersatzstoffe in Praxis-Betrieben, sollen die Projekte auch den Transfer von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis (Beratungstätigkeit/Betriebsbetreuung) sowie Handlungsempfehlungen für eine aktive Steigerung der Akzeptanz von Torfersatzstoffen bei Substratherstellern, Erwerbsgartenbau, Handel und Endverbrauchern beinhalten (Information und Bewusstseinsbildung).

Zielgruppe: Firmen und Akteure, die im Gartenbau/in der Gartenbauwirtschaft tätig sind, Substrat- und Erdenhersteller

Durchschnittliche Förderhöhe: 120.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 67

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	70	—	— —	70
2028	—	—	110 —	110
2029	—	—	110 10	120
2030	—	—	60 60	120
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	70	—	280 70	420

Kapitel 0903 Titel 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung zur klimaschonenden Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	10	268	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:
[x]Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung von Vorhaben, die insbesondere zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen beitragen. Solche Vorhaben beinhalten die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft. Daneben sind Fragestellungen von Bedeutung, die die Landwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Vorhaben beziehen sich auf die landwirtschaftliche Flächennutzung, insbesondere die Nutzung von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, und/oder auf die tierische Erzeugung.

Zielgruppe: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 78.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 68

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	120 —	120
2029	—	—	130 —	130
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	250 —	250

Zu 683 69 und 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	295	459	234	543	403	403	403	403	403
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					403	403	403	403	403

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die nachhaltige Gewinnung und Nutzung von Biomasse aus der Land-, Forst- und Abfallwirtschaft wird im Rahmen dieser Förderung unterstützt werden. Dabei sind die energetische und stoffliche Nutzung von Biomasse nach den Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzabkommens und dem NKlimaG, unter Berücksichtigung der für Niedersachsen besonders wichtigen struktur-, energie- und agrarpolitischen Effekte, auszurichten. Die Projektförderung zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen verfolgt den Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Landwirtschaft durch eine nachhaltige Bioökonomie zu verbessern und die Resilienz zur Rohstoffversorgung der Industrie sicherzustellen. Ein Schwerpunkt ist die Entwicklung innovativer, wettbewerbsfähiger Produkte aus erneuerbaren Ressourcen sowie Verfahren und Technologien zu deren Herstellung sowie die Entwicklung von Konzepten, die auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit der biobasierten Wirtschaft ausgerichtet sind. Die Rohstoffversorgung wird durch Maßnahmen zur Diversifizierung der Anbaubiomasse unterstützt der Aufbau von Wertschöpfungsketten für Paludikulturen).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 69 und 686 69

Das 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V. erhält eine gemeinsame institutionelle Förderung des ML und MU in Höhe von insgesamt 428.000 EUR. Der Anteil des ML beträgt 268.000 EUR. Projekte des 3N e. V. können davon unabhängig gefördert werden.

Zielgruppe: Private Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LWK und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 61.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des 3 N Kompetenzzentrums Niedersachsen
Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V.

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	3.054	3.054	3.054	1.215
Einnahmen	2.626	2.626	2.626	860
Fehlbetrag	428	428	428	355

	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
a) eigene Mittel des Empfängers	—	—
b) das Land mit	428	428
c) den Bund mit	—	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—	—
e) Private	—	—
Zusammen	428	428

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	120	— —	120
2028	—	120	80 —	200
2029	—	120	— 80	200
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	360	80 80	520

686 71 und 893 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, div. Verträge

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 71 und 893 71

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	661	413	850	405	620	932	932	604	604
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					620	932	932	604	604

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Es werden verschiedenste wechselnde Unterstützungen innovativer Projekte in der Agrartechnik und Zuschüsse mit grundsätzlichem Charakter im Zuständigkeitsbereich des ML (z. B. Landwirtschaft, Tierschutz, Forstwirtschaft etc.) geleistet.

Zielgruppe: Unternehmen, Landwirte, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 40.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	335	171	— —	506
2028	230	250	528 —	1.008
2029	107	—	200 200	507
2030	107	—	— 200	307
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	779	421	728 400	2.328

Zu 683 73 und 685 73

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 2021/2115

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und zur Förderung der Bienenzucht und –haltung (BienZFördRdErl) v. 01.07.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 302) zuletzt geändert durch RdErl. vom 12.09.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 402)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 73 und 685 73

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	209	221	228	109	337	363	363	363	363
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					169	182	182	182	182
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					168	181	181	181	181

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht und Bienenhaltung, insbesondere durch Schulungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes, durch Krankheitsbekämpfung, züchterische Maßnahmen und Honig- und Wachsuntersuchungen
Durchführung praxisorientierter Forschungen zu verschiedenen Aspekten der Bienenbiologie mit Schwerpunkten in Zucht und Verhalten, molekularer Mikrobiologie und Bienenkrankheiten

Zielgruppe: Imkerorganisationen/ Imker sowie Bieneninstitute und Forschungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.500 EUR

Zu 683 81 und 686 81

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Umsetzung der Zwecke des Milch- und Fettgesetzes

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft v. 11.01.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 14), zuletzt geändert durch Erl. vom 10. Oktober 2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 451)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.193	4.259	3.061	3.230	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige					2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:
[x]Nein []

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 81 und 686 81

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft (in der jeweils gültigen Fassung) aufkommenden Umlagemittel werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft, in der jeweils gültigen Fassung, für die folgenden, im MFG abschließend aufgeführten Zwecke verwendet:
- Förderung und Erhaltung der Milchgüte,
- Verbesserung der Hygiene bei der Gewinnung, der Anlieferung, der Be- und Verarbeitung und dem Absatz von Milch- und Milcherzeugnissen,
- Milchleistungsprüfungen,
- Beratung der Betriebe in milchwirtschaftlichen Fragen und laufende Fortbildung des Berufsnachwuchses,
- Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen und
- Durchführung von Aufgaben, die nach den Vorschriften des MFG bestimmten Stellen, insbesondere der Landesvereinigung der Milchwirtschaft und den Notierungskommissionen für Butter und Käse, übertragen worden sind.

Die Verwendung des Umlageaufkommens ist wie folgt vorgesehen:

1.	Landesvereinigung der Milchwirtschaft	**2,550 Mio. EUR**
2.	Sonstige Zuwendungsempfänger	**0,150 Mio. EUR**
	Zusammen	**2,700 Mio. EUR**

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Landesvereinigung der Milchwirtschaft e.V.

	Betrag für 2028 Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Istergebnis 2025 Tsd. EUR
Ausgaben	2.750	2.750	2.750	2.750
Einnahmen	200	200	200	168
Fehlbetrag	2.550	2.550	2.550	2.570

	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd, EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
a) eigene Mittel des Empfängers	—	—
b) das Land mit	2.550	2.550
c) den Bund mit	—	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—	—
e) Private	—	—
Zusammen	2.550	2.550

Zielgruppe: niedersächsische Milchwirtschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.700.000 EUR

Zu Titel 683 83, 892 83 und 893 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen v. 19.02.2015 (Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277) zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 01.06.2021 (Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der regionalen Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse v. 10. 07.2024 (Nds. MBl. Nr. 324/2024)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titel 683 83, 892 83 und 893 83

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	62	25	19	1.674	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992 (ab 2024 auf der Basis einer neuen Förderrichtlinie)

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft durch Investitionsförderung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von mobilen/teilmobilen Schlachteinheiten und Molkereien sowie Absatzstimulierung durch Kommunikationsmaßnahmen.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz und Investitionsstandort in Niedersachsen, die nicht größer als Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung sind.
Anerkannte Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, die die Kriterien der entsprechenden Richtlinien erfüllen, Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 - 100.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 682 85 und 686 85

Bezeichnung des Förderprogramms: Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und zur Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen durch Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft im nationalen und internationalen Kontext:

- Förderung von nationalen und internationalen Projektvorhaben zur Stärkung einer nachhaltigen und umweltgerechten Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Besondere Maßnahmen zur Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Agrarpolitik

Aktuell werden keine Projekte gefördert.

Zielgruppe: Unternehmen, Vereine und Verbände, Weiterbildungseinrichtungen, sonstige öffentliche Einrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: -

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0904 - TGr. 63		Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen					
0904 - 892 63	1	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	8,8	9,3	9,3	9,3	9,3
0904 - TGr. 69		Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen der Fischwirtschaft					
0904 - 892 69	1	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0904 - TGr. 82/83		Förderung v. Maßnahmen z. Verbesserung d. Gesundheit u. Robustheit landw. Nutztiere u. z. Erhaltung tiergenetischer Ressourcen i. d. Landwirtschaft					
0904 - 683 82	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
0904 - 683 83	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0961 - 683 11	1	Zuschüsse für lfd. Zwecke	—	—	—	—	—
0961 - TGr. 61		Nationale Beihilfen für Förderungen des "Europäischen Meeres- und Fischereifonds" und Förderung der See-, Küsten- und Binnenfischerei					
0961 - 683 61	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EU) Nr. 1379/2013	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0961 - 892 61	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0961 - TGr. 63		Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven					
0961 - 891 63	3	Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0961 - 892 63	1	Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0961 - TGr. 91		Förderung aus der Fischereiabgabe					
0961 - 686 91	7	Sonstige Zuschüsse	—	—	2,1	2,1	2,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.2	**34,5**	**35,9**	**43,2**	**43,5**	**38,3**
0902 - TGr. 72		Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Rahmen der Zusammenarbeit - EIP/ OPG					
0902 - 683 72	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0904 Titel 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML v. 18.10.2023, Nds. MBl. S. 889; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 16.03.2026, Nds. MBl. 2026 Nr. 123).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.797	2.605	3.696	5.062	8.820	9.300	9.300	9.300	9.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					5.292	5.580	5.580	5.580	5.580
Sonstige									
Zuschuss					3.528	3.720	3.720	3.720	3.720

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung.
Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1995

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 210.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	6.147	3.100	— —	9.247
2028	—	6.200	3.100 —	9.300
2029	—	—	6.200 3.100	9.300
2030	—	—	— 6.200	6.200
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	6.147	9.300	9.300 9.300	34.047

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0904 Titel 892 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFAF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen (Erl. d. ML v. 15.11.2023, Nds. MBl. 2023 S. 917); Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und Verordnung (EU) Nr. 2021/1139.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	13	166	12	74	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					240	240	240	240	240
Sonstige									
Zuschuss					160	160	160	160	160

Anmerkung: Hier sind ausschließlich Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 25 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben veranschlagt. Die komplementäre EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 50 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend.
Die EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 (EMFAF) sind im Kapitel 5094 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023 (Fortsetzung im EMFAF)

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte stellen die niedersächsische Fischwirtschaft vor existenzielle Herausforderungen, die ohne Förderung nicht zu bewältigen sind. Einschlägige Projekte und Maßnahmen werden in erheblichem Umfang aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert. Der Industriezweig ist für ein Küstenbundesland bedeutsam. Gefördert werden:
- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 69

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	300	— —	300
2028	—	100	100 —	200
2029	—	—	100 100	200
2030	—	—	— 100	100
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	400	200 200	800

Kapitel 0904 Titel 683 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan – Fördergrundsatz: „Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“; Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.351	2.397	2.408	2.404	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.440	1.440	1.440	1.440	1.440
Sonstige									
Zuschuss					960	960	960	960	960

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Erhebung von Daten im Bereich der Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit bei Rindern und Schweinen und zur Information von Zuchttier-Erwerbern/Erwerberinnen; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tierproduktion.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 400 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0904 Titel 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen (Erl. d. ML v. 15.10.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 509); Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	894	952	1.041	1.039	1.510	1.510	1.510	1.510	1.510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					906	906	906	906	906
Sonstige									
Zuschuss					604	604	604	604	604

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2011

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zucht und Erhaltung seltener oder gefährdeter, unter das Tierzuchtgesetz fallender Nutztierrassen im Rahmen von Erhaltungsprogrammen.

Zielgruppe: Zuchttierhalter/-innen

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.600 EUR

Zu 683 11 und 892 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR)

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 2021/1755 vom 6. Oktober 2021

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	14.502	200	102	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung [x]Billigkeitsleistung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 11 und 892 11

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2023. Bis Ende 2025 erfolgte die Restabwicklung der technischen Hilfe

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Anpassung, um den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der EU entgegenzuwirken.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung sowie Institutionen, die Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Zu 683 61, 686 61 und 892 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF - Förderperiode 2021-2029); Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm des EMFAF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	525	453	179	564	739	739	739	739	739
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					739	739	739	739	739

Anmerkung: Hier sind ausschließlich Landesmittel zur Kofinanzierung des EMFAF-Zuschusses veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021 (davor mit EMFF)

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0961 Titel 892 61

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	247	250	— —	497
2028	221	250	250 —	721
2029	55	—	250 250	555
2030	—	—	— 250	250
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	523	500	500 500	2.023

Kapitel 0961 Titel 891 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven - Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven

Rechtliche Grundlage: Vertragliche Übertragung von Landesgrundstücken des Fischereihafens Cuxhaven an die Hafengesellschaft und die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	390	390	386	290	290	290	290	290
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					290	290	290	290	290

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x] Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Bei Gründung des Betriebes durch das Land

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Wettbewerblich erforderliche Strukturanpassungen am Fischwirtschaftsstandort Cuxhaven. Der Standort ist hafen- und fischereipolitisch konkurrenzfähig zu erhalten.

Zielgruppe: Direkt das Unternehmen des Landes Niedersachsen, indirekt die fischwirtschaftlichen Unternehmen im Fischereihafen Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 290.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0961 Titel 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven – Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung
Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Operationelles Programm des EMFAF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die Landesmittel zur Kofinanzierung des EMFAF-Zuschusses veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.
Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021 (mit dem Beginn des EMFAF)

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029 (Ende des EMFAF).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für Niedersachsen als Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte in Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	95	— —	95
2028	—	—	95 —	95
2029	—	—	— 95	95
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	95	95 95	285

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 91 und 893 91

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung aus der Fischereiabgabe

Rechtliche Grundlage: Nds. Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	-	2.100	2.100	2.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige							2.100	2.100	2.100
Zuschuss					-	-	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2028

Befristung:
[x] Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderzweck ist die Förderung der Fischerei, die Hege sowie der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Fisch- und Krebsbeständen.

Zielgruppe: Fischereigenossenschaften, Fischereipächter, Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 72 und 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) Niedersachsen und Hamburg ELER Förderung 2023—2027 (Erl. ML vom 09.01.2024; Nds. MBl. Nr.5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	544	403	308	275	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Ab der Förderperiode 2023 – 2027 wird die Maßnahme vollständig aus EU-Mitteln finanziert (Umschichtungsmittel siehe Kapitel 5099). Die Ansätze 2024 und 2025 dienten der Abwicklung von Rechtsverpflichtungen aus der alten Förderperiode. Die EU-Mittel sind in Kapitel 5096 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Grundgedanke der EIP ist die Vernetzung von Trägern potenzieller Innovationsprozesse in der Land- und Ernährungswirtschaft zu sog. „Operationellen Gruppen“ (ldw. Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände) auf regionaler Ebene mit Bezug auf bestimmte Themen, um Innovationen z.B. zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Nachhaltigkeit oder der tierartgerechten Nutztierhaltung voranzutreiben. Gefördert werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die laufenden Kosten der Zusammenarbeit (Geschäftskosten) der OG sowie die Kosten der Durchführung spezifischer Innovationsprojekte.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 400.000 EUR/OG und Projekt

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0902 - TGr. 73		Landesmittel zur Kofinanzierung von LEADER-Maßnahmen					
0902 - 681 73	1	Zuschüsse an natürliche Personen	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - TGr. 72		Förderung von Landesgartenschauen					
0903 - 633 72	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,1	0,3	0,3	0,5	0,5
0903 - 883 72	3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,2	0,8	1,1	1,5	1,5
0904 - 683 11	7	Zuschüsse für die Maßnahme Erschwernis-ausgleich Pflanzenschutz	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0904 - 892 12	1	Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0904 - TGr. 61		Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung					
0904 - 893 61	4	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	97,1	95,4	93,8	93,8	83,8
0904 - TGr. 63		Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen					
0904 - 683 63	1	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	—	—	—	—	—
0904 - TGr. 90 bis 94		Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung sowie Förderung ökologischer Maßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen auf landw. genutzten Flächen					
0904 - 683 90	1	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	12,6	14,4	16,0	16,0	26,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.3	**113,3**	**113,0**	**113,3**	**114,0**	**114,0**
0903 - 685 15	7	Zahlungen des Landes an die Stiftung "Zukunft Wald"	0,1	—	—	—	—
0903 - 892 15	1	Zuschüsse für die Beschaffung von digitalen Meldesystemen für Lebendfallen	—	—	—	—	—
0903 - TGr. 91		Förderung des Jagdwesens					
0903 - 685 91	7	Sonstige Zuschüsse	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
0903 - TGr. 92 bis 96		Zuschüsse zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer					
0903 - 685 92	5	Zuschüsse an Vereine, Verbände, Gesellschaften u. a.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 686 93	8	Regulierung von Waldbrandschäden gem. § 22 NWaldLG	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 681 73, 683 73, 892 73 und 893 73

Bezeichnung des Förderprogramms:
Programme zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen, Bremen und Hamburg (2023 - 2027)

Rechtliche Grundlage:
VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie die VO(EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Umsetzung Förderperiode 2014-2020 und VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	182	154	102	153	230	130	130	130	130
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					230	130	130	130	130

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Veranschlagt sind in TGr. 73 zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung im Rahmen des ELER geförderten Maßnahme LEADER. Insbesondere werden diese Mittel eingesetzt, um den Kofinanzierungsanteil für nicht öffentliche Zuwendungsempfänger zu verringern und den Anteil privater LEADER-Projekte zu erhöhen.

Zielgruppe:
Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen und. private Organisationen sowie, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: k.A.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 73, 683 73, 892 73 und 893 73

Zu 681 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	130	— —	130
2028	—	—	130 —	130
2029	—	—	— 130	130
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	130	130 130	390

Kapitel 0903 Titel 633 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen ab 2010 v. 28.08.2007 (Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 980)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	50	350	300	300	100	250	250	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	250	250	500	500

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:
[x]Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Land stellt einen Zuschuss zur Finanzierung eines möglichen Fehlbetrages bei der Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau in Niedersachsen bereit.
Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und damit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Durchführungsgesellschaft einer Landesgartenschau

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 633 72

Durchschnittliche Förderhöhe: Für die Landesgartenschauen 2030 und 2032 (Jubiläums-Landesgartenschau) werden jeweils insgesamt bis zu 850 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	250 —	250
2029	—	—	250 —	250
2030	—	—	100 —	100
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	600 —	600

Kapitel 0903 Titel 883 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen ab 2010 v. 28.08.2007 (Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 980)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.400	0	528	3.572	1.233	750	1.083	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.233	750	1.083	1.500	1.500

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:
[x]Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist die Finanzierung der nicht durch EU-, Bundes- oder anderweitige Landesmittel bzw. sonstige zweckgebundene Zuschüsse gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben investiver Maßnahmen, die zur Durchführung einer Landesgartenschau in Niedersachsen notwendig sind. Die maximale Förderung beträgt 95 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und da-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 883 72
mit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, die für die Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau den Zuschlag erhalten haben

Durchschnittliche Förderhöhe: Für die Landesgartenschauen 2030 und 2032 (Jubiläums-Landesgartenschau) werden jeweils insgesamt bis zu 3,15 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	750	— —	750
2028	—	750	— —	750
2029	—	750	— 750	1.500
2030	—	567	— 750	1.317
2031	—	—	— 750	750
2032 ff.	—	—	— 567	567
Summe	—	2.817	— 2.817	5.634

Kapitel 0904 Titel 683 11
Bezeichnung des Förderprogramms: Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FHH- und Vogelschutzrichtlinie (Erl. d. ML v. 16.01.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 52; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 15.01.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 30).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	506	471	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					600	600	600	600	600
Sonstige									
Zuschuss					400	400	400	400	400

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Pflanzenschutz-Anwenderverordnung verbietet in § 4 Abs. 1 unter anderen um für Insekten wertvolle Lebensräume zu erhalten, den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten. Zum Ausgleich von Einkommensverlusten für Landwirtinnen und Landwirte, die von dieser Regelung betroffen sind, wurde mit den Ländern die GAK-Maßnahme „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusam-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0904 Titel 683 11

menhang mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie“ abgestimmt. Durch die Umsetzung der Förderrichtlinie sollen Einkommensverluste durch den eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kompensiert werden und es den Betrieben gleichzeitig ermöglicht werden, Flächen insektenfreundlich zu bewirtschaften und dabei noch stärker auf Umwelt-, Arten- und Ressourcenschutz zu setzen.

Zielgruppe: Personen oder Unternehmen, deren beantragten Flächen im Kalenderjahr nicht produktiv genutzt werden und vom Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln gem. § 4 Abs.1 PflSchAnwV betroffen sind und in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturdenkmal oder gesetzlich geschützten Biotop i.S.v. § 30 BNatSchG liegen. Außerdem darf für die beantragten Flächen keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV zugelassen sein.

Durchschnittliche Förderhöhe: 3.500 EUR

Kapitel 0904 Titel 892 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen - Richtlinie „Agroforstsysteme“ (Erl. d. ML v. 25.06.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 310).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					600	600	600	600	600
Sonstige									
Zuschuss					400	400	400	400	400

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025 im Rahmen der GAK

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung investiver Maßnahmen zur erstmaligen Einrichtung von Agroforstsystemen sowie notwendiger Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz der Anpflanzung vor Verbiss.
Ein Agroforstsystem trägt zum natürlichen Klimaschutz bei, indem die Gehölze ober- und unterirdisch CO2 aus der Atmosphäre binden und als organischen Kohlenstoff speichern. Auch trägt ein Agroforstsystem zum Schutz vor Wind- und Wassererosion bei. Weiterhin leistet es als Strukturelement und Habitat einen positiven Beitrag für die Stärkung der biologischen Vielfalt.
Ziel dieser Förderung ist es, durch eine höhere Anzahl an Agroforstsystemen den Gehölzflächenanteil auf landwirtschaftlichen Flächen in Niedersachsen zu steigern und eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Landbewirtschaftung zu unterstützen. Für die Antragstellenden aus der Landwirtschaft soll eine Möglichkeit geschaffen werden, mithilfe dieser landwirtschaftlichen Systeme neben der Produktion auch die zusätzliche Bindung von Kohlenstoff, den Erhalt der Biodiversität sowie die Verringerung von Nährstoffaustrag und von Bodenerosion zu fördern.

Zielgruppe: Personen und Unternehmen, die über landwirtschaftliche Flächen in Niedersachsen verfügen und auf diesen erstmalig Agroforstsysteme installieren wollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 12

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	520	— —	520
2028	—	480	520 —	1.000
2029	—	—	480 520	1.000
2030	—	—	— 480	480
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	1.000	1.000 1.000	3.000

Kapitel 0904 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung – ZILE (Erl. d. ML v. 1.3.2023, Nds. MBl. S. 184; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 15.07.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 363); GAP-Strategieplan.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	58.393	56.925	72.364	58.639	97.143	95.394	93.794	93.794	83.794
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					58.286	57.236	56.276	56.276	50.276
Sonstige									
Zuschuss					38.857	38.158	37.518	37.518	33.518

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung.
Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 15.02.2023 nach den aktuellen Richtlinien

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 30.06.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für
– Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch
– Dorfentwicklung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0904 Titelgruppe 61

- Dorfentwicklungspläne
- Basisdienstleistungen
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR

Kapitel 0904 Titel 893 61

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	39.577	44.311	— —	83.888
2028	31.767	36.458	24.000 —	92.225
2029	6.254	44.888	20.000 22.000	93.142
2030	—	10.000	28.000 28.000	66.000
2031	—	—	10.000 30.000	40.000
2032 ff.	—	—	— 10.000	10.000
Summe	77.598	135.657	82.000 90.000	385.255

Kapitel 0904 Titel 683 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Ausgleichszulage – AGZ) (RdErl. d. ML v. 23.07.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 351).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	3.506	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung.
Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2024

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0904 Titel 683 63

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern, indem der teilweise oder vollständige Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in den benannten Gebieten wirtschaftenden Betrieben im Vergleich mit Betrieben in nicht benachteiligten oder spezifischen Gebieten entstehen, durch Zahlung einer Ausgleichszulage vorgenommen wird. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, der ländliche Lebensraum erhalten und nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Unternehmen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

Kapitel 0904 Titelgruppe 90 bis 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Niedersächsische Agrar-Umweltmaßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen – RL AUKM (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 28.08.2023, Nds. MBl. 2023 S. 806; zuletzt geändert durch RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.04.2026, Nds. MBl. 2026 Nr. 264); Verordnung (EU) Nr. 2021/2115; GAP-Strategieplan.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	11.597	15.611	13.860	8.091	12.600	14.400	16.000	16.000	26.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					7.560	8.640	9.600	9.600	15.600
Sonstige									
Zuschuss					5.040	5.760	6.400	6.400	10.400

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2000

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher sowie klimaschonender Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Zielgruppe: Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche sich in Niedersachsen befindet und die freiwillig an den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen teilnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Jahr und Teilnehmer 5.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 683 90

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	10.000	—	— —	10.000
2028	14.000	2.000	— —	16.000
2029	8.000	2.000	6.000 —	16.000
2030	6.000	2.000	6.000 2.000	16.000
2031	2.000	2.000	6.000 2.000	12.000
2032 ff.	—	2.000	12.000 6.000	20.000
Summe	40.000	10.000	30.000 10.000	90.000

Kapitel 0903 Titel 685 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Stiftung „Zukunft Wald“

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	100	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2026

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Unterstützung und Ausweitung des Projektes „Schulwälder gegen den Klimawandel“.
Durch die von Schülerinnen und Schülern angelegten Schulwälder entsteht ein unmittelbarer Zugang zum Ökosystem Wald. Die jungen Menschen verstehen dabei zentrale ökologische Zusammenhänge und die Bedeutung der Waldökosystemleistungen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels wird zugleich die Rolle des Waldes für Klimaschutz und Kohlenstoffbindung verdeutlicht.
Hierfür sollen insbesondere Grundschulen und Kindertagesstätten als neue Kooperationspartner für bestehende Schulwaldstandorte gewonnen werden. Durch gezielte Schulungen („Unterricht im Schulwald“ bzw. „Wald als Erfahrungsraum“), den Abschluss neuer Kooperationsvereinbarungen sowie eine begleitete Startphase der Waldnutzung werden die bestehenden Schulwaldnetzwerke erweitert und die Nutzung der Schulwälder als Lernorte für Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Niedersachsen nachhaltig gestärkt.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 15
Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 892 15
Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die Beschaffung von digitalen Fallenmeldern

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von digitalen Meldesystemen für Lebendfanggeräte (Erl. d. ML vom 12.09.2025, Nds. MBl. Nr. 448/2025).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Anschaffung von digitalen Fallenmeldern zur Ausstattung von Lebendfallen. Die digitalen Fallenmelder dienen dazu, Fänge in Lebendfallen unmittelbar den für die Falle verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten zu melden. Durch die sofortige Meldung kann der Zeitraum bis zur Entnahme des gefangenen Tieres verkürzt werden. Dieses dient dem Tierwohl, da der Aufenthalt in den Fallen mit Stress für das gefangene Tier verbunden ist. Zudem können Tiere, deren Fang nicht beabsichtigt war, schneller frei gelassen werden.

Zielgruppe: Jägerinnen und Jäger in Niedersachsen, die zur Fangjagd befugt sind. Die Fördermittel werden ausschließlich Kreisjägerschaften e.V. der Landesjägerschaft Niedersachsen gewährt.

Durchschnittliche Förderhöhe: ab 1.125 EUR

Kapitel 0903 Titel 685 91
Bezeichnung des Förderprogramms: Verwendung von Mitteln aus der Jagdabgabe zur Förderung des Jagdwesens

Rechtliche Grundlage: § 22 Abs. 3 Satz 2 NJagdG in der jeweils geltenden Fassung, Jagdabgabeverordnung, §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 91

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.614	1.922	2.691	2.695	2.065	2.065	2.065	2.065	2.065
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige					2.065	2.065	2.065	2.065	2.065
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: In der aktuellen Form seit dem 01.04.2001.

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Jagdabgabe ist gruppennützig zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden (§ 22 Abs. 3 Satz 2 NJagdG).

Gefördert werden insbesondere:
- Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
- Wiedereinbürgerung von Wild,
- Jagdlicher Artenschutz und Biotopschutz,
- Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes,
- Errichtung und Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung,
- Information der Öffentlichkeit über Jagd- und Naturschutz,
- Schießstandbau und jagdliches Schießen,
- Jagdhundewesen,
- Jagdliches Brauchtum, insbesondere die Arbeit von Jagdhornbläsergruppen und Untersuchungen zur Jagdkultur und -geschichte,
- Jagdforschung; Wildbiologische und -ökologische Untersuchungen insbesondere zur Analyse von Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- Jagdschutzmaßnahmen,
- Aus- und Fortbildung der Jäger und
- Prüfung und Erprobung von Jagdgebrauchsartikeln.

Zielgruppe: Natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

Durchschnittliche Förderhöhe: 77.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 91

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	123	300	— —	423
2028	64	300	300 —	664
2029	—	300	300 300	900
2030	—	—	300 300	600
2031	—	—	— 300	300
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	187	900	900 900	2.887

Kapitel 0903 Titel 685 92

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	136	136	119	158	114	117	117	117	117
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					114	117	117	117	117

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1963

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
- Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) – Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen. Finanzierung über Verwaltungsvereinbarung mit Bund und Ländern je nach Waldflächenanteil (I-Förderung).
- Landesbeirat Holz – Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes durch regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten und Verbraucheraufklärung durch Beteiligung an Fachmessen.
- Forschungsvorhaben

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die durch ihre Tätigkeit zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft beitragen.

Durchschnittliche Förderhöhe: von 1.000 EUR bis 95.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0903 Titel 686 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Regulierung von Waldbrandschäden

Rechtliche Grundlage: § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	30	34	25	25	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	35	35	35	35

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Nach § 1 des NWaldLG ist u. a. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. Die Forstwirtschaft hat die durch Besucherverkehr entstehenden Belastungen entschädigungslos hinzunehmen. Eine Absicherung des Brandrisikos bzw. des entstandenen Schadens ist deshalb von besonderem öffentlichen Interesse.
Das Land macht seit 2004 von Satz 3 des § 22 NWaldLG Gebrauch und kommt für die Hälfte des Schadens im Brandfalle auf.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: 35.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0903 - 686 94	8	Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald	0,7	—	—	—	—
0903 - 686 95	4	Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden	—	—	—	6,3	6,3
0903 - 686 96	7	Zuschüsse zur Standortkartierung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0904 - TGr. 74 bis 77		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen					
0904 - 683 74	1	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	0,1	—	—	—	—
0904 - 892 74	1	Zuschüsse für Investitionen in die Neuanlage von Wald	5,6	3,0	3,0	6,9	9,0
0904 - 892 75	1	Zuschüsse für Investitionen in Maßnahmen des Waldumbaus	17,6	15,8	15,8	15,8	15,8
0904 - TGr. 78/79		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Kofinanzierung durch Zuführung von Kapitel 5091					
0904 - 892 78	1	Zuschüsse für Investitionen in die naturnahe Waldbewirtschaftung	1,3	3,6	3,6	1,2	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.4	**27,8**	**24,9**	**24,9**	**32,8**	**33,6**
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 09	**200,4**	**189,5**	**197,2**	**196,0**	**191,7**
1106 - 698 12	7	Betreuung von Sexualdelinquenten und Gewalttätern im Rahmen der Bewährungshilfe	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
1109 - 684 12	7	Zuschüsse zur lehrgangsmäßigen Fortbildung der ehrenamtlichen Richter	—	—	—	—	—
1110 - 684 10	7	Zuschüsse zur Durchführung des 21. Deutschen Verwaltungsgerichtstags	—	0,1	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 11.1	**0,2**	**0,4**	**0,3**	**0,3**	**0,3**
1102 - 633 10	7	Zuschüsse an örtliche Betreuungsbehörden für die Durchführung des Modellprojekts "Erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren"	0,3	0,3	—	—	—
1102 - 684 10	7	Zuschüsse zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1102 - 684 11	7	Zuschüsse für Betreuungsvereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	2,5	6,8	6,8	7,0	7,0
1102 - 686 11	7	Zuwendungen für den Täter-Opfer-Ausgleich in Strafverfahren gegen erwachsene Täter	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
1102 - 686 16	7	Zuwendungen für die freie Straffälligenhilfe	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
1102 - 686 18	7	Zuwendung an die "Stiftung Opferhilfe Niedersachsen"	—	0,4	0,3	0,3	0,2

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0903 Titel 686 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. S. 896; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 10.11.2025, Nds. MBl. Nr. 524/2025).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	800	900	900	900	700	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzer, um im Sinne der Daseinsvorsorge die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit zu sichern.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 15.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 95

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden

Rechtliche Grundlage: § 23 und 44 LHO, Fördergrundsatz zur Einzelbetrieblichen Forstlichen Beratung (noch nicht veröffentlicht)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	97	88	12	0	49	49	49	6.308	6.308
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					49	49	49	6.308	6.308

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 95

Beginn der Förderung:

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
In Niedersachsen gibt es rund 100.000 aktive Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Von diesen wirtschaften auf rd. 45% der Privatwaldfläche Betriebe von unter 20 ha, von denen mehr als die Hälfte zur Größenklasse unter 5 ha zählt. Zur Erleichterung der Bewirtschaftung unterstützt das Land Niedersachsen die Waldbesitzenden durch direkte Betreuungsförderung. Ziel der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Stärkung einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und Dynamisierung der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Durch eine Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen erhofft sich das Land eine Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Waldes.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 96

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Standortkartierung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	436	330	300	294	210	210	210	210	210
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					210	210	210	210	210

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der forstlichen Standortkartierung ist die Erfassung und Dokumentation aller für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Beratung, für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Ökosystems Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schaffen. Die forstliche Standortkartierung ist Grundlage für eine naturnahe Waldwirtschaft, die die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der vielfältigen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls sicherstellt. Die Zuschüsse werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die Standortkartierung im Körperschafts- und Privatwald verwendet und kommen somit nichtstaatlichen Waldbesitzern zugute.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 210.000 EUR

Kapitel 0904 Titelgruppe 74 bis 77

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 22. 09.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 499; zuletzt geändert durch RdErl. d. ML v. 09.01.2026, Nds. MBl. 2026 Nrn. 35, 65); Richtlinie über die Gewährung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0904 Titelgruppe 74 bis 77
von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. 2021 S. 896; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 10.11.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 524).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	6.042	6.219	12.588	18.446	23.274	18.864	18.864	22.784	24.864
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					13.964	11.318	11.318	13.670	14.918
Sonstige									
Zuschuss					9.310	7.546	7.546	9.114	9.946

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2031 bzw. 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 6.000 EUR

Kapitel 0904 Titel 683 74

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	25	—	— —	25
2028	8	—	— —	8
2029	1	—	— —	1
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	34	—	— —	34

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 892 74

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	7.770	— —	7.770
2028	—	5.351	3.016 —	8.367
2029	—	2.500	1.000 5.944	9.444
2030	—	—	500 1.000	1.500
2031	—	—	— 500	500
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	15.621	4.516 7.444	27.581

Kapitel 0904 Titel 892 75

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	11.211	— —	11.211
2028	—	8.008	7.000 —	15.008
2029	—	4.804	2.000 8.000	14.804
2030	—	—	— 1.000	1.000
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	24.023	9.000 9.000	42.023

Kapitel 0904 Titelgruppe 78/79

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 22.09.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 499; zuletzt geändert durch RdErl. d. ML v. 09.01.2026, Nds. MBl. 2026 Nrn. 35, 65); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. 2021 S. 896; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 10.11.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 524).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titelgruppe 78/79

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	15.874	9.248	0	0	1.272	3.600	3.600	1.248	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.272	3.600	3.600	1.248	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Veranschlagt ist nur der Bundesanteil. Der Landesanteil wird aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kapitel 5091) zugeführt.

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2031 bzw. 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Wälder leisten bei nachhaltiger Pflege und Nutzung einen erheblichen Beitrag zum Schutz des Klimas. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der GAK im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Siehe auch Erläuterungen zu TGr. 74 bis 77.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 6.000 EUR

Kapitel 0904 Titel 892 78

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	2.199 —	2.199
2029	—	—	128 —	128
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	2.327 —	2.327

Kapitel 1106 Titel 698 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener

Rechtliche Grundlage: Grundsätze für die Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1106 Titel 698 12
Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener vom 8.11.2021 – 4263 – 403. 172 –

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	206	169	197	236	232	290	290	290	290
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					232	290	290	290	290

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung [x]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1995

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Übernahme der Behandlungskosten für psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Maßnahmen und forensische Zusatzleistungen von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie ehemaliger Gefangener wird gewährleistet, dass insbesondere gerichtlich auferlegte Therapiemaßnahmen für die auf freiem Fuß befindlichen Sexual- und Gewaltstraftäter unabhängig von der häufig noch nicht geklärten Kostenfrage umgehend begonnen werden können. Der Schutz der Allgemeinheit gebietet, Therapiemöglichkeiten für diesen Personenkreis zu nutzen, um eine mögliche Rückfallgefahr zu vermindern.
Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherheitsverwahrung vom 13.04.2007 werden auch Haushaltsmittel für die durch diese Vorschriften möglich gewordene Therapieweisung, die u. a. die therapeutische Betreuung und Behandlung von Haftentlassenen aus dem Justizvollzug im Rahmen der Führungsaufsicht durch forensische Ambulanzen beliehener Krankenhausträger vorsieht, und die in diesem Zusammenhang erforderliche Kostenübernahme bereitgestellt.

Zielgruppe: Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie ehemalige Gefangene

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.750 EUR

Mehr infolge des Anstiegs der von Gerichten angeordneten Therapieweisungen für die auf freiem Fuß befindlichen Sexual- und Gewaltstraftäter.

Kapitel 1109 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Fortbildung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Fortbildung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen (AV des MJ vom 22.12.2025; Nds. MBl. vom 05.01.2026)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1109 Titel 684 12

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	33	0	33	33	0	33	0	33	33
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	33	0	33	33

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1968

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2031

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Anreiz für Qualifizierungsmaßnahmen zur Aufgabenerfüllung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, die gemäß § 16 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in einer Kammer des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts obligatorisch tätig sind, um einen reibungslosen Ablauf der Arbeitsgerichtsverfahren zu gewährleisten.
Durch die Förderung spart das Land Fortbildungskosten für die Schulung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Zielgruppe: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.000 EUR

Kapitel 1110 Titel 684 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss für die Durchführung des 21. Deutschen Verwaltungsgerichtstages in Osnabrück

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	50	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	50	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1110 Titel 684 10

[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2027

Befristung:
[]Nein [x] einmalig in 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der alle drei Jahre vom Bund deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter veranstaltete größte und für die Justiz bedeutsame Verwaltungsgerichtstag findet im Haushaltsjahr 2027 in Osnabrück statt. Der Landesverband Niedersachsen, als Ausrichter des Verwaltungsgerichtstages, erhält zur Sicherstellung der Umsetzung des Fachkongresses einen Zuschuss des Landes.

Zielgruppe: Verband Niedersächsischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR
Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	50	—	— —	50
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	50	—	— —	50

Kapitel 1102 Titel 633 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung von Modellkommunen zur Erprobung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren

Rechtliche Grundlage: Modellprojekteverordnung v. 4.10.2023 (Nds. GVBl. S. 244)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 633 10

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	7	199	33	250	250	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2023

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Aus dem zum 1.1.23 in Kraft getretenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ergibt sich für die Betreuungsbehörden die neue Aufgabe der sogenannten „erweiterten Unterstützung“ (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 3 BtOG). Ziel ist die Vermittlung anderer Hilfen, um eine in das Grundrecht der Menschen eingreifende rechtliche Betreuung zu vermeiden. Als andere Hilfen kommen Leistungen der Eingliederungshilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers handelt es sich um ein drei- bis sechsmonatiges Fallmanagement, wobei von einer Geeignetheit in ca. 7 % der betreuungsrechtlichen Neuverfahren ausgegangen wird. Nach § 11 Abs. 5 BtOG besteht die Möglichkeit, das neue Instrument der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren zunächst in Modellprojekten auszuprobieren. Von dieser Möglichkeit hat das Land Niedersachsen nach § 2 AGBtR Gebrauch gemacht.
Das Land hat ein erhebliches Interesse daran, hilfebedürftigen Niedersachsen möglichst gute Hilfen zukommen zu lassen und Grundrechtseingriffe so gering wie möglich zu halten. Deshalb ist es sinnvoll, das neue Instrument der erweiterten Unterstützung zunächst in Modellprojekten zu testen und durch die wissenschaftliche Begleitung herauszufinden, ob das Instrument überhaupt sinnvoll zur Vermeidung von Betreuungen führt und welche anderen Hilfen besonders erfolgreich sind. Darüber hinaus können im Justizhaushalt erhebliche Mittel eingespart werden, wenn weniger Betreuungen geführt werden müssen.

Zielgruppe: 2-4 (Modell)kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 – 100.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 633 10

Verpflichtungsermächtigung zur Gewährung von Zuwendungen und für die wissenschaftliche Begleitung.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	250	—	— / —	250
2028	—	—	— / —	—
2029	—	—	— / —	—
2030	—	—	— / —	—
2031	—	—	— / —	—
2032 ff.	—	—	— / —	—
Summe	250	—	— / —	250

Kapitel 1102 Titel 684 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Erl. d. MJ v. 7. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1608);

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	103	139	135	134	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2027 (Neufassung der Förderrichtlinie folgt)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit besonderer Schutzbedürftigkeit, die Opfer von Straftaten geworden sind, haben mit Inkrafttreten des § 406g StPO zum 1.1.2017 (3. Opferrechtsreformgesetz) einen normierten Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung setzt gemäß dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) eine spezielle Ausbildung und Berufserfahrung bei den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern voraus. Auf der Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über die psychosoziale Prozessbegleitung (NPsychPbVO) vom 25. Februar 2021 (Nds.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 10

GVBl. S. 82) sowie nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen – Erl. d. MJ v. 7. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1608) - gewährt das Land Niedersachsen Zuwendungen zur Umsetzung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung.

Zielgruppe: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe der Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen einrichten oder bereits vorhalten und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Durchschnittliche Förderhöhe:
Die Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzte Fachkraft
— bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) in Höhe von höchstens 6.000 EUR sowie
— bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 12.000 EUR.

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen
Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	300	— —	300
2028	—	—	300 —	300
2029	—	—	— 300	300
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	300	300 300	900

Kapitel 1102 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Finanzierung der Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Rechtliche Grundlage: Nds. AGBtR -neu – (Änderungsentwurf in Bearbeitung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.909	1.943	2.473	2.385	2.500	6.752	6.752	7.000	7.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.500	6.752	6.752	7.000	7.000

Empfänger:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 11

[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992 (2027)

Befristung:
[x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuschüsse zu Personal- und Sachausgaben anerkannter Betreuungsvereine, vorrangig zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, ihre Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen. Durch die Werbung, Vorbereitung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wird der Landeshaushalt wirksam entlastet, weil die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Verhältnis zu den Berufsbetreuern erheblich geringere Ausgaben verursachen. Auch werden Betroffene und Angehörige durch Informationsveranstaltungen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zur Vermeidung kostenträchtigerer betreuungsgerichtlicher Verfahren beraten.

Zielgruppe: Anerkannte Betreuungsvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 113.000 EUR

Mehr für die Umsetzung der Förderverpflichtungen gem. § 17 Betreuungsorganisationsgesetz zur Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine.

Kapitel 1102 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Strafverfahren gegen erwachsene Täter

Rechtliche Grundlage: §§ 46a StGB, 155a StPO, 23 und 44 LHO sowie Fördergrundsätze d. MJ v. 16.10.2017 – 4133-403.33 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	547	530	533	587	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 11

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Nach § 155a StPO sollen die Staatsanwaltschaften und Gerichte in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer einer Straftat ausloten und in geeigneten Fällen aktiv auf einen solchen Ausgleich hinwirken. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfordert ein landesweit flächendeckendes Netz an Konfliktschlichtungsstellen.

Zielgruppe: Freie Träger, die zur Durchführung des TOA qualifiziert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: Von 16.400 EUR bis 185.500 EUR.

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.
Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	400	— —	400
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	400	— —	400

Kapitel 1102 Titel 686 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für die freie Straffälligenhilfe

Rechtliche Grundlage: AV d. MJ v. 10.11.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 525 vom 12. November 2025)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.626	2.627	2.929	2.912	2.950	2.950	2.950	2.950	2.950
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.950	2.950	2.950	2.950	2.950

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 16

[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Wohnraum- und Beschäftigungsprojekte 1992; Anlaufstellen 1980

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2031.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Straffälligenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (AV d. MJ v. 10.11.2025 – Nds. MBl. 2025 Nr. 525 vom 12. November 2025) und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für ambulante soziale Maßnahmen zur Resozialisierung oder Eingliederung Straffälliger im Rahmen der freien Straffälligenhilfe. Gemäß Abschnitt VII Nr. 1 Satz 3 der Bezugs-AV ÜM ist die Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige (im Folgenden: Anlaufstellen) nachhaltig zu unterstützen. Ziel ist es, unter Erhaltung des zum 31.12.2017 bestehenden Hilfesystems in Niedersachsen flächendeckend Leistungen anzubieten, die die Resozialisierung und soziale Integration der Straffälligen fördern und somit zur Reduzierung von Rückfallrisiken, Haftverkürzungen oder Haftvermeidungen führen können.
Insgesamt gibt es in Niedersachsen 17 Anlaufstellen und Wohnraumprojekte. Diese befinden sich sämtlich in Trägerschaft entweder der Caritas, der Diakonie oder des Paritätischen Wohlfahrtverbandes.
In Niedersachsen leisten vornehmlich die Anlaufstellen die Arbeit der freien Straffälligenhilfe. Als Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege liefern sie einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. Die Anlaufstellen kümmern sich mit einem umfangreichen Hilfeangebot um die Probleme, die diesem Ziel entgegenstehen. Sie schaffen mit ihren Unterstützungsangeboten die notwendigen Voraussetzungen, um Rückfälle in Suchtverhalten und erneute Straftaten zu verhindern sowie der Wohnungslosigkeit vorzubeugen.

Zielgruppe: Straffällige, in erster Linie Gefangene und aus der Haft Entlassene, einschl. Untersuchungsgefangene, Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht.

Durchschnittliche Förderhöhe: Wohnraumprojekte (gerundet) 79.900 EUR; Anlaufstellen (gerundet) 170.800 EUR

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.
Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	2.950	— —	2.950
2028	—	—	2.950 —	2.950
2029	—	—	— 2.950	2.950
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	2.950	2.950 2.950	8.850

Kapitel 1102 Titel 686 18

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendung an die „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 18

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	64	0	69	0	0	360	250	320	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	360	250	320	150

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:
[x]Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
a) Die Gewährleistung eines flächendeckenden und verlässlichen Opferschutzes ist eine staatliche Kernaufgabe, die sich unmittelbar aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) sowie dem staatlichen Schutzauftrag (Art. 1 und 2 GG) ableitet. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (SON) nimmt diese Aufgabe als zentrales Organ für das Land wahr. Als Landesstiftung ist sie an den 11 Landgerichtsstandorten präsent und fungiert als professionelle Opferunterstützungseinrichtung im Sinne der Europäischen Richtlinien. Es besteht ein erhebliches Landesinteresse an einer dauerhaften institutionellen Förderung, um die Funktionsfähigkeit dieser systemrelevanten Struktur abzusichern. Die Phase der weitgehenden Selbstfinanzierung der Stiftung ist aufgrund einer gravierenden, datenbasiert belegbaren „Finanzschere“ in eine Phase der strukturellen Unterfinanzierung übergegangen. Die institutionelle Förderung ist somit kein Defizitausgleich der Vergangenheit, sondern die haushalterische Absicherung einer etablierten Landesaufgabe. Sie sichert die Handlungsfähigkeit der Opferhilfe in der Fläche Niedersachsens und damit in der professionellen Betreuung von Opfern von Straftaten zur Vermeidung einer Reviktimisierung dauerhaft ab.

b) Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit besonderer Schutzbedürftigkeit, die Opfer von Straftaten geworden sind, haben mit Inkrafttreten des § 406g StPO (3. Opferrechtsreformgesetz) zum 1.1.2017 einen normierten Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung setzt gemäß des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) eine spezielle Ausbildung und Berufserfahrung bei den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern voraus. Um im Flächenland Niedersachsen psychosoziale Prozessbegleitung zur Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs im notwendigen Umfang anbieten zu können, ist es fortlaufend erforderlich, sozialpädagogische Fachkräfte auf diesen Ansatz vertiefend zu schulen. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen führt entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen durch. Es ist im Interesse des Landes, dass auch zukünftig weitere Qualifizierungsmaßnahmen „Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen“ durch die Stiftung angeboten werden.

Zielgruppe: Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: a) 250.000 EUR b) 110.000 EUR

Zur Optimierung der Qualifizierungsmaßnahme erfolgt eine Veranschlagung im Zweijahresrhythmus (Vorbereitungs- und Durchführungsphase).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 18

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	90	— —	90
2028	—	—	— —	—
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	90	— —	90

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
1102 - 686 19	7	Zuwendungen für die Unterstützung des Schöffenamts	—	—	—	—	—
1102 - TGr. 74 bis 76		Kosten des Landespräventionsrates					
1102 - 684 74	7	Zuschüsse an den Dachverband der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sowie dessen Mitglieder	0,1	—	—	—	—
1102 - 684 75	7	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Präventionsarbeit	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9
1102 - 684 76	7	Zuschuss zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3
1102 - 685 74	7	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1102 - 685 76	7	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der zivilgesellschaftlichen Ausstiegsarbeit	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1102 - 686 74	7	Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
1102 - 686 75	7	Förderung der Beratung Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus für Demokratie	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
1102 - 686 76	7	Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte zur Prävention des Antisemitismus	0,7	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 11.3	**10,7**	**14,7**	**14,3**	**14,7**	**14,5**
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 11	**10,9**	**15,1**	**14,6**	**15,0**	**14,8**
1552 - TGr. 72		Maßnahmenprogramm zur Fließgewässer-entwicklung					
1552 - 686 72	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,3	—	—	—	—
1552 - 893 72	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	0,4	0,4	0,4	0,4
1552 - TGr. 73		Maßnahmenprogramm zur Seenentwick-lung					
1552 - 683 73	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesse-rung der Gewässergüte	2,5	2,0	2,0	1,0	1,0
1552 - TGr. 76		Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer					
1552 - 883 76	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
1552 - TGr. 77		Maßnahmenumsetzung zur naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer					

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1102 Titel 686 19

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendung für die Unterstützung des Schöffenamts

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2	0	3	3	10	10	10	10	10
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10	10	10	10	10

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:
[x]Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Es besteht ein besonderes Interesse des Landes, das Schöffenamt zu stärken. Die Zuwendung ist für die Durchführung von Fortbildungsangeboten für Schöffinnen und Schöffen bestimmt.

Zielgruppe: Schöffinnen und Schöffen des Landes Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: 10.000 EUR

Kapitel 1102 Titel 684 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss an den Dachverband der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 74

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	24	100	100	10	10	10	10
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	10	10	10	10

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Förderung dient zur Geschäftsausstattung für die Geschäftsstelle des Dachverbands der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Niedersachsen, welche durch die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens verwaltet wird. So soll die Arbeit des Dachverbands, die unter anderem Sitzungskosten, Fahrtkosten und Veranstaltungskosten beinhaltet, finanziert werden. Ein erhebliches Landesinteresse wird darin gesehen, dass die elf Gesellschaften, welche in Vereinen organisiert sind, ihre Aktivitäten im Bereich der christlich-jüdischen Zusammenarbeit auf diese Weise niederschwellig unter Einbindung lokaler Strukturen in die gesamte Fläche Niedersachsens tragen können.

Zielgruppe: Zielgruppe ist in erster Linie der o.g. Dachverband und die in ihm organisierten Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit. Ferner ist die breite Öffentlichkeit, nicht zuletzt die Bevölkerung in ländlichen Regionen Niedersachsens, zu benennen. Zentrales Anliegen ist der lebendige, respektvolle und gleichberechtigte Austausch zwischen Jüdinnen und Juden mit Christinnen und Christen im Rahmen eines Begegnungsprozesses.

Durchschnittliche Förderhöhe: 10.000 EUR

Kapitel 1102 Titel 684 75

Bezeichnung des Förderprogramms:
a) Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Stärkung der kommunalen Kriminalprävention
b) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger
c) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt

Rechtliche Grundlage:
a) AV d. MJ v. 18.06.2024 (Nds. MBl. 2024, Nr. 309)
b) AV d. MJ v. 23.12.2021 (Nds. MBl. Nr. 3/2022, S. 124) – Neufassung in Bearbeitung
c) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 75

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	124	337	429	559	1.000	880	880	880	880
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	880	880	880	880

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

a) 2002 b) 2021 c) 2025

Befristung:

[]Nein [x] a) Ja, bis 31.12.2029. b) und c) Ja, bis (in Überarbeitung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
a) Reduzierung des Kriminalitätsaufkommens in Niedersachsen
b) Reduzierung von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger
c) Reduzierung von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt

Zielgruppe: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich der Kriminalprävention widmen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) 15.000 EUR b) 15.000 EUR c) 20.000 EUR

Aufstockung um 450.000 EUR zur weiteren Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Prävention von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt. Im Ergebnis weniger, da für das Haushaltsjahr 2026 eine Aufstockung im parlamentarischen Verfahren (Politische Liste) um 120.000 EUR für Förderungen zum Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit bei rassistischer Hetze im Internet und den sozialen Medien (Teil des Landesaktionsplans gegen Rassismus) sowie um 450.000 EUR für Förderungen von Projekten und Maßnahmen zur Prävention von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt erfolgt ist. Die Förderungen zum Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit bei rassistischer Hetze im Internet und den sozialen Medien werden ab dem Haushaltsjahr 2027 bei dem Titel 686 74 veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte und für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 75
kommunale Amts- und Mandatsträger.
Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	160	340	— —	500
2028	80	80	340 —	500
2029	—	80	80 340	500
2030	—	—	80 80	160
2031	—	—	— 80	80
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	240	500	500 500	1.740

Kapitel 1102 Titel 684 76

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma
a) Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.
b) Zuschüsse für sonstige Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:
zu a und b) §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	270	270	397	400	520	348	348	348	348
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					520	348	348	348	348

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1983

Befristung:
[x]Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Beratung und Unterstützung von Sinti und Roma mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe.
Mit Blick auf die zum Teil prekäre soziale Situation der Sinti und Roma liegt es im besonderen Landesinteresse, die soziale Teilhabe dieses Personenkreises durch spezifische Maßnahmen zu fördern und Diskriminierung gegenüber Sinti und Roma konsequent zu begegnen.

Zielgruppe: Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 76

Durchschnittliche Förderhöhe: Institutionelle Förderung: 348.000 EUR

Mehr i. H. v. 28.000 EUR zur Umsetzung des Entschließungsantrags gegen Antiziganismus. Im Ergebnis weniger gegenüber HP 2026, da der Titel im parlamentarischen Verfahren (Politische Liste) für das Haushaltsjahr 2026 um 200.000 EUR aufgestockt worden ist.

Kapitel 1102 Titel 685 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen

Rechtliche Grundlage: AV d. MJ v. 5.1.2022 (Nds. MBl. S. 125), geändert durch AV d. MJ v. 29.07.2025 (Nds. MBl. Nr. 396); Neufassung in Bearbeitung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	147	157	173	133	170	170	170	170	170
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					170	170	170	170	170

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis (in Überarbeitung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung von kommunalen Projekten und Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Förderung integrierter kommunaler Gewaltschutzkonzepte mit dem Fokus „Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Zielgruppe: Kommunen, Vereine, freie Träger

Durchschnittliche Förderhöhe: 15.000 EUR

Verpflichtungsermächtigung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 685 74
sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen.
Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	170	— —	170
2028	—	170	— —	170
2029	—	—	— 170	170
2030	—	—	— 170	170
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	340	— 340	680

Kapitel 1102 Titel 685 76
Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der zivilgesellschaftlichen Ausstiegsarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; die Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“) kommt ergänzend zur Anwendung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	75	75	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:
[]Unternehmen [x] Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden sollen Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel dienen, Ausstiegswilligen aus rechtextremen und/oder solchen Szenekontexten, die mindestens einen partiellen Rechtsextremismusbezug aufweisen, wie z. B. die sogenannten Querdenkerinnen und Querdenker oder Verschwörungsgläubige, ein zivilgesellschaftliches Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, das ergänzend zu staatlichen Ausstiegsangeboten existiert und in der Fläche Niedersachsens zur Verfügung steht. Die Förderung nimmt insbesondere auf regionale Erreichbarkeit

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 685 76

Rücksicht, bspw. indem Regionalbüros eingerichtet werden bzw. gefördert werden können, um einen möglichst niedrigschwelligen Zugang für alle in Niedersachsen lebenden Menschen zu ermöglichen. Darüber hinaus können die geförderten Maßnahmen auch digitale Zugänge zu den Beratungsangeboten entwickeln und vorhalten.

Zielgruppe: Die Fördermittel selbst werden gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Trägerorganisationen zur Verfügung gestellt, um den obig genannten Förderzweck zu erreichen. Die Beratungsangebote richten sich damit als Zielgruppe abschließend an alle in Niedersachsen lebenden Personen, die in ihrem Willen zum Ausstieg aus rechtsextremen und/oder solchen Szenekontexten, die mindestens einen partiellen Rechtsextremismusbezug aufweisen, zivilgesellschaftliche Beratung suchen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 225.000 EUR; eine ergänzende Förderung durch Bundesmittel nach Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie ggf. daran anschließende Bundesprogramme ist möglich.

Verpflichtungsermächtigung für die Nachweiserbringung von Eigenmitteln bei der Gewährung von Förderungen durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	75	— —	75
2028	—	—	75 —	75
2029	—	—	— 75	75
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	75	75 75	225

Kapitel 1102 Titel 686 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung von wirkungsorientierten Maßnahmen und Projekten des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	371	381	414	477	650	620	620	620	620
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					650	620	620	620	620

Empfänger:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 74

[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:
[x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit den Fördermitteln soll auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse die kontinuierliche qualitative Optimierung der niedersächsischen Projekte und Aktivitäten zur Prävention des politisch motivierten Extremismus und zur Stärkung freiheitlich-demokratischer und menschenrechtsorientierter Einstellungen und Handlungen unterstützt werden. Es werden wirkungszentrierte Modellprojekte und Maßnahmen in der Entwicklung und Umsetzung gefördert, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte leisten können. Dazu gehören auch Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Rassismus.

Zielgruppe: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Projekte zur Erreichung des Förderzwecks entwickeln oder durchführen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 80.000 EUR

Verpflichtungsermächtigung für die Gewährung von Zuwendungen.
Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	350	—	— —	350
2028	—	350	— —	350
2029	—	—	350 —	350
2030	—	—	— 350	350
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	350	350	350 350	1.400

Kapitel 1102 Titel 686 75

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Betroffenenberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie zur Förderung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus – für Demokratie

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; die Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) kommt ergänzend zur Anwendung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 75

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	186	186	486	472	686	686	686	686	686
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					686	686	686	686	686

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ausbau und Absicherung eines spezialisierten und flächendeckenden Beratungsangebotes mit aufsuchender Hilfe für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Niedersachsen; sowie Ausbau und Absicherung eines landesweiten Angebots der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus – für Demokratie zur professionellen Beratung, um belastungsfähige demokratische Strukturen zu schaffen und in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen zu unterstützen.

Zielgruppe: Freie Träger, die zur Durchführung qualifiziert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: 112.000 EUR bis 186.000 EUR

Verpflichtungsermächtigung für die Nachweiserbringung von Eigenmitteln bei der Gewährung von Förderungen durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	186	— —	186
2028	—	—	186 —	186
2029	—	—	— 186	186
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	186	186 186	558

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1102 Titel 686 76

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des Antisemitismus

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, die Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) kommt ergänzend zur Anwendung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	63	187	526	509	700	535	535	535	535
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	535	535	535	535

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden sollen Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel dienen, Antisemitismus in der Fläche des Landes vorzubeugen, sichtbar zu machen und entgegenzuwirken. Ein besonderes Interesse besteht dabei a.) im niedrigschwelligen Monitoring und dem Sichtbarmachen von Antisemitismus /antisemitischen Vorfällen auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz, b.) in der Etablierung von Antisemitismuspräventionsmaßnahmen in der Fläche (v.a. über Einbindung lokaler Ansätze und Bildungsarbeit), sowie c.) in der Prävention von islamistisch motiviertem und israelbezogenem Antisemitismus.

Zielgruppe: Neben der Zielgruppe einer breiten Öffentlichkeit für das Ausmaß und Formen gegenwärtigen Antisemitismus, sind insbesondere Fachkräfte in Bildung und Verwaltung sowie Jugendliche und junge Erwachsene als Zielgruppen zu benennen. Der Einbezug jüdischer Communities in die Projektarbeit ist erwünscht. Als förderfähige Träger kommen solche mit Gemeinnützigkeitsstatus und nachgewiesener Expertise und Erfahrung in der Präventions- und oder politischen Bildungsarbeit im Themenbereich Antisemitismus in Betracht.

Durchschnittliche Förderhöhe: 35.000 EUR bis 125.000.000 EUR; eine ergänzende Förderung durch Bundesmittel nach der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie ggf. daran anschließende Bundesprogramme ist möglich.

Weniger, da der Ansatz für das Haushaltsjahr 2026 im parlamentarischen Verfahren (Politische Liste) um 500.000 EUR aufgestockt worden ist.

Verpflichtungsermächtigung für die Nachweiserbringung von Eigenmitteln bei der Gewährung von Förderungen durch das Bundesprogramm

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 76
„Demokratie leben!“.
Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	200	— —	200
2028	—	200	— —	200
2029	—	—	— 200	200
2030	—	—	— 200	200
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	400	— 400	800

Kapitel 1552 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung (Titel 883 72 und 893 72).

Rechtliche Grundlage:
Die Beträge der zum 31.12.2025 ausgelaufenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 20.08.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1424), werden dargestellt. Das Maßnahmenprogramm Fließgewässerentwicklung aus Titelgruppe 72 wurde zusammen mit den Maßnahmenprogrammen Seenentwicklung aus Titelgruppe 73 und Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer aus Titelgruppe 76 in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (KLARA) in der Titelgruppe 77 Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG) zusammengeführt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.414	5.522	1.433	1 247	0	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	400	400	400	400

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1990

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungsstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1552 Titelgruppe 72

Zielgruppe:
Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Kapitel 1552 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (Titel 883 73 und 893 73).

Rechtliche Grundlage:
Die Beträge der zum 31.12.2025 ausgelaufenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Seenentwicklung, RdErl. d. MU v. 30.03.2016 (Nds. MBl. S. 495), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 602), werden dargestellt. Das Maßnahmenprogramm Seenentwicklung aus Titelgruppe 73 wurde zusammen mit den Maßnahmenprogrammen Fließgewässerentwicklung aus Titelgruppe 72 und zur Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer aus Titelgruppe 76 in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (KLARA) in der Titelgruppe 77 Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG) zusammengeführt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	379	432	351	95	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2015

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ökologische Sanierung und Restaurierung von stehenden Gewässern durch Reduzierung von Stoffeinträgen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Verbesserung der Wasserretention.

Zielgruppe:
Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1552 Titel 683 73

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	500	—	500
2028	—	500	—	500
2029	—	500	—	500
2030	—	500	—	500
2031	—	500	—	500
2032 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.500	—	2.500

Kapitel 1552 Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Übergangs- und Küstengewässern (Titel 883 76 und 893 76).

Rechtliche Grundlage:
Die Beträge der zum 31.12.2025 ausgelaufenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Übergangs- und Küstengewässern, RdErl. d. MU v. 01.12.2016 (Nds. MBl. S. 1173), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 603), werden dargestellt. Das Maßnahmenprogramm zur Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer aus Titelgruppe 76 wird zusammen mit den Maßnahmenprogrammen Fließgewässerentwicklung aus Titelgruppe 72 und Seenentwicklung aus Titelgruppe 73 in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (KLARA) in der Titelgruppe 77 Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG) zusammengeführt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	75	0	587	350	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2015

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Übergangs- und Küstengewässer insbesondere durch Schaffung natürlicher Habitate, Wiederherstellung natürlicher Tidedynamiken oder Reduzierung von Stoffeinträgen.

Zielgruppe:
Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV).

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1552 Titelgruppe 77

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmenprogramm im Bereich Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (Titel 883 77 und 893 77).

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU; GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung).
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer – NEOG; RdErl. d. MU vom 06.09.2023 (Nds. MBl. S. 671), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 05.09.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 390).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	219	6.964	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					6.964	0	0	0	0

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5155.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige
Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:
1990
Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit diesem Vorhaben werden Investitionen der naturnahen Gewässerentwicklung zum Schutz und zur Verbesserung des Umweltzustands der Grundlagen und Qualitätsziele im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie gefördert.
Zielgruppe:
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse, natürliche Personen, Personengesellschaften.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
1552 - 883 77	7	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden u. Gemeindeverbände	2,1	—	—	—	—
1552 - 893 77	7	Zuschüsse an Wasser- u. Bodenverbände u. Sonstige	3,5	—	—	—	—
1552 - TGr. 97		Eliminierung von Spurenstoffen					
1552 - 883 97	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,3	1,3	1,3	1,1	—
1554 - TGr. 61		Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"					
1554 - 883 61	4	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	5,3	7,4	7,4	7,4	7,4
1554 - 893 61	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	5,6	6,6	6,6	6,6	6,6
1554 - TGr. 62		Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"					
1554 - 893 62	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
1554 - TGr. 65		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA					
1554 - 883 65	4	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	2,3	1,3	0,8	0,8	0,8
1554 - 893 65	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1554 - TGr. 71		Maßnahmen der Wasserwirtschaft und Gewässerentwicklung im Rahmen der GA "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ANK 2.2)					
1554 - 883 71	4	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden u. Gemeindeverbände	—	2,2	2,2	2,2	2,2
1554 - 893 71	4	Zuschüsse an Wasser- u. Bodenverbände u. Sonstige	—	2,2	2,2	2,2	2,2
1554 - TGr. 81		Maßnahmen des Küstenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"					
1554 - 893 81	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	61,0	61,0	61,0	61,0	61,0
1554 - TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					
1554 - 637 86	7	Zuweisungen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1552 Titel 883 77

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	500	750	— —	1.250
2028	250	510	— —	760
2029	—	510	— —	510
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	750	1.770	— —	2.520

Kapitel 1552 Titel 893 77

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	500	1.180	— —	1.680
2028	250	885	— —	1.135
2029	—	885	— —	885
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	750	2.950	— —	3.700

Kapitel 1552 Titel 883 97

Bezeichnung des Förderprogramms:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von anthropogenen Spurenstoffen in Gewässern

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159).
Empfehlung der LAWA in der 157. LAWA-Vollversammlung, den Orientierungsrahmen aus der Spurenstoffstrategie des Bundes zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung in den Ländern anzuwenden. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Elimination von Spurenstoffen zur Verringerung von anthropogenen Spurenstoffen in Gewässern.
§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1552 Titel 883 97

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz		0	0	0	1.300	1.300	1.300	1.1280	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.300	1.300	1.300	1.128	0

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2022

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Reduzierung der Umweltverschmutzung in den Gewässern und Erhaltung der biologischen Vielfalt

Zielgruppe:
Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen.

Kapitel 1554 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland in der Förderperiode 2023–2027 (HWS KLARA), RdErl. d. MU vom 29.10.2024 (Nds. MBl. Nr. 495 vom 29.10.2024) – gültig bis 31.12.2029.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.677	1.325	2.556	10.630	10.872	13.927	13.927	13.927	
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund					6.523	8.356	8.356	8.356	
Sonstige									
Zuschuss					4.349	5.571	5.571	5.571	

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Bundes- und Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152 und 5155.

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige
Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:
1972

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 61

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029 (KLARA)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:
Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren.

Kapitel 1554 Titel 883 61

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	46	4.300	— —	4.346
2028	15	4.200	3.170 —	7.385
2029	—	4.200	2.000 1.170	7.370
2030	—	—	2.400 2.400	4.800
2031	—	—	1.000 2.400	3.400
2032 ff.	—	—	1.000 2.000	3.000
Summe	61	12.700	9.570 7.970	30.301

Kapitel 1554 Titel 893 61

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	5.572	— —	5.572
2028	—	5.572	1.000 —	6.572
2029	—	5.572	800 200	6.572
2030	—	—	2.400 2.400	4.800
2031	—	—	1.000 2.400	3.400
2032 ff.	—	—	1.000 2.000	3.000
Summe	—	16.716	6.200 7.000	29.916

Kapitel 1554 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 62 und 893 62)

Rechtliche Grundlage:
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland in der Förderperiode 2023–2027 (HWS KLARA), RdErl. d. MU vom 29.10.2024 (Nds. MBl. Nr. 495 vom 29.10.2024) – gültig bis 31.12.2029.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 62

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	300	200	900	1.150	2.500	2.500	2.500	2.500	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.500	1.500	1.500	1.500	0
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige
Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:
1972
Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029 (KLARA)
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.
Zielgruppe:
Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren.

Kapitel 1554 Titel 893 62

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	2.500	—	2.500
2030	—	—	—	—
2031	—	—	—	—
2032 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.500	—	2.500

Kapitel 1554 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Hochwasserschutz im Binnenland (686 65, 883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland in der Förderperiode 2023–2027 (HWS KLARA), RdErl. d. MU vom 29.10.2024 (Nds. MBl. Nr. 495 vom 29.10.2024) – gültig bis 31.12.2029.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 65

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.499	4.754	1.673	1.509	2.723	1.723	1.223	1.223	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.723	1.723	1.223	1.223	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige
Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:
01.01.2014
Befristung:
[]Nein [x] befristet bis 31.12.2029 (KLARA)
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland
Zielgruppe:
Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Hochwassergefahren.

Kapitel 1554 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
GAK-Förderbereich 7 B. 2.0 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen für Gewässerentwicklungsräume und Landschaftswasserhaushalt (ANK 2.2)

Rechtliche Grundlage:
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	4.400	4.400	4.400	4.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	2.640	2.640	2.640	2.640
Sonstige									
Zuschuss					0	1.760	1.760	1.760	1.760

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 2037

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Anpassung von Gewässern an die Auswirkungen des Klimawandels sowie Erhöhung der Resilienz der Ökosysteme und des Landschaftswasserhaushalts in ländlichem Räumen zum Zwecke des natürlichen Klimaschutzes sowie als Beitrag zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 71

Zielgruppe:
Das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unterhaltungspflichtige an Gewässern.

Kapitel 1554 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:
Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).
Niedersächsisches Deichgesetz – NDG (Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53).
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	34.201	36.099	34.335	37.142	60.957	60.957	60.957	60.957	60.957
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					42.669	42.669	42.669	42.669	42.669
Sonstige									
Zuschuss					18.288	18.288	18.288	18.288	18.288

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige
Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:
1972
Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste.
Zielgruppe:
Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren.

Kapitel 1554 Titel 893 81

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	20.000	— —	20.000
2028	—	20.000	40.000 —	60.000
2029	—	10.000	10.000 40.000	60.000
2030	—	—	20.000 40.000	60.000
2031	—	—	4.000 32.000	36.000
2032 ff.	—	—	2.000 6.000	8.000
Summe	—	50.000	76.000 118.000	244.000

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1554 Titelgruppe 86

Bezeichnung des Förderprogramms:
Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:
Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),
Aufbauhilfeverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,
Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013 – RdErl. d. MU v. 21.11.2013 (Nds. MBl. Nr. 5/2014, S. 132).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen (ohne 891 86):

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.894	624	938	17.373	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:
Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
1556 - 637 11	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1556 - 637 12	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
1556 - 637 13	3	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	0,8	1,3	1,3	1,3	1,3
1556 - 683 01	1	Ausgleichsleistungen für Einschränkungen nach § 58 Abs. 1 NWG (Gewässerrandstreifen)	15,0	5,0	5,0	5,0	5,0
1556 - TGr. 70/71		Maßnahmen zum Grundwasserschutz (außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten)					
1556 - 683 70	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands	4,0	2,9	2,4	2,4	2,4
1556 - 683 71	1	Zuschüsse für gewässerschutzorientierte Beratung zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	3,3	3,3	5,8	5,8	5,8
1556 - TGr. 80 bis 82		Maßnahmen zum Trinkwasserschutz					
1556 - 682 80	1	Zuschüsse für Wasserversorgungsunternehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	14,4	14,5	14,5	14,5	10,0
1556 - 682 82	7	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasserschutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	5,2	4,4	4,9	4,9	4,9
1556 - TGr. 86		Maßnahmenprogramm sowie grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL aus WEG					
1556 - 686 86	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	1,7	10,0	11,0	13,0	13,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.1	**132,5**	**130,1**	**133,0**	**133,9**	**128,2**
1501 - 633 02	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen Dritter im Auswahlprozess nach StandAG	0,1	0,1	0,1	—	—
1502 - 633 01	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
1502 - 633 04	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich	9,4	10,7	13,7	10,7	10,7
1502 - TGr. 65		Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1556 Titel 637 11

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich müssen z.B. einige Deichverbände aufgrund ihrer geografischen Lage häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:
§ 8 Abs. 3 und 4 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	277	312	360	403	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:
Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Kapitel 1556 Titel 637 12

Das Land kann auf Antrag zweckgebundene Zuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 2 NDG gewähren zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt an die Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:
§ 8 Abs. 2 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1556 Titel 637 12

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	800	764	800	853	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.100	1.100	1.100	1.100	1.100

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweckgebundene Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Zielgruppe:
Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	300	— —	300
2028	—	300	— —	300
2029	—	300	— —	300
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	900	— —	900

Kapitel 1556 Titel 637 13

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze dar für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die bei den Unterhaltungsverbänden im Vorjahr angefallen sind.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

Rechtliche Grundlage:
§ 66 NWG. RdErl. des MU vom 01.09.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 991).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 637 13

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	800	800	800	800	800	1.300	1.300	1.300	1.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	1.300	1.300	1.300	1.300

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1971

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, um landesweit die Belastungen anzugleichen.

Zielgruppe:
Unterhaltungsverbände nach dem NWG

Kapitel 1556 Titel 683 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleichsleistungen für Einschränkungen des Gewässerrandstreifens und Förderprogramm für die Anlage freiwilliger Gewässerrandstreifen zur Stärkung des Biotopverbunds

Rechtliche Grundlage:

§§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 2, 93 NWG und § 52 Abs. 5 WHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen (Titel 683 01 und 686 83):

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	356	350	1.192	1.713	15.000	7.000	7.000	7.000	7.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.000	7.000	7.000	7.000	7.000

Empfänger:

[X] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1556 Titel 683 01
[X] gesetzliche Ausgleichsleistung

Beginn der Förderung:

Die gesetzlichen Verbote und damit die Ausgleichspflicht wurden ab dem 01.07.2021 wirksam.

Befristung:

[X] Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Auf Gewässerrandstreifen besteht ein Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, um den Eintrag entsprechender Stoffe in die Gewässer zu verhindern. Das gesetzliche Verbot dient der Verbesserung der Qualität oberirdischer Gewässer und damit auch den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Mit dem vom Land zu leistenden Ausgleich sollen die den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen entstehenden Ertragseinbußen bei der Bewirtschaftung ausgeglichen werden und damit auch ein Beitrag zur Akzeptanz der Verbote geleistet werden.

Zielgruppe:

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Höhe der Ausgleichsleitungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere der Größe der bewirtschafteten Fläche. Eine durchschnittliche Höhe kann nicht angegeben werden.

Kapitel 1556 Titel 683 70

Bezeichnung des Förderprogramms:
Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms KLARA: Agrarumweltmaßnahmen, Instrument „Wasser“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums CCI: 2023DE06AFSP001; Durchführungsbeschluss der KOM vom 21.11.2022.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM) gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. v. 28.08.2023 (Nds. MBl. S. 806), geändert durch RdErl. v. 13.08.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 361, 371) – VORIS 78210 – in der Fassung vom 28. 02.2025 – ML R2-60170/02/2024-3, MU Ref61-22620/02/23/5/030-0021 – VORIS 78210 –.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	660	206	79	1.109	3.970	2.940	2.380	2.380	2.380
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.970	2.940	2.380	2.380	2.380

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Kapiteln 5152, 5153, 5155 und 5156.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1556 Titel 683 70

Zu A) Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:
Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Zu B) Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:
Vereine und Verbände sowie natürliche und juristische Personen

Kapitel 1556 Titel 683 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms KLARA: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums CCI: 2023DE06AFSP001; Durchführungsbeschluss der KOM vom 21.11.2022.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und -Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie Gewässerschutzberatung – GSB) Erl. d. MU v. 24.09.2024 – 23-62626/3/040 – VORIS 28200 – (Nds. MBL. Nr. 413 vom 24.09.2024).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1556 Titel 683 71

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	811	813	808	1.710	3.324	3.323	5.830	5.830	5.830
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.324	3.323	5.830	5.830	5.830

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Kapiteln 5152 und 5155.

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2029 (KLARA)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Herstellung eines guten Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:
Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Kapitel 1556 Titel 682 80

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss zum kooperativen Schutz der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:
§ 28 Abs. 4 NWG

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	11.038	11.276	10.961	14.445	14.389	14.500	14.500	14.500	10.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14.389	14.500	14.500	14.500	10.000

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.2008

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1556 Titel 682 80

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Den Wasserversorgungsunternehmen wird gem. § 28 Abs. 4 NWG ein Zuschuss zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion. Die Maßnahmen werden auch in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe: Wasserversorgungsunternehmen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	13.370	1.000	— —	14.370
2028	9.381	1.000	— —	10.381
2029	5.041	1.000	— —	6.041
2030	2.968	1.000	— —	3.968
2031	—	1.000	— —	1.000
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	30.760	5.000	— —	35.760

Kapitel 1556 Titel 682 82

Bezeichnung des Förderprogramms:
Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms KLARA: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums CCI: 2023DE06AFSP001; Durchführungsbeschluss der KOM vom 21.11.2022.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und -Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie Gewässerschutzberatung – GSB) Erl. d. MU v. 24.09.2024 – 23-62626/3/040 – VORIS 28200 – (Nds. MBL. Nr. 413 vom 24.09.2024).

Ansätze (Titel 682 82 und 686 81) und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1556 Titel 682 82

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.022	3.458	5.143	5.009	6.242	5.437	5.896	5.896	5.896
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					6.242	5.437	5.896	5.896	5.896

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Kapiteln 5152 und 5155.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2002

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029 (KLARA)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete können Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie sein.

Zielgruppe: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	4.482	1.500	— —	5.982
2028	3.101	1.500	— —	4.601
2029	1.721	1.500	— —	3.221
2030	941	1.500	— —	2.441
2031	—	1.500	— —	1.500
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	10.245	7.500	— —	17.745

Kapitel 1556 Titel 686 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (Titel 686 86, 761 86, 883 86 und 893 86)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1556 Titel 686 86

Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU; GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung).

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer – NEOG, RdErl. d. MU vom 06.09.2023 (Nds. MBl. S. 671), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 05.09.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 390).

Ansätze (Titel 686 86, 761 86, 883 86 und 893 86) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz		327	5.510	8.168	17.006	17.006	17.006	17.006	17.006
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					17.006	17.006	17.006	17.006	17.006

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5155.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1990

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Investitionen der naturnahen Gewässerentwicklung zum Schutz und zur Verbesserung des Umweltzustands der Oberflächengewässer und Meere. Der Förderzweck ist die Verbesserung beziehungsweise Erhaltung der Grundlagen und Qualitätsziele im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Zielgruppe:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse, natürliche Personen und Personengesellschaften.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1556 Titel 686 86

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	2.215	—	—	2.215
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030	—	—	—	—
2031	—	—	—	—
2032 ff.	—	—	—	—
Summe	2.215	—	—	2.215

Kapitel 1501 Titel 633 02

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Inanspruchnahme von Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem Standortauswahlgesetz

Rechtliche Grundlage:
Bisher Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter im Rahmen des Standortauswahlprozesses für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Richtlinie "Begleitung Standortauswahlgesetz")
Erl. d. MU v. 8. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1179), eine neue Förderverordnung ist in Erarbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	120	81	500	113	50	50	50	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2021

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Auseinandersetzung mit dem Standortauswahlprozess soll auf kommunaler Ebene unterstützt werden.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1501 Titel 633 02

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Kapitel 1502 Titel 633 01

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG

Rechtliche Grundlage:
§ 11 NBodSchG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	300	0	597	378	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel sind zur Unterstützung der Unteren Bodenschutzbehörden im Rahmen von Ersatzvornahmen in Bezug auf die Wirkungspfade Boden – Mensch oder Boden – Gewässer vorgesehen.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Kapitel 1502 Titel 633 04

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:
Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1502 Titel 633 04

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	8.822	11.904	11.558	6.526	9.412	10.724	13.724	10.724	10.724
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					6.783	8.579	8.579	8.579	8.579
Sonstige									
Zuschuss					2.629	2.145	5.145	2.145	2.145

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Maßnahmen zur Sanierung der Altlast Dethlinger Teich

Zielgruppe:
Kommunale Gebietskörperschaften

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1502 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten

Rechtliche Grundlage:
Es soll eine neue Förderrichtlinie/-verordnung aufgelegt werden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	682	128	25	220	3.000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2026

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90 % der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern, insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Landesinteresse daran, die etwaigen, von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen sollen Verdachtsflächen entweder anschließend aus dem Altlastenkataster entlassen werden können oder ihre weitere Bearbeitung als Altlast vorangebracht werden können. In Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, sollen die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:
Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
1502 - 633 65	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3,0	—	—	—	—
1502 - TGr. 70		Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs					
1502 - 894 70	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.2	**13,6**	**11,9**	**14,9**	**11,8**	**11,8**
1520 - 683 11	7	Erschwernisausgleich im Wald	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6
1520 - 683 12	3	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG	5,5	5,1	5,0	5,0	5,0
1520 - 683 13	1	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland"	1,6	—	—	—	—
1520 - 683 14	1	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Acker, auf bes. Biotoptypen und für nordische Gastvögel"	3,9	—	—	—	—
1520 - 683 16	1	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse im Ackerbereich	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1520 - 683 17	1	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel auf Acker	2,2	2,2	2,2	1,2	1,2
1520 - 683 18	1	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse auf Grünland	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1520 - TGr. 61		Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe					
1520 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
1520 - TGr. 62		Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts					
1520 - 633 62	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1520 - 822 62	7	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
1520 - TGr. 63		Kooperationen im Naturschutz					
1520 - 686 63	7	Zuschüsse an Sonstige	1,6	1,5	1,4	1,2	—
1520 - TGr. 64		Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt					
1520 - 686 64	7	Zuschüsse an Sonstige	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1502 Titelgruppe 70

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sanierung von verschmutzten Flächen

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159); Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60)
Multifondsprogramm 2021-2027 Niedersachsen (in der aktuell gültigen Fassung)
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung und Revitalisierung von verschmutzten Flächen (Richtlinien Brachflächenrevitalisierung)
Erl. d. MU v. 11. 5. 2022 - 38-62834/12-0012 - (Nds. MBl. S. 644)
Gemäß Erlass „EU-Strukturfondsförderung 2021-2027; EFRE und ESF+ | Hier: Ende der Laufzeit von EFRE- und ESF+-Projekten in der Förderperiode 2021-2027 | Änderungserlass“ des MW vom 01.12.2025 müssen Projekte nach den Richtlinien Brachflächenrevitalisierung im Jahr 2030 abgeschlossen werden.
Es wird beabsichtigt, die Förderung in der EU-Förderperiode 2028-2034 fortzuführen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	- 54	310	865	430	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel (EFRE) erfolgt im Einzelplan des MW bei Kapitel 50 86 Titelgruppen 70 und 71.

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die Revitalisierung verschmutzter Brachflächen - einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten (Konversionsflächen) - durch Sanierung zur Beseitigung von Umweltschäden und unter Berücksichtigung der Nachnutzung und der biologischen Vielfalt. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

Kapitel 1520 Titel 683 11

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Privatwald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000–Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 11

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2021 (Nds. GVBl. S. 893).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	109	1.156	350	568	500	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	600	600	600	600

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2024. Eine neue Verordnung wird erarbeitet.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ausgleich der wesentlichen Erschwernisse der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in geschützten Teilen von Natur und Landschaft des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Der Erschwernisausgleich für Wald dient neben dem Ziel des Ausgleichs von finanziellen Nachteilen für die bewirtschaftenden Personen auch den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

Kapitel 1520 Titel 683 12

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Dauergrünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer, Nationalpark Harz (Niedersachsen) und für Flächen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Der Ansatz ist nach dem Volumen der voraussichtlichen Rechtsansprüche bemessen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Rechtliche Grundlage:
§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland - EA-VO-Dauergrünland) vom 14.12.2021 (Nds. GVBl. S. 894).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.529	3.695	3.718	3.792	5.500	5.059	5.042	4.975	4.957
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.500	5.059	5.042	4.975	4.957

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 12

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2025. Eine neue Verordnung wird erarbeitet.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Dauergrünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten.
Erschwernisausgleich wird gewährt für Dauergrünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung der Flächen zum Zweck der Pflanzenproduktion oder Nutztierhaltung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und nicht mit einem Erlaubnisvorbehalt versehenen Verbote,

- im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
- im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
- im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)

wesentlich erschwert ist. Grundsätzlich wird er auch in gesetzlich geschützten Biotopen gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) erfüllt sind.

Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandflächen, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind, und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete oder Trittsteinbiotope sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

Kapitel 1520 Titel 683 16

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel im Ackerbereich

Rechtliche Grundlage:
Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) sowie der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögeln verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa), RdErl. d. MU v. 09.01.2019 (Nds. MBl. S. 621), zuletzt geändert durch RdErl. vom 09.12.2024 (Nds. MBl. 2025 Nr. 10).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	632	0	0	385	350	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	400	400	400	400

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung [x]Billigkeitsleistung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 16

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis zum 31.12.2029.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Ackerflächen.

Kapitel 1520 Titel 683 17

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel auf Grünlandflächen

Rechtliche Grundlage:
Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Gelege- und Kükenschutzes von Wiesenvögeln auf Grünlandflächen in Niedersachsen (Richtlinie Wiesenvogelschutz Grünland - WieVoSch) Erl. des MU vom 09.04.2024 (Nds. MBl 2024 Nr. 179,649).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	283	286	6	40	2.200	2.200	2.200	1.200	1.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.200	2.200	2.200	1.200	1.200

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis zum 31.12.2028.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schutzmaßnahmen für Gelege und Küken von Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe) auf Dauergrünland und Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen Schwerpunkträumen dieser Arten. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation von europa- oder landesweit gefährdeten Wiesenvogelarten nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Grünlandflächen.

Kapitel 1520 Titel 683 18

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel auf Grünland

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 18

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) sowie der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa), RdErl. D. MU vom 09.12.2024 (Nds. MBl. 2025 Nr. 10).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	75	107	0	0	250	250	250	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	300	300

Empfänger:
[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung [x]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis zum 31.12.2029.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Grünlandflächen

Kapitel 1520 Titel 684 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG. Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 02.12.2022. Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibenden staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	655	881	1.271	984	680	680	680	680	680
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					680	680	680	680	680

Empfänger:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 684 61

[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

Befristung:
[x]Nein []Ja

Die Verpflichtung, wild lebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefundene Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Zuwendungsverträge mit den Betreibenden staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:
– Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
– Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
– Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreibende staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Die bei diesem Titel in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen überschreiten in Summe den Ansatz und werden im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Titelgruppe 61 finanziert.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	756	—	— / —	756
2028	—	—	— / —	—
2029	—	—	— / —	—
2030	—	—	— / —	—
2031	—	—	— / —	—
2032 ff.	—	—	— / —	—
Summe	756	—	— / —	756

Kapitel 1520 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 172 S. 53)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 62

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.383	1.400	3.750	3.231	6.626	2.416	3.534	2.218	30
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					6.626	2.416	3.534	2.218	30

* Es sind ausschließlich Landesmittel der Titel 761 62 und 891 62 berücksichtigt (siehe auch Erläuterungen zu diesen Titeln). Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt im Sondervermögen 5154.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe:

öffentliche und private Institutionen

Kapitel 1520 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege (NuK)“ – ELER 2023-2027
Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU;
GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung);
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Netzwerken und Kooperationen zur Landschaftspflege im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - NuK“) vom 23.08.2023 (Nds. MBl. S. 613).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 63

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	212	247	227	65	1.550	1.500	1.400	1.231	1.231
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.550	1.500	1.400	1.231	1.231

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153 und 5155.

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2015

Befristung:
[]Nein [x] Ja, 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der der Förderung ist es, einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt durch eine nachhaltige naturschutzfachlich optimierte Flächenbewirtschaftung bzw. Landschaftspflege zu leisten und gleichzeitig eine ausgewogene sowie klima- und umweltschonende Entwicklung der ländlichen Gebiete zu fördern.
Zu diesem Zweck soll eine Zusammenarbeit von Akteuren der Landwirtschaft mit Akteuren des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft sowie weiteren Akteuren generiert werden, um eine kooperative Steuerung beim Management von Natura 2000-Gebieten zu ermöglichen.
Bei der Richtlinie NuK steht insbesondere die Förderung von Personalkosten im Vordergrund, welche aufgrund der Kooperation anfallen.
Die Umsetzung der aus den Kooperationen resultierenden Projekte hat i.d.R. über andere Förderrichtlinien (z.B. BiolV, AUKM, GAK) zu erfolgen.

Zielgruppe:
Zusammenschlüsse mehrerer Akteure im ländlichen Raum, wie z.B. Naturschutzverbände, untere Naturschutzbehörden, NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeeinrichtungen.

Kapitel 1520 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	1.398	—	— / —	1.398
2028	1.321	—	— / —	1.321
2029	421	—	— / —	421
2030	—	—	— / —	—
2031	—	—	— / —	—
2032 ff.	—	—	— / —	—
Summe	3.140	—	— / —	3.140

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1520 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Landschaftswerte 2.0

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159);
Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60); Multifondsprogramm 2021-2027 Niedersachsen (in der aktuell gültigen Fassung);
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie Erhalt und Erhöhung der biologischen Vielfalt in besiedelten Bereichen (Richtlinien „Landschaftswerte 2.0“) vom 02.11.2022 (Nds. MBl. S. 1478).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.223	4.096	-57	634	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.600	3.600	3.600	3.600	3.600

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in dem Sondervermögen 5086.

Empfänger:
[x] Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2022

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit der Förderung wird ein Beitrag zu einer naturbezogenen nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet, indem die geförderten Projekte die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachteiligten Gebieten durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Zielgebiete der Förderung sind in der Regel die Nationalen Naturlandschaften im engeren Sinne sowie Natura 2000-Gebiete und der besiedelte Bereich.
Gefördert wird u. a. auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Handlungsstrategien oder Biosphärenreservats- oder Naturparkplänen.

Zielgruppe:
Großschutzgebietsverwaltungen des Landes Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Stiftungen, Vereine, Verbände, Unternehmen (insbesondere KMU).

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1520 Titel 686 64

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	954	900	— —	1.854
2028	205	700	900 —	1.805
2029	—	500	700 —	1.200
2030	—	900	500 —	1.400
2031	—	—	900 —	900
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	1.159	3.000	3.000 —	7.159

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
1520 - TGr. 67 70/83		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt					
1520 - 633 70	7	Zuweisung an Gemeinden für das Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" zur Auenentwicklung	0,5	0,7	0,6	0,4	0,3
1520 - 684 67	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5
1520 - 684 70	7	Zuschüsse an Vereine und Verbände als Landesanteil an der Bundesförderung für Naturschutzgroßprojekte	0,5	0,7	0,5	0,3	0,3
1520 - 883 70	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV) als Landesanteil an der Bundesförderung für Naturschutzprojekte	0,1	0,1	0,1	0,1	0,5
1520 - TGr. 71		Wolfsmanagement					
1520 - 683 71	1	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen sowie wolfsbedingte Mehraufwendungen an Nutztierhalter	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1520 - TGr. 74		Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"					
1520 - 883 74	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 893 74	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 894 74	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	25,9	10,0	10,0	10,0	10,0
1520 - TGr. 75		Förderung von Naturparken					
1520 - 684 75	7	Zuschüsse an Vereine und Verbände	2,1	1,8	1,8	1,8	1,8
1520 - TGr. 78		Biologische Vielfalt					
1520 - 883 78	7	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden	4,3	5,9	3,4	2,5	2,5
1520 - TGr. 79		Maßnahmen des Naturschutzes aus KTF-Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"					
1520 - 883 79	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 893 79	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 894 79	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	15,2	15,2	15,2	15,2

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1520 Titel 633 70

Bezeichnung des Förderprogramms:
"Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“

Rechtliche Grundlage:
Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ (Förderprogramm Auen) vom 1. Februar 2019, veröffentlicht am Mittwoch, 20. Februar 2019, BAnz AT 20.02.2019 B4

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	210	575	239	461	546	703	583	420	266
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					546	703	583	420	266

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Inkrafttreten der Förderrichtlinie des Bundes zum 01.02.2019; Förderung von Projekten in Niedersachsen mit Landeskofinanzierung ab 2021

Befristung:
[x]Nein []Ja
Die Förderrichtlinie des Bundes ist unbefristet und soll alle 6 Jahre evaluiert werden.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die im "Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ geförderten Projekte sollen dazu beitragen, die Flussauen an Bundeswasserstraßen als Zentren der biologischen Vielfalt und als Achsen des Biotopverbundes naturnah zu entwickeln.

Zielgruppe: Gefördert werden können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu zählen beispielsweise Verbände, Stiftungen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	202	—	— —	202
2028	176	—	— —	176
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	378	—	— —	378

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1520 Titel 684 67

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten und weiteren Gebieten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen (Richtlinien VOBS)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.872	3.027	2.548	9.452	12.491	12.491	12.491	12.491	12.491
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					12.491	12.491	12.491	12.491	12.491

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2018

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2027. Eine Fortführung der Förderung ist vorgesehen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Unterstützung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten.

Zielgruppe:
Verbände und Vereine, Stiftungen, Trägerinnen und Träger der Natur- und Geoparke, Landschaftspflegeeinrichtungen, nichtbehördliche Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten sowie zur Vernetzung der Projekte zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten. Zweckbetriebe und Zweckverbände von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern diese dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen und gemeinnützig tätig sind.

Bei der dargestellten VE aus 2024 zu Lasten des Jahres 2025 bis 2027 handelt es sich um eine 2024 überplanmäßig gem. § 38 LHO in Höhe von 29.286.000 EUR ausgebrachte VE.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 684 67

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	10.704	—	—	10.704
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030	—	—	—	—
2031	—	—	—	—
2032 ff.	—	—	—	—
Summe	10.704	—	—	10.704

Kapitel 1520 Titel 684 70

Landesanteil für Projekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung im Rahmen des Programms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“. Zur Finanzierung des Projekts II „Krautsand“ siehe Erläuterung zu TGr. 81.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderprogramm „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014 (BAnz AT 15.01.2015 B4), zuletzt geändert am 05.06.2019 (BAnz AT 27.06.2019 B5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	53	17	0	0	478	687	471	325	325
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					478	687	471	325	325

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Förderung erfolgt für den erforderlichen Landesanteil der Projekte. Ziele des seit 1979 bestehenden Förderprogramms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ sind der Schutz und die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 684 70

mit gesamtstaatlicher Bedeutung. Deutschland leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen. Über „chance.natur“ können nur Gebiete gefördert werden, die im nationalen und internationalen Interesse für den Naturschutz außerordentlich wertvoll und für den betreffenden Lebensraumtyp in Deutschland besonders charakteristisch und repräsentativ sind. Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten beitragen.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Kapitel 1520 Titel 883 70

Die Mittel werden für die Projektphase I des geplanten Naturschutzgroßprojekts des Landkreises Emsland in der Esterweger Dose als Kofinanzierung zum Förderprogramm des Bundes "chance.natur" benötigt. Die Verpflichtungsermächtigung ist zur Kofinanzierung der Projektphase II für den Zeitraum ab 2025 bis 2034 vorgesehen. Das Land Niedersachsen beteiligt sich mit 20% an der Finanzierung, die beteiligten Landkreise insgesamt zu 5%. Im Rahmen des Projekts werden Renaturierungsflächen im Moor wiedervernässt.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	94	—	94
2028	—	78	—	78
2029	—	125	—	125
2030	—	491	—	491
2031	—	418	—	418
2032 ff.	—	2.277	—	2.277
Summe	—	3.483	—	3.483

Kapitel 1520 Titel 683 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Richtlinie Wolf und Richtlinie SchaNa

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) vom 10.01.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 50), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenweidehaltung für Naturschutzzwecke in Niedersachsen (Richtlinie SchaNa) vom 10.02.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 107).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	3.490	5.240	7.437	9.084	7.999	7.999	7.999	7.999	7.999
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.999	7.999	7.999	7.999	7.999

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 71

[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung [x]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Tierart Wolf ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Richtlinie wird ein Beitrag zum Schutz des Wolfes geleistet, indem Billigkeitsleistungen als anteiliger finanzieller Ausgleich bei Nutztierrissen und Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden vorgesehen sind. Im Rahmen der Richtlinie SchaNa wird der im erheblichen Landesinteresse stehende Beitrag der Schaf- und Ziegenhaltung an der Erhaltung wertvoller Grünlandflächen, der Offenhaltung der Landschaft und der Pflege von Deichflächen gefördert. Durch die Richtlinien werden die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf gestärkt.

Zielgruppe:
Richtlinie Wolf: Nutztierhalterinnen und -halter,
Richtlinie SchaNa: Schaf- und Ziegenhalterinnen und -halter

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	3.760	4.000	— —	7.760
2028	3.760	4.000	— —	7.760
2029	3.760	4.000	— —	7.760
2030	3.760	4.000	— —	7.760
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	15.040	16.000	— —	31.040

Kapitel 1520 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms: GAK Naturschutz

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 74

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Ist)
Ist / Ansatz	2.843	1.863	4.492	17.958	26.955	11.000	11.000	11.000	11.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					16.173	6.600	6.600	6.600	6.600
Sonstige									
Zuschuss					10.782	4.400	4.400	4.400	4.400

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017 bzw. 2020 für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Schaffung neuer Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, Wiederherstellung degradierter Lebensstätten, z.B. durch Renaturierung oder Extensivierung, Weiterentwicklung bestehender Strukturen, um die ökologische Qualität und Vielfalt zu erhöhen. Diese Maßnahmen richten sich insbesondere auf die Agrarlandschaft, also auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch geeignete Bewirtschaftung oder Umgestaltung zu wertvollen Lebensräumen für die Artenvielfalt werden können. Ziel ist es, die Lebensbedingungen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten zu verbessern, ihre Bestände zu stabilisieren oder zu fördern und einen Beitrag zur biologischen Vielfalt im ländlichen Raum zu leisten.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebsinhabende, andere Landbewirtschaftende, Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen

Kapitel 1520 Titel 894 74

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	5.000	—	5.000
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030	—	—	—	—
2031	—	—	—	—
2032 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.000	—	5.000

Kapitel 1520 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Naturparken

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 75

Rechtliche Grundlage:
Die Richtlinie NAL (RdErl. d. MU v. 21.06.2017, zuletzt geändert am 07.08.2019) ist außer Kraft getreten. Eine Förderung auf dieser Grundlage erfolgt daher ab 2027 nicht mehr. Derzeit wird eine neue Förderrichtlinie erarbeitet, die greifen soll, wenn das NaFinG nicht zum 01.01.2027 in Kraft getreten ist.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.251	1.289	1.815	1.715	2.050	1.825	1.825	1.825	1.825
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.050	1.600	1.825	1.825	1.825

Empfänger:
[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2026. Eine Fortführung ist beabsichtigt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Unterstützung der niedersächsischen Naturparke bei ihrer Aufgabenerfüllung, um ihre Qualität zu verbessern.

Zielgruppe:
Träger von Naturparken

Auf die entsprechende Förderung der Geoparke im Kapitel 0818 Titel 683 13 wird verwiesen.

Zu 883 78 und 893 78

Bezeichnung des Förderprogramms:
Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen (BiolV)
Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU;

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung);
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Landschaften und zur Verbesserung von Ökosystemleitungen im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt – BiolV“);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Landschaften und zur Verbesserung von Ökosystemleitungen im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen in der ELER-Förderperiode 2023—2027 (Richtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt — BiolV vom 23. 8. 2023 (Nds. MBl. S. 607).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 883 78 und 893 78

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*		0	0	18	4.300	5.900	3.400	3.400	2.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.300	5.900	3.400	3.400	2.500

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5155 und 5158.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2023

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Sicherung der Natura 2000-Gebiete, Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, insbesondere mit Blick auf die Verbesserung der Erhaltungsziele der NSG und Großschutzgebiete, Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Verbesserung der Ökosystemleistungen
Zielgruppe:
Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, anerkannte Naturschutzverbände, Träger der Naturparke, Stiftungen, Träger der Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten, Körperschaften des öffentlichen Rechts, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 Titelgruppe 62, 64, 74 und 76.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	3.930	—	— —	3.930
2028	2.960	—	— —	2.960
2029	1.780	—	— —	1.780
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	8.670	—	— —	8.670

Kapitel 1520 Titelgruppe 79

Bezeichnung des Förderprogramms: GAK Naturschutz (KTF)

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 79

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	16.205	16.205	16.205	16.205
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund						9.723	9.723	9.723	9.723
Sonstige									
Zuschuss						6.482	6.482	6.482	6.482

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2027

Befristung:
[x]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung neuer Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, Wiederherstellung degradierter Lebensstätten, z.B. durch Renaturierung oder Extensivierung, Weiterentwicklung bestehender Strukturen, um die ökologische Qualität und Vielfalt zu erhöhen. Diese Maßnahmen richten sich insbesondere auf die Agrarlandschaft, also auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch geeignete Bewirtschaftung oder Umgestaltung zu wertvollen Lebensräumen für die Artenvielfalt werden können. Ziel ist es, die Lebensbedingungen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten zu verbessern, ihre Bestände zu stabilisieren oder zu fördern und einen Beitrag zur biologischen Vielfalt im ländlichen Raum zu leisten

Zielgruppe:
Landwirtschaftliche Betriebsinhabende, andere Landbewirtschaftende, Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen

Kapitel 1520 Titel 894 79

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	5.000 —	5.000
2029	—	—	3.334 5.000	8.334
2030	—	—	2.500 3.334	5.834
2031	—	—	— 2.500	2.500
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	10.834 10.834	21.668

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
1524 - TGr. 71		Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz					
1524 - 632 71	1	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 09 81, Titel 232 71	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7
1525 - TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen					
1525 - 633 64	7	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
1526 - TGr. 62		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen					
1526 - 684 62	7	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.3	**79,8**	**75,9**	**73,0**	**70,6**	**69,6**
1502 - 686 10	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 NGlüSpG	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
1502 - 686 20	7	Zuschuss an ein Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
1502 - 686 24	7	Zuschuss für die Entwicklung einer Analytik für die Abwasserreinigung von Mikroplastikartikeln	—	—	—	—	—
1502 - TGr. 67		Projekte zur Qualitätssicherung von Oberflächengewässern					
1502 - 633 67	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1503 - TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung					
1503 - 685 61	7	Umsetzung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen außerhalb des Kapitels 5157	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1503 - 686 61	7	Umsetzung von Akzeptanzmaßnahmen für Erneuerbare Energien	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1503 - 687 61	7	Sonstige Zuschüsse	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1503 - TGr. 62		Energieeinsparung und Energieeffizienz					
1503 - 686 62	7	Sonstige Zuschüsse	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1503 - TGr. 63		Innovationen für Klimaschutz in Mooren					
1503 - 686 63	7	Sonstige Zuschüsse	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1524 Titel 632 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Nationalparken und Biosphärenreservaten in Niedersachsen (Richtlinien „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1525-633 64 und 1526-684 62 veranschlagt.
Rechtliche Grundlage:
Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	153	153	153	213	213	213	213	213	213
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					213	213	213	213	213

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2027, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen. Eine Fortführung der Förderung ab 01.01.2028 ist vorgesehen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Dem Land obliegt in seinen Nationalparken und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1524 Titel 632 71

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	213	—	— —	213
2028	60	—	153 —	213
2029	60	—	153 —	213
2030	60	—	153 —	213
2031	—	—	153 —	153
2032 ff.	—	—	153 —	153
Summe	393	—	765 —	1.158

Kapitel 1525 Titel 633 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Nationalparken und Biosphärenreservaten in Niedersachsen (Richtlinien "Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete") RdErl. d. MU v. 21.10.2022. Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524-632 71 und 1526-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:
Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.414	1.494	1564	1.529	1.504	1.504	1.504	1.504	1.504
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.504	1.504	1.504	1.504	1.504

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen. Eine Fortführung der Förderung ab 01.01.2028 ist vorgesehen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Dem Land obliegt in seinen Nationalparken und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1525 Titel 633 64
sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.
Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	1.504	—	— —	1.504
2028	—	—	1.504 —	1.504
2029	—	—	1.504 —	1.504
2030	—	—	1.504 —	1.504
2031	—	—	1.504 —	1.504
2032 ff.	—	—	1.504 —	1.504
Summe	1.504	—	7.520 —	9.024

Kapitel 1526 Titel 684 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Nationalparken und Biosphärenreservaten in Niedersachsen (Richtlinien „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“).
Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524 – 632 71 und 1525 - 633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:
Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	241	248	248	346	356	356	356	356	356
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					356	356	356	356	356

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1526 Titel 684 62

erfüllen. Eine Fortführung der Förderung ab 01.01.2028 ist vorgesehen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Dem Land obliegt in seinen Nationalparken und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	356	—	— —	356
2028	—	—	356 —	356
2029	—	—	356 —	356
2030	—	—	356 —	356
2031	—	—	356 —	356
2032 ff.	—	—	356 —	356
Summe	356	—	1.780 —	2.136

Kapitel 1502 Titel 686 10

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) sowie 9 % von dem den Betrag von 147,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 5 NGlüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	9.734	11.870	13.575	14.974	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den Betrag von 147,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1502 Titel 686 10

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:
[x] Nein [] Ja, bis ...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGlüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

Kapitel 1502 Titel 686 20

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss des Landes Niedersachsen an das „Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände (LabüN)“

Rechtliche Grundlage:
§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	580	590	600	258	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2015

Befristung:
[]Nein [x]Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Stärkung des fachkundigen bürgerschaftlichen Engagements bei öffentlich-rechtlichen Planungsprozessen von landesweiter Bedeutung

Zielgruppe:
Mittelbar die ehrenamtlich im Naturschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1502 Titel 686 20

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	600	— —	600
2028	—	—	600 —	600
2029	—	—	— 600	600
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	600	600 600	1.800

Kapitel 1502 Titel 686 24

Bezeichnung des Förderprogramms:
Entwicklung einer Analytik für die Abwasserreinigung von Mikroplastikartikeln

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	165	0	165	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2022

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Für die Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt- und Verbraucherschutz in Niedersachsen soll das Thema Abwasserreinigung von Mikroplastikpartikeln bearbeitet werden.

Zielgruppe:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1502 Titel 686 24
Die Förderung kommt mittelbar den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute.

Kapitel 1502 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms:
Projekte zur Qualitätssicherung von Oberflächengewässern (633 67 und 686 67)

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	26	69	82	81	94	94	94	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					94	94	94	0	0

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:
[]Nein [X] Ja, bis 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren zur Beseitigung von besonderen Problemsituationen bei bestimmten Oberflächengewässern in Niedersachsen (Zwischenahner Meer), die einen Mehrwert u. a. auch für den Naturschutz in Niedersachsen generieren. Damit kommt die Förderung mittelbar auch den Menschen in Niedersachsen zugute.

Zielgruppe:
Kommunale Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1502 Titel 633 67

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	94	—	— —	94
2028	94	—	— —	94
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	188	—	— —	188

Kapitel 1503 Titel 685 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmenprogramm Klimaschutz

Rechtliche Grundlage:
§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	15	13	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2019

Befristung:
[]Nein [X]Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Maßnahmenprogramm Klimaschutz dient der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes, wie z.B. dem Ausbau von erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung, der nachhaltigen Mobilität und zur Projektbegleitung und -initiierung beim Wind-Wasserstoff.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1503 Titel 685 61

Zielgruppe:
Akteure im Bereich Energie und Klimaschutz

Kapitel 1503 Titel 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Einzelne Zuwendungen des Landes Niedersachsen für die Umsetzung von Akzeptanzmaßnahmen für erneuerbare Energien

Rechtliche Grundlage:
§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	262	204	418	332	384	384	384	384	384
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					384	384	384	384	384

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der kommunikativen Prozesse zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau von Windenergieanlagen und weiteren Anlagen der erneuerbaren Energien und den dafür nötigen Genehmigungsverfahren. Dies wird etwa erreicht durch effektivere Verfahren, Best-Practice-Modelle für begleitende Prozesse und Strukturen sowie Best-Practice für eine kooperative Kommunikationsstruktur, ggf. mit Mediation und frühzeitiger Einbindung der Akteure.

Zielgruppe:
Unternehmen, Verbände/Vereine Bürgerinnen und Bürger, die mittelbar und unmittelbar vor dem Ausbau erneuerbarer Energien betroffen sind.

Kapitel 1503 Titel 687 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuwendungen des Landes Niedersachsen für Forschung und sonstige Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe; Kompetenzzentrum 3 N Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen*:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1503 Titel 687 61

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	67	205	169	196	270	270	270	270	270
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					270	270	270	270	270

* Die Mittel für die institutionelle Förderung 3N, waren bis einschließlich 2020 bei Titel 686 61 veranschlagt.

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[x]Nein []Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Kompetenzzentrum 3N hat das Ziel, die Entwicklung und Nutzung nachhaltiger Produkte zu fördern. Durch die stoffliche und energetische Anwendung erneuerbarer Rohstoffe und Biomassen soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Aufbau einer biobasierten Wirtschaft geleistet werden.
Das Kompetenzzentrum 3N vernetzt verschiedene Akteure aus der Region und über die Grenzen Niedersachsens hinaus miteinander. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 125.000 EUR dienen mit Blick auf Paludikulturen als wesentlicher Baustein zur Verwirklichung einer klimaschonenden Bewirtschaftung von Mooren der Finanzierung einer unbefristeten Personalstelle, wissenschaftliche Mitarbeit/Leitung (95. 000 EUR) sowie dadurch entstehender Sachkosten (30.000 EUR) im Kompetenzzentrum 3N.

Zielgruppe:
Unmittelbar das Kompetenzzentrum 3N; mittelbar die Forschungseinrichtungen und Wirtschaft, die durch das Kompetenzzentrum in der Zusammenarbeit gestärkt werden.

Kapitel 1503 Titel 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Verein(t) klimaneutral

Rechtliche Grundlage:
§§23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1503 Titel 686 62

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	54	49	0	20	105	105	105	105	105
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					105	105	105	105	105

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2017

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das neue Projekt „Verein(t) klimaneutral“ wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen und mit Ausrichtung auf neue Ziele weiterentwickelt. Mit diesem Projekt sollen noch stärker an die Bedürfnisse der Sportvereine angepasste Informationsmaterialien und Beratungen unterstützt und gefördert werden. Dies basiert auf einer Infokampagne „Verein(t) klimaneutral“ incl. einer neuen dreistufigen Zertifizierung zur „Klimaneutralen Sportanlage“ und der Entwicklung einer Impulsberatung „Energie“. Begleitet wird die Zertifizierung als nachhaltiger Verein von Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und digitalen Ratgebern für die Zielgruppen der Vereinsvorstände und -mitglieder, aber auch der Freiwilligendienstleistenden aus den Sportorganisationen. Von entsprechenden Aktionen profitiert nicht nur der Verein und der Sport, sondern sie bieten darüber hinaus eine ideale Plattform, um viele Bürgerinnen und Bürger in den Vereinen über Energiesparen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu informieren. Viele Mitglieder in Niedersächsischen Sportvereinen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Nicht zu unterschätzen ist daher die klare Vorbild- und Multiplikations-wirkung des Sports. Eine aktive Umsetzung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien löst wichtige Effekte für mehr Klimaschutz in den eigenen „vier Wänden“ aus.
Weitere Mittel für denselben Zweck sind bei Kapitel 0331 TGr. 62 veranschlagt.

Zielgruppe:
Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind sowie Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

Kapitel 1503 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:
„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ für Projekte nach Fördergegenstand 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfond Plus, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 159).

Ansätze (Titel 633 63, 686 63 und893 63) und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1503 Titelgruppe 63

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	3.153	4.052	-203	0	398	398	398	398	398
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					398	398	398	398	398

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2022

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Förderung trägt zu einer Neuausrichtung des Moorschutzes durch die Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ bei und dient der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden sowie weiteren kohlenstoffreichen Böden und auch der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der natürlichen landschaftsökologischen Funktionen der Moore als Kohlenstoffspeicher, Lebensraum, Nähr- und Schadstofffilter und Wasserspeicher. Insbesondere sollen innovative Ansätze zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden zielgerichtet entwickelt werden.

Zielgruppe:
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – insbesondere Gebietskörperschaften, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine.

Kapitel 1503 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	190	—	— —	190
2028	45	—	— —	45
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	235	—	— —	235

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
1503 - TGr. 65		Nachhaltigkeit, Energieeffizienz					
1503 - 683 65	7	Energieeffizienz	4,1	4,1	2,9	3,0	3,0
1503 - 686 65	7	Maßnahmen der Nachhaltigkeitstrategie	0,4	0,4	0,4	—	—
1503 - TGr. 66		Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)					
1503 - 685 66	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	4,7	5,6	6,1	5,9	5,6
1503 - TGr. 69		Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft					
1503 - 892 69	7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	2,0	—	—	—	—
1522 - TGr. 63/64		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres					
1522 - 633 63	7	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1522 - 684 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	0,6	0,4	0,4	0,4	0,4
1522 - 686 63	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.4	**18,7**	**17,5**	**16,8**	**16,3**	**16,1**
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 15	**244,6**	**235,5**	**237,7**	**232,6**	**225,7**
0202 - 634 11	2	Sonstige Zuweisung an den Wirtschaftsförderfonds (Sondervermögen Kapitel 50 21)	—	6,4	6,6	6,6	6,6
0202 - 683 11	3	Finanzhilfe an die nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0202 - TGr. 71		Unterstützung der europäischen Integration, Stärkung des Europagedankens in Niedersachsen					
0202 - 684 71	8	Zuschüsse an Verbände und Organisationen	—	—	—	—	—
0202 - TGr. 72		Europäisches Austausch- und Partnerschaftsprogramm - Niedersachsen verbindet Europa					
0202 - 633 72	8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,0	1,0	1,0	—	—
0202 - TGr. 74		Internationale Beziehungen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit					
0202 - 684 74	8	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1503 Titel 683 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)“

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 159);
Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 60);
Multifondsprogramm 2021–2027 Niedersachsen (in der aktuell gültigen Fassung);
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)“ vom 16.11.2022 (Nds. MBl. 46/2022, S. 1492).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz*	193	125	0	258	4.084	4.084	2.850	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.084	4.084	2.850	3.000	3.000

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 686 65 veranschlagt.
Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2022

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist die Reduzierung des fossilen Energieeinsatzes und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die Förderung von in erster Linie einzelbetrieblichen und kommunalen Projekten im Rahmen der Energieeffizienz, der energetischen Sanierung von Gebäuden, treibhausgasmindernden Produktionsprozessen, sowie der Einrichtung von Energieeffizienznetzwerken. Zieladressaten der Richtlinie sind KMU der gewerblichen Wirtschaft, öffentliche Träger, gemeinnützige Organisationen und Kultureinrichtungen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben. Somit sind durch den breiten Adressatenkreis Effekte der fossilen Energieeinsparung und der Treibhausgasreduzierung in vielen Bereichen der niedersächsischen Wirtschaft und Verwaltung zu erwarten. Durch die Kofinanzierung der Richtlinie aus Mitteln des Landes Niedersachsen wird der niedersächsische Weg zur Klimaneutralität unterstützt.

Zielgruppe:
Unternehmen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1503 Titel 683 65

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	2.000	1.000	— —	3.000
2028	1.000	1.000	— —	2.000
2029	1.000	—	1.000 —	2.000
2030	—	—	— 1.000	1.000
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	4.000	2.000	1.000 1.000	8.000

Kapitel 1503 Titel 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmen der Nachhaltigkeits- und der Anpassungsstrategie; insbesondere Förderung von kommunalen Nachhaltigkeits- und Anpassungsprojekten.

Rechtliche Grundlage:
§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	307	245	300	452	430	430	430	30	30
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					430	430	430	30	30

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2017

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Umsetzung der Nachhaltigkeits- und der Anpassungsstrategie Niedersachsen, vor allem auf der kommunalen Ebene seit 2020 (vertikale Integration). Ziel ist es, die Handlungsempfehlungen der Nachhaltigkeits- und der Anpassungsstrategie auf der kommunalen Ebene zu operationalisieren. Des Weiteren sind Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- und Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken Teil der Umsetzung und Fortschreibung der Nachhaltigkeits- und der Anpassungsstrategie Niedersachsen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1503 Titel 686 65

Zielgruppe:
Kommunen und Gemeinden, Netzwerke

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	—	— —	—
2028	—	—	400 —	400
2029	—	—	30 —	30
2030	—	—	30 —	30
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	460 —	460

Zu 685 66 und 894 66

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschuss an die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN)

Rechtliche Grundlage:
§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.148	2.123	3.377	3.525	4.682	5.604	6.114	5.864	5.614
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.682	5.604	6.114	5.864	5.614

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2014

Befristung:
[]Nein [x]Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Arbeit der KEAN GmbH stellt einen wichtigen Eckpfeiler der niedersächsischen Klimaschutz- und Energiepolitik dar. Sie bündelt die im Land vorhandenen Kompetenzen und entwickelt und organisiert strategische und innovative Programme vor dem Hintergrund der EU-Richtlinien und Fördermöglichkeiten. Im Auftrag der Landesregierung übernimmt sie Beratungsfunktionen – auch gegenüber den Kommunen, Gewerkschaften und Kirchen - und kooperiert mit den dort bereits tätigen Einrichtungen, regionalen Energieagenturen, den

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 685 66 und 894 66
Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den NGO.

Zielgruppe:
Die KEAN; mittelbar die Organisationen, für die die KEAN Beratungen übernimmt und Initiativen entwickelt.

Zu Titelgruppe 69

Bezeichnung des Förderprogramms:
„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz“)“

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 159);
Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30.06.2021, S. 60);
Multifondsprogramm 2021-2027 Niedersachsen (in der aktuell gültigen Fassung);
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1);
Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023);
„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz“)“ vom 09.11.2022 (Nds. MBl. 45/2022, S. 1448) zuletzt geändert am 05.06.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 255).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz		0	0	149	2.000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	0	0	0	0

Empfänger:
[X]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2022

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Einer Studie des VDI Zentrum Ressourceneffizienz aus dem Jahr 2015 zu Folge entfallen mehr als 40 Prozent der Betriebskosten in KMU des verarbeitenden Gewerbes auf Materialkosten und stellen damit einen wesentlichen Treiber für die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit dar. Vor dem Hintergrund des Ressourcenverbrauchs und der Folgen für Umwelt und Klima, ist ein stärkerer Wiedereinsatz von Ressourcen und ein Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sinnvoll und erstrebenswert. In der Praxis scheitert dies häufig daran, dass Investitionen in notwendige Verfahren zur Rückgewinnung und Wiederverwertung von Ressourcen bzw. ein Betrieb derselben durch Unternehmen nicht wirtschaftlich darstellbar sind. Eine Entwicklung nachhaltigerer Produkte kann insbesondere von KMU, aufgrund der hohen Investitionskosten, langen Amortisationszeiten und einhergehenden Prozessrisiken sowie fehlender Personalkapazität für Anpassungen nicht allein aus eigenen Kapazitäten geleistet werden. Insbesondere auch im Hinblick auf Produkte mit kritischen Rohstoffen und Produkte bzw. Materialien, die möglichst lange im Wertstoffkreislauf verbleiben und wiederholt einer Nutzung zugeführt werden sollen, ist daher eine finanzielle Förderung von KMU zur Erreichung der Ziele des Landes Niedersachsen erforderlich. Das Land Niedersachsen hat ein erhebliches Interesse daran, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in niedersächsischen KMU zu befördern. Dabei sind folgende

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 69
Vorhaben förderfähig: Betriebliche Investitionen in Maschinen und Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz; betriebliche Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten im Eigentum des Antragstellers im Hinblick auf Ressourceneffizienz und verbesserte Kreislaufführung sowie Studien und Ideenwettbewerbe einschließlich der konzeptionellen Umsetzung der Ergebnisse mit dem Fokus auf KMU in Niedersachsen.

Zielgruppe:
Die geplante Maßnahme richtet sich in erster Linie an KMU der gewerblichen Wirtschaft. Darüber hinaus können mit KMU kooperierende Einrichtungen, darunter Forschungseinrichtungen und Institute gefördert werden. Die Studien und Ideenwettbewerbe richten sich an Forschungseinrichtungen und Institute in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen.

Kapitel 1522 Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (Richtlinie FÖJ) vom 15.01.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 20 vom 16.01.2024), geändert durch Erl. vom 28.10.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 488).

Ansätze (Titel 633 63, 684 63 und 686 63) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	625	337	887	870	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige *									
Zuschuss					1.100	1.100	1.100	1.100	1.100

* Die Stiftungen finanzieren die Platzförderung unmittelbar, außerhalb des Landeshaushalts, mit.

Empfänger:
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:
[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2027. Die Fortführung der Förderung ab 01.01.2028 ist vorgesehen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1522 Titel 633 63

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	250	— —	250
2028	—	—	250 —	250
2029	—	—	250 —	250
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	250	500 —	750

Kapitel 1522 Titel 684 63

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	323	— —	323
2028	—	—	323 —	323
2029	—	—	323 —	323
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	323	646 —	969

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1522 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	44	— —	44
2028	—	—	44 —	44
2029	—	—	44 —	44
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	44	88 —	132

Kapitel 0202 Titel 634 11

Nachfolgetitel von Titel 884 11 im Kapitel 0202.
Zuschussneutrale Umsetzung der Mittel war aufgrund haushaltssystematischer Korrektur der Zweckbestimmung erforderlich.
Sonstige Zuweisungen an den Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich Staatskanzlei Kapitel 5021 zur Finanzierung von sonstigen Ausgaben (keine Investitionen), vgl. Kapitel 5021 Titel 232 11.

Rechtliche Grundlage:
Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung.

Kapitel 0202 Titel 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Finanzhilfe an die nordmedia gem. § 14 NGlüSpG aus Glücksspielabgaben

Rechtliche Grundlage:
§ 14 NGlüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.305	2.481	2.549	2.632	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.781	1.781	1.781	1.781	1.781

Empfänger:
[X]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0202 Titel 683 11

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel ist die nachhaltige Stärkung und Weiterentwicklung der audiovisuell geprägten Kulturwirtschaft in Niedersachsen. Die Förderung zielt auf die Erhöhung und Weiterentwicklung der Qualität, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von audiovisuellen Projekten, insbesondere Film- und Fernsehproduktionen aller Genres und Formate, deren Verbreitung über den deutschsprachigen Raum hinaus, auch im Hinblick auf die Konvergenz der Medien, digitale Vertriebswege und Wertschöpfungsketten sowie die Qualifizierung und Beschäftigung der vornehmlich im Fördergebiet ansässigen Akteure der Film- und Medienwirtschaft.

Zielgruppe:
nordmedia

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.781.000 EUR

Die nordmedia ist die zentrale Institution für die kulturwirtschaftliche Film- und Medienförderung der Länder Niedersachsen und Bremen. Sofern eine Förderung durch die nordmedia nicht in Betracht kommt, weil die Gesellschaft selbst als Projektträger auftritt, kann auf Mittel bei Kapitel 0202 TGr. 82 (Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Medienstandortes Niedersachsen) zurückgegriffen werden.

Kapitel 0202 Titel 684 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Unterstützung der europäischen Integration
Rechtliche Grundlage:
§ 44 LHO
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	42	5	9	8	20	17	14	17	17	17	17	17
Korrespondierende Einnahmen aus												
EU								-	-	-	-	-
Bund								-	-	-	-	-
Sonstige								-	-	-	-	-
Zuschuss								17	17	17	17	17

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1979

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Förderung ist es, die Bevölkerung Niedersachsens mit den europäischen Institutionen und ihren Aufgaben bekannt zu machen. Dabei geht es darum, in Form geeigneter Veranstaltungen und Kampagnen die Bürgerinnen und Bürger für die Entwicklung Europas zu interessieren und auf ihre Fragen dazu sachkundige Antworten zu geben.
Besonders die Art und Weise, in der Niedersachsen und alle Bundesländer vom europäischen Integrationsprozess beeinflusst werden und wo daraus Chancen für Niedersachsen erwachsen, wird mittels dieser Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ressortübergreifend dargestellt. Mit europapolitisch aktiven Gruppen aus der Zivilgesellschaft, die dabei als Multiplikatoren wirken, arbeitet die Landesregierung zusammen.

Zielgruppe:
Bürgerinnen und Bürger (Öffentlichkeit) in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: 6.500 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0202 Titel 633 72

Ansatzfortschreibung für die Jahre 2027 und 2028 mit jeweils 1 Mio. Euro gem. Beschluss der Landesregierung vom 28. und 29. Juni 2026 zur Fortsetzung des Programms „Niedersachsen verbindet Europa“.

Bezeichnung des Förderprogramms:
„Niedersachsen verbindet Europa“

Rechtliche Grundlage:
§ 2 Abs. 4 NKomFöG, Niedersächsische Verordnung über die budgetierte Förderung von Vorhaben zur Stärkung europäischer Partnerschaften im Rahmen des Programms „Niedersachsen verbindet Europa“ (Niedersächsische Förderverordnung europäischer Partnerschaften – NFöVO-europPart) vom 30.06.2026.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	1.000	1.000	1.000	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU						
Bund						
Sonstige						
Zuschuss		1.000	1.000	1.000	-	-

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2026

Befristung:
[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, den Austausch im Rahmen von bereits bestehenden kommunalen und zivilgesellschaftlichen Partnerschaften und Austauschmöglichkeiten zu Städten, Regionen, Organisationen, Verbänden, Vereinen und Initiativen in anderen Mitgliedstaaten des Europarates zu fördern und neue Partnerschaften und Austauschmöglichkeiten aufzubauen, um den europäischen Zusammenhalt zu fördern und zu sichern.

Förderfähig sind Vorhaben, die dem Erreichen des Förderzwecks dienen, insbesondere Vorhaben, die

- bestehende Partnerschaften und Austauschmöglichkeiten ausbauen oder neue Partnerschaften und Austauschmöglichkeiten aufbauen, auch um die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union entstandenen Erschwernisse überwinden zu helfen,
- den kulturellen oder gesellschaftlichen Austausch im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung stärken,
- den Austausch von Jugend- oder Seniorengruppen oder den Austausch im Bereich von Kultur, Sport oder Freizeit fördern oder
- die Kooperation und den Austausch im wissenschaftlichen Bereich fördern.

Das erhebliche Landesinteresse begründet sich in der Stärkung des Europagedanken in den Kommunen.

Zielgruppe:

Zielgruppen sind Kommunen in Kooperation mit diversen Einrichtungen und Organisationen wie Vereine, Kammern, Wirtschafts- und Sozialverbände, kommunale Wirtschaftsförderungseinrichtungen und soziokulturelle Initiativen, die unterschiedliche Projekte zur Förderung des europäischen Austausches realisieren.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Das Förderbudget beträgt für Mittelzentren 10.000 Euro, für Oberzentren 14.500 Euro (die Landeshauptstadt Hannover erhält 15.000 Euro). Die budgetierte Förderung gemäß NKomFöG ermöglicht den begünstigten Kommunen die Vereinnahme der Mittel durch Mittelabruf beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung. Eine Antragstellung und die Erstellung eines Verwendungsnachweises sind nicht erforderlich.

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0202 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:
Internationale Beziehungen und Zusammenarbeit mit den Niederlanden

Rechtliche Grundlage:
§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	392	259	520	605	855	855	855	855	855
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					855	855	855	855	855

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: vor 2001

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Zuwendungen im Förderbereich ist die Unterstützung von Aktivitäten, die dazu dienen
- die Außenwirtschaft des Landes zu unterstützen, um den globalen Anforderungen (Klimaschutz, Menschenrechte) gerecht zu werden und Chancen auf Wachstumsmärkten zu erschließen bzw. Absatzmöglichkeiten zu eröffnen,
- den kulturellen, gesellschaftlichen Dialog und den Austausch im Bereich der Aus- und Fortbildung zu stärken,
- den Jugend-, Kultur- und Freizeitaustausch zu fördern,
- die Kooperation und den Austausch im wissenschaftlichen Bereich zu fördern,
- die Verbreitung der deutschen Sprache im Ausland zu fördern,
- Demokratie und Rechtstaatlichkeit zu stärken,
- den Aufbau einer effizienten und rechtstaatlichen Verwaltung zu unterstützen,

Das erhebliche Landesinteresse liegt vor allem in der Internationalisierung des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe:

Zielgruppen sind diverse Einrichtungen und Organisationen, die unterschiedlichste Projekte zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit realisieren und Einrichtungen, die an der Entwicklung im deutsch-niederländischen Grenzraum mitwirken, wie EUREGIO und EDR.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 7.500 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0202 - 686 74	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0202 - 687 74	8	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0202 - TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe					
0202 - 547 78	8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - 686 78	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0202 - 687 78	8	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0203 - TGr. 64/65		Beteiligung an Interreg B - Programmen 2021-2027 und 2028-2034					
0203 - 676 64	8	Erstattungen an das Ausland (2021-2027)	0,1	0,2	—	—	—
0203 - 676 65	8	Erstattungen an das Ausland (2028-2034)	—	—	0,2	0,2	0,2
0203 - 686 64	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (2021-2027)	—	—	—	—	—
0203 - TGr. 66		Metropolregion Hamburg					
0203 - 633 66	8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0203 - 671 66	8	Geschäftsstelle der Metropolregion	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0203 - 883 66	8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0203 - TGr. 67		Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg					
0203 - 685 67	8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0203 - TGr. 68/73		Regionalentwicklung					
0203 - 633 68	8	Gewährung von EU-Kofinanzierungshilfen	6,0	12,0	12,0	6,0	6,0
0203 - 633 73	8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für das Regionalmanagement	1,2	1,2	1,2	3,2	—
0203 - 686 68	8	Förderung von Modellvorhaben	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0203 - TGr. 69		Metropolregion Bremen-Oldenburg					

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0202 Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms:
Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Rechtliche Grundlage:
§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	754	691	735	559	667	667	667	667	667
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					667	667	667	667	667

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Zuwendung im Förderbereich der Entwicklungszusammenarbeit ist die Unterstützung von Aktivitäten, welche die Entwicklungspolitischen Leitlinien umsetzen und einer nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Dimension im Sinne der UN-Agenda 2030 (Sustainable Development Goals - SDGs) dienen.
Die Entwicklungspolitik gewinnt zur Bekämpfung struktureller Fluchtursachen immer mehr an Bedeutung. Die Landesregierung beabsichtigt, mehrphasig angelegte entwicklungspolitische Projektförderung im Eastern Cape und in Tansania vorzunehmen. Sie will außerdem humanitäre Hilfe leisten und die Lebensbedingungen vor Ort in den von Fluchtbewegungen betroffenen Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern ökonomisch und ökologisch verbessern. Dadurch kann einer möglichen Flucht nach Europa vorgebeugt werden.

Zielgruppe:
Bevölkerung, insbesondere in der Partnerprovinz Eastern Cape, in der Republik Tansania, aus Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern von Flüchtlingen sowie Anbieter von entwicklungspolitischer Bildung in Niedersachsen oder mit Sitz in der Bundesrepublik.

Durchschnittliche Förderhöhe: 9.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0202 Titel 686 78

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	50	— —	50
2028	—	—	50 —	50
2029	—	—	— 50	50
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	50	50 50	150

Kapitel 0203 Titel 676 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Mittel zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an der Technischen Hilfe sowie den Finanzkontrollkosten für die Beteiligungen an den Interreg B-Programmen (Nordsee, Ostsee, Nordwesteuropa und Mitteleuropa) für den Zeitraum 2021-2029.
Ausgaben für Prüfkosten werden im Zusammenhang mit den Interreg B-Programmen voraussichtlich noch bis 2030 anfallen.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (Allg. VO), Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 (EFRE-VO) und Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 (Interreg-VO) jeweils vom 24. Juni 2021.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	67	37	50	74	74	105	185	25	25	25
Korrespondierende Einnahmen aus EU						-	-	-	-	-
Bund						-	-	-	-	-
Sonstige						-	-	-	-	-
Zuschuss						105	185	25	25	25

Empfänger:
[X] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Für die Kooperationsräume Nordsee, Ostsee, Nordwesteuropa und Mitteleuropa stehen bis 2029 EU-Fördermittel von insgesamt rd. 957,2 Mio. EUR zur Verfügung, die mit 40 % (Nordsee, Nordwesteuropa) bzw. 20 % (Ostsee, Mitteleuropa) Eigenmitteln gegenfinanziert werden müssen. Vorrangig sollen für die Kofinanzierung von Projekten kommunale, öffentliche und private Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist Ziel der Landesregierung, einen möglichst hohen Rückfluss von EFRE-Mitteln nach Niedersachsen zu realisieren. Die Fördermittel sind zur Unterstützung von Projekten veranschlagt, die im besonderen Landesinteresse stehen und nicht realisiert werden könnten, weil keine

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titel 676 64
anderen Mittel zur Kofinanzierung zur Verfügung stehen.

Zielgruppe:
Potentielle niedersächsische Projektpartner in den Interreg B Programmen 2021-2029

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro.

Kapitel 0203 Titel 676 65

Niedersachsen beabsichtigt die Beteiligungen an den Interreg B-Programmen (Nordsee, Ostsee, Nordwesteuropa und Mitteleuropa) in der kommenden Förderperiode 2028-2034 fortzuführen. Analog zur aktuellen Förderperiode 2021-2027 sind hierfür entsprechende Mittel zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an der Technischen Hilfe sowie den Finanzkontrollkosten für den Zeitraum 2028-2035 einzuplanen. Ausgaben für Prüfkosten werden im Zusammenhang mit den Interreg B-Programmen voraussichtlich bis 2036 anfallen.

Kapitel 0203 Titel 686 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Unterstützung niedersächsischer Projekte in den Interreg B-Programmen für den Zeitraum 2021-2029.
Für die transnationale Zusammenarbeit (Interreg B) müssen die Projekte die EU-Mittel mit Eigenmitteln kofinanzieren. Vorrangig werden hierfür kommunale, private und sonstige öffentliche Möglichkeiten ausgeschöpft. Es ist Ziel der Landesregierung, aus den EU-Programmen einen möglichst hohen Anteil an EFRE-Mitteln für niedersächsische Projektpartner zu generieren. Die eingeplanten Mittel dienen der Unterstützung der Projekte, die im besonderen Landesinteresse stehen und nur deshalb nicht realisiert werden könnten, weil Eigenmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
Dies betrifft insbesondere Landesinstitutionen wie z.B. die Ämter für regionale Landesentwicklung.

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates (allg. VO), Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 (EFRE-VO) und Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 (Interreg-VO) jeweils vom 24. Juni 2021.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	29	29	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU						-	-	-	-	-
Bund						-	-	-	-	-
Sonstige						-	-	-	-	-
Zuschuss						29	29	-	-	-

Empfänger:
[X] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Für die Kooperationsräume Nordsee, Ostsee, Nordwesteuropa und Mitteleuropa stehen bis 2029 EU-Fördermittel von insgesamt rd. 957,2 Mio. EUR zur Verfügung, die mit 40 % (Nordsee, Nordwesteuropa) bzw. 20 % (Ostsee, Mitteleuropa) Eigenmitteln gegenfinanziert werden müssen. Vorrangig sollen für die Kofinanzierung von Projekten kommunale, öffentliche und private Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist Ziel der Landesregierung, einen möglichst hohen Rückfluss von EFRE-Mitteln nach Niedersachsen zu realisieren. Die Fördermittel sind zur Unterstützung von Projekten veranschlagt, die im besonderen Landesinteresse stehen und nicht realisiert werden könnten, weil keine anderen Mittel zur Kofinanzierung zur Verfügung stehen.

Zielgruppe:
Potentielle niedersächsische Projektpartner in den Interreg B Programmen 2021-2029

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 686 64

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	60	— —	60
2028	—	60	— —	60
2029	—	60	— —	60
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	180	— —	180

Kapitel 0203 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Trilateraler Kabinettsbeschluss Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein am 09.12.1996, Kabinettsbeschluss Hamburg/Niedersachsen am 23.11.2004, Staatsvertrag vom 01.12.2005 in den Fassungen vom 19.01.2012 und 27.07./20.09.2016 sowie Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg vom 27.02.2017, §§ 23, 44 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 883 66

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.059	970	1.420	1.414	1.225	1.083	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Korrespondierende Einnahmen aus											
EU							-	-	-	-	
Bund							-	-	-	-	
Sonstige							600	600	600	600	600
Zuschuss							600	600	600	600	600

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1962

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
In der bilateralen Kabinettsausschusssitzung Hamburg/Niedersachsen am 23.11.2004 haben die beiden Landesregierungen beschlossen, jährlich je 600.000 EUR in den Förderfonds einzubringen. Dies wurde durch Staatsvertrag vom 01.12.2005 vertraglich fixiert. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess der Metropolregion Hamburg zu unterstützen und die Struktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu fördern.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titelgruppe 66

Zielgruppe:
Kommunale Gebietskörperschaften sowie Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 6.000 und 400.000 Euro

Kapitel 0203 Titel 685 67

Bezeichnung des Förderprogramms:
Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Richtlinie Metropolregion H BS GÖ WOB)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	157	170	104	164	132	64	210	210	210	210	210
Korrespondierende Einnahmen aus EU							-	-	-	-	
Bund							-	-	-	-	
Sonstige							-	-	-	-	
Zuschuss							210	210	210	210	210

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung von Projekten, die die Wirtschaftsstruktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region voranbringen. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess im Hinblick auf die Aktivierung der Stärken sowie die Ausschöpfung der Potenziale der Metropolregion, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Schlüsselprojekten, zu unterstützen.

Zielgruppe:
Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, deren Gesellschafter, die Vereine „Wirtschaft in der Metropolregion e. V.“, „Kommunen in der Metropolregion e. V.“, „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V.“ und Mitglieder der genannten Gesellschafter (Kommunen und Gebietskörperschaften, Vereine und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts).

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 30.000 EUR und 150.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 685 67

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	210	—	— —	210
2028	—	—	210 —	210
2029	—	—	210 —	210
2030	—	—	210 —	210
2031	—	—	210 —	210
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	210	—	840 —	1.050

Kapitel 0203 Titel 633 68

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten.

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO, Richtlinie zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	1.453	3.950	3.057	7.021	4.602	7.509	6.000	12.000	12.000	6.000	6.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU							-	-			
Bund							-	-			
Sonstige							-	-			
Zuschuss							6.000	12.000	12.000	6.000	6.000

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 29.04.2020

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2027

Die derzeitige Richtlinie tritt zum 31.12.2027 außer Kraft. Die Fortführung des Förderprogramms ist vorgesehen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuwendungen für finanzschwache Kommunen zur teilweisen Deckung der notwendigen Eigenanteile für mit EU-Mitteln geförderte

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 633 68
Vorhaben.

Zielgruppe:
Kommunen gem. § 1 Abs. 1 NKomVG und deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

Kapitel 0203 Titel 633 73

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO, Fördergrundsätze zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz		63	1.044	1.209	1.201	1.201	1.201	3.198
Korrespondierende Einnahmen aus								
EU					-	-		
Bund					-	-		
Sonstige					-	-		
Zuschuss					1.201	1.201	1.201	3.198

Empfänger:

[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2022

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist eine teilweise Deckung der notwendigen Eigenanteile mit ergänzenden Kofinanzierungsmitteln für die Regionalmanagements der kooperierenden Landkreise/kreisfreien Städte, die als Zukunftsregionen in Niedersachsen anerkannt sind. Der Einsatz der Landesmittel ist Grundlage für die Organisation und Umsetzung der kreisübergreifenden Zusammenarbeit, die explizit im Landesinteresse liegt.

Zielgruppe:
Kommunen gem. § 1 Abs. 1 NKomVG und deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 82.000 EUR

Die VE wurde 2022 überplanmäßig ausgebracht.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 633 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	1.199	—	— —	1.199
2028	1.198	—	— —	1.198
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	2.397	—	— —	2.397

Kapitel 0203 Titel 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Modellprojekte der Regionalentwicklung

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	75	121	52	325	200	150	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU							-	-	-		
Bund							-	-	-		
Sonstige							-	-	-		
Zuschuss							250	250	250	250	250

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:
[X] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Fördermittel für Modellprojekte der Regionalentwicklung zur Entwicklung und Erprobung regionalwirksamer Strategien, Prozesse und Maßnahmen. Finanzierung von exemplarischen Vorhaben zur Identifizierung von zukunftsweisenden strategischen Lösungsansätzen und zur Entwicklung und Erprobung (Operationalisierung) innovativer Strategien, Prozesse und Maßnahmen der Regionalentwicklung für die Praxis, der Begleitung der Vorhaben und der Ableitung aus ihnen übertragbarer Erkenntnisse.

Sowohl für einzelne Regionen, als auch für Gesamtniedersachsen werden gefördert:
- Die Erarbeitung von Studien, von Lösungsansätzen in wesentlichen Themenfeldern der Regionalentwicklung.
- Die Entwicklung und Durchführung von Projekten.
- Die Entwicklung konkreter Strategien und Maßnahmen und/oder
- die Erprobung der Lösungsansätze/Empfehlungen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 686 68

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen, die Träger eines Projekts sind, an dem mindestens eine Gebietskörperschaft beteiligt ist.

Durchschnittliche Förderhöhe: 250.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	75	100	— —	175
2028	—	100	75 —	175
2029	—	150	50 50	250
2030	—	—	75 75	150
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	75	350	200 125	750

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
0203 - 633 69	8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0203 - TGr. 72		Zukunftsräume Niedersachsen					
0203 - 633 72	8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7,5	5,0	5,0	5,0	5,0
0203 - TGr. 75		Soziale Daseinsvorsorge -Regionale Versorgungszentren-					
0203 - 633 75	8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	2,5	2,5	2,5	2,5
0203 - TGr. 87/88		Beteiligung an Interreg C - Programmen 2021-2027 und 2028-2034					
0203 - 676 87	8	Erstattungen an das Ausland (2021-2027)	—	—	—	—	—
0203 - 686 87	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (2021-2027)	—	—	—	—	—
0203 - 686 88	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (2028-2034)	—	—	—	—	—
0203 - TGr. 90/91		Zuschüsse zur Förderung der Grenzregion NI-NL insb. Interreg VI A-Programms DE-NL 2021-2027 und Interreg VII A-Chepters DE-NL 2028-2034					
0203 - 637 90	8	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände (2021-2027)	0,2	0,2	0,2	—	—
0203 - 686 90	8	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (2021-2027)	3,1	2,5	2,0	2,0	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 29.1	**24,8**	**36,7**	**36,3**	**31,1**	**25,9**
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 29	**24,8**	**36,7**	**36,3**	**31,1**	**25,9**
		Summe Ausgaben insgesamt	**4.327,9**	**4.017,4**	**4.012,3**	**4.023,1**	**4.034,7**

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0203 Titel 633 69

Bezeichnung des Förderprogramms:
Metropolregion Bremen – Oldenburg im Nordwesten

Rechtliche Grundlage:
Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Fortführung des Förderfonds in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. vom 06.09.2016, Verwaltungsabkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Diepholz vom 08.06.2001, Ergänzung v. 25.03.2015, §§ 23, 44 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	460	319	470	267	206	223	520	520	520	520	520
Korrespondierende Einnahmen aus											
EU							-	-	-	-	
Bund							-	-	-	-	
Sonstige							260	260	260	260	260
Zuschuss							260	260	260	260	520

Empfänger:
[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1965

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Bremen und Niedersachsen betreiben seit 1963 eine gemeinsame Landesentwicklung. Seit 1965 stellen beide Länder Fördermittel zur Verfügung. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess der Metropolregion Bremen – Oldenburg im Nordwesten zu unterstützen und die Struktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu fördern.

Zielgruppe:
Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse mit überwiegend kommunaler Beteiligung.

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 EUR und 200.000 EUR

Kapitel 0203 Titel 633 72

Bezeichnung des Förderprogramms:
Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsbestimmungen sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung (bis 14.07.2026).
Ab 15.07.2026 gilt die Niedersächsische Verordnung über die projektbezogene Förderung kommunaler Fördermittelempfänger zur Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen (Niedersächsische Förderverordnung Zukunftsräume – NFöVO-ZuR) vom 07. 07 2026, gem. § 8 Abs. 1 NKomFöG.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 633 72

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	468	1.054	3.242	7.748	6.395	6.354	6.129	7.500	5.000	5.000	5.000	5.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU												
Bund												
Sonstige												
Zuschuss								7.500	5.000	5.000	5.000	5.000

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019 bzw. 2020

Befristung:
[X]Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel des Programms ist die Initiierung stadtregionaler Kooperationen und die Entwicklung von Projekten, die dazu dienen, die Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren für die sie umgebenden ländlichen Räume zu stärken. Im Vordergrund steht, die Attraktivität von Zentren in ländlichen Räumen zu erhalten und zu steigern. Darüber hinaus sollen die Mittel- und Grundzentren durch die Bereitstellung externer Expertise, Coaching und Managementkapazitäten bei der Strategie- und Projektentwicklung und -beratung unterstützt werden.
Gefördert werden Maßnahmen, die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Förderung der Urbanität in Mittel- und Grundzentren in den ländlichen Räumen beitragen und die geeignet sind, die Ziele der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) des jeweiligen ArL zu unterstützen.

Zielgruppe:
Fördermittelempfänger gem. § 1 Abs. 1 NFöVO-ZuR.

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 75.000 Euro und 300.000 Euro.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2027	1.559	2.500	— —	4.059
2028	1.157	2.500	500 —	4.157
2029	—	2.500	1.000 500	4.000
2030	—	—	2.000 500	2.500
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	2.716	7.500	3.500 1.000	14.716

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0203 Titel 633 75

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Gründung und des Aufbaus Regionaler Versorgungszentren

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsbestimmungen, Gesetz zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG), sowie Niedersächsische Verordnung über die Gewährung von Zuwendungen kommunaler Fördermittelempfänger zur Förderung des Aufbaus Regionaler Versorgungszentren in Niedersachsen vom TT.MM.JJJ

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	2.500	2.500	2.500	2.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU				
Bund				
Sonstige				
Zuschuss	2.500	2.500	2.500	2.500

Empfänger:
[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:
[X]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel des Programms ist die Förderung der Gründung und des Aufbaus sogenannter „Regionaler Versorgungszentren“ (RVZ) in ländlichen Räumen an gut erreichbaren Orten als aktivierende Einrichtungen der Regionalentwicklung zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.
Ziel ist die Attraktivierung der ländlichen Räume durch Sicherstellung der Daseinsvorsorge für die lokale Bevölkerung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts durch den Aufbau von RVZ, die auf eine tragfähige und dauerhafte Fortführung ausgerichtet sind. Die Regionalen Versorgungszentren sollen insbesondere dazu beitragen, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu verbessern, die Infrastruktur in ländlichen und insbesondere strukturschwachen Regionen zu stärken und Orte der Begegnung zu schaffen. Dazu gehört u.a. die Schaffung einer attraktiven Infrastruktur kommunaler Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) i.S.v. § 95 Abs. 1a SGB V mit hausärztlichem Schwerpunkt mit Wirkung für die ländlichen Räume.

Zielgruppe:
Empfänger der Förderung sind kommunale Fördermittelempfänger i.S.d. § 2 Abs. 2 NKomFöG.

Durchschnittliche Förderhöhe: Zwischen 50.000 Euro für Machbarkeitsstudien und 1.200.000 Euro für Aufbau und Gründung von RVZ.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 633 75

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	2.500	— —	2.500
2028	—	2.500	— —	2.500
2029	—	2.500	— —	2.500
2030	—	—	1.440 —	1.440
2031	—	—	1.440 —	1.440
2032 ff.	—	—	— 1.440	1.440
Summe	—	7.500	2.880 1.440	11.820

Kapitel 0203 Titel 676 87

Bezeichnung des Förderprogramms:
Mittel zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an der Technischen Hilfe sowie den Finanzkontrollkosten für die Beteiligungen an den Programmen Interreg Europe und Interact für den Zeitraum 2021-2029.

Rechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (allg. VO), Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 (EFRE-VO) und Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 (Interreg-VO) jeweils vom 24. Juni 2021.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	21	21	21	21	21	22	22	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU						-	-	-	-
Bund						-	-	-	-
Sonstige						-	-	-	-
Zuschuss						22	22	-	-

Empfänger:
[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Für den Kooperationsraum Interreg Europe stehen bis 2029 EU-Fördermittel von insgesamt rd. 394,5 Mio. EUR zur Verfügung, die mit 20 % Eigenmitteln gegenfinanziert werden müssen. Vorrangig sollen für die Kofinanzierung von Projekten kommunale, öffentliche und private Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist Ziel der Landesregierung, einen möglichst hohen Rückfluss von EFRE-Mitteln nach

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 676 87

Niedersachsen zu realisieren. Die Fördermittel sind zur Unterstützung von Projekten veranschlagt, die im besonderen Landesinteresse stehen und nicht realisiert werden könnten, weil keine anderen Mittel zur Kofinanzierung zur Verfügung stehen.

Zielgruppe:
Potentielle niedersächsische Projektpartner im Interreg Europe-Programm 2021-2029

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro.

Kapitel 0203 Titel 686 87

Unterstützung niedersächsischer Projekte im Interreg Europe-Programm für den Zeitraum 2021 bis 2029.
Für die interregionale Zusammenarbeit (Interreg Europe) müssen die Projekte die EU-Mittel mit Eigenmitteln kofinanzieren.
Hierfür werden kommunale, private und sonstige öffentliche Möglichkeiten genutzt.
Es ist Ziel der Landesregierung, aus den EU-Programmen einen möglichst hohen Anteil an EFRE-Mitteln für niedersächsische Projektpartner zu generieren. Die eingeplanten Mittel dienen daher der Unterstützung von Projekten, die im besonderen Landesinteresse stehen und nur deshalb nicht realisiert werden könnten, weil Eigenmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Dies betrifft insbesondere Landesinstitutionen wie z.B. die Ämter für regionale Landesentwicklung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	23	23	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU						-	-	-	-
Bund						-	-	-	-
Sonstige						-	-	-	-
Zuschuss						23	23	-	-

Empfänger:
[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Für den Kooperationsraum Interreg Europe stehen bis 2029 EU-Fördermittel von insgesamt rd. 394,5 Mio. EUR zur Verfügung, die mit 20% Eigenmitteln gegenfinanziert werden müssen. Vorrangig sollen für die Kofinanzierung von Projekten kommunale, öffentliche und private Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist Ziel der Landesregierung, einen möglichst hohen Rückfluss von EFRE-Mitteln nach Niedersachsen zu realisieren. Die Fördermittel sind zur Unterstützung von Projekten veranschlagt, die im besonderen Landesinteresse stehen und nicht realisiert werden könnten, weil keine anderen Mittel zur Kofinanzierung zur Verfügung stehen.

Zielgruppe:
Potentielle niedersächsische Projektpartner im Interreg Europe-Programm 2021-2029

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro.

Kapitel 0203 Titel 686 88

Bezeichnung des Förderprogramms:
Unterstützung niedersächsischer Projekte im Interreg Europe-Programm für den Zeitraum 2028 bis 2034.
Für die interregionale Zusammenarbeit (Interreg Europe) müssen die Projekte die EU-Mittel mit Eigenmitteln kofinanzieren.
Hierfür werden kommunale, private und sonstige öffentliche Möglichkeiten genutzt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 686 88

Es ist Ziel der Landesregierung, aus den EU-Programmen einen möglichst hohen Anteil an EFRE-Mitteln für niedersächsische Projektpartner zu generieren. Die eingeplanten Mittel dienen daher der Unterstützung von Projekten, die im besonderen Landesinteresse stehen und nur deshalb nicht realisiert werden könnten, weil Eigenmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Dies betrifft insbesondere Landesinstitutionen wie z.B. die Ämter für regionale Landesentwicklung.

Rechtliche Grundlage:
Zukünftige EFRE/Interreg-VO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	8	8	8
Korrespondierende Einnahmen aus					
EU	-	-	-	-	
Bund	-	-	-	-	
Sonstige	-	-	-	-	
Zuschuss	-	-	8	8	8

Empfänger:
[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:
[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2028

Befristung:
[] Nein [X]Ja, bis 31.12.2034

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Analog zur aktuellen Förderperiode 2021-2027 werden nach derzeitigem Kenntnisstand für den Kooperationsraum Interreg Europe in der kommenden Förderperiode 2028-2034 EU-Fördermittel zur Verfügung stehen, die mit voraussichtlich mindestens 20 % Eigenmitteln gegenfinanziert werden müssen. Vorrangig sollen für die Kofinanzierung von Projekten kommunale, öffentliche und private Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist Ziel der Landesregierung, einen möglichst hohen Rückfluss von EFRE-Mitteln nach Niedersachsen zu realisieren. Die Fördermittel sind zur Unterstützung von Projekten veranschlagt, die im besonderen Landesinteresse stehen und nicht realisiert werden könnten, weil keine anderen Mittel zur Kofinanzierung zur Verfügung stehen.

Zielgruppe:
Potentielle niedersächsische Projektpartner im Interreg Europe-Programm 2028-2034

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro.

Kapitel 0203 Titel 637 90

Die Mittel stehen zur Förderung von Projekten von grenzübergreifenden Zweckverbänden - insbesondere der EUREGIO und Ems Dollart Region (EDR) - nach den in den Erläuterungen zu 686 90 genannten Kriterien (Kooperationsprojekte mit niederländischen Partnern, besonderes niedersächsisches Landesinteresse und niederländische Gegenfinanzierung) zur Verfügung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 637 90

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	-	-	-		179	179	179	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU													
Bund													
Sonstige													
Zuschuss										179	179	179	-

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	—	179	—	179
2028	—	179	—	179
2029	—	—	—	—
2030	—	—	—	—
2031	—	—	—	—
2032 ff.	—	—	—	—
Summe	—	358	—	358

Kapitel 0203 Titel 686 90

Bezeichnung des Förderprogramms:
Die Mittel werden zur Förderung der Grenzregion zwischen Niedersachsen und den Niederlanden durch Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen des Interreg VI A-Programms „Deutschland-Nederland 2021-2027“, genutzt. Programmpartner sind neben Niedersachsen die Niederlande, das Land Nordrhein-Westfalen, die Provinzen Friesland, Groningen, Drenthe, Gelderland, Overijessel, Flevoland, Nord-Brabant und Limburg sowie die 4 Euregios im Programmgebiet.
Veranschlagt sind Beträge zur Kofinanzierung von Kooperationsprojekten einschließlich Ausgaben für die Technische Hilfe (Programminstanzen etc.), sowie für Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation etc.
In Ausnahmefällen können niedersächsische Partner in Kooperationsprojekten mit niederländischen Partnern gefördert werden, wenn eine Förderung dem Grunde nach aus dem Programm Interreg A „Deutschland-Nederland“ möglich wäre oder sie dem besonderen niedersächsischen Landesinteresse dient und eine niederländischen Gegenfinanzierung erfolgt.
Dem Interreg A-Programm „Deutschland-Nederland“ stehen für die Förderperiode 2021-2027 rd. 240 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung.

Rechtliche Grundlage:
Verordnung der EU: Allg. VO, EFRE-VO, Interreg-VO in der für die Förderperiode 2021-2027 geltenden Fassung.
Interreg A-Programm „Deutschland-Nederland“ für die Förderperiode 2021-2027.
Mit Beschluss vom 22.06.2021 hat die Landesregierung dem Programm zugestimmt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 686 90

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Ist)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)	2030 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	-	400	1.200	1.500	3.135	2.485	1.995	1.995	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU														
Bund														
Sonstige														
Zuschuss										3.135	2.485	1.995	1.995	-

Endempfänger:
Zuwendungen werden gewährt an:
- Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts
- sonstige Stellen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder
- natürliche Personen, die für die Veranlassung oder Veranlassung und Durchführung des Vorhabens zuständig sind.
- Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder vergleichbare, grenzüberschreitende Rechtspersonen, die nach deutschem oder niederländischem Recht von einer Behörde oder Einrichtung aus Deutschland und den Niederlanden gemeinsam eingerichtet sind. Insbesondere handelt es sich dabei um:

[X]Unternehmen, insbesondere KMU (kleine oder mittlere Unternehmen). Unternehmen, die nicht als KMU gelten, können nur in besonderen Ausnahmefällen gefördert werden, wenn ihre Beteiligung für die Zielerreichung des Projekts unverzichtbar ist und/oder sich besondere Synergieeffekte für KMU ergeben.
Im Wettbewerb stehende Unternehmen werden nur im Rahmen von Kooperationen mit Universitäten/Fachhochschulen/Forschungseinrichtungen/Transferstellen uns sonstigen Bildungseinrichtungen oder im Rahmen von Kooperationsprojekten von Unternehmen, die gemeinsam ein Projekt durchführen, gefördert.

[X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Befristung:
[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Kooperationsprojekte zwischen niedersächsischen und niederländischen Partnern, insbesondere nach den Kriterien des Interrreg VI A-Programms „Deutschland-Nederland“

Zielgruppe:
Regionale Wirtschaft, insbesondere KMU in der Region, Technologie- und Innovationszentren, Wissenseinrichtungen (Schulen, Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen), lokale und regionale Einrichtungen und Behörden (Kommunen, IHK, HWK, Wirtschaftsfördereinrichtungen, Kultureinrichtungen, Versicherungen, Berufsvertretungen, Sozialpartner, soziale Einrichtungen), Umwelt- und Naturschutzverbände, Krankenhäuser und Gesundheitsorganisationen, Bürger Vereine etc. Private Unternehmen können mit anderen Partnern grenzübergreifend kooperieren. Projekte eines einzelnen Unternehmens kommen nicht für eine Förderung in Betracht.

Durchschnittliche Förderhöhe: 250.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0203 Titel 686 90

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2025 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2026 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2027 / 2028 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2027	2.485	—	— —	2.485
2028	1.995	—	— —	1.995
2029	—	—	— —	—
2030	—	—	— —	—
2031	—	—	— —	—
2032 ff.	—	—	— —	—
Summe	4.480	—	— —	4.480

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	HP 2026	HPE		Planung	
				2027	2028	2029	2030
		Zusammenfassung					
	1	voll Finanzhilfe / voll Zuwendung	200,3	186,8	190,3	190,9	197,3
	2	voll Finanzhilfe / teilweise Zuwendung	0,2	6,8	7,1	7,1	7,1
	3	voll Finanzhilfe / keine Zuwendung	1.950,0	1.995,7	2.176,7	2.145,9	2.148,0
	4	teilweise Finanzhilfe / voll Zuwendung	114,8	129,8	127,7	134,0	124,0
	5	teilweise Finanzhilfe /teilweise Zuwendung	1,4	2,5	2,5	2,5	2,5
	6	teilweise Finanzhilfe /keine Zuwendung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	7	keine Finanzhilfe / voll Zuwendung	2.035,0	1.664,6	1.477,5	1.517,2	1.535,9
	8	keine Finanzhilfe / teilweise Zuwendung	26,1	31,2	30,6	25,4	20,0
		Summe Ausgaben insgesamt	**4.327,9**	**4.017,4**	**4.012,3**	**4.023,1**	**4.034,7**

1. Es sind nur Titel des Bestandes 2027 dargestellt (ggf. mit den zugehörigen Beträgen 2026).
2. Titel mit Beträgen unter 50.000 EUR ohne Subventionstabelle sind in der Tabelle nicht aufgeführt, aber in den Summen enthalten.
3. Abweichungen von den korrekten Beträgen durch Runden von Zahlen möglich.